

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1981 bis 1984 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (Neunter Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Erläuterungen	
1. Ordnungspolitische und finanzwirtschaftliche Ausgangslage	5
2. Gegenstand und gesetzliche Grundlage	6
3. Ziele und Grundsätze der Subventionspolitik	7
4. Abgrenzung der Subventionen des Bundes	8
5. Zeitreihen und Vergleiche	10
II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1981 bis 1984	
1. Nach Aufgabenbereichen	19
a) Zusammenfassende Darstellung	19
b) Finanzhilfen des Bundes	19
c) Steuervergünstigungen	24
2. In der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung	27
a) Zusammenfassende Darstellung	27
b) Finanzhilfen des Bundes	27
c) Steuervergünstigungen	32

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 505 02 — Su 10/83 — vom 6. September 1983 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967.

Federführend: Bundesminister der Finanzen.

	Seite
III. Zielsetzungen und Wirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen	
1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	34
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	34
a) Bergbau	34
b) Energie- und Rohstoffversorgung	36
c) Innovationsförderung	37
d) Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	38
e) Hilfen für bestimmte Industriebereiche	40
f) Regionale Strukturmaßnahmen	41
3. Verkehr	44
4. Wohnungswesen	45
a) Sozialer Wohnungsbau	45
b) Modernisierung und Heizenergieeinsparung	46
c) Wohngeld	46
d) Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	46
e) Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau	47
f) Wohnungsbau in Berlin	47
5. Sparförderung und Vermögensbildung	48
IV. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	49
V. Internationaler Subventionsvergleich	
1. Subventionsberichterstattung im Ausland	51
2. Internationaler Vergleich der Finanzhilfen	51
3. Subventionen in den Europäischen Gemeinschaften	53
4. Beihilfen für die Stahlindustrie in den Europäischen Gemeinschaften	54

Verzeichnis der Übersichten im Text

Übersicht 1	Die Entwicklung der in die Bundesrepublik fließenden EG-Finanzmittel in den Jahren 1979 bis 1982 im Agrarbereich	9
Übersicht 2	Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in der Zeit von 1966 bis 1982	11
Übersicht 3	Subventionen des Bundes im Verhältnis zu den Steuereinnahmen und Ausgaben des Bundes sowie dem Brutto-sozialprodukt (Subventionsquoten)	14
Übersicht 4	Anteile der Subventionen (Bund) für einzelne Wirtschaftsbereiche	15
Übersicht 5	Subventionen, Wertschöpfung und Erwerbstätige ausgewählter Wirtschaftsbereiche	16

	Seite
Übersicht 6	Subventionen (Bund) je Erwerbstätigen ausgewählter Wirtschaftsbereiche 18
Übersicht 7	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1981 bis 1984 20
Übersicht 8	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1981 bis 1984 nach Aufgabenbereichen 21
Übersicht 9	Schwerpunkte der Finanzhilfen im Jahre 1984 23
Übersicht 10	Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1981 bis 1984 nach Aufgabenbereichen 24
Übersicht 11	Schwerpunkte der Steuervergünstigungen für das Entstehungsjahr 1984 26
Übersicht 12	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe oder Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte 27
Übersicht 13	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1981 bis 1984 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung 28
Übersicht 14	Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte (Gesamtübersicht) 29
Übersicht 15	Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige (in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung) 30
Übersicht 16	Struktur der Subventionen des Bundes (Soll 1983) 31
Übersicht 17	Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte (Gesamtübersicht) .. 32
Übersicht 18	Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige (in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung) 33
Übersicht 19	Steuermindereinnahmen durch das BerlinFG 1981 bis 1984 43
Übersicht 20	Internationaler Subventionsvergleich: Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung) in v. H. des Bruttoinlandsprodukts 52
Übersicht 21	Internationaler Subventionsvergleich: Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung) in v. H. der Staatsausgaben 53
Übersicht 22	Stellungnahmen der Kommission zu staatlichen Beihilfevorhaben von 1970 bis 1982 54
Übersicht 23	Beihilfen für die Stahlindustrie und Rohstahlproduktion in der EG 55

Verzeichnis der statistischen Anlagen

Anlage 1:	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1981 bis 1984 57
Anlage 2:	Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1981 bis 1984 179
Anlage 3:	Nachrichtlich: Übersicht über die durch die neue Begriffsbestimmung seit dem 6. Subventionsbericht entfallenen Steuervergünstigungen in den Jahren 1981 bis 1984 (mit Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten) 262

	Seite
Anlage 4: Abbau von Finanzhilfen in den Jahren 1981 bis 1984	300
Anlage 5: Abbau von Steuervergünstigungen in den Jahren 1981 bis 1984	301
Anlage 6: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1977 bis 1980	303
Anlage 7: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Gemeinden in den Jahren 1974 bis 1976	304
Anlage 8: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1981 bis 1983 . . .	305

Verzeichnis der textlichen Anlagen

Anlage 9: Methodische Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes	307
Anlage 10: Grundsätze bei der Gewährung von Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und Gewährleistungen an die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Subventionskodex der Länder vom 7. Juli 1982)	310
Anlage 11: Mindestanforderungen für staatliche Hilfen zur Sanierung von Einzelunternehmen in Ausnahmefällen (Subventionskodex Einzelunternehmen vom 30. Mai 1983)	312
Anlage 12: Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie (Subventionskodex Stahl vom 7. August 1981)	313
Anlage 13: Übersicht über Forschungsaufträge im Zeitraum 1981 bis 1984, in denen auch Subventionen Gegenstand der Untersuchungen sind	318

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebter Subventionsbericht vom 8. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Ordnungspolitische und finanzwirtschaftliche Ausgangslage

1. Die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland ist in den vergangenen Jahren zunehmend in eine schwerwiegende Wachstums- und Beschäftigungskrise geraten, zu der sowohl weltwirtschaftliche Schwierigkeiten als auch Fehlentwicklungen im Inland beitragen.

Eine wichtige Rolle spielte dabei auch die beträchtliche Ausdehnung der Staatstätigkeit im Verlaufe des letzten Jahrzehnts. Diese Entwicklung hat die Entfaltung privater Initiative — des Motors für mehr Wachstum und Beschäftigung — immer stärker gehemmt. Zudem wurden die notwendigen strukturellen Anpassungsprozesse durch die Wachstumsschwäche erschwert. Dies hat in zunehmendem Maße zu Forderungen nach staatlichen Subventionen und sonstigen Maßnahmen zum Schutz vor nationaler und internationaler Konkurrenz geführt. Die aktuellen Schwierigkeiten, insbesondere die Wachstumsschwäche, lassen sich jedoch um so eher und nachhaltiger überwinden, je schneller und besser es gelingt, die Ursachen zögerlicher Strukturpassung zu beseitigen und den marktwirtschaftlichen Grundsätzen wieder mehr Geltung zu verschaffen. Die Soziale Marktwirtschaft garantiert den Ordnungsrahmen, der wirtschaftliche Effektivität und sozialen Ausgleich am besten in Einklang bringt, Selbstverantwortung, Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft fördert, wettbewerbsverfälschende Eingriffe des Staates in den Wirtschaftsprozess und staatliche Hilfen aber möglichst gering hält.

Die Anpassung an binnenwirtschaftliche und weltweite Marktänderungen verlangt von allen Beteiligten in der Wirtschaft große Anstrengungen. Aufgabe der Wirtschafts- und Finanzpolitik ist es dabei, klare Rahmenbedingungen zur Erleichterung der Anpassung zu setzen. Neben der Stärkung der marktwirtschaftlichen Wirkungsmechanismen müssen zur Erleichterung der strukturellen Anpassungsprobleme insbesondere überflüssige Regulierungen abgebaut, die staatlichen Vorschriften und Verordnungen durchforstet und alle staatlichen Subventionen verstärkt auf ihre Berechtigung überprüft werden. Subventionen sind nämlich in vielen Fällen mit nachteiligen wirtschaftlichen Wirkungen verbunden, die sich insbesondere wie folgt auswirken:

- Beeinträchtigung des marktwirtschaftlichen Steuerungsprozesses über den Preis mit negativer Wirkung für die Ressourcenallokation und den gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt,
- Störung des Wettbewerbs und des Ausleseprozesses über den Markt zu Lasten derjenigen, die

sich ohne staatliche Hilfe am Markt behaupten müssen,

- Schwächung von Antriebskräften, Leistungsbe-reitschaft und Wille zur Selbsthilfe in den Unternehmen, wenn bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit Staatshilfe gerechnet wird,
- falsche Weichenstellung für den Strukturwandel zu Lasten des wirtschaftlichen Wachstums,
- Verzerrungen der internationalen Wettbewerbsstruktur zum Nachteil anderer Länder und damit der weltweiten Arbeitsteilung.

Subventionen führen also in vielen Fällen zu einem Verlust an marktwirtschaftlicher Substanz und ökonomischer Effizienz. Sie dürfen in einer Marktwirtschaft deshalb nur in besonderen Ausnahmefällen zum Ausgleich nicht hinnehmbarer Nachteile (gesellschaftspolitischer, sozialpolitischer oder gesamtwirtschaftlicher Art) oder von Störungen des internationalen Wettbewerbs gewährt werden.

In solchen Fällen kann in der Sozialen Marktwirtschaft für den Staat die Aufgabe entstehen, ergänzend oder korrigierend einzugreifen. Die staatlichen Eingriffe müssen jedoch auf besonders zu begründende Ausnahmen beschränkt bleiben und sind grundsätzlich nach Ausmaß und Zeit zu begrenzen. Auf Dauer kann nur die aus eigener Kraft bewahrte Konkurrenzfähigkeit Wachstum und Beschäftigung sichern und den Bestand der Sozialen Marktwirtschaft erhalten.

2. Die Überprüfung von Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen ist nicht nur aus ordnungs- und wachstumspolitischen, sondern auch aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich; denn die Subventionen — Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen — belasten allein den Bundeshaushalt 1984 voraussichtlich mit rd. 29 Mrd. DM. Um die Sanierung der Staatsfinanzen zu erreichen und die Wiederbelebung der Wirtschaft dauerhaft zu gewährleisten, strebt die Bundesregierung im Finanzplanungszeitraum bis 1987 eine enge Begrenzung des Ausgabenanstiegs und eine deutliche Rückführung der jährlichen Neuverschuldung an. Hierzu bedarf es auch einer weiteren kritischen Überprüfung von Subventionen und subventionsähnlichen Leistungen mit dem Ziel eines Abbaus. Die Bemühungen um eine Reduzierung von Subventionen — die bereits im Zusammenhang mit dem Haushaltsentwurf 1983 und 1984 unternommen wurden — werden konsequent fortgesetzt, obwohl ein Abbau in wirtschaftlich schwierigen Zeiten besonders schwer zu bewerkstelligen ist. Die starke Verlangsamung des Wachstums des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotentials erfordert jedoch mehr denn je, daß die knappen Ressourcen dort eingesetzt werden, wo sie den optimalen volkswirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Um gesamtwirtschaftliche Nachteile, die mit Subventionen verbunden sein können, möglichst gering zu halten, sollten Hilfen, die der bloßen Erhaltung dienen, vermieden werden. Im Berichtszeitraum seit 1981 wurden rd. 3 1/2 Mrd. DM an Subventionen beim *Bund* eingespart. Gleichzeitig wurden jedoch vorübergehend neue Steuervergünstigungen gewährt (z. B. Schuldzinsenabzug beim Eigenheimbau, Sonderabschreibungsmöglichkeiten für kleinere und mittlere Betriebe für neue bewegliche Anlagegüter sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen für bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude), wachstumsfördernde Finanzhilfen aufgestockt (z. B. Gemeinschaftsaufgaben) und in Strukturkrisen geratenen Branchen, wie der Stahlindustrie, nicht zuletzt aus beschäftigungspolitischen Gründen geholfen. Insgesamt gesehen hat sich dadurch das Subventionsvolumen des Bundes leicht erhöht und beläuft sich 1984 voraussichtlich auf rd. 29 Mrd. DM. In Beziehung gesetzt zum Bruttosozialprodukt konnte es jedoch im Berichtszeitraum leicht zurückgeführt werden. Während die Steuervergünstigungen im Verhältnis zu den Steuereinnahmen im wesentlichen unverändert blieben, ist im Berichtszeitraum im Verhältnis der Finanzhilfen zu den Ausgaben eine deutliche Abnahme erkennbar (vgl. Tz. 14).

2. Gegenstand und gesetzliche Grundlage

3. Der 9. Subventionsbericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen¹⁾ und Steuervergünstigungen ist gemäß § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) vorzulegen. Er gibt Auskunft über Geldleistungen des *Bundes* an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die dazu dienen

1. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder
2. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen anzupassen oder
3. den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern, insbesondere neue Produktionsmethoden und -richtungen zu entwickeln oder
4. in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses für private Haushalte bestimmte Güter und Leistungen zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen.

Über die Finanzhilfen hinaus enthält der 9. Subventionsbericht auch Steuervergünstigungen. Das sind spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen. Sie werden für die gleichen Zwecke gewährt wie Finanzhilfen (vgl. zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes die methodischen Erläuterungen in der Anl. 9).

¹⁾ Dieser Begriff der Finanzhilfen darf nicht mit dem im Artikel 104 a GG eingeführten gleichlautenden Begriff der Finanzhilfen an Länder und Gemeinden verwechselt werden.

4. Die nach § 12 StWG vorgeschriebene Gliederung der Hilfen in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen wirft unter ökonomischen Gesichtspunkten einige Abgrenzungsprobleme auf. Denn bei ihrer Einführung ist keineswegs immer eindeutig geklärt, welche dieser verschiedenartigen Zielsetzungen verfolgt werden oder wenigstens im Vordergrund stehen, wie sich die Zielsetzungen im Zeitablauf verändern und wie diese Hilfen zu verschiedenen Zeitpunkten wirken. Die Zuordnung zu einer der drei Kategorien, insbesondere die Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Anpassungshilfen, kann daher im Einzelfall schwierig sein.

In der folgenden Darstellung gilt als wesentliches Merkmal der *Anpassungshilfen*, daß sie auf eine Veränderung bestehender Strukturen von Betrieben oder Wirtschaftszweigen abzielen und sich durch ihre positiven Wirkungen nach einiger Zeit selbst entbehrlich machen. Subventionen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind, werden als *Erhaltungshilfen* angesehen. Derartige Hilfen werden insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen in der Landwirtschaft und im Bergbau gewährt. Soweit finanzielle Hilfen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums dienen sollen, werden sie als *Produktivitätshilfen* ausgewiesen. Subventionen, die nicht in erster Linie Betrieben oder Wirtschaftszweigen zugute kommen, werden als *sonstige Hilfen* ausgewiesen. Sie fließen vornehmlich privaten Haushalten zu.

Obwohl für die Beurteilung der Berechtigung von Subventionen die Unterteilung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen keine ausreichenden Anhaltspunkte liefert, wird an der durch § 12 StWG vorgegebenen Unterteilung der Subventionen festgehalten. Damit wird u. a. auch dem Gedanken Rechnung getragen, daß der Subventionsbericht als institutionelles Berichtswerk seine Aussagefähigkeit nicht zuletzt dadurch erlangt, daß er in vergleichbarer Form über längere Zeit fortgeführt wird und damit auch Zeitreihenüberlegungen erlaubt. Soweit Abweichungen im Zeitablauf nicht systematisch zwingend erforderlich waren, ist einem einheitlichen Vorgehen in den Subventionsberichten seit 1966 besondere Bedeutung zugemessen worden.

5. Der vorliegende Subventionsbericht spiegelt — wie die vorhergehenden Berichte — nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten wieder, die mittelbar und unmittelbar die Wirtschaft über die öffentlichen Haushalte und deren Einnahmen- und Ausgabengestaltung beeinflussen. Über ihre Aktivitäten auf anderen Aufgabenfeldern berichtet die Bundesregierung gesondert z. B. im Sozialbericht, im Forschungsbericht, im Agrarbericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik und im Bundesverkehrswegeplan.

6. Der Subventionsbericht hat die Aufgabe, die vorrangig auf die Unterstützung wirtschaftlicher Tätigkeit gerichteten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes systematisch mit ihren

Zielsetzungen und Wirkungen darzustellen (vgl. Kapitel III, Tz. 30 ff sowie Anlage 1, Spalte 8 bzw. Anlage 2 Spalte 13) und dabei eine Prüfung ihrer Notwendigkeit und Wirksamkeit zu ermöglichen. Diese Überprüfung erstreckt sich u. a. auf die Gültigkeit der methodischen Grundlagen, auf die Zielsetzungen und Wirkungen von Fördermaßnahmen durch die verschiedenen Subventionsinstrumente, auf die Notwendigkeit ihrer zeitlichen Begrenzung und auf Abbauvorschläge. Der Subventionsbericht hat sich also nicht allein mit der Frage zu befassen, welche Subventionen unmittelbar abgebaut werden können. Er soll auch versuchen, eine Bewertung der Effizienz und der Bedeutung, die Subventionen im Wirtschaftsgeschehen haben, zu ermöglichen. Er kann insoweit auch als Anregung oder Entscheidungshilfe immer dann dienen, wenn die wiederholten Forderungen nach einem generellen Abbau von Subventionen in eine gezielte Diskussion über konkrete Einzelfragen der Berechtigung von Subventionen münden.

Gemäß Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 will die Bundesregierung die Mischfinanzierung von Bund und Ländern einschränken, um zu einer klaren Aufgabentrennung zu kommen. Sie wird damit bei der Krankenhausfinanzierung beginnen. Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich dementsprechend am 19. Mai 1983 darauf geeinigt, daß die Verhandlungen zum Abbau von Mischfinanzierungen in der 1981 eingesetzten Finanzminister-Arbeitsgruppe nach der parlamentarischen Sommerpause wieder aufgenommen werden sollen. Die beauftragten Finanzminister der Länder und des Bundes hatten darüber Einigung erzielt, alle unbefristeten Mischfinanzierungen nach Art. 104a GG (Finanzhilfen des Bundes an die Länder) daraufhin zu überprüfen, ob sie weiterhin Bestand haben können oder ob sie abgebaut werden sollten.

3. Ziele und Grundsätze der Subventionspolitik

7. In einer Sozialen Marktwirtschaft dürfen Subventionen nur gewährt werden, wenn damit ein unverzichtbares übergeordnetes Interesse erfüllt wird. Im Rahmen dieser Grundorientierung gibt es eine Reihe von wirtschafts-, finanz- und gesellschaftspolitischen Zielen, die für die Gewährung von Subventionen eine Rolle spielen.

Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz verlangt, daß Subventionen so gewährt werden sollen, daß sie den gesamtwirtschaftlichen Zielen (§ 1 StWG) nicht widersprechen. Die Überprüfung ist im Einzelfall u. a. deshalb schwierig, weil häufig mit einzelnen Maßnahmen die verschiedenen Zielsetzungen des StWG nicht gleichzeitig erreichbar sind. Darüber hinaus werden mit Subventionen neben den ökonomischen Zielen oft auch andere, außerökonomische Ziele verfolgt.

8. Soweit Subventionen in Ausnahmefällen gewährt werden, sollte dies unter Beachtung folgender Grundsätze geschehen (vgl. dazu auch 7. Subventionsbericht Tz. 53—58 und 8. Subventionsbericht Tz. 6):

1. Die Maßnahmen sollten so ausgestaltet sein, daß
 - sie nur Anstöße für das angestrebte wirtschaftliche Verhalten der Betroffenen geben (Hilfe zur Selbsthilfe; Subsidiaritätsprinzip);
 - sie die Primärverteilung des Vermögens- und Einkommenszuwachses grundsätzlich dem Wettbewerb am Markt überlassen; Korrekturen sollten erst danach einsetzen;
 - sie keine Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten anderer Unternehmen oder Wirtschaftszweige oder dem Ausland schaffen;
 - sie aufeinander abgestimmt sind und sich in ihren Zielsetzungen sowie in ihren Auswirkungen nicht widersprechen. Auch im Verhältnis der Ebenen — EG, Bund, Länder und Gemeinden — ist eine möglichst wirkungsvolle Koordinierung der Politik — auch zum Zweck eines möglichst geringen Subventionsniveaus — anzustreben;
 - vorrangig die Subventionsformen geringerer Intensität eingesetzt werden, d. h. nicht rückzahlbare Zuschüsse nur dann gewährt werden, wenn das Subventionsziel mit Darlehen oder Schuldendiensthilfen nicht erreicht werden kann; auch bei Zuschüssen sollte in geeigneten Fällen eine bedingte Rückzahlbarkeit vorgesehen werden;
 - sie grundsätzlich befristet werden; dabei ist häufig eine im Zeitablauf degressive Gestaltung der Anreize und Begünstigungen zweckmäßig;
 - das Subventionsvolumen quantitativ begrenzt bleibt;
 - Mitnahmeeffekte möglichst klein gehalten werden.
2. Subventionen sollten möglichst als Anpassungs- und Produktivitätshilfen ausgestaltet werden, weil diese — anders als Erhaltungssubventionen — eher dazu beitragen, den notwendigen Strukturwandel zu fördern.
3. Subventionen sowie deren Zielsetzungen und Auswirkungen sind laufend zu kontrollieren. Dazu ist eine klare Beschreibung der Subventionsziele und -wirkungen erforderlich.
4. Wenn bei einer Subventionsmaßnahme das angestrebte Ziel innerhalb der vorgesehenen Frist nicht erreicht wurde, sind die Gründe dafür darzulegen. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die Maßnahme weiter aufrechtzuerhalten ist. Eine Verlängerung soll nur ausnahmsweise möglich sein, wenn besondere Gründe eine Zielerreichung innerhalb der verlängerten Frist als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Welche Maßnahmen vom Staat im einzelnen zu treffen sind, läßt sich allerdings aus den Grundsätzen allein nicht ableiten, sondern muß in jedem Einzelfall auch durch sorgfältige Sachanalyse ermittelt werden.

9. In den Grundsätzen wird auch eine Erfolgskontrolle bei Subventionen gefordert. Diese dient der Prüfung, ob das Subventionsziel erreicht wird und soll sicherstellen, daß der mit den Subventionen angestrebte Zweck im angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Aufwendungen steht. Dazu lassen sich je nach Fragestellung projektorientierte, branchenorientierte, regionenorientierte oder gesamtwirtschaftlich orientierte Beurteilungskriterien entwickeln. Für die angewandte Erfolgskontrolle ist dabei im wesentlichen zu unterscheiden zwischen einer Erfolgsermittlung im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs und Wirkungsanalysen. Bei letzteren soll ermittelt werden, welche Entwicklungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind und wie sich die wirtschaftlichen Kräfte auf dem Markt ohne staatliche Eingriffe entfaltet hätten (vgl. dazu die ausführliche Darstellung konkreter Anwendungsbeispiele im 8. Subventionsbericht, Tz. 59—65 sowie Anlage 13).

10. Grundsätze bei der Gewährung von Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und Gewährleistungen an die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Subventionskodex) sind auch von der Länderwirtschaftsministerkonferenz bei gleichzeitiger Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft im Juli 1982 beschlossen worden (vgl. Anlage 10). Da der Subventionskodex sich nur auf die gewerbliche Wirtschaft bezieht, hat die Wirtschaftsministerkonferenz vereinbart, den Subventionskodex der Konferenz der Ministerpräsidenten mit der Bitte zu übergeben, in geeigneter Form auf die Aufstellung und Einhaltung entsprechender Grundsätze für die Subventionsgewährung auch im Zuständigkeitsbereich anderer Fachministerkonferenzen hinzuwirken. Der Subventionskodex stellt eine rechtlich nicht bindende „Selbstverpflichtung“ der Wirtschaftsminister der Länder dar, Subventionen nach diesen Grundsätzen zu gewähren. Ferner ist auf die „Mindestanforderungen für staatliche Hilfen zur Sanierung von Einzelunternehmen in Ausnahmefällen“ hinzuweisen, die die Wirtschaftsministerkonferenz der Länder am 30. Mai 1983 beschlossen hat (Anlage 11).

11. Rechtsverbindlichen Charakter haben dagegen die im August 1981 beschlossenen gemeinschaftlichen Regeln über spezifische Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie (Subventionskodex Stahl) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (vgl. Anlage 12).

Nach dem Subventionskodex Stahl können Beihilfen zugunsten der Stahlindustrie, die in welcher Form auch immer, von den Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln finanziert werden, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes als vereinbar angesehen werden, wenn sie den Bestimmungen des Subventionskodex Stahl entsprechen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Beihilfen sind danach insbesondere:

— sie müssen Bestandteil eines Umstrukturierungsprogramms sein, das einen Kapazitätsabbau vorsieht und mit dem das begünstigte Un-

ternehmen seine Wettbewerbsfähigkeit wiederherstellt,

- sie müssen von begrenzter Dauer sein und schrittweise abgebaut werden (sie laufen spätestens am 31. Dezember 1985 aus),
- sie sind nach Umfang und Intensität auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen,
- sie dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen,
- sie bedürfen der Genehmigung durch die EG-Kommission.

Außerdem soll gewährleistet werden, daß alle der Stahlindustrie in den Mitgliedsländern zugute kommenden Beihilfen nach einer einheitlichen Verfahrensregelung behandelt werden, die sowohl für „spezifische Beihilfen“, d. h. solche, deren Hauptzweck oder -wirkung die Förderung von Stahlunternehmen ist, als auch für „nichtspezifische Beihilfen“ gilt, also insbesondere für im Rahmen allgemeiner (z. B. Umweltschutz, Energieeinsparung) oder regionaler Regelungen gewährte Beihilfen. Der Subventionskodex Stahl umfaßt auch Finanzierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten staatlicher Unternehmen, die Beihilfeelemente enthalten (vgl. auch Tz. 69 f.).

4. Abgrenzung der Subventionen des Bundes

12. Der Begriff der Subventionen ist durch das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz, das die Subventionsberichterstattung des Bundes vorschreibt, nicht abschließend definiert worden. Die Beschreibung der Finanzhilfen durch den Gesetzeswortlaut (§ 12 StWG) schließt nicht nur finanzielle Hilfen für den Unternehmensbereich ein — die in der finanzwissenschaftlichen Literatur vornehmlich als Subventionen bezeichnet werden —, sondern auch die Möglichkeit, bestimmte finanzielle Hilfen an private Haushalte einzubeziehen (vgl. Tz. 3). Es werden daher in diesem Bericht auch solche Aufwendungen des Bundes als Finanzhilfen erfaßt, die unmittelbar privaten Haushalten zufließen, mittelbar aber auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können und dieses in einem Ausmaß beeinflussen, das für die Erreichung gesamtwirtschaftlicher Zielsetzungen von erheblicher Bedeutung ist. Das trifft in besonderem Maße auf die finanziellen Hilfen des Staates zu, die breiten Bevölkerungsschichten Wohnraum zu verbilligten Wohnkosten verschaffen oder diese Wohnkosten im Einzelfall tragbar gestalten sollen. Auch die finanzielle Förderung der Sparkapital- und Vermögensbildung wird als Subvention erfaßt, weil die staatlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich für das Baugeschehen und für die künftig verstärkte Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital von großer Bedeutung sind.

Im Laufe der Subventionsberichterstattung des Bundes hat sich eine durchgehende Praxis für die Abgrenzung des Subventionsbegriffs herausgebildet (vgl. Anlage 9, Methodische Erläuterungen zur

Abgrenzung der Subventionen des Bundes). Demnach werden in diesen Berichten *nicht* erfaßt Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost, Zahlungen an Bundesunternehmen, Bundesbürgschaften, allgemeine Staatsaufgaben wie Infrastrukturmaßnahmen im Gesundheits- und Bildungswesen sowie im Verkehrs- und Kommunikationswesen und große Teile der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung.

13. Der Subventionsbericht der Bundesregierung hat den Gesetzesauftrag, nur über finanzielle Hilfen des Bundes Auskunft zu geben. Hilfen der Länder, Gemeinden, des ERP-Sondervermögens und Hilfen der EG werden daher nur nachrichtlich aufgeführt. Sie sind nach den gleichen Grundsätzen abgegrenzt worden wie die Finanzhilfen des Bundes (vgl. Anlagen 6 bis 8 sowie Übersicht 1).

Ebenso wie beim Bund sind auch bei den Ländern die Grenzen zwischen den allgemeinen Staatsaufgaben und der besonderen Förderung durch Finanzhilfen oft nur sehr schwer feststellbar. Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich, weil die bei den Haushaltstiteln angegebenen Zweckbestimmungen und Erläuterungen für eine sichere Beurteilung der Ausgabenansätze als Finanzhilfen nicht immer ausreichen. Wegen dieser Problematik ist der Bund bemüht, ihren Nachweis methodisch auf eine andere Basis zu stellen. Im gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsausschuß „Haushaltsrecht und -systematik“ soll der Versuch unternommen werden, eine möglichst einheitliche Abgrenzung der Subventionen, insbesondere der Finanzhilfen, in den Haushalts- und Finanzplänen von Bund und Ländern zu erreichen. Parallel dazu sind die Finanzreferenten der Länder vom Bund gebeten worden, die Finanzhilfen der Länder insgesamt — nach den gleichen Kriterien wie der Bund — darzustellen und dem Bund für den jeweils laufenden Subventionsbericht zur Verfügung zu stellen. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, wird lediglich die Übersicht aus dem 8. Subventionsbericht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1977 bis 1980 nachrichtlich abgedruckt (vgl. Anlage 6). Dennoch dürfte das zusammengefaßte Zahlenmaterial

die Größenordnung der Finanzhilfen der Länder und damit zugleich ihre Bedeutung im Rahmen der gesamten Finanzhilfen der öffentlichen Hand einigermaßen zutreffend wiedergeben.

Noch schwieriger ist die Erfassung von Wirtschaftshilfen der Gemeinden. Dabei geht es neben direkten Finanzhilfen vor allem um die Gewährung wirtschaftlicher Vorteile (z. B. Bereitstellung von Grundstücken). Diese spielen im gemeindlichen Bereich eine erhebliche Rolle, lassen sich jedoch nicht einmal annähernd erfassen und quantifizieren.

Eine sehr viel geringere Rolle kommt den direkten Finanzhilfen der Gemeinden zu (ohne durchlaufende Posten). Der Umfang der Finanzhilfen der Gemeinden ist von einem Forschungsinstitut für die Jahre 1974 bis 1976 untersucht worden. Es zeigte sich, daß diese Hilfen im Verhältnis zu den Finanzhilfen von Bund und Ländern nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Anlage 7). Aus diesem Grunde wurden angesichts des erheblichen statistischen Aufwands (es gibt rd. 8 800 Gemeinden einschl. Gemeindeverbände in der Bundesrepublik) keine neuen Untersuchungen angestellt.

Von der EG fließen in die Bundesrepublik Deutschland überwiegend Finanzmittel für die Landwirtschaft (s. Übersicht 1). Im wesentlichen handelt es sich um Marktordnungsausgaben, die von 1979 bis 1982 um 23 v. H. auf 5 Mrd. DM zurückgegangen sind.

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden im selben Zeitraum wiederum EG-Mittel für marktnahe Forschungsprogramme zugesagt, die jedoch wie in den vergangenen Jahren lediglich um 50 Mio. DM betragen haben dürften. Im Rahmen der Regionalförderung hat die Bundesregierung die Möglichkeit, für bestimmte nationale Förderungsmaßnahmen Erstattungen vom Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu beantragen. Die Refinanzierung nationaler Maßnahmen wird nicht zu den Subventionen der EG hinzugezählt, weil die Leistungen an die einzelnen Unternehmen bereits bei den nationalen Maßnahmen in der Anlage 1 berücksichtigt sind.

Übersicht 1

**Die Entwicklung der in die Bundesrepublik fließenden EG-Finanzmittel
in den Jahren 1979 bis 1982 im Agrarbereich**

Bezeichnung	1979	1980	1981	1982
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
1) Abteilung Garantie EAGFL (Marktordnungsausgaben)	6 394,3	6 240,0	5 341,9	4 911,6
2) Abteilung Ausrichtung EAGFL	134,6	170,1	131,6	117,1
Summe I.	6 528,9	6 410,1	5 473,5	5 028,7

5. Zeitreihen und Vergleiche

14. Erste Anhaltspunkte für die Beurteilung von Subventionen bestimmter Bereiche ergeben sich aus der Übersicht über Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in langen Reihen. Die Subventionsberichte der Bundesregierung stellen seit 1966 die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in der seitdem angewendeten Abgrenzung umfassend dar. Die Entwicklung dieser finanziellen Hilfen des Bundes ist in der Übersicht 2 dargestellt. Absolute Zahlen oder deren Anteilswerte reichen aber für eine finanzpolitische Bewertung nicht aus.

Um die Entwicklung der Subventionen beurteilen zu können, sind zusätzliche Bewertungsmaßstäbe erforderlich. Dazu sind einige Verhältniszahlen (Subventionsquoten) gebildet worden, die besser als absolute Zahlen geeignet sind, Auskunft über wirtschaftliche Sachverhalte zu geben:

Summe der Subventionen des Bundes
Bruttosozialprodukt

Finanzhilfen (Bund)
Ausgaben (Bund)

Steuervergünstigungen (Bund)
Steueraufkommen (Bund)

Es zeigt sich, daß diese Verhältniszahlen seit 1970 tendenziell abnehmen (vgl. Übersicht 3).

Am deutlichsten ist der Rückgang der Finanzhilfen des Bundes in Beziehung zu den Ausgaben des Bundes. Weniger ausgeprägt ist die relative Rückführung der Steuervergünstigungen. Aus den Kurvenverläufen wird auch erkennbar, daß diese Subventionsquoten — z. T. zeitverzögert — in den Jahren 1974/75 im Gefolge der ersten Ölpreiskrise einen vorübergehenden Anstieg aufweisen. Bezogen auf das Bruttosozialprodukt konnte eine Rückführung der Subventionen um $\frac{1}{2}$ v. H.-Punkt auf 1,7 v. H. in 1984 erreicht werden.

15. Zur Beurteilung des Ausmaßes der Subventionsgewährung an einzelne Wirtschaftsbereiche kann zunächst deren Anteil an den gesamten Subventionen des Bundes (Finanzhilfen des Bundes und auf den Bund entfallende Steuervergünstigungen) sowie die Veränderung dieser Anteile seit 1966 herangezogen werden (vgl. Übersicht 4):

- Der Anteil der Subventionen des Bundes für den Agrarbereich hat sich im Zeitablauf erheblich vermindert. Jedoch haben sich die Marktordnungsausgaben der EG seit 1966 kräftig erhöht. Im Subventionsbericht wird jedoch nur auf die Subventionen des Bundes — und damit nur auf einen Teilbereich aller Subventionen — abgestellt. Rückläufig ist auch der Anteil der Subventionen für Sparförderung und Vermögensbildung infolge der beschlossenen Maßnahmen zur Einschränkung der Förderung vor allem der Geldvermögensbildung und wegen der automatisch wirksamen Einkommensgrenzen.
- Für die gewerbliche Wirtschaft insgesamt läßt sich kein eindeutiger Trend ablesen. Jedoch

stieg in der zweiten Hälfte der 70er Jahre der Anteil der Hilfen für den Bergbau, insbesondere wegen der Dynamik der Kokskohlenbeihilfe. Den größten Anteil an den Bundessubventionen für die gewerbliche Wirtschaft haben seit 1967 die regionalen Strukturmaßnahmen.

- Der Anteil der Subventionen (Bund) für den Verkehr sowie Wohnungsbau und Städtebau stieg in den 70er Jahren leicht an. Auch die übrigen Steuervergünstigungen weisen seit Mitte der 70er Jahre wieder eine steigende Tendenz auf.

16. Zur Beurteilung der Bedeutung von Subventionen für einzelne Wirtschaftszweige kann die Verhältniszahl

Subventionen eines Wirtschaftszweiges
Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweiges¹⁾,

die im 8. Subventionsbericht als „Subventionsgrad“ bezeichnet wurde, herangezogen werden. Eine isolierte Darstellung von Subventionsgraden ist jedoch nicht unproblematisch (vgl. 8. Subventionsbericht, Tz. 20), weil diese Relation wissenschaftlich und methodisch nicht voll abgesichert ist und zu (subventions-) politisch falschen Schlußfolgerungen führen kann. Aus der Tatsache, daß es z. B. im Schiffbau über längere Zeit einen relativ niedrigen Subventionsgrad gab (vgl. 8. Subventionsbericht, Übersicht 5), läßt sich keine Unbedenklichkeit der Subventionsgewährung für diesen Bereich ableiten.

Aus diesem Grund werden in der Übersicht 5 nur ausgewählte Wirtschaftsbereiche dargestellt und die „Subventionsgrade“ aufgespalten in die Verhältniszahlen

Bruttowertschöpfung eines Wirtschaftszweiges,
Erwerbstätige des Wirtschaftszweiges

das ist eine Kennzahl für die „Produktivität“ des Sektors, und

Subventionen eines Wirtschaftszweiges
Erwerbstätige des Wirtschaftszweiges

Zusätzlich wurde die Entwicklung der Erwerbstätigen angegeben, um einen der Bestimmungsgründe für den Wert der Verhältniszahlen gesondert auszuweisen. So haben sich bei fast gleicher Zunahme der Produktivität in den Jahren seit 1966 die Subventionen je Erwerbstätigen im Bereich des Schiffbaus relativ stärker erhöht als im Bereich Landwirtschaft. Gleichzeitig nahm die Zahl der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft doppelt so stark ab wie im Bereich Schiffbau. Aber auch diese Verhältniszahlen bzw. diese Übersichten lassen noch kein Urteil darüber zu, wie berechtigt die Subventionsvergabe in den ausgewählten Wirtschaftsbereichen ist.

¹⁾ Die Bruttowertschöpfung eines Wirtschaftszweiges läßt sich grundsätzlich auf zwei Weisen messen: einmal durch unmittelbare Ermittlung der kontraktbestimmten und residualbestimmten Einkommen (Löhne und Gehälter, Unternehmensgewinne) zuzüglich Abschreibungen und Kostensteuern, zum anderen durch die Bruttoproduktion abzüglich der Vorleistungen

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in der Zeit von 1966 bis 1982
(in Mio. DM)¹⁾

Aufgabenbereich	1966		1967		1968		1969		1970	
	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 299	37,6	3 155	31,3	3 876	30,7	2 782	23,9	4 755	31,8
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	1 619	18,5	2 939	29,1	3 114	24,7	3 017	25,9	3 702	24,8
<i>davon nach Bereichen</i>										
1. Bergbau	366	4,2	865	8,6	1 080	8,6	618	5,3	532	3,5
2. Energie und Rohstoffversorgung ...	255	2,9	164	1,6	50	0,4	19	0,2	19	0,1
3. Technologie und Innovationsförderung ²⁾	43	0,5	50	0,5	63	0,5	75	0,6	150	1,0
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche (Schiffbau, Luftfahrt, Stahl)	26	0,3	32	0,3	58	0,5	123	1,1	178	1,2
5. Regionale Strukturmaßnahmen ...	462	5,3	1 378	13,7	1 474	11,7	1 760	15,1	2 051	13,7
6. Kreditwirtschaft ..	156	1,8	183	1,8	107	0,8	115	1,0	196	1,3
7. Sonstige allgemeine Maßnahmen	311	3,5	267	2,6	282	2,2	307	2,6	576	3,9
III. Verkehr	521	5,9	516	5,1	756	6,0	939	8,1	906	6,1
IV. Wohnungswesen und Städtebau	1 787	20,4	1 855	18,4	1 859	14,8	1 448	12,4	1 610	10,8
V. Sparförderung und Vermögensbildung ..	1 414	16,1	1 429	14,2	1 644	13,0	1 972	17,0	2 695	18,0
VI. Übrige Steuervergünstigungen	136	1,5	190	1,9	1 357	10,8	1 478	12,7	1 285	8,6
Summe I.—VI.	8 776	100,0	10 084	100,0	12 606	100,0	11 636	100,0	14 953	100,0
<i>Nachrichtlich:</i>										
Marktordnungsausgaben ³⁾ , die jetzt von der EG finanziert werden										
	292		944		1 232		2 424		2 850	

1) 1966 bis 1982 Ist-Zahlen

2) 1967 bis 1974 einschließlich Förderung der EDV

3) 1966 bis 1970 geschätzt

noch Übersicht 2

Aufgabenbereich	1971		1972		1973		1974		1975	
	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	4 889	28,6	4 070	22,9	4 382	23,0	4 095	19,7	4 172	19,2
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	4 234	24,7	4 762	26,8	5 369	28,2	6 119	29,4	5 564	25,6
<i>davon nach Bereichen</i>										
1. Bergbau	428	2,5	597	3,3	990	5,2	1 373	6,6	1 019	4,7
2. Energie und Rohstoffversorgung ...	81	0,5	32	0,2	50	0,3	229	1,1	357	1,6
3. Technologie und Innovationsförderung ²⁾	179	1,0	176	1,0	243	1,3	211	1,0	143	0,7
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche (Schiffbau, Luftfahrt, Stahl)	220	1,3	247	1,4	278	1,4	333	1,6	379	1,7
5. Regionale Strukturmaßnahmen ...	2 496	14,6	2 868	16,1	3 083	16,2	3 256	15,6	2 954	13,6
6. Kreditwirtschaft ..	231	1,3	244	1,4	210	1,1	260	1,3	294	1,4
7. Sonstige allgemeine Maßnahmen	599	3,5	598	3,4	515	2,7	457	2,2	418	1,9
III. Verkehr	937	5,5	1 093	6,2	1 245	6,5	1 296	6,2	1 403	6,4
IV. Wohnungswesen und Städtebau	1 899	11,1	2 551	14,4	2 859	15,0	3 302	15,9	3 490	16,1
V. Sparförderung und Vermögensbildung ..	3 772	22,0	3 873	21,8	3 534	18,6	4 231	20,3	5 076	23,3
VI. Übrige Steuervergünstigungen	1 383	8,1	1 390	7,9	1 661	8,7	1 774	8,5	2 051	9,4
Summe I.—VI.	17 114	100,0	17 739	100,0	19 050	100,0	20 817	100,0	21 756	100,0
<i>Nachrichtlich:</i> Marktordnungsausgaben ³⁾ , die jetzt von der EG finanziert werden	1 434		1 680		2 520		2 199		2 168	

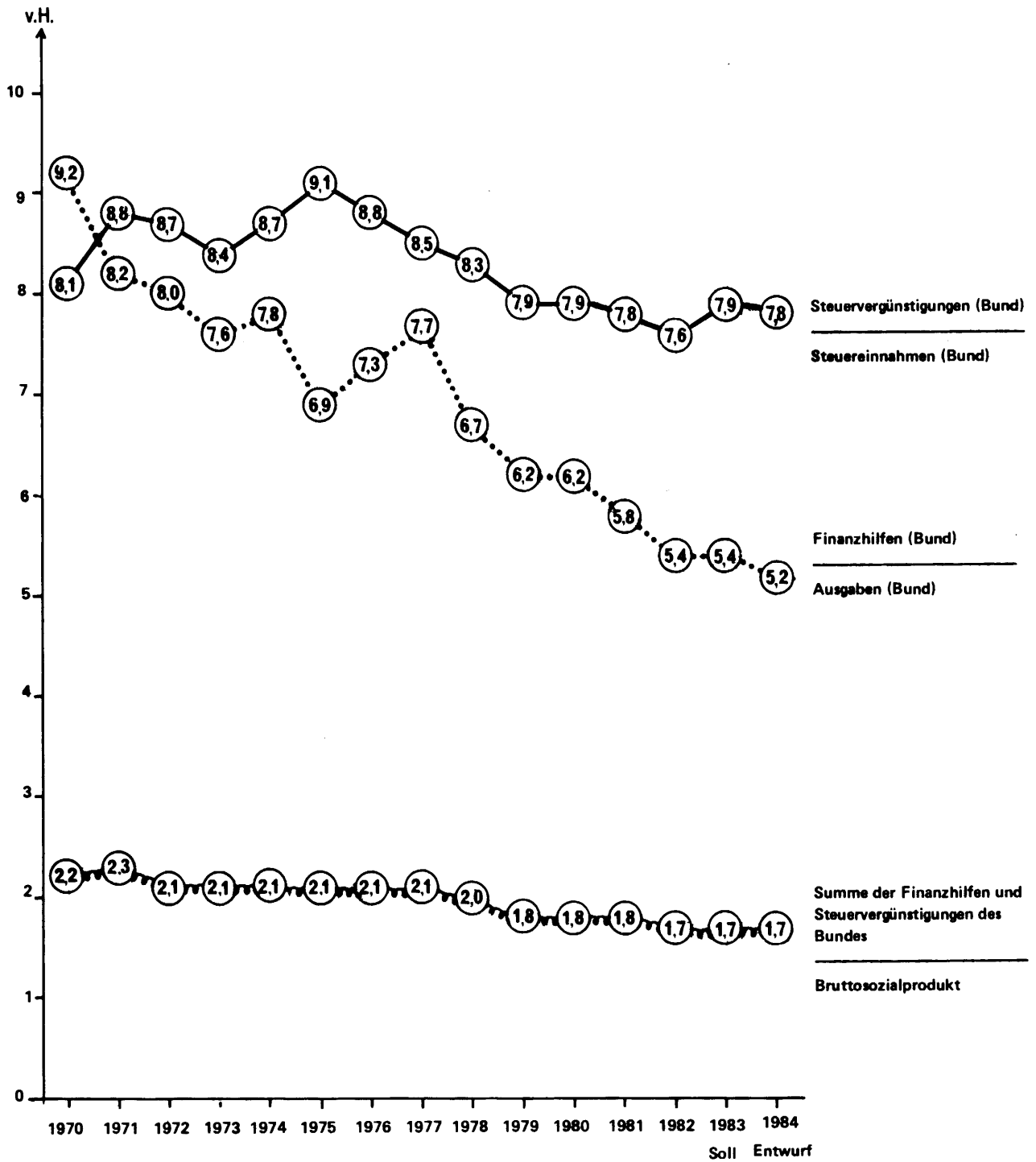
²⁾ 1967 bis 1974 einschließlich Förderung der EDV³⁾ 1966 bis 1970 geschätzt

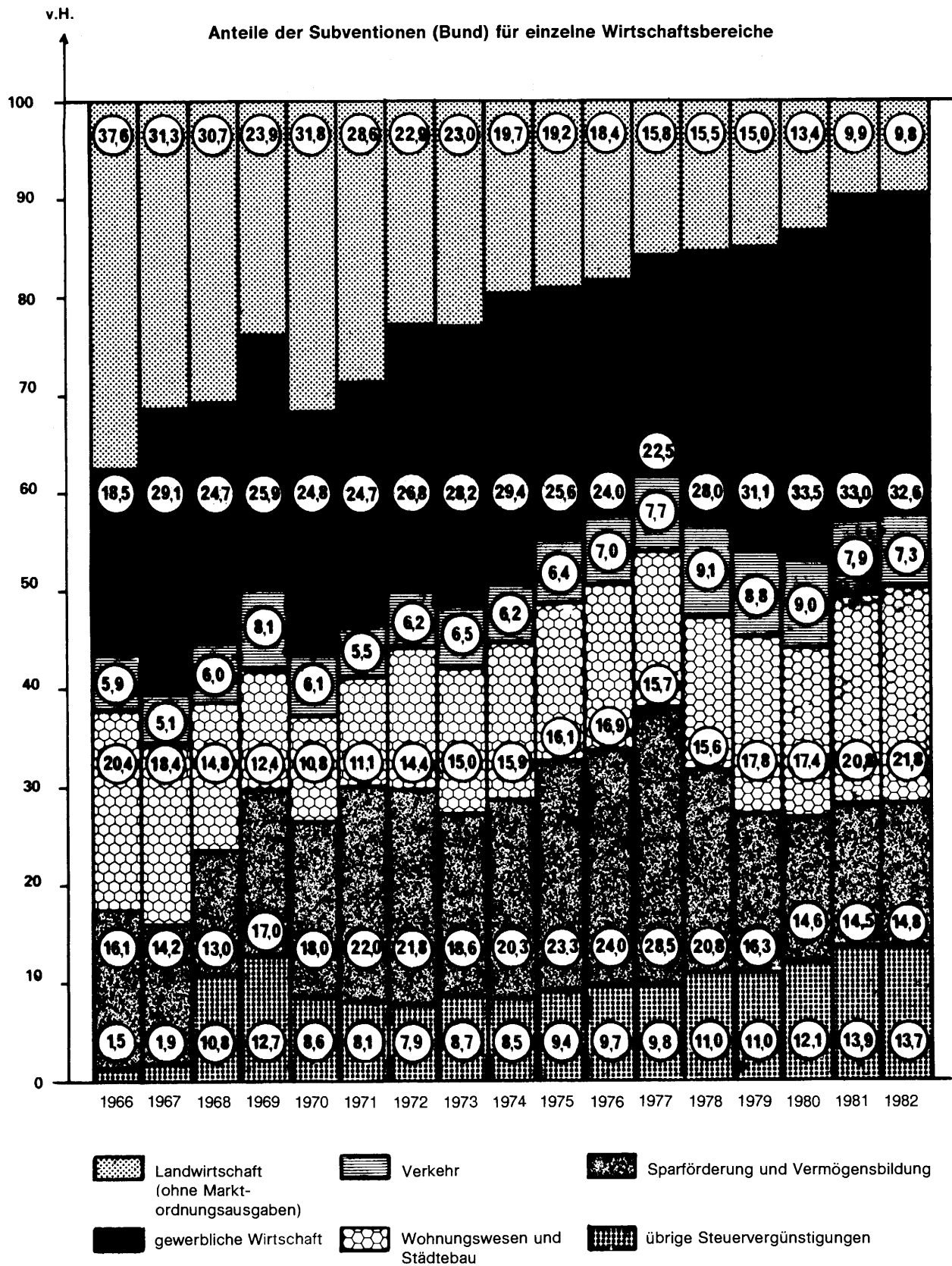
noch Übersicht 2

1976		1977		1978		1979		1980		1981		1982	
absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
4 292	18,4	4 052	15,8	3 926	15,5	3 858	15,0	3 673	13,4	2 751	9,9	2 658	9,8
5 607	24,0	5 742	22,5	7 109	28,0	8 024	31,1	9 163	33,5	9 116	33,0	8 884	32,6
897	3,8	1 087	4,3	2 177	8,6	2 241	8,7	2 587	9,5	2 155	7,8	1 445	5,3
214	0,9	238	0,9	174	0,7	258	1,0	278	1,0	400	1,4	459	1,7
127	0,5	175	0,7	156	0,6	459	1,8	527	1,9	583	2,1	682	2,5
367	1,6	180	0,7	348	1,4	519	2,0	675	2,5	819	3,0	1 042	3,8
3 358	14,4	3 252	12,7	3 409	13,5	3 699	14,4	4 249	15,5	4 397	15,9	4 458	16,4
154	0,7	155	0,6	171	0,7	190	0,7	207	0,8	—	—	—	—
490	2,1	655	2,6	674	2,7	658	2,5	640	2,3	762	2,8	798	2,9
1 626	7,0	1 980	7,7	2 300	9,1	2 276	8,8	2 467	9,0	2 192	7,9	1 976	7,3
3 939	16,9	4 000	15,7	3 963	15,6	4 598	17,8	4 774	17,4	5 745	20,8	5 934	21,8
5 588	24,0	7 283	28,5	5 292	20,8	4 120	16,3	3 996	14,6	4 007	14,5	4 012	14,8
2 268	9,7	2 511	9,8	2 795	11,0	2 842	11,0	3 308	12,1	3 840	13,9	3 723	13,7
23 320	100,0	25 568	100,0	25 385	100,0	25 718	100,0	27 381	100,0	27 651	100,0	27 187	100,0
3 066		4 568		6 460		6 394		6 240		5 342		4 912	

Übersicht 3

Subventionsquoten

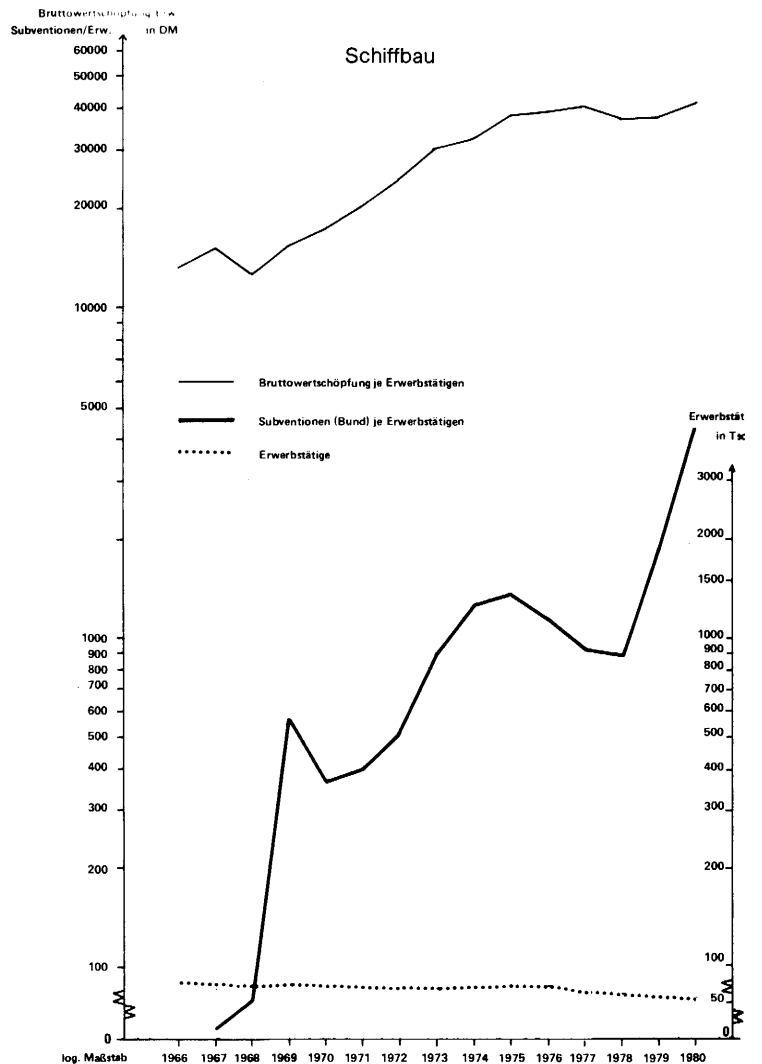
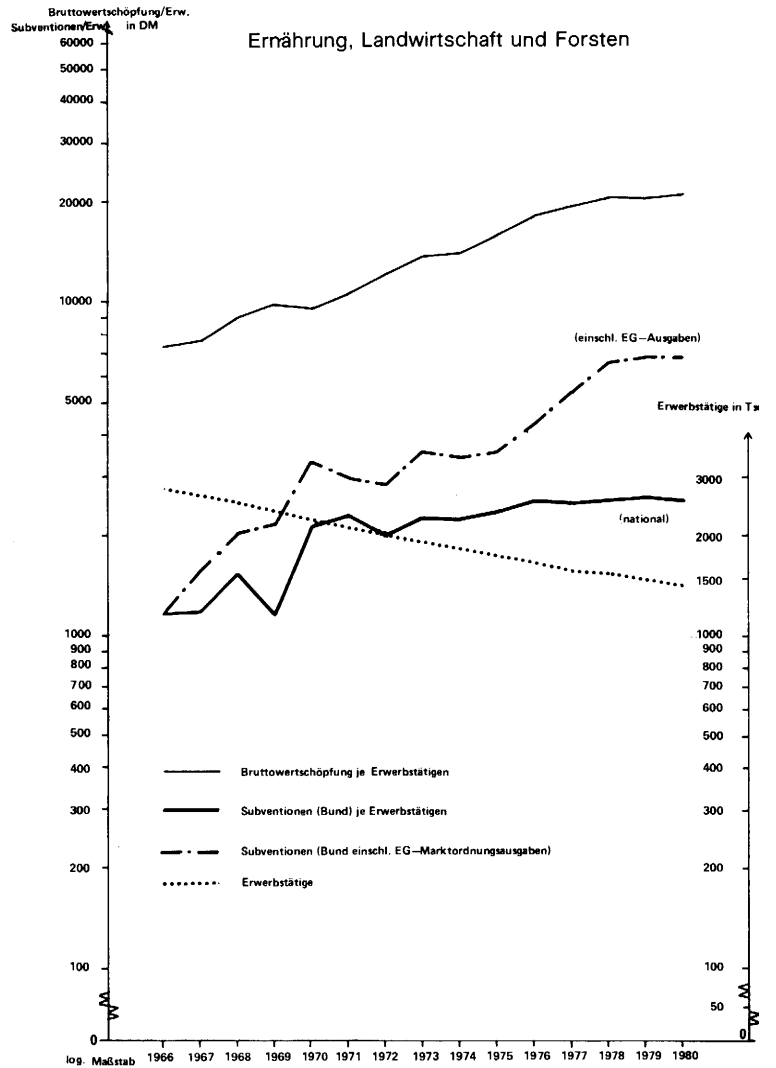




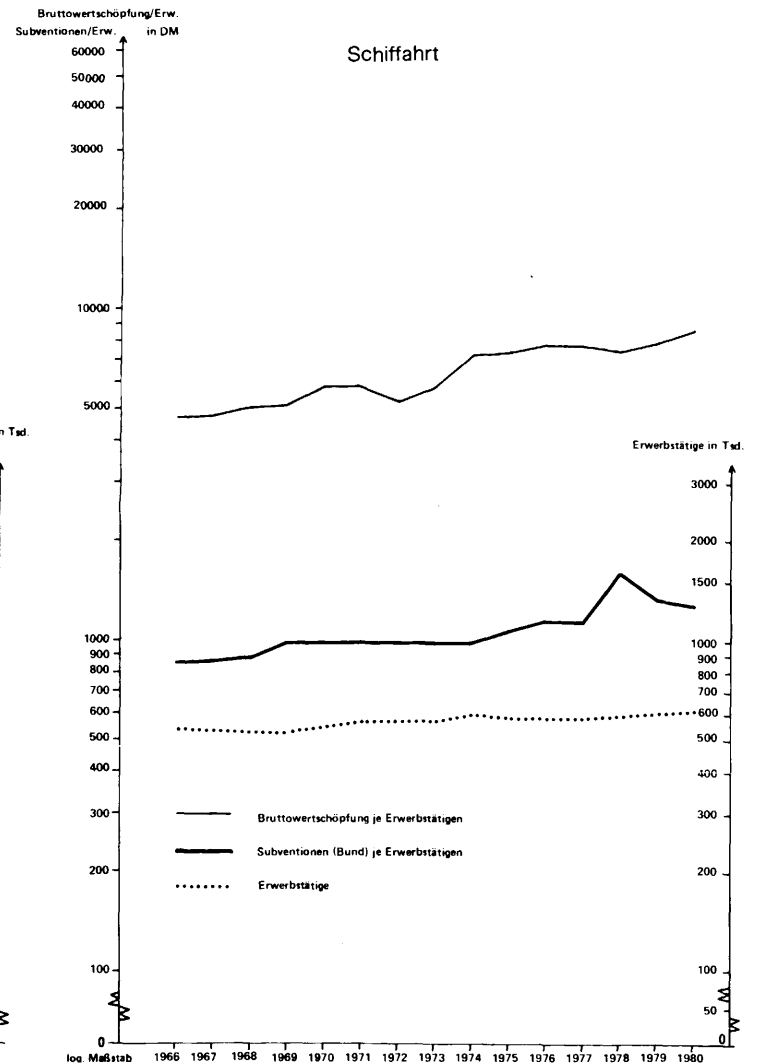
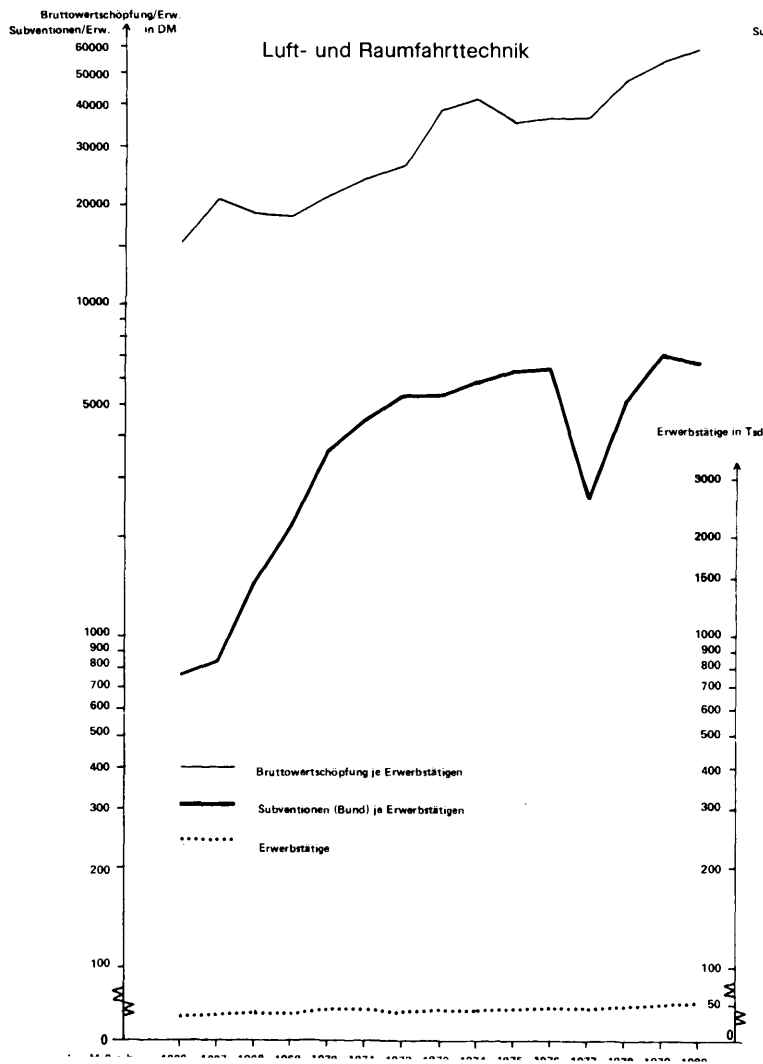
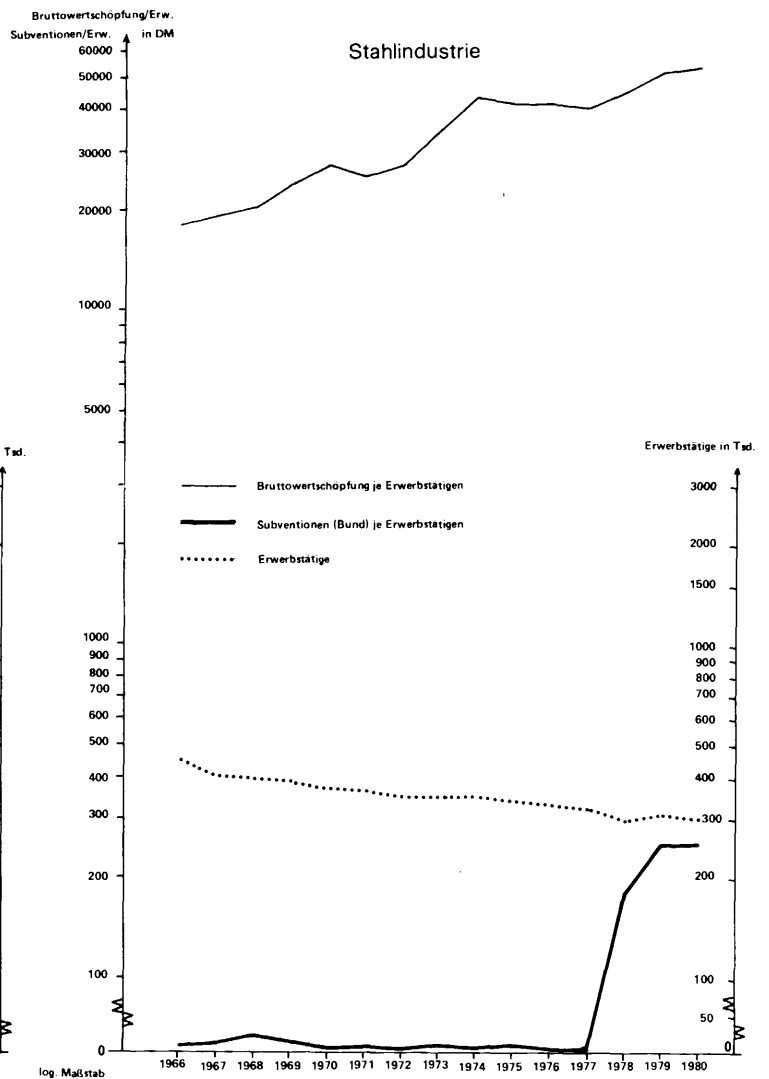
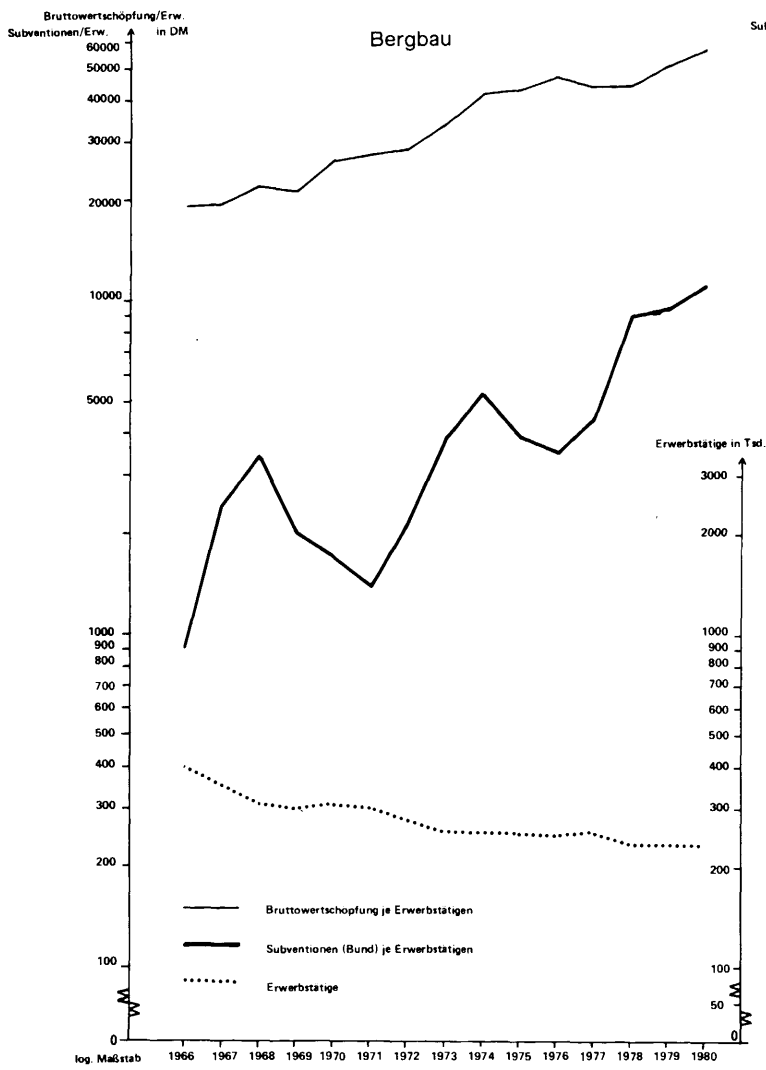
Quelle: Übersicht 2

Übersicht 5

**Subventionen, Wertschöpfung
und Erwerbstätige
ausgewählter Wirtschaftsbereiche *)**



*) Eigene Berechnungen auf der Grundlage der VGR, Revidierte Ergebnisse 1960—1981 sowie Konten- und Standardtabellen 1981 Fachserie 18, Reihe S. 5 und 1; bei der Beurteilung der Kurvenverläufe ist Tz. 16 zu berücksichtigen.



Die Subventionen (Bund) je Erwerbstätigen werden in der Übersicht 6 zusätzlich tabellarisch ausgewiesen. Die Übersicht weist aus, daß bis 1980 die Arbeitsplätze im Bergbau, in der Landwirtschaft, in der Luft- und Raumfahrttechnik und im Schiffbau am höchsten subventioniert wurden. Aber auch die

Marktordnungsausgaben der EG, die in diesem Zusammenhang nicht außer Betracht bleiben können, stiegen im Betrachtungszeitraum je Erwerbstätigen im Agrarbereich stark an. Diese Beträge werden jedoch aus methodischen Gründen nicht zu den Subventionen des Bundes hinzu addiert.

Übersicht 6

Subventionen (Bund) je Erwerbstätigen ausgewählter Wirtschaftsbereiche
— in DM —

	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
— Landwirtschaft, Fischerei, Forsten (national)	1 182	1 196	1 536	1 162	2 102	2 291	2 017	2 278	2 223	2 353	2 552	2 550	2 556	2 609	2 558
— Bergbau	915	2 457	3 450	2 046	1 716	1 403	2 132	3 822	5 342	3 934	3 574	4 419	9 186	9 618	11 009
— Stahlindustrie ¹⁾	8	13	24	13	6	6	5	7	7	10	4	2	182	254	255
— Schiffbau	—	13	53	571	368	400	514	901	1 274	1 351	1 167	926	889	1 881	4 379
— Luft- und Raumfahrttechnik	765	833	1 459	2 194	3 659	4 524	5 385	5 375	5 854	6 341	6 432	2 600	5 170	7 180	6 764
— Schifffahrt ²⁾ ..	860	877	890	993	994	977	906	938	965	1 072	1 144	1 135	1 602	1 338	1 292
<i>nachrichtlich:</i>															
— Alle Wirtschaftsbereiche	329	391	488	444	563	641	665	709	786	845	913	1 003	990	990	1 044
— Landwirtschaft, Fischerei, Forsten (einschl. Marktordnungsausgaben der EG) ..	1 182	1 554	2 025	2 174	3 362	2 963	2 849	3 587	3 417	3 576	4 375	5 425	6 762	6 932	6 903

¹⁾ Stahlindustrie = Eisenschaffende Industrie

²⁾ einschl. Wasserstraßen, Häfen und übriger Verkehr

Quelle: VGR-Revidierte Ergebnisse 1960—1981, Fachserie 18, Reihe S. 5, S. 304/305, eigene Berechnungen

II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1981 bis 1984

1. Nach Aufgabenbereichen

a) Zusammenfassende Darstellung

17. Für den Berichtszeitraum wird deutlich, daß Subventionen nicht nur ständig auf ihre Berechtigung überprüft, sondern bei Neugewährung auch strengere Maßstäbe angelegt wurden. Insgesamt hat diese Politik dazu geführt, daß das Wachstum der Subventionen abgebremst wurde. Dabei ließen sich Konflikte zwischen verschiedenen subventionspolitischen, wirtschafts- und finanzpolitischen, regional- und strukturpolitischen sowie fiskalischen Zielsetzungen nicht vermeiden.

18. In Übersicht 7 werden die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum für die einzelnen Aufgabenbereiche zusammen dargestellt. Durch diese Darstellung der Gesamtförderung soll eine Beurteilungsmöglichkeit der Subventionspolitik des Bundes in den einzelnen Aufgabenbereichen erreicht werden. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß es sich — wie in Tz. 13 dargelegt — bei den hier ausgewiesenen finanziellen Hilfen des Bundes nur um einen Ausschnitt aus dem Gesamtumfang der Subventionen handelt, daß also ein abschließendes Urteil über den Gesamtumfang aller Subventionen bzw. aller wirtschaftsfördernden Maßnahmen in einzelnen Aufgabenbereichen anhand dieser Übersicht nicht möglich ist.

19. Im Berichtszeitraum hat sich die Zunahme des aus Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes bestehende Subventionsvolumen verlangsamt. Diese Entwicklung — trotz notwendig gewordener zusätzlicher staatlicher Maßnahmen zur Stützung in Strukturkrisen geratener Branchen — beruht auf dem stetigen Bestreben der Bundesregierung, Subventionen abzubauen. So wurden mit dem Subventionsabbaugesetz 1981, dem Haushaltsstrukturgesetz 1982, den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 sowie in den Haushaltsverfahren insgesamt 3½ Mrd. DM Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beim *Bund* gekürzt.

Die Entwicklung verlief bei den Finanzhilfen einerseits und bei den Steuervergünstigungen andererseits unterschiedlich. Während die Finanzhilfen im Berichtszeitraum tendenziell leicht abnehmen, übertreffen die Steuervergünstigungen mit einer prozentualen Steigerung von rd. 12 v. H. den Steigerungssatz der gesamten Subventionen (5,1 v. H.).

Was das Verhältnis der Finanzhilfen zu den Steuervergünstigungen angeht, so zeigt sich, daß der Umfang der steuerlichen Hilfen im Berichtszeitraum immer größer war als der der Finanzhilfen, insbesondere bei der gewerblichen Wirtschaft. Beim

Wohnungswesen überwiegen dagegen die Finanzhilfen.

Innerhalb der gewerblichen Wirtschaft spielen die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik mit einem Anteil von rd. 50 v. H. die herausragende Rolle. Einen sehr viel geringeren Anteil (rd. 15 v. H.) der Hilfen nahm 1983 der Bergbau in Anspruch. Dessen Anteil war im Jahre 1981 mit 24 v. H. noch wesentlich höher. Eine merkliche Rückführung der Hilfen für den Bergbau — insbesondere der Kokskohlenbeihilfe — wurde möglich, weil sich die Ertragslage der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus im Laufe des Berichtszeitraums verbesserte.

Nach der gewerblichen Wirtschaft rangiert das Wohnungswesen zahlenmäßig an zweiter Stelle der Subventionsbereiche. Allerdings ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, daß im Bereich des Wohnungswesens rd. 20 v. H. der ausgewiesenen Subventionssumme auf Darlehen entfallen (vgl. Übersicht 8), während in der gewerblichen Wirtschaft fast alle Subventionen in Form von Zuschüssen gewährt werden. In der Reihenfolge der Aufgabenbereiche nimmt die Sparförderung und Vermögensbildung den dritten Rang ein. Das damit verbundene Subventionsvolumen hat sich bis 1983 bei rd. 4 Mrd. DM stabilisiert (vgl. auch Tz. 15).

b) Finanzhilfen des Bundes

20. Die Übersicht 8 ist eine zusammenfassende Darstellung der in der Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. Sie erlaubt einen schnellen Überblick, wie sich diese Finanzhilfen auf einzelne Wirtschaftsbereiche verteilen. Den größten Anteil erhält die gewerbliche Wirtschaft, wobei die Hilfen für den Bergbau und bestimmte Industriebereiche (Stahl, Werften, Luftfahrtindustrie) überwiegen. In ökonomischer Betrachtung sind rd. ein Drittel der Finanzhilfen des Bundes als investive Ausgaben anzusehen (vgl. Übersicht 8).

Die Bundesregierung hat im Entwurf des Bundeshaushalts 1984 und in der Finanzplanung für die Jahre bis 1985 erhebliche Mittel für die Stahlindustrie vorgesehen, um die Umstrukturierungsmaßnahmen der deutschen Stahlindustrie zu unterstützen (vgl. Tz. 44f.). Dabei ist die Stahlpolitik der Bundesregierung im Zusammenhang mit den Maßnahmen zu sehen, die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften dazu beitragen sollen, die schwierigen Anpassungsprobleme des Stahlsektors zu lösen.

Bei der Sparförderung und Vermögensbildung wirken sich die einschneidenden Maßnahmen aus, die mit dem Subventionsabbaugesetz und dem 2. Haus-

Übersicht 7

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen
in den Jahren 1981 bis 1984**

Bezeichnung	Finanzhilfen bzw. Steuervergünstigungen in Mio. DM											
	1981 Ist			1982 Ist			1983 Soll			1984 Reg.Entw		
	davon			davon			davon			davon		
	insge- samt	Finanz- hilfen	Steuer- vergün- stigung- en	insge- samt	Finanz- hilfen	Steuer- vergün- stigung- en	insge- samt	Finanz- hilfen	Steuer- vergün- stigung- en	insge- samt	Finanz- hilfen	Steuer- vergün- stigung- en
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ...	2 751	2 330	421	2 658	2 322	336	2 582	2 286	296	2 786	2 511	275
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
1. Bergbau	2 155	2 033	122	1 445	1 320	125	1 356	1 230	126	1 267	1 141	126
2. Energie- und Roh- stoffversorgung	400	347	53	459	369	90	543	444	99	568	469	99
3. Innovationsförde- rung	538	395	143	560	420	140	527	379	148	546	398	148
4. Marktnahe Förde- rung im Rahmen technologischer Schwerpunkt- programme	45	45	—	122	122	—	206	206	—	196	196	—
5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche ...	819	819	—	1 042	1 012	30	1 297	1 237	60	1 330	1 230	100
6. Regionale Struktur- maßnahmen	4 397	262	4 135	4 458	213	4 245	4 573	250	4 323	4 707	260	4 447
7. Gewerbliche Wirt- schaft allgemein	762	165	597	798	216	582	1 076	340	736	1 060	309	751
Summe II	9 116	4 066	5 050	8 884	3 672	5 212	9 578	4 086	5 492	9 674	4 003	5 671
III. Verkehr	2 192	1 315	877	1 976	1 080	896	1 958	1 038	920	1 912	960	952
IV. Wohnungswesen	5 745	3 504	2 241	5 934	3 471	2 463	6 548	3 583	2 965	7 434	3 996	3 438
V. Sparförderung und Vermögensbildung ...	4 007	2 392	1 615	4 012	2 663	1 349	4 024	2 660	1 364	3 143	1 880	1 263
VI. Übrige Steuervergün- stigungen	3 840	—	3 840	3 723	—	3 723	3 893	—	3 893	4 114	—	4 114
Summe I bis VI	27 651	13 607	14 044	27 187	13 208	13 979	28 583	13 653	14 930	29 063	13 350	15 713

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1981 bis 1984¹⁾
nach Aufgabenbereichen**

Bezeichnung	1981	1982	1983	1984
	Ist	Ist	Soll	Reg. Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
	in Mio. DM			
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	2 329,7	2 322,4	2 286,3	2 510,8
Z	1 945,1	1 943,4	1 948,0	2 193,3
S	265,1	246,8	232,6	212,2
D	119,5	132,2	105,6	105,4
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
1. Bergbau	2 032,7	1 320,4	1 230,2	1 140,5
2. Energie und Rohstoffversorgung	346,6	369,1	444,1	468,5
3. Innovationsförderung	395,1	419,7	378,8	398,0
4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	45,0	122,4	206,1	196,3
5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche ...	819,5	1 012,1	1 237,3	1 230,0
6. Regionale Strukturmaßnahmen	261,9	213,2	250,2	260,2
7. Sonstige Maßnahmen	164,9	215,5	339,5	339,3
Summe II	4 065,6	3 672,5	4 086,1	4 002,8
Z	3 690,2	3 197,1	3 384,9	3 304,2
S	140,5	236,2	435,1	518,0
D	234,8	239,2	266,1	180,6
III. Verkehr				
1. Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR .	690,3	684,9	695,5	695,5
2. Schifffahrt	334,0	198,2	240,0	265,0
3. Übriger Verkehr	291,2	197,1	102,7	—
Summe III	1 315,5	1 080,2	1 038,2	960,5
Z	1 315,5	1 080,2	1 038,2	960,5
S	—	—	—	—
D	—	—	—	—

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

noch Übersicht 8

Bezeichnung	1981	1982	1983	1984
	Ist	Ist	Soll	Reg. Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
	in Mio. DM			
IV. Wohnungswesen				
1. Sozialer Wohnungsbau	1 816,1	1 774,0	1 855,2	2 421,3
2. Modernisierung und Heizenergie- einsparung	425,7	334,1	368,6	208,7
3. Wohngeld und sonstige Maßnahmen	1 222,1	1 335,1	1 310,0	1 335,0
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a. .	40,2	26,7	48,8	30,7
Summe IV	3 504,1	3 470,0	3 582,6	3 995,6
Z	1 524,8	1 518,2	1 466,2	1 379,3
S	761,1	788,8	944,0	1 121,0
D	1 218,3	1 163,0	1 172,4	1 495,3
V. Sparförderung und Vermögensbildung	2 391,5	2 662,9	2 660,0	1 880,0
Z	2 391,5	2 662,9	2 660,0	1 880,0
S	—	—	—	—
D	—	—	—	—
VI. Summe der Finanzhilfen I. bis V. einschließ- lich der Beträge für Darlehensgewährung (= Haushaltsmäßige Belastung)	13 606,4	13 207,9	13 653,1	13 349,7
Z	10 867,1	10 401,8	10 497,3	9 717,3
S	1 166,7	1 271,8	1 611,7	1 851,1
D	1 572,6	1 534,4	1 544,1	1 781,3
<i>abzüglich:</i> Summe der darin enthaltenen Be- träge für Darlehensgewährungen	1 572,6	1 534,4	1 544,1	1 781,3
<i>zuzüglich:</i> Zinsbegünstigungen, die mit dem je- weils vorhandenen Darlehensbestand verbun- den sind (geschätzt)	1 450	1 470	1 500	1 530
VII. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	13 483,8	13 143,5	13 609,0	13 098,4
<i>Nachrichtlich:</i> Subventionen mit investivem Charakter				
— absolut	4 884,9	4 398,3	4 054,9	4 240,7
— in v. H. aller Finanzhilfen	35,9	33,3	29,7	31,8

haltsstrukturgesetz getroffen wurden. Trotz des subventionsdämpfenden Effektes durch Einkommensgrenzen dürfte sich durch die von der Bundesregierung beabsichtigte stärkere Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital der Wirtschaft in diesem Bereich künftig wieder eine Zunahme der Subventionen abzeichnen.

Das Schwergewicht der Finanzhilfen (Übersicht 9) liegt im Jahre 1984 bei 13 Hilfen, die zusammen mit

einem Volumen von rd. 9 Mrd. DM etwa zwei Drittel des Gesamtumfangs der in der Anlage 1 ausgewiesenen Finanzhilfen umfassen.

Insgesamt sagt die absolute Höhe der Subventionen in einem Wirtschaftszweig relativ wenig zur Beurteilung der Subventionen aus. Hierzu ist es vielmehr notwendig, die Ziele und Wirkungen einzelner Maßnahmen zu untersuchen. Auf das entsprechende Kapitel III im Bericht wird hingewiesen.

Übersicht 9

Schwerpunkte der Finanzhilfen im Jahr 1984

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des Neunten Subventionsberichts	E ¹⁾ A P S	Kurze Bezeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1984 Reg. Entw. Mio. DM
1	1	E	Landwirtschaftliche Unfallversicherung	279,0
2	4	E	Gasölverbilligung für die Landwirtschaft	700,0
3	15	A	Flurbereinigung	303,7 ²⁾
4	37	E	Förder- und Absatzbeihilfen für Kokskohle	550,0
5	50	P	Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen	350,0
6	70	P	Förderung der Luftfahrttechnik	380,0
7	71	A	Maßnahmen im Stahlbereich	600,0
8	88	S	Förderung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet	620,0
9	96	S	Förderung des sozialen Wohnungsbaus	605,0
10	102	S	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Eigentumsprogramms	1 415,3
11	113	S	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	1 335,0
12	117	S	Prämien nach dem Sparprämienengesetz	1 200,0
13	118	S	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz	680,0
Insgesamt ...				9 018,0
<i>Nachrichtlich</i>		in vH der Finanzhilfen des Bundes 1984		67,5 vH

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, P = Anpassungshilfe, Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfe

²⁾ Haushaltsansatz 1983, da Ansatz 1984 noch offen.

c) Steuervergünstigungen

21. Die Übersicht 10 stellt die in der Anlage 2 aufgeführten Steuervergünstigungen nach Aufgabenbereichen zusammen. Sie zeigt etwa das gleiche Gesamtbild wie in den Jahren zuvor: Auch im Berichtszeitraum ist das steuerliche Förderungsvolumen bei der Landwirtschaft sowie im Bereich von Sparförderung und Vermögensbildung rückläufig, während in den übrigen Aufgabenbereichen die steuerlichen Vergünstigungen zunehmen, wobei das Ausmaß des Anstiegs in den einzelnen Bereichen sehr verschieden ist.

22. Der Anstieg der durch die Steuervergünstigungen verursachten Mindereinnahmen ist zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, daß bestimmte Steuervergünstigungen im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung stärker an Gewicht gewinnen.

Wie sich aus den Einzelübersichten der Anlage 2 ersehen läßt, gilt dies für fast alle finanziell bedeutsamen Steuervergünstigungen.

Hinzu kommt, daß die Bundesregierung im Zusammenhang mit den Bundeshaushalten 1983 und 1984 zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung zum Teil solche steuerlichen Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft beschlossen hat, die Subventionscharakter haben:

- Steuererleichterungen bei Übernahme insolventer Unternehmen (vgl. Nr. 41 der Anl. 2)
- Schuldzinsenabzug beim Eigenheimbau (vgl. Nr. 89 der Anl. 2 sowie Anl. 9, S. 309)
- Sonderabschreibungsmöglichkeiten für kleinere und mittlere Betriebe für neue bewegliche Anlagegüter sowie für Forschungs- und Entwick-

Übersicht 10

**Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1981 bis 1984
nach Aufgabenbereichen**

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
	1981		1982		1983		1984	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 134	421	939	336	844	296	799	275
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	10 563	5 050	10 908	5 212	11 632	5 492	11 972	5 671
darunter:								
1. Bergbau	280	122	284	125	285	126	285	126
2. Regionale Strukturmaßnahmen	8 377	4 135	8 584	4 245	8 786	4 323	9 011	4 447
3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	1 906	793	2 040	842	2 561	1 043	2 676	1 098
III. Verkehr	1 435	877	1 461	896	1 507	920	1 552	952
IV. Wohnungswesen und Städtebau	6 633	2 241	7 139	2 463	8 305	2 965	9 411	3 438
V. Sparförderung und Vermögensbildung	3 785	1 615	3 160	1 349	3 200	1 364	2 965	1 263
VI. Übrige Steuervergünstigungen	6 095	3 840	5 923	3 723	6 256	3 893	6 590	4 114
VII. Summe der Steuervergünstigungen I. bis VI. (Anlage 2 des Subventionsberichtes)	29 645	14 044	29 530	13 979	31 744	14 930	33 289	15 713
<i>Nachrichtlich:</i> Sonstige steuerliche Regelungen (Anlage 3 des Subventionsberichtes)	14 452	6 577	14 913	6 798	15 515	7 077	16 237	7 437

lungsinvestitionen für bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude

- Verlängerung der Sonderabschreibungsmöglichkeit für Handels- und Seefischereischiffe sowie Luftfahrzeuge (vgl. Nr. 79 der Anl. 2)
- Fortführung der Steuervergünstigungen im Energiebereich (vgl. Nr. 91 der Anl. 2)
- Anhebung des erhöhten Freibetrages bei Betriebsveräußerung und -aufgabe (vgl. Nr. 45 der Anl. 2).

Da der Subventionsbericht nach dem Rechtsstand vom 6. September 1983 abschließt, sind die im Steuerentlastungsgesetz 1984 vorgesehenen Neuregelungen noch nicht enthalten. Zahl und Art der Steuervergünstigungen haben sich im Berichtszeitraum nur unwesentlich verändert. Hauptursache für den teilweise automatischen Anstieg bei bestimmten Steuervergünstigungen ist also die wirtschaftliche Entwicklung. In dieser nur durch gesetzliche Eingriffe aufzuhaltenden Dynamik der Steuervergünstigungen liegt eines der Probleme bei der Wahl der Ausgestaltung von Subventionen.

23. Die Zuwachsrate der Steuervergünstigungen ist im Berichtszeitraum mit insgesamt rd. 12 v. H. geringfügig niedriger als die Zunahme des Steueraufkommens. Dies zeigt der Vergleich mit der Entwicklung der Steuereinnahmen aller Gebietskörperschaften, die von 1981 bis 1984 um rd. 13 v. H. steigen. Während die Summe aller Steuervergünstigungen des Bundes im Jahre 1982 7,6 v. H. aller Steuereinnahmen ausmachte, steigt dieser Prozentsatz im Jahre 1984 auf 7,8 v. H. (vgl. Übersicht 3).

Das Schwergewicht der Steuervergünstigungen liegt, wie Übersicht 11 zeigt, im Jahre 1984 bei 11 Positionen, die zusammen mit einem Volumen von rd. 22 Mrd. DM über zwei Drittel des Gesamtvolumens der in der Anlage 2 ausgewiesenen Steuervergünstigungen umfassen.

24. Angaben über den finanziellen Umfang der Steuervergünstigungen beruhen auf Schätzungen

unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Jahre. Diese Schätzungen sind zwangsläufig mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Sie sind aber dennoch geeignet, Größenvorstellungen über den Umfang der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu vermitteln. Hierbei muß jedoch einschränkend angemerkt werden, daß die Schätzungen der Steuermindereinnahmen in aller Regel auf einer Untersuchung der hauptsächlichsten Wirkungen der einzelnen Steuervergünstigungen beruhen. Zeitlich später eintretende Nebenwirkungen von Steuervergünstigungen können nicht in die Betrachtung einbezogen werden. Im allgemeinen können nämlich nicht mit genügender Sicherheit Angaben darüber gemacht werden, wie sich Steuervergünstigungen im volkswirtschaftlichen Kreislauf auswirken. Diese Problematik erhält besondere Bedeutung, wenn man den rechnerischen Gesamtumfang der Steuervergünstigungen betrachtet.

Die statistischen Unterlagen lassen nicht in allen Fällen eine zahlenmäßige Erfassung der durch die steuerlichen Sonderregelungen verursachten Steuermindereinnahmen zu. Dies gilt im wesentlichen für die in der Anlage 3 ausgewiesenen Vergünstigungen. Bei einer Reihe von Steuervergünstigungen, insbesondere im Bereich des Bergbaus, wurde wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses auf einen Ausweis der Mindereinnahmen verzichtet. Insgesamt wurden die Steuervergünstigungen jedoch, entsprechend der diesem Bericht zugrundeliegenden Begriffsbestimmung, bis auf einige finanziell meist weniger bedeutsame Ausnahmen beziffert.

Während die Finanzhilfen sich lediglich auf den Bund beziehen, belasten die Steuervergünstigungen je nach Steuerart auch die Haushalte der Länder und Gemeinden. Aus diesem Grunde wird der auf den Bund entfallende Anteil an den Steuermindereinnahmen gesondert ausgewiesen. Bei der Aufteilung der Gemeinschaftssteuern von Bund und Ländern ist für die einzelnen Jahre das jeweils geltende Anteilsverhältnis zugrunde gelegt worden. Wie aus der Übersicht 10 hervorgeht, bleibt der Anteil des Bundes an den Steuervergünstigungen über die Berichtsperiode in etwa konstant.

Übersicht 11

Schwerpunkte der Steuervergünstigungen für das Entstehungsjahr 1984

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des Subventionsberichts	E ¹⁾ A P S	Kurze Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM — 1984 —	
				insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6
1	35	S	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West) (§§ 28 und 29 BerlinFG)	2 400	1 020
2	36	A	Gewährleistung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungswürdigen Gebieten (§ 1 InvZulG)	830	390
3	37	A	Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet (§ 3 ZRFG) ...	1 110	390
4	38	A	Umsatzsteuervergünstigungen im Wirtschaftsverkehr mit Berlin (West) (§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG)	2 500	1 663
5	88 und 91	S	Erhöhte Abschreibungen für Wohngebäude (§§ 7 b und 54 EStG) einschl. Kinderkomponente (§ 34 f EStG)	5 965	2 535
6	89	S	Erweiterter Schuldzinsenabzug für selbstgenutzte Häuser (§ 21 a Abs. 4 EStG)	1 200	510
7	103	S	Zehnjährige Grundsteuerbegünstigung (§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)	1 240	—
8	106	S	Arbeitnehmersparzulage (§ 12 des 3. VermBG)	1 525	648
9	110	E	Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3 b EStG)	930	395
10	120	S	Befreiung der ärztlichen Leistungen von der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 14 UStG)	3 400	2 261
11	121	S	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	1 350	898
Insgesamt ...				22 440	10 710
Nachrichtlich: in v. H. der Steuervergünstigungen insgesamt				67,4	68,2

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitätshilfe, S = Sonstige Hilfe

2. In der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

a) Zusammenfassende Darstellung

25. Nach § 12 StWG sollen die Subventionen des Bundes insbesondere in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen unterteilt werden. Dies ist bei den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen möglich, die unmittelbar in Betriebe und Wirtschaftszweige fließen. Bei den Hilfen, die unmittelbar an private Haushalte ausgezahlt werden, ist dies trotz ihrer mittelbaren Wirkungen auf den Wirtschaftsablauf nicht möglich. Um das Volumen einzugrenzen, das nach Erhaltung, Anpassung und

Produktivität unterteilt werden kann, muß das gesamte Subventionsvolumen daher aufgeteilt werden in Hilfen, die an Betriebe oder Wirtschaftszweige und solche, die unmittelbar an private Haushalte fließen. Wie die Übersicht 12 zeigt, wächst der Anteil der Hilfen an private Haushalte, so daß inzwischen über die Hälfte der Hilfen nicht mehr nach Erhaltung, Anpassung und Produktivität zu untergliedern sind, zumal auch ein gewisser Anteil der Hilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige nicht eindeutig zurechenbar ist. Die Kommentierung der Entwicklung der Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen in den nachfolgenden Übersichten beschränkt sich daher auf wesentliche Grundzüge.

Übersicht 12

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe oder Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte

Bezeichnung	1981 Ist		1982 Ist		1983 Soll		1984 Reg.-Entw.	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
I. Subventionen für Betriebe oder Wirtschaftszweige								
1. Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen	12 488,6	45,2	11 974,0	44,0	12 544,2	43,9	12 753,1	43,9
2. Sonstige Subventionen	825,9	3,0	585,9	2,2	631,4	2,2	548,3	1,9
II. Subventionen für private Haushalte *)	14 335,9	51,8	14 627,0	53,8	15 407,5	53,9	15 761,3	54,2
III. Summe der Subventionen I und II einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen	27 650,4	100,0	27 186,9	100,0	28 583,1	100,0	29 062,7	100,0

*) Einschließlich Transitpauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West); 1981 bis 1984 je 525 Mio DM.

b) Finanzhilfen des Bundes

26. Die Übersichten 13 und 14 sind zusammenfassende Darstellungen der in der Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. In der Übersicht 13 sind sie entsprechend den unterschiedlichen Grundarten der direkten Förderung durch Haushaltsmittel in drei Gruppen aufgeschlüsselt, nämlich erstens in Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, zweitens in Schuldendiensthilfen und drittens in Darlehen. Was die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen für bestimmte Förderungsmaßnahmen angeht, so ist zu beachten, daß auch sie — trotz der späteren Tilgungsrückflüsse — im Jahr der Darlehenshingabe ebenso zu einer haushaltsmäßigen Belastung führen wie die übrigen Finanzhilfen. Deshalb werden sie in die Finanzhilfen einbezogen. Nur auf diese Weise läßt sich — zumindest für die mittelfristige Betrachtung — ein vollständiges Bild darüber gewinnen, in welchem Maße die mit Finanzhilfen ver-

folgten Zielsetzungen bei den alljährlichen Entscheidungen über den Haushalt und die Fortschreibung der Finanzplanung mit anderen staatlichen Aufgaben im Wettbewerb stehen. Diese Darstellungsform stellt allerdings nicht in Frage, daß unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht die Darlehenssumme, sondern im wesentlichen nur die mit ihnen verbundenen Zinsbegünstigungen als finanzielle Hilfen anzusehen sind. Um auch dieser Betrachtungsweise zu entsprechen, werden in den Übersichten 8 und 13 von den Summen der Finanzhilfen die darin enthaltenen Beträge für neue Darlehensgewährungen abgezogen; hinzugerechnet werden die Zinsbegünstigungen, die mit den vorhandenen Darlehensforderungen des Bundes aus früher gewährten Finanzhilfen verbunden sind. Auf diese Weise wird sichtbar, wie hoch der Umfang der Finanzhilfen für die einzelnen Jahre aus der Sicht der Empfänger zu veranschlagen ist (Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung).

Übersicht 13

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1981 bis 1984
in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung¹⁾**

Bezeichnung	1981	1982	1983	1984
	Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
	in Mio. DM			
I. Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige				
1. Finanzhilfen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	3 063,0	2 375,4	2 259,7	2 185,2
Z	2 930,3	2 205,2	1 984,2	1 935,2
S	65,1	84,5	130,0	220,0
D	67,6	85,7	145,5	30,0
2. Finanzhilfen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen ...	2 236,2	2 354,0	2 755,6	2 743,4
Z	1 867,3	1 984,9	2 428,0	2 436,4
S	255,2	236,8	222,3	201,9
D	113,6	132,2	105,1	104,9
3. Finanzhilfen zur Förderung der Produktivität und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen ...	1 688,4	1 630,6	1 643,9	1 791,5
Z	1 458,5	1 342,1	1 258,9	1 386,5
S	63,2	135,5	265,0	255,0
D	166,7	153,0	120,0	150,0
4. Sonstige Finanzhilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige	28,9	26,9	51,4	54,3
Z	0,3	0,3	—	—
S	22,2	26,1	50,3	53,2
D	6,5	0,5	1,1	1,1
Summe I...	7 016,5	6 386,9	6 710,6	6 774,4
Z	6 256,4	5 532,5	5 671,1	5 758,2
S	405,7	482,9	667,6	730,1
D	354,4	371,4	371,7	286,0

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen

noch Übersicht 13

Bezeichnung	1981	1982	1983	1984
	Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
	in Mio. DM			
II. Finanzhilfen für private Haushalte*)	6 589,9	6 821,0	6 942,5	6 575,3
Z	4 610,6	4 869,2	4 826,1	3 959,0
S	761,0	788,8	944,0	1 121,0
D	1 218,3	1 163,0	1 172,4	1 495,3
III. Summe der Finanzhilfen I. und II. einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen (= haushaltsmäßige Belastung)	13 606,4	13 207,9	13 653,1	13 349,7
Z	10 867,1	10 401,8	10 497,3	9 717,3
S	1 166,7	1 271,8	1 611,7	1 851,1
D	1 572,6	1 534,4	1 544,1	1 781,3
<i>abzüglich:</i> Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen	1 572,6	1 534,4	1 544,1	1 781,3
<i>zuzüglich:</i> Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind (geschätzt)	1 450	1 470	1 500	1 530
IV. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	13 483,8	13 143,5	13 609,0	13 098,4

*) Einschließlich Transitpauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West); 1981 bis 1984 je 525 Mio. DM.

Übersicht 14

Finanzhilfen für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte
(Gesamtübersicht)

Bezeichnung	1981		1982		1983		1984	
	Ist		Ist		Soll		Reg.-Entw.	
	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.
I. Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige								
1. Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	6 987,6	51,4	6 360,0	48,2	6 659,2	48,8	6 720,1	50,3
2. Sonstige Finanzhilfen	28,9	0,2	26,9	0,2	51,4	0,4	54,3	0,4
II. Finanzhilfen für private Haushalte*)	6 589,9	48,4	6 821,0	51,6	6 942,5	50,8	6 575,3	49,3
III. Summe der Finanzhilfen I. und II. einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen	13 606,4	100	13 207,9	100	13 653,1	100	13 349,7	100

*) Einschließlich Transitpauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West); 1981 bis 1984 je 525 Mio. DM.

Finanzhilfen in der Form bedingt rückzahlbarer Darlehen, die nur bei Eintritt eines wirtschaftlichen Erfolgs zu tilgen sind, werden als Darlehen ausgewiesen, obwohl sie ökonomisch als Mischform zwischen Darlehensgewährung und Zuschüssen anzusehen sind.

Aus den Ziffern III. und IV. der Übersicht 13 ist ersichtlich, daß die Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung — also nach Abzug der in Form von Darlehen gewährten Finanzhilfen und nach Hinzurechnung der mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbundenen Zinsbegünstigungen — nicht wesentlich von der Summe der Finanzhilfen einschließlich der Darlehensgewährung abweicht. Dies findet seine Ursache darin, daß der Umfang der jährlichen Darlehensgewährung größenordnungsmäßig dem Umfang der Zinsbegünstigungen in etwa entspricht. Der Ermittlung der Zinsbegünstigungen liegen folgende Darlehensbestände zugrunde: für 1980 39,1, für 1981 39,6, für 1982 40,2, für 1983 40,9 und für 1984 41,8 Mrd. DM. Der Darlehensbetrag für 1983 entfällt wesentlich auf das Wohnungswesen mit rd. 27,2 Mrd. DM und auf die Landwirtschaft mit rd. 6,8 Mrd. DM. Der Umfang der Zinsbegünstigungen ist in der Weise ermittelt worden, daß für die einzelnen Bereiche, die zinsgünstige Darlehen erhalten haben, ein durchschnittlicher Zinsverbilligungssatz geschätzt wurde. Gemessen wurden die Zinsverbilligungen hierbei als Unterschied zwischen dem vereinbarten Darlehenszins und dem langfristigen Kapitalmarktzins zum Zeitpunkt der Gewährung der begünstigten Bundesdarlehen. Der Umfang der Zinsbegünstigungen ist also grundsätzlich nicht in bezug auf die gegenwärtigen Kapitalmarktverhältnisse, sondern im Verhältnis zu der jeweiligen Kapitalmarktlage, die bei Vergabe der einzelnen Darlehensbeträge vorherrschte, ermittelt worden. Dieser Betrachtung liegt die Überlegung zugrunde, daß die Empfänger der zinsbegünstigten Darlehen anstelle dieser Mittel Darlehen zu einem festen Zinssatz hätten aufnehmen können. Diese Berechnungsmethode erklärt auch, warum der Umfang der Zinsbegünstigungen nur in relativ geringem Ausmaß durch die

jeweilige aktuelle Kapitalmarktsituation beeinflusst wird.

27. Soweit die Finanzhilfen in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen zu unterscheiden sind (vgl. Übersicht 14), bleibt festzuhalten, daß die Produktivitätshilfen im Berichtszeitraum bis 1984 um rd. 100 Mio. DM, die Anpassungshilfen um rd. 500 Mio. DM zunehmen und die Erhaltungshilfen dagegen um rd. 900 Mio. DM abnehmen (vgl. Übersicht 15).

Damit setzt sich die Entwicklung der tendenziellen Abnahme der Erhaltungshilfen fort. Im Berichtszeitraum ist ihr Anteil an der Summe der nach § 12 StWG aufgliederbaren Finanzhilfen um rd. 11 v. H.-Punkte auf nunmehr rd. 32 v. H. gefallen (vgl. Übersicht 15).

Wie aus der Übersicht 16 hervorgeht, ist der Hauptempfänger von Erhaltungshilfen und Anpassungshilfen in Form von Finanzhilfen die Landwirtschaft (jeweils rd. 50 v. H. der entsprechenden Subventionsart entfällt auf die Landwirtschaft). Von den auf Wirtschaftsbereiche zurechenbaren Steuervergünstigungen sind fast die Hälfte Anpassungshilfen. Von den Steuervergünstigungen, die der Landwirtschaft zurechenbar sind, entfallen über 90 v. H. auf Anpassungshilfen. Die steuerlichen Hilfen der gewerblichen Wirtschaft bestehen zu rd. 70 v. H. aus Anpassungshilfen. Das Schwergewicht der Finanzhilfen der gewerblichen Wirtschaft besteht zu 40 v. H. aus wachstumsfördernden Produktivitätshilfen, die im übrigen in dieser Form nur für diesen Sektor gewährt werden. Auch in Form von Steuervergünstigungen fließen — in geringem Ausmaß — Produktivitätshilfen an diesen Sektor.

28. Bei den einzelnen der Anlage 1 dargestellten Finanzhilfen ist entsprechend der Vorschrift des § 12 StWG angegeben worden, ob sie befristet sind. Von den im Haushaltsentwurf 1984 enthaltenen Finanzhilfen sind 52 Positionen von insgesamt 118 mit einem Volumen von zusammen rd. 4,1 Mrd. DM befristet. Die Zeitspannen der Befristung sind unterschiedlich und erstrecken sich in einzelnen Fällen auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren.

Übersicht 15

Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige (in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung)

Bezeichnung	1981 Ist		1982 Ist		1983 Soll		1984 Reg.-Entwurf	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
Erhaltungshilfen	3 063,0	43,6	2 375,4	37,2	2 259,7	33,7	2 185,2	32,3
Anpassungshilfen	2 236,2	31,9	2 354,0	36,9	2 755,6	41,1	2 743,4	40,5
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1 688,4	24,1	1 630,6	25,5	1 643,9	24,5	1 791,5	26,4
Sonstige Finanzhilfen	28,9	0,4	26,9	0,4	51,4	0,7	54,3	0,8
Summe der Finanzhilfen einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen	7 016,5	100	6 386,9	100	6 710,6	100	6 774,4	100

**Struktur der Subventionen des Bundes
Soll 1983**

Sektoren	Hilfen des Bundes insgesamt ¹⁾		darunter: Erhaltungshilfen		Anpassungshilfen		Produktivitätshilfen	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
a) Finanzhilfen								
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 286	100	1 053,3	46,1	1 218,3	53,3	—	—
II. Gewerbliche Wirtschaft	4 086	100	1 103,7	27,0	1 297,3	31,7	1 643,9	40,2
III. Verkehr	1 038	100	102,7	9,9	240,0	23,1	—	—
IV. Wohnungsbau und Städtebau	3 583	100	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	10 993		2 259,7		2 755,6		1 643,9	
b) Steuervergünstigungen²⁾								
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	296	100	19	6,4	277	93,6	—	—
II. Gewerbliche Wirtschaft	5 492	100	70	1,3	3 993	72,7	168	3,1
III. Verkehr	920	100	467	50,8	94	10,2	—	—
IV. Wohnungsbau und Städtebau	2 965	100	14	0,5	307	10,4	—	—
Zwischensumme	9 673		570		4 671		168	
c) Subventionen insgesamt								
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 582	100	1 072,3	41,5	1 495,3	57,9	—	—
II. Gewerbliche Wirtschaft	9 578	100	173,7	12,3	5 290,3	55,2	1 811,9	18,9
III. Verkehr	1 958	100	569,7	29,1	334,0	17,1	—	—
IV. Wohnungsbau und Städtebau	6 548	100	14,0	0,2	307,0	4,7	—	—
Insgesamt	20 666		2 829,7		7 426,6		1 811,9	

1) ohne Sparförderung und Vermögensbildung

2) ohne „übrige Steuervergünstigungen“

Übersicht 17

Steuervergünstigungen für Betriebe oder

Bezeichnung	1981			
	insgesamt Mio. DM	v. H.	darunter Bund Mio. DM	v. H.
I. Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige				
1. Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	11 262	38,0	5 501	39,2
2. Sonstige Steuervergünstigungen	1 185	4,0	797	5,7
II. Steuervergünstigungen für private Haushalte	17 198	58,0	7 746	55,1
III. Summe der Steuervergünstigungen I. und II.	29 645	100,0	14 044	100,0
IV. <i>Nachrichtlich:</i> Gewährung einer Investitionszulage in Höhe von 10 v. H. zur Förderung der betrieblichen Investitionstätigkeit	—	—	—	—

c) Steuervergünstigungen

29. Wie die Übersicht 17 zeigt, ist der Anteil der Steuervergünstigungen, die nach Erhaltung, Anpassung und Produktivität unterschieden werden können — er beträgt nur rd. 39 v. H. —, noch geringer als bei den Finanzhilfen.

Die Aufteilung der Steuervergünstigungen entsprechend § 12 StWG ist in Übersicht 18 vorgenommen worden. Über den Berichtszeitraum blieb das Bild relativ einheitlich: Über 70 v. H. der Steuervergünstigungen an Betriebe und Wirtschaftszweige sind als Anpassungshilfen zu klassifizieren.

Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte
(Gesamtübersicht)

1982				1983				1984			
ins- gesamt Mio. DM	v. H.	darunter Bund Mio. DM	v. H.	ins- gesamt Mio. DM	v. H.	darunter Bund Mio. DM	v. H.	ins- gesamt Mio. DM	v. H.	darunter Bund Mio. DM	v. H.
11 494	38,9	5 614	40,2	12 200	38,4	5 885	39,4	12 459	37,4	6 033	38,4
1 331	4,5	559	4,0	1 377	4,3	580	3,9	1 188	3,6	494	3,1
16 705	56,6	7 806	55,8	18 167	57,2	8 465	56,7	19 642	59,0	9 186	58,5
29 530	100,0	13 979	100,0	31 744	100,0	14 930	100,0	33 289	100,0	15 713	100,0
—	—	—	—	2 000	—	920	—	1 500	—	700	—

Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige
(in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung)

Bezeichnung	1981		1982		1983		1984	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
Erhaltungshilfen	1 686	13,5	1 693	13,2	1 727	12,7	1 742	12,8
Anpassungshilfen	8 859	71,2	9 436	73,6	10 088	74,4	10 329	75,7
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	717	5,8	365	2,8	385	2,8	388	2,8
Sonstige Steuervergünstigungen	1 185	9,5	1 331	10,4	1 377	10,1	1 188	8,7
Summe der Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	12 447	100	12 825	100	13 577	100	13 647	100

III. Zielsetzungen und Wirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

30. Die Übersichten 7, 8 und 10 zeigen die Schwerpunkte, in denen finanzielle Hilfen des Staates als Instrument der Finanz-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik eingesetzt werden.

Die wichtigsten Zielsetzungen, die mit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den einzelnen Aufgabenbereichen verfolgt werden, und — soweit dies überhaupt möglich ist (s. die Ausführungen zur Erfolgskontrolle im 8. Subventionsbericht, Tz. 59 ff.) — die Wirkungen von finanziellen Hilfen werden im folgenden näher beschrieben. Weitere Erläuterungen finden sich bei den Einzelmaßnahmen der Anlage 1 in Spalte 8 bzw. Anlage 2 Spalte 13.

1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(vgl. lfd. Nr. 1 bis 25 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 14 der Anlage 2)

31. Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie Fischerei können die an sie gestellten wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Anforderungen nur erfüllen, wenn sie weiterhin ihre Leistungskraft sowie ihre Wettbewerbsfähigkeit innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft erhalten und verbessern. Die Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume muß auch unter den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewahrt bleiben. Agrarpolitische Maßnahmen können wesentlich dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen.

Die Verbesserung der Agrarstruktur ist auch weiterhin von großer Bedeutung, weil dadurch die Ausschöpfung bestehender Rationalisierungsreserven ermöglicht, die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und ein Beitrag zu dem Ziel der Agrarpolitik geleistet wird, die in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei tätigen Menschen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben zu lassen und die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum für die dort arbeitenden, wohnenden und Erholung suchenden Menschen zu verbessern.

Die finanziellen Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden vornehmlich für investitionsfördernde Maßnahmen verwendet und tragen damit zur Belebung des Arbeitsmarktes im ländlichen Raum bei.

Überbetriebliche Maßnahmen wie z. B. Flurbereinigung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen fördern wegen der durch sie ausgelösten Folgeinvestitionen die Beschäftigung im ländlichen Raum und tragen zur Verminderung der Abwanderung in die Ballungsräume bei.

Der Schwerpunkt der einzelbetrieblichen Maßnahmen liegt in der Investitionsförderung langfristiger existenzfähiger Betriebe. Angesichts begrenzter

Haushaltsmittel wird dabei die Prosperitätsregelung verstärkt angewandt, so daß sich die Förderung zunehmend auf mittlere Betriebe konzentriert.

Das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juli 1980 führt vor allem durch eine Ausdehnung der Buchführungspflicht und die Erhöhung der Wertansätze zur Ermittlung der Durchschnittssatzgewinne zu einer gerechteren Einkommensbesteuerung innerhalb der Landwirtschaft. Gleichzeitig trägt es mit einer maßvollen Steuer Mehrbelastung zu einer ausgewogeneren Einkommensbesteuerung dieses Wirtschaftszweiges gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen bei. Durch die Neukonzeption werden die Entlastungen, die weiterhin wegen der typischen Eigenheiten der Landwirtschaft und zur Erhaltung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit nötig sind, erkennbarer.

Zur Sicherung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Fischen und Fischwaren und zur Sicherung der Wirtschaftskraft der Küstenregionen soll die Fischwirtschaft leistungsfähig erhalten werden. Die in letzter Zeit, insbesondere am 25. Januar 1983 von der EG gefaßten Beschlüsse über die interne und externe Fischereiregelung enthalten für Teilbereiche auch finanzwirksame Maßnahmen. Neben gemeinschaftlichen Regelungen dieser Art sind weiterhin nationale finanzwirksame Maßnahmen erforderlich. Da die Fischwirtschaft aus eigener Kraft nicht zu der nötigen Umstrukturierung, Erneuerung und Modernisierung insbesondere der Fischereiflotte in der Lage ist, kann auf die Bereitstellung von EG-Mitteln und Bundesmitteln derzeit nicht verzichtet werden. Insbesondere müssen die Produktionskapazitäten an die geringeren und geänderten Fangmöglichkeiten angepaßt werden, die sich aufgrund der weltweiten Einführung von 200-Seemeilen-Fischereizonen und aufgrund der inzwischen erfolgten Beschlüsse über die EG-Fischereiregelung ergeben haben.

Die EG-bedingten Marktordnungsausgaben werden seit 1971 unmittelbar von der Gemeinschaft finanziert. Sie sind deshalb auch nicht Gegenstand dieses Berichts.

2. Gewerbliche Wirtschaft

a) Bergbau (vgl. lfd. Nr. 26 bis 40 der Anlage 1 und lfd. Nr. 15 bis 27 der Anlage 2)

32. Vorrangiges Ziel der Kohlepolitik der Bundesregierung ist die optimale Nutzung der heimischen Kohlelagerstätten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Gleichzeitig kommt dem deutschen Steinkohlenbergbau für die Bergbaureviere (Ruhrgebiet, Saarland, Aachener Revier, Ibbenbü-

ren) auch eine wesentliche regionalpolitische Bedeutung zu. Die Bergbauländer (Nordrhein-Westfalen und Saarland) beteiligen sich an den meisten Kohlehilfen mit einem Drittel.

Angesichts der hohen Förderkosten des deutschen Steinkohlenbergbaus, die aufgrund der schwierigen Abbaubedingungen (große Teufe) deutlich über dem Weltmarktpreis für Kohle liegen, erforderte die Sicherung der energiepolitisch erforderlichen Förderkapazität den Einsatz erheblicher Subventionen. Jedoch konnte aufgrund der verbesserten Ertragslage der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus die Gesamthöhe der Hilfen bzw. finanziellen Maßnahmen des Bundes und der Bergbauländer (einschl. Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Verstromung) von 6 045,5 Mio. DM in 1980 auf 4 785,6 Mio. DM in 1982 verringert werden.

Allerdings wirken sich die strukturellen Probleme der westeuropäischen Stahlindustrie zwangsläufig auf den deutschen Steinkohlenbergbau aus: Der Absatz von Koks- und Koks in diesem in der Vergangenheit größten Marktsegment ging von rd. 38 Mio. t SKE in 1980 um rd. 20 v. H. auf etwa 30 Mio. t SKE in 1982 zurück. Dieser Absatzeinbruch konnte auch durch steigende Lieferungen an die Elektrizitätswirtschaft nicht kompensiert werden. Bei gleichzeitig noch steigender Förderung resultierte aus dieser Entwicklung bis zum Jahresende 1982 ein Haldenaufbau auf 22,0 Mio. Tonnen verwertbare Förderung (= tvF) (ohne nationale Kohlenreserve von 10 Mio. tvF).

Die Bundesregierung hat zugesagt, dem deutschen Steinkohlenbergbau auch in Zukunft die Unterstützung zu geben, die zur Überwindung der Schwierigkeiten unausweichlich ist und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten liegt. Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung des Systems allgemeiner und spezieller Kohlesubventionen erforderlich.

Die besonderen Ziele der einzelnen Hilfen lassen sich zu 3 Gruppen zusammenfassen:

- Absatzsicherung (Verstromungsregelung, Koks- und Koksbeihilfe) und Gewährleistung der Versorgung mit deutscher Steinkohle (nationale Steinkohlenreserve)
- Verminderung der aus der Förderung resultierenden Kostenbelastung der Bergbauunternehmen (Investitionshilfe, Technologie- und Innovationsförderung, Übernahme von Erblasten, unternehmensspezifische Stützungsmaßnahmen, steuerliche Erleichterungen)
- soziale Flankierung von Anpassungsmaßnahmen der Unternehmen (insbesondere Anpassungsgeld).

Die Verstromungsregelung (Verstromungsgesetz sowie 15-Jahresvertrag zwischen Bergbau und Elektrizitätswirtschaft), bestimmt den Absatz deutscher Kraftwerkskohle bis 1995 sowohl hinsichtlich der Preise als auch der Mengen. Der Verstromungsvertrag sieht einen Absatzanstieg auf bis zu 45 Mio. t SKE/a ab 1990 vor. Damit ist der Vorrang

der heimischen Steinkohle und die Versorgungssicherheit im Verstromungsbereich gewährleistet. Die Mehrkosten, die aus dem Einsatz deutscher Steinkohle in Kraftwerken gegenüber dem Einsatz anderer Energieträger entstehen, werden nicht über den Haushalt abgedeckt, sondern von den Stromverbrauchern auch über die Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz (Kohlepfennig) getragen (vgl. Anlage 9, S. 309).

Der Absatz von Koks- und Hochofenkoks an die Stahlindustrie der EG wird durch Förder- und Absatzbeihilfen flankiert. Dadurch wird der Wettbewerbsnachteil gegenüber der Importkohle aus Drittländern (bis auf einen Selbstbehalt) ausgeglichen und sichergestellt, daß die Stahlindustrie entsprechend ihrem Bedarf deutsche Steinkohle einsetzt. Der Subventionsbedarf ergibt sich aus den beihilfefähigen Koks- und Hochofenkokslieferungen sowie der Differenz zwischen den Förderkosten deutscher Koks- und Hochofenkoks und dem Wettbewerbspreis für Drittländerkohle, der u. a. vom Dollarkurs beeinflußt wird. Der Beihilfesatz für die Kohleförderung, der in jährlichen Verhandlungen festgelegt wird, betrug 1982 21,70 DM/t. Aufgrund des Restrukturierungsprozesses in der Stahlindustrie sind die beihilfefähigen Mengen 1982 rückläufig.

Die Zuschüsse für Investitionen dienen der Steigerung der Produktivität, der Konzentration der Förderung auf die kostengünstigsten Zechen und der Durchführung von Aufschlüssen neuer Kohlefelder, die zur langfristigen Sicherung der energiepolitisch erforderlichen Förderkapazität notwendig sind. Nach dem planmäßigen Auslaufen der auf den Zeitraum 1978 bis 1981 befristeten zusätzlichen Investitionshilfe verminderten sich die Zuschüsse des Bundes für Investitionen von 528,5 Mio. DM in 1981 auf 190 Mio. DM in 1982. Der Erhöhung der Produktivität dienen auch die Hilfen im Bereich der Kohleforschung, insbesondere die Technologie- und Innovationsförderung.

Der optimalen Nutzung der heimischen Steinkohle entspricht auch, daß die Förderung an die realistischen längerfristigen Absatzmöglichkeiten angepaßt wird. Es ist Aufgabe und Verantwortung der einzelnen Unternehmen, die notwendigen Entscheidungen hierzu zu treffen. Dabei verbessert eine Konzentration der Förderung auf die kostengünstigeren Anlagen langfristig auch die Wirtschaftlichkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus. Hierfür ist allerdings erforderlich, daß die Belastung des fortbestehenden Bergbaus aus stillgelegten Kapazitäten vermindert wird. Die hierfür gewährten Hilfen beziehen sich auf Schrupfungs- und Erb- lasten (u. a. Kosten der Wasserhaltung aus früheren Stilllegungen). Bis 1982 wurden daneben Zuschüsse für die Stilllegung von Steinkohlebergwerken gewährt. Künftig sollen im Zusammenhang mit Stilllegungsmaßnahmen besondere Zuschüsse im Rahmen der Investitionshilfe gewährt werden.

Dem besonderen Subventionsbedarf einzelner Unternehmen wird durch unternehmensspezifische Hilfen Rechnung getragen. Neben den Hilfen zur Entlastung der Bilanz der Ruhrkohle AG zählen

hierzu insbesondere die Hilfen zur Umstrukturierung des Eschweiler Bergwerks-Vereins.

Die Kostenbelastung des Bergbaus wird auch durch eine Reihe steuerlicher Erleichterungen vermindert. Neben der Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im gesamten Bergbau erhalten die Ruhrkohle AG, der Rationalisierungsverband des deutschen Steinkohlenbergbaus und die Aktionsgemeinschaft deutscher Steinkohlereviere besondere Steuervergünstigungen.

Die im Rahmen der optimalen Nutzung der deutschen Kohle notwendigen Anpassungsmaßnahmen werden durch besondere Hilfen sozial flankiert. Die Anpassungsgeldregelung für im Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen ausscheidende Arbeitnehmer, die bis 1984 befristet war, wird nach den Ergebnissen des Kohlegesprächs am 3. Dezember 1982 beim Bundesminister für Wirtschaft um 5 Jahre verlängert.

b) Energie und Rohstoffversorgung (vgl. lfd. Nr. 41 bis 48 der Anlage 1)

DEMINEX-Programm

33. Das DEMINEX-Programm verfolgt das Ziel, den deutschen in der DEMINEX — Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH zusammengeschlossenen Mineralölgesellschaften den Aufbau einer eigenen Rohölbasis im Ausland zu erleichtern, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und gleichzeitig einen Beitrag zur Versorgung unseres Marktes zu leisten. Entsprechend diesen Zielsetzungen erhält die DEMINEX für den Aufschluß neuer Erdölfelder bedingt rückzahlbare Darlehen und für den Erwerb fündiger Rohölfelder sowie den Erwerb von Anteilen an erdölfördernden Gesellschaften verlorene Zuschüsse.

Zur Durchführung des Programms stellte der Bund für die Jahre 1969 bis 1974 575 Mio. DM, für die Jahre 1975 bis 1978 800 Mio. DM und für die Jahre 1979 bis 1981 weitere 600 Mio. DM zur Verfügung. Durch Streckung der Mittel ist eine Finanzierung der DEMINEX-Vorhaben auch in den Jahren 1982 und 1983 möglich. Der Anteil der Bundesmittel an der Förderung der Projekte wurde 1979 von ursprünglich 75 v. H. auf 66 $\frac{2}{3}$ v. H. reduziert.

Obwohl DEMINEX infolge der staatlichen Förderung Erfolge bei der Ölsuche aufweisen kann, ist sie nach Auslaufen der bisherigen Programme noch nicht in der Lage, die notwendige Exploration aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Deshalb stellt der Bund für die Jahre 1984 bis 1986 in einem weiteren Anschlußprogramm nochmals Mittel in Höhe von 400 Mio. DM zur Verfügung. Der Fördersatz wurde dabei weiter auf 50 v. H. der Projektkosten reduziert. Für eine etwaige Aufstockung dieses Programms auf 600 Mio. DM ist im Haushalt 1983 eine qualifiziert gesperrte Verpflichtungsermächtigung über weitere 200 Mio. DM ausgewiesen.

Kohleveredelung

34. Aus industrie- und energiepolitischen Gründen fördert die Bundesregierung die großtechnische De-

monstration besonders aussichtsreicher Verfahren zur Kohleveredelung. Wie die vorgelegten Planungsunterlagen und Wirtschaftlichkeitsrechnungen zeigen, ist die Realisierung dieser Anlagen mit hohen technischen und wirtschaftlichen Risiken behaftet.

Die Bundesregierung hat daher am 21. Oktober 1981 beschlossen, großtechnische Anlagen zur Kohlevergasung durch Investitionskostenzuschüsse und einen zeitlich befristeten Preisausgleich beim Einsatz deutscher Steinkohle zu fördern. Inzwischen sind Zuschüsse für 2 Anlagen bewilligt worden. Im Haushalt 1983 sind dafür 80 Mio. DM vorgesehen. Insgesamt werden für beide Anlagen knapp 400 Mio. DM bis 1992 benötigt (einschließlich Kohlehilfe, an der sich Nordrhein-Westfalen mit einem Drittel beteiligt).

Eine weitere Anlage auf Basis Braunkohle ist ohne Zuschüsse im Bau.

Rohstoffbereich

35. Die Bundesrepublik ist einerseits ein rohstoffarmes und damit einfuhrabhängiges Land, andererseits ist sie der drittgrößte Rohstoffverbraucher der westlichen Welt. Sie muß deshalb bestrebt sein, ihre Versorgung mit mineralischen Rohstoffen auf eine möglichst breitgefächerte sichere Basis zu stellen. Hierzu trägt zu einem wesentlichen Teil ein weltweites Engagement deutscher Unternehmen im Bergbau bei, da nur auf diese Weise der direkte Zugriff auf den Rohstoff möglich ist. Während Unternehmen vergleichbarer Industrienationen über die beiden Weltkriege hinweg ihre Bergbaubeteiligungen im Ausland aufrecht erhalten und erweitern konnten und so heute einen großen Beitrag zur nationalen Rohstoffversorgung leisten können, begannen die Unternehmen der Bundesrepublik erst allmählich wieder im Auslandsbergbau Fuß zu fassen. Hier setzt das Explorationsförderprogramm der Bundesregierung an. Es gewährt bedingt rückzahlbare Darlehen für Prospektion und Exploration im Ausland und im Inland. Im Haushaltsjahr 1983 sind im Bundeshäushalt 54 Mio. DM vorgesehen. Dieser Betrag war auch in den vergangenen zwei Jahren Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt und von diesen voll ausgeschöpft worden.

Mit Stichtag 1. Januar 1983 lagen von 34 Unternehmen für 1983 insgesamt 122 Anträge mit einem Volumen von 153 Mio. DM vor. Bei einer durchschnittlichen Förderquote von 50 v. H. entspricht dies einem Antragsvolumen von ca. 76 Mio. DM.

Während große Unternehmen im Jahre 1983 ihre Projekte überwiegend einschränken, ist ein zunehmendes Engagement mittelständischer Unternehmen in der Exploration zu verzeichnen.

Neben dem schon seit mehreren Jahren beobachteten Trend zur Beteiligung an fortgeschrittenen Projekten läuft eine neue besonders förderungswürdige Entwicklung hin zur technischen und wirtschaftlichen Nutzbarmachung bisher marginaler

Lagerstätten durch eigene fortgeschrittene Technologien.

c) Innovationsförderung (vgl. lfd. Nr. 49 bis 52 der Anlage 1)

F. u. E.-Personalkostenzuschüsse

36. Die erfolgreiche Umsetzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in marktfähige technologische Produkte und Verfahren, d. h. die technologische Innovation, ist in jedem modernen Industriestaat die Grundlage für wirtschaftliches Wachstum, Anpassung an strukturelle Wandlungsprozesse sowie Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Zur Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit muß daher auch in der deutschen Volkswirtschaft alles daran gesetzt werden, technische Neuregelungsmöglichkeiten so gut wie möglich zu nutzen. Das Aufspüren vermarktungsfähiger Technologien und ihre Umsetzung am Markt ist dabei grundsätzlich Aufgabe der Unternehmen.

Nur in dem Maße, in dem Unternehmen gesamtwirtschaftliche oder im öffentlichen Interesse notwendige und wünschenswerte technologische Entwicklungen nicht, nicht ausreichend oder nur mit erheblichen Verzögerungen verfolgen oder durchsetzen können — weil z. B. die damit verbundenen Risiken aus unternehmerischer Sicht unberechenbar hoch sind oder die erforderlichen Investitionen die Finanzkraft einzelner Unternehmen übersteigen würde — regt die staatliche Forschungs- und Technologiepolitik Entwicklung und Anwendung neuer technischer Verfahren an. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bedürfen der Förderung. Sie sind oft von sich aus zu einer fortlaufenden Forschung und Entwicklung nicht in der Lage, obwohl sie wegen ihrer im Vergleich zu Großunternehmen höheren Anpassungsfähigkeit als Träger von Neuerungsprozessen an sich besonders geeignet wären.

Bei Orientierung auf bestimmte Einzelvorhaben wurden die Förderprogramme der Bundesregierung zunächst überwiegend von Großunternehmen in Anspruch genommen. Deshalb ist speziell für die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen ein besonderes Zuschußprogramm für Personalkosten in Forschung und Entwicklung (FuE-Personalkostenzuschüsse) eingeführt worden. Für dieses Programm sind im Jahre 1983 350 Mio. DM veranschlagt. Der nicht rückzahlbare Zuschuß beträgt pro Unternehmen und Jahr 40 v. H. der für FuE aufgewandten Brutto-Löhne und Gehälter des Vorjahres, höchstens 120 000 DM.

Mit diesen Zuschüssen will die Bundesregierung die Unternehmen anregen, ihre personellen Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu festigen und auszubauen, um die erforderlichen Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrenserneuerungen und damit für die Verbesserung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen der deutschen Industrie bestehen die Forschungs- und Entwicklungskosten zu zwei Dritteln aus Personalkosten. Mit dieser Maßnahme wird deshalb ein weiterer

Beitrag geleistet, die unternehmensgrößenbedingten Nachteile der kleinen und mittleren Unternehmen auszugleichen. Das Programm wird über die Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereinigungen (AIF) abgewickelt.

Im Jahre 1981 wurden im Rahmen dieses Programms über 6 700 und im Jahre 1982 rd. 7 000 Unternehmen gefördert. Im Durchschnitt entfiel auf jedes Unternehmen im Jahre 1982 ein Förderbetrag von ca. 50 000 DM pro Jahr. Kleine und mittlere Unternehmen konnten durch das Programm in ihrer Innovationskraft wesentlich gestärkt und aktiviert werden.

Erstinnovationsprogramm

37. In ähnlicher Richtung wirkt das bereits 1972 angelaufene Programm zur Förderung von technologischen Erstinnovationen. Es verringert das mit der Entwicklung neuer technologischer Produkte und Verfahren (Erstinnovationen) verbundene Risiko auf ein für den Träger vertretbares Maß, indem der Staat sich an den nach der Forschungsphase und vor Erreichung der Herstellungs- oder Verfahrensreife entstehenden Kosten einer Entwicklung beteiligt.

Mit Entscheidung vom 31. Juli 1981 ist das Erstinnovationsprogramm eingestellt worden. Zur Abwicklung der zu diesem Zeitpunkt bewilligten bzw. positiv beurteilten Vorhaben sind 1983 letztmalig Mittel im Haushalt eingestellt (7 Mio. DM).

Durch das Programm sind von 1972 bis Ende 1982 insgesamt 302 technologische Erstinnovationen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung mit einem Zuwendungsvolumen von rd. 155 Mio. DM gefördert worden. Diesem Betrag steht ein mindestens ebenso hoher Betrag als Eigenanteil der geförderten Unternehmen gegenüber.

Programm zur Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin

38. Mit dem seit 1969 laufenden Programm zur „Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin“ verfügt die Berliner Klein- und Mittelindustrie über ein von ihr rege in Anspruch genommenes Förderinstrument, mit dem sie nachhaltig in ihren Bemühungen unterstützt wird, mit der allgemeinen technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Ein wesentliches Ziel der Maßnahme ist ferner, standortbedingte und strukturelle Nachteile der Berliner Industrie auszugleichen. Diese Aufgabe ist zeitlich unbefristet.

Ziel des Programms ist es, kleinen und mittleren Unternehmen den Einstieg in zukunftsweisende Entwicklungen dadurch zu erleichtern, daß ein Teil der Entwicklungskosten je nach Lage des Einzelfalles entweder in Form eines Zuschusses (33,3 v. H. der Entwicklungskosten), einer im Erfolgsfall rückzahlbaren Zuwendung (50 v. H. der Entwicklungskosten) oder eines zinslosen, in jedem Fall rückzahlbaren Darlehens (66,7 v. H. der Entwicklungskosten) aus öffentlichen Mitteln getragen und

damit das Risiko für das einzelne Unternehmen vermindert wird. Durch die unbürokratische Abwicklung des Programms und die unmittelbare Betreuung der Unternehmen vor Ort durch das Büro für Entwicklungsförderung bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin ist vielen Unternehmen der Schritt in eine kontinuierliche F + E-Arbeit erleichtert oder sogar erst ermöglicht worden.

Insgesamt hat der Bewilligungsausschuß unter Vorsitz des Bundesministers für Wirtschaft seit Bestehen des Programms 763 Anträge von 394 Unternehmen beraten. Davon wurden 547 Vorhaben mit 82,2 Mio. DM gefördert. Der Eigenanteil, den die Unternehmen selbst für diese Entwicklung aufgebracht haben, beträgt nochmals 96,7 Mio. DM. Der im Vergleich zu anderen F + E-Programmen verhältnismäßig hohe Rückzahlungsbetrag von z. Z. 7,64 Mio. DM (= 12 v. H. der bisher ausgezahlten Mittel) aus erfolgreich abgeschlossenen Vorhaben ist als Indiz für den Erfolg dieses Programms anzusehen.

d) Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme (vgl. lfd. Nr. 53 bis 68 der Anlage 1)

39. Die Bundesregierung ist bemüht, in längerfristiger Hinsicht Forschung und Entwicklung besonders in denjenigen Bereichen zu fördern, in denen die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf die Überwindung von Entwicklungsengpässen ausgerichtet sind. Im Rahmen der technologischen Schwerpunktprogramme werden überwiegend längerfristig angelegte, noch mit hohen Forschungs- und Entwicklungsrisiken belastete Vorhaben der industriellen „Vorlauf“-forschung und -entwicklung gefördert. Ein wichtiges Ziel ist jedoch auch, die Ergebnisse solcher Vorhaben weiter zu entwickeln und in wirtschaftlich verwertbare Produkte und Verfahren umzusetzen. Deshalb schließen diese Programme auch marktnahe Vorhaben ein.

Marktnahe Vorhaben sind dadurch gekennzeichnet, daß sie bei überschaubarem Zeitraum, Aufwand und Risiko eine privatwirtschaftliche Verwertung der Forschungs- und Entwicklungs-Ergebnisse erwarten lassen. Solche Vorhaben sind — auf vorhandene Technologien und am Markt eingeführte Produkte aufbauend — überwiegend auf Produkt- und Verfahrensverbesserungen sowie deren Erprobung und anwendungstechnische Absicherung angelegt.

Trotz hoher wirtschaftlicher Erfolgswahrscheinlichkeiten bleiben dennoch diesen Vorhaben erfahrungsgemäß privatwirtschaftliche Finanzierungsmöglichkeiten verschlossen, weil die technologischen Risiken im Vergleich zu anderen Finanzanlagen höher bewertet werden und deren Beurteilung mit aufwendigen Prüfungsverfahren verbunden sind.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat deshalb im Jahre 1975 das Instrument der marktnahen Förderung geschaffen, damit die zur Leistungssteigerung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit notwendige Umsetzung von For-

schungs- und Entwicklungsergebnissen verbessert wird und die für die Schaffung von Arbeitsplätzen erforderlichen neuen Produkte und Verfahren beschleunigt eingeführt werden.

Die für solche Vorhaben gewährten Zuwendungen sind grundsätzlich zurückzuzahlen:

Um die risikoreiche Innovationsphase nicht zu belasten, beginnt die Rückzahlung erst drei Jahre nach Abschluß des Vorhabens und erfolgt dann in fünf gleichen Jahresraten.

Der Zuwendungsbetrag ist bis zu Beginn der Rückzahlungsverpflichtung zinsfrei; danach sind die jeweils noch ausstehenden Beträge mit 6,5 v. H. jährlich zu verzinsen.

Die Rückzahlung entfällt, wenn das Unternehmen glaubhaft darlegt, daß das wissenschaftlich-technische Ziel in wichtigen Punkten nicht erreicht oder eine Verwertung am Markt nicht möglich ist.

Die erzielten Ergebnisse können von den Unternehmen allein frei genutzt werden. Dies ist vertretbar, weil

- hier meist keine Grundlagentechnologien gefördert werden, so daß nur ausnahmsweise für die weitere Forschung und Entwicklung wichtige Ausgangs- und Zwischenergebnisse anfallen;
- die alleinige Nutzung der schnellen wirtschaftlichen Umsetzung in der Regel dienlich ist;
- für kleinere Unternehmen ein entsprechender Entwicklungsvorsprung am Markt für das weitere Bestehen notwendig sein kann.

Die Förderung marktnaher Vorhaben zielt auf eine Lücke im privatwirtschaftlichen Finanzierungsangebot, für die inzwischen noch andere spezielle Förderungsmöglichkeiten eingeführt worden sind. Sie soll vor allem dort helfen, wo es an dem erforderlichen Risikokapital für technische Neuerungen nahe der Markteinführung mangelt.

Sonderprogramm „Anwendung der Mikroelektronik“

40. Zur stärkeren und beschleunigten Nutzung der in der Mikroelektronik liegenden Innovationspotentiale hat die Bundesregierung das Sonderprogramm Anwendung der Mikroelektronik ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Sonderprogramms werden seit 1. Januar 1982 alle Produktentwicklungen in einem einfachen, indirekten Verfahren gefördert, sofern sie spezifisch die Anwendung der Mikroelektronik in Produkten zum Gegenstand haben. Die Förderung auf diesem Gebiet soll dazu beitragen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft als Voraussetzung für langfristig sichere Arbeitsplätze nachhaltig zu stärken. Sie soll möglichst vielen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die zur Anwendung der Mikroelektronik erforderlichen Elektronikkenntnisse zu erwerben sowie Entwicklungskapazitäten aufzubauen und zu erweitern.

Die Mikroelektronik eröffnet gerade den mittelständischen Unternehmen neue technische Möglichkeiten. Durch Verwendung von integrierten Bauelementen können neue Funktionen in den Produkten kostengünstig realisiert werden. Dadurch können alte Märkte gehalten bzw. ausgeweitet und neue Märkte erschlossen werden.

Mit Rücksicht vor allem auf die mittelständischen Unternehmen ist das Antrags- und Abwicklungsverfahren weitgehend wie eine indirekte Maßnahme gestaltet. So wird im Interesse der breiten Wirkung auf die sonst übliche, umfangreiche Bewertung der Anträge nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten verzichtet. Ebenso ist das Abrechnungsverfahren und Berichtswesen gegenüber der normalen Projektförderung vereinfacht. Wegen des höheren Eigenanteils verbleiben die Nutzungsrechte beim Unternehmen und die sonst übliche Veröffentlichungspflicht entfällt. Der Zuschuß ist nicht zurückzuzahlen.

Modellversuch „Technologieorientierte Unternehmensgründungen“

41. Im Bereich der Wirtschaft finden große Umstrukturierungen statt:

- Klassische Industrien (Stahl, Schiffbau, Bergbau) müssen drastisch rationalisieren, Kapazitäten und Arbeitsplätze abbauen, um im Wettbewerb bestehen zu können.
- Auch jüngere Industriezweige (Hausgeräte, Unterhaltungselektronik, Uhren, Kameras, Textilien) können sich der Konkurrenz billiger anbietender Importländer ebenfalls nur durch harte Rationalisierung und Suche nach Hochqualitäts- und Hochpreis-Marktnischen erwehren. Arbeitsplatzverluste sind auch hier zu verzeichnen.
- Diversifikationsbemühungen großer „klassischer“ Unternehmen zur Erschließung neuer Märkte erweisen sich oft als schwierig.

Andererseits gibt es auch heute Wachstumsbranchen, wie die Informationstechnische Industrie (EDV, Mikroelektronik, Meß-Regel-Steuerungstechnik), die Biotechnologie sowie Umweltechniken (Recycling, Reinigungsverfahren für Wasser und Luft etc.). Allerdings sind viele der heute besonders stürmisch wachsenden jungen Technologieunternehmen aus kleinsten Anfängen hervorgegangen — in den USA gibt es viele eindrucksvolle Beispiele dafür.

Anknüpfend an diesen Sachverhalt besteht das Ziel des Modellversuchs darin, die Startchancen für Unternehmensgründungen in zukunftsträchtigen Technologiebereichen zu verbessern und gleichzeitig den Markt für Risikokapital für derartige Gründungen anzuregen.

Es werden Anstöße erwartet für die Aktivierung privater Investitionen in junge, technologieorientierte Unternehmen und für ein verstärktes Engagement der Banken bei der Finanzierung gerade

solcher technisch-wirtschaftlichen Unternehmensrisiken. Die Bundesregierung erwartet ferner wichtige Erkenntnisse und Anregungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für technologieorientierte Unternehmensgründungen.

Die Maßnahme soll pilotartig in einem für 4 Jahre für Gründungsprojekte offenen Versuch erprobt werden. Dabei sollen je nach Projektstadium unterschiedliche Förderinstrumente eingesetzt werden:

- Beratungshilfen für die Gründer und eventuelle externe Kapitalanleger zur Erarbeitung tragfähiger Konzepte für die Gründungsvorhaben — also techn. Gutachten, Marktabschätzungen, Patentsituation und ähnliche externe Hilfe („Phase I“).
- Bis zu 75%ige Zuwendungen zu den Entwicklungskosten der Gründungsvorhaben (bis zum Prototyp) („Phase II“) — ein „klassisches Förderinstrument“ — das hier wegen der sehr hohen technischen und wirtschaftlichen Erfolgsrisiken sinnvoll angewandt werden kann.
- Bis zu 80%ige Risikobeteiligungen des Bundes für Bankkredite, die zur Finanzierung der Produktionseinrichtung und Markteinführung bestimmt sind („Phase III“).

Das indirekt wirkende Instrumentarium zur technologieorientierten Unternehmensgründung soll dann greifen, wenn die private Finanzierung eines Gründungsprojektes an fehlenden Sicherheiten zu scheitern droht: Ein gerade bei dieser Maßnahme leider typischer Vorgang, da der Einstieg in die Produktion hier viel teurer ist als z. B. im Dienstleistungsbereich (Handel, Gastronomie, Handwerk).

Externe Vertragsforschung kleiner und mittlerer Unternehmen

42. Mit der Förderung der externen Vertragsforschung kleiner und mittlerer Unternehmen soll eine Stärkung der Investitions- und Innovationskraft dieses Unternehmensbereichs erreicht werden.

Die Mittelvergabe erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt worden sind. Mit der Maßnahme ist 1978 begonnen worden. Die Zuschüsse betragen 30 v. H. der Ausgaben für Vertragsforschungsleistungen und werden auf 120 000 DM je Unternehmen und Jahr begrenzt.

Kleine und mittlere Unternehmen verfügen im Regelfall nicht über eigene Forschungskapazitäten, weil dies meist zu aufwendig ist und weil ein ständiger Forschungsbedarf fehlt. Andererseits zwingt der schnelle technologische Wandel gerade diese Betriebe in zunehmendem Maße, neue technologische Entwicklungen aufzugreifen und mit Innovationen neue Wettbewerbschancen zu sichern. Mit der Maßnahme der Bundesregierung soll daher die

sem Unternehmensbereich ein Anreiz zur Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungsleistungen gegeben werden.

e) Hilfen für bestimmte Industriebereiche
(vgl. lfd. Nr. 69 bis 72 der Anlage 1)

Schiffbau

43. Der Schiffbau befindet sich weltweit in einem tiefgreifenden Anpassungsprozeß, dem die deutschen Werften voll unterworfen sind. Weltweit ist im Schiffbau nach einer gewissen Belebung in den Jahren 1979 und 1980 seit 1981 ein starker Rückgang der Auftragseingänge zu verzeichnen. Grund hierfür sind vor allem die schlechte Weltwirtschaftslage und die Überkapazitäten der Reeder. Auch für die kommenden Jahre sind die Aussichten nicht günstig. Neue Prognosen der westeuropäischen und japanischen Werftverbände gehen bis 1986 eher von einer weiter rückläufigen Entwicklung aus. Erst für die Zeit ab 1987 wird mit einer gewissen Erholung gerechnet.

Die Situation der deutschen Werften wird dadurch erschwert, daß der Wettbewerb auf dem Weltschiffbaumarkt durch staatliche Interventionen stark verfälscht ist. Zu diesen Interventionen gehören vor allem Finanzierungshilfen, direkte Baukostensubventionen, Verlustausgleiche und Bindung von Reederaufträgen an Werften des eigenen Landes. Die deutsche Schiffbauindustrie hat, um sich dieser Situation anzupassen, u. a. die Zahl ihrer Beschäftigten von 1975 bis 1982 von rd. 76 000 auf rd. 57 000 verringert. Zur Bewältigung des notwendigen Anpassungsprozesses müssen sich die Werften weiterhin zunehmend dem Bau von Spezialschiffen zuwenden und ihre Anstrengungen zur Diversifizierung auf schiffbaufremde Tätigkeiten verstärken.

Vordringliches Ziel der deutschen Schiffbaupolitik ist es, weiterhin in internationalen Vereinbarungen eine Normalisierung des Marktes durch Abbau staatlicher Hilfen zu erzielen. Die Bundesregierung setzt ihre Bemühungen in enger Zusammenarbeit mit allen Schiffbauländern fort.

Da die Bemühungen um Subventionsbegrenzung bisher nur teilweise Erfolg hatten, gewährt die Bundesregierung seit 1962 Werfthilfen in Form von Finanzierungshilfen. Die Hilfen werden fortgesetzt. Sie bestehen aus Zinszuschüssen und — bis Ende 1983 — aus Darlehen. Die Hilfen sind der Höhe nach beschränkt und dürfen höchstens Angebote zu den in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H. p. a., Höchstlaufzeit 8½ Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.) ermöglichen. Sie haben sich bewährt, weil sie Aufträge für die deutsche Schiffbauindustrie ermöglicht haben, die bei normalen Konditionen ins Ausland gegeben worden wären. Auf der anderen Seite standen sie wegen ihrer im Vergleich zu Hilfen anderer Länder knappen Bemessung einem Strukturwandel bei den deutschen Werften nicht entgegen.

Das als befristete Krisenhilfe konzipierte Auftrags- hilfeprogramm ist wie vorgesehen Ende 1981 ausge-

laufen. Es hat dazu beigetragen, drohenden Beschäftigungseinbrüchen mit schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu begegnen.

Stahlindustrie

44. Die Stahlpolitik der Bundesregierung ist im Zusammenhang mit den Maßnahmen zu sehen, die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften dazu beitragen sollen, die schwierigen Anpassungsprobleme des Stahlsektors zu lösen. Die Stahlpolitik der Bundesregierung stützt sich dabei im wesentlichen auf folgende Elemente:

- Auf der Grundlage von Strukturkonzepten, zu denen alle Beteiligten, wie vor allem die Unternehmen und ihre Eigentümer ihren Beitrag leisten, wird die Bundesregierung die Struktur- anpassung der deutschen Stahlindustrie flankierend unterstützen.
- Durch eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (BGBl. I Nr. 58 vom 29. Dezember 1981) können erforderliche Umstellungen, grundlegende Rationalisierungen und grundlegende Modernisierungen in der Stahlindustrie gefördert werden.
- In den Bundeshaushalten und der Finanzplanung hat die Bundesregierung ferner für die Jahre bis 1985 erhebliche Mittel vorgesehen, um Strukturverbesserungsmaßnahmen der deutschen Stahlindustrie zu unterstützen. Als Hilfen sollen bis zu 50 v. H. der nachgewiesenen Teilwertabschreibungen und von bestimmten Sozialaufwendungen in Form von bedingt rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden. Die Einzelheiten werden durch Richtlinie festgelegt.
- Die Leistungen für ausscheidende Arbeitnehmer (Abfindungs- und Übergangsbeihilfen im Stahlbereich gem. Art. 56 des Montanunion-Vertrages) sind erheblich verbessert worden. Die Hilfen sind aufgestockt und der begünstigte Personenkreis ist erweitert worden. Die Kurzarbeiterregelung für Stahlarbeiter wurde verbessert.
- Fortsetzung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für die deutsche Stahlindustrie in den Jahren 1982 bis 1985. Das ursprünglich vorgesehene Fördervolumen von jährlich 150 Mio. DM mußte inzwischen aus Haushaltsgründen wesentlich gekürzt werden.
- Bund und Länder haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1985 ein Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie in den vom Anpassungsprozeß in der deutschen Stahlindustrie besonders betroffenen Regionen beschlossen (vgl. Ausführungen unter „Regionale Strukturpolitik“, Tz. 47).

Voraussetzung der Flankierung der von den Unternehmen ausgearbeiteten Umstrukturierungskonzepte ist, daß die Unternehmen und alle übrigen

Beteiligten die Konzepte im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit tragen, entschlossen realisieren und damit die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und Dauerarbeitsplätze gesichert werden. Diese Hilfen werden sich auf die Jahre 1983 bis 1985 verteilen.

Die Bereitstellung der notwendigen Mittel steht unter der Voraussetzung, daß sich die Bundesländer mit Stahlstandorten zur Hälfte an den Hilfen beteiligen.

Die Bundesregierung wird nicht hinnehmen, daß massive Wettbewerbsverfälschungen deutsche Arbeitsplätze, die auf Dauer auch im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig sind, gefährden und unsere Stahlindustrie in ihrer Existenz bedrohen. Sie wird auch in Zukunft von der Kommission Schutzmaßnahmen verlangen, wenn Importe von subventioniertem Stahl aus anderen Ländern einen Preisverfall auf dem Stahlmarkt auslösen. Dabei ist nicht zu übersehen, daß jeder Eingriff in den freien Warenverkehr gerade für die exportorientierte Bundesrepublik ein sehr ernstes Problem darstellt (vgl. dazu auch Kapitel V, insb. Tz. 69 f.).

Saarländische Stahlindustrie

45. Die Anstrengungen zur Stabilisierung von ARBED Saarstahl (ASG) wurden 1982 fortgesetzt. Ein nochmaliger Preisverfall und Absatzeinbußen vor allem im 2. Halbjahr hatten zur Folge, daß sich die Finanzlage des Unternehmens aufs äußerste verschärfte. Um die bereits erreichten Rationalisierungsfortschritte zu erhalten und den schließlich drohenden Zusammenbruch des Unternehmens abzuwenden, mußten die von Bund und Saarland gewährten Zuschüsse noch einmal aufgestockt werden. Als ihren Beitrag im Rahmen des Sanierungspaketes haben sich die Arbeitnehmer bereit erklärt, dem Unternehmen 1983 und 1984 die Hälfte ihres 13. Monatsgehältes als zinsloses Darlehen zur Verfügung zu stellen. Außerdem wird auf die Zahlung des Härteausgleichs bei Kurzarbeit verzichtet. Die kreditgebenden Banken haben eingewilligt, die fälligen Tilgungen teilweise zu strecken und haben ASG einen bestimmten Zinsverzicht zugestanden. Bund und Saarland haben 1982 zusammen rd. 760 Mio. DM Haushaltsmittel aufgewandt.

Die Absatzlage, insbesondere die durchsetzbaren Preise, bereiten auch 1983 Sorge. Wesentliche Grundlagen der Beschlüsse der Bundesregierung vom November/Dezember 1982 über Hilfsmaßnahmen für ARBED-Saarstahl sind nicht realisiert worden. Es ist deshalb erforderlich, daß die bisherigen Planungen des Unternehmens grundlegend überprüft und angepaßt werden. Um dies zu ermöglichen, hat der Bund weitere Mittel bereitgestellt, insbesondere unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen bis Mitte Oktober 1983 ein Anpassungsprogramm vorlegt.

Die Realisierung der zentralen Roheisenversorgung an der Saar (ROGESA) und der Zentralkokerei (ZKS) gemeinsam mit den Dillinger Hüttenwerken und Saarberg ist weiter vorangekommen. Beide

Versorgungseinheiten sind wesentliche Elemente der Sanierungspläne von ASG.

Im Rahmen der Neuordnung der gesamten deutschen Stahlindustrie konnten mit Hoesch und Stahlwerken Peine-Salzgitter Kooperationspartner gefunden werden. Die vorgesehenen Abmachungen bezwecken eine weitergehende Straffung des Produktionsprogramms mit dem Ziel der Spezialisierung, höherer Kapazitätsausnutzung und Rückgewinnung der Ertragskraft.

Luft- und Raumfahrtindustrie

46. Die Förderung der Luft- und Raumfahrtindustrie beruht auf der Überlegung, daß es sich bei der Luftfahrtindustrie um einen bedeutenden Weltmarkt hochtechnologischer Produkte mit weiteren Entwicklungsmöglichkeiten handelt. Bei der Erschließung dieses Marktes trifft die einheimische Industrie auf die den internationalen Markt beherrschende US-Konkurrenz. Sie wird nur bestehen können, wenn sie gemeinsam mit den europäischen Partnern ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich stärken kann.

Vor diesem Hintergrund wird der zivile Flugzeugbau durch rückzahlbare Bundeszuschüsse zur Entwicklung und Bundesbürgschaften zur Sicherung der Serienfinanzierung gefördert. Die vom Bund unterstützten Entwicklungen sind technisch erfolgreich verlaufen. Beispiele hierfür sind der Airbus und der Hubschrauber BO 105. Wegen den z. T. erheblichen Marktverzerrungen stellte sich beim Airbus das Problem, über die Entwicklung hinaus auch den Verkauf fördern zu müssen, weil die Industrie allein die Mittel zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen nicht aufbringen konnte.

Die Raumfahrt kann auf den Gebieten der Kommunikation und spezifischer Nutzungen, wie z. B. der Seefahrt und der Wetterkunde zunehmend Bedeutung erlangen. Daneben werden von der Entwicklung technologischer Spitzenprodukte, die besonders wegen der extremen Anforderungen im Weltraum notwendig sind, Ausstrahlungen und Anwendungsmöglichkeiten in verschiedenen anderen Wirtschaftsbereichen erhofft.

f) Regionale Strukturmaßnahmen
(vgl. lfd. Nr. 73 bis 76 der Anlage 1 und lfd. Nr. 28 bis 38 der Anlage 2)

Regionale Strukturpolitik

47. Ziele der regionalen Strukturpolitik sind:

- a) Mobilisierung von Wachstumsreserven in strukturschwachen Gebieten der Bundesrepublik
- b) Verminderung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit bestimmter Regionen
- c) Verringerung der regionalen Unterschiede in der Einkommensentwicklung und in gewissem Maße auch der Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen.

Die regionale Strukturpolitik unterstützt vor allem durch Investitionsanreize die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten. Sie trägt damit auch zur Erreichung der Ziele der Arbeitsmarktpolitik bei. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, daß die in der letzten Neuabgrenzung ausgewählten Fördergebiete überwiegend von einer hohen Arbeitslosigkeit und Arbeitsplatzgefährdung betroffen sind.

Die regionale Wirtschaftsförderung beruht neben den im Haushalt ausgewiesenen Mitteln (1983 Bund: 223,2 Mio. DM + 110 Mio. DM für wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen) vor allem auf steuerlichen Vergünstigungen (1983: ca. 830 Mio. DM, davon Bund ca. 390 Mio. DM). Im Zonenrandgebiet können neben der Frachthilfe außerdem Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen gewährt werden.

Das wichtigste Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Gesetz vom 6. Oktober 1969). Der für den Zeitraum 1983—1986 geltende 12. Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe wurde am 16. März 1983 beschlossen. In ihm sind die Fördergebiete, die zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze, die hierfür notwendigen Investitionen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, der zu fördernde Investitionsbedarf zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Mittelbedarf und die Schwerpunkte, auf die die Förderung konzentriert wird, aufgeführt. Als Förderungshilfen stehen die Investitionszulage, Investitionszuschüsse aus Haushaltsmitteln, zinsgünstige ERP-Darlehen und Bürgschaften zur Verfügung.

Mit dem 11. Rahmenplan wurde ein auf vier Jahre befristetes Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie in Stahlregionen (sog. *Stahlstandortprogramm*) beschlossen (Laufzeit: 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1985). Mit diesem Programm sollen

- im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund und Duisburg die Schaffung von 37 600 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Neben der steuerfreien Investitionszulage von 8,75 v. H. können zusätzlich Investitionszuschüsse aus Landesmitteln bis zur Höhe von 15 v. H. der anerkannten Investitionskosten gewährt werden
- im Gebiet des regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz“ in Fortsetzung des bis zum 31. Dezember 1981 durchgeführten Sonderprogramms die Schaffung von 6 250 Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Hierzu werden zusätzlich 74 Mio. DM zur Verfügung gestellt, wovon der Bund die Hälfte trägt
- im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Braunschweig-Salzgitter, Osnabrück, Amberg und Schwandorf die Investitionsanreize im Hinblick auf die infolge des Anpassungsprozesses in der

Stahlindustrie drohenden Arbeitsplatzverluste verstärkt werden.

Aus Untersuchungen geht hervor, daß die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe gegenüber Nichtfördergebieten aufgeholt oder sich zumindest relativ nicht verschlechtert haben. Auch die Förderstatistik der Gemeinschaftsaufgabe, die auf Angaben der begünstigten Unternehmen beruht, deutet auf Erfolge hin: In der Zeit von 1972 bis 1982 ist in den Fördergebieten ein gewerbliches Investitionsvolumen in Höhe von rd. 113 Mrd. DM und damit — nach Angaben der Unternehmen in ihren Anträgen — die Schaffung von mehr als 760 000 Arbeitsplätzen sowie die Sicherung von rd. 1 090 000 gefährdeter Arbeitsplätze gefördert worden.

Mit dem 10. Rahmenplan wurde eine erneute umfangreiche Zielerreichungskontrolle durchgeführt. Das Ergebnis war eine Neuabgrenzung der Fördergebiete, die zuletzt im Jahre 1975 vorgenommen worden war. Hierbei konnte eine deutliche Reduzierung der Fördergebiete erreicht werden; lebten bisher mehr als 36 v. H. der Bevölkerung des Bundesgebietes in Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe, so sind es künftig nur 29,8 v. H. Bei der Ausgestaltung der Förderungsregelungen wird — wie in allen anderen Subventionsbereichen — das Ziel verfolgt, Mitnahmeeffekte zu vermeiden oder möglichst klein zu halten. (Zu weiteren Einzelheiten der Erfolgskontrolle in der regionalen Wirtschaftspolitik vgl. Tz. 61 ff. des 8. Subventionsberichts)

Berlinförderung

48. Der Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderung) liegen die folgenden Ziele zugrunde:

- a) Ausgleich von Nachteilen gegenüber westdeutschen Standorten
- b) Erschließung und Sicherung von Märkten in Westdeutschland
- c) Stärkung der Berliner Wirtschaftskraft
- d) Verbesserung der Attraktivität Berlins als Wohn- und Arbeitsort.

Zur Verwirklichung dieser Berlin-spezifischen wirtschaftspolitischen Ziele werden eine Reihe unterschiedlicher steuerlicher Maßnahmen eingesetzt. Sie sichern der Stadt einen ausreichenden Präferenzvorsprung im Vergleich zu Standorten in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Die Umsatzsteuerpräferenzen bestehen aus den Herstellerpräferenzen nach §§ 1, 1 a und 13 BerlinFG sowie der Abnehmerpräferenz nach § 2 BerlinFG. Die Herstellerpräferenzen sollen Standortnachteile der Stadt ausgleichen, Berlin für wertschöpfungsreiche Produktionen und damit insbesondere für höherwertige Arbeitsplätze attraktiver gestalten sowie die Intensivierung der wirtschaftlichen Verflechtung in der Stadt begünstigen. Die Abnehmerpräferenz soll Nachfrage westdeutscher Abnehmer nach Berlin lenken.

Die Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag nach §§ 13 a bis 18 BerlinFG (er-

höhte Absetzungen und steuerliche Ermäßigungen bei der Darlehenshingabe) sowie die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG zielen auf die Erhöhung der Investitionsfähigkeit und -bereitschaft in der Stadt. Die Tarifiermäßigungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach §§ 21—27 BerlinFG erleichtern die Bildung von Eigenkapital und fördern die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin. Die Arbeitnehmerzulage nach §§ 28 und 29 BerlinFG trägt zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in der Stadt bei.

Alle Maßnahmen der Berlinförderung leisten einen bedeutenden Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und damit zur Lebensfähigkeit Berlins. Die Bundesregierung überprüft die Funktionsfähigkeit dieses Instrumentariums laufend. Sie leitet — soweit notwendig — Schritte ein, um Fehlentwicklungen zu vermeiden oder abzubauen.

Zu diesem Zweck wurden im Dezember 1982 die umsatzsteuerlichen Herstellerpräferenzen nach

§§ 1 und 1 a BerlinFG grundlegend umgestaltet. Diese Präferenzen hatten einer Verringerung der Wertschöpfung in der Berliner Industrie und einem erheblichen Abbau von Arbeitsplätzen in Berlin nicht ausreichend entgegengewirkt. Die Ursachen hierfür wurden in der subtraktiven Ermittlung der Berliner Wertschöpfung (wirtschaftlicher Umsatz abzüglich wirtschaftlicher Materialeinsatz) und der geringen Differenzierung der von der Höhe der Wertschöpfung abhängigen Präferenzsätze gesehen. Die Berliner Wertschöpfung der begünstigten Unternehmen wird daher zukünftig additiv aus einzelnen Wertschöpfungskomponenten ermittelt. Zugleich werden die Präferenzsätze stärker als bisher differenziert. Durch diese Reform werden die Herstellerpräferenzen in ihrer Effizienz erheblich gesteigert. Die neuen Präferenzsätze sind erstmals 1985 anzuwenden.

Die durch das Berlinförderungsgesetz entstehenden Steuerverzichte sind in der folgenden Übersicht 19 zusammengefaßt:

Übersicht 19

Steuermindereinnahmen durch das BerlinFG 1981 bis 1984

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
			1981		1982		1983		1984	
			insgesamt	Bund	insgesamt	Bund	insgesamt	Bund	insgesamt	Bund
1	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für betriebliche Investitionen	340	123	340	123	340	119	340	119
2	§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser	40	17	40	17	45	19	50	22
3	§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern	6	3	6	3	6	3	6	3
4	§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen1)	.1)	.1)	.1)	.1)	.1)	.1)	.1)
5	§§ 16, 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	373	179	771	370	635	305	635	305
6	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	551	262	543	257	600	285	600	285
7	§§ 21 bis 27 BerlinFG	Steuerpräferenzen für Berlin (West)	485	218	525	236	550	250	550	250
8	§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	2 350	999	2 350	999	2 350	999	2 400	1 020
9	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer und der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	2 240	1 512	2 250	1 519	2 380	1 583	2 500	1 663
		Steuermindereinnahmen insgesamt	6 385	3 313	6 825	3 524	6 906	3 563	7 081	3 667

1) Die Steuermindereinnahmen sind in den für das Bundesgebiet ausgewiesenen Steuerauffällen durch § 7 b EStG enthalten

Nach dieser Übersicht sind die Steuerminderungen im Berichtszeitraum kontinuierlich um insgesamt rd. 11 v. H. gestiegen. Dies bedeutet, daß für 1984 mit insgesamt 7 Mrd. DM an Steuerminderungen der öffentlichen Hand zu rechnen ist (gegenüber 6½ Mrd. DM 1982). Maßgeblich an dieser Entwicklung beteiligt sind die Arbeitnehmerzulagen und der umsatzsteuerliche Kürzungsanspruch mit zusammen knapp 5 Mrd. DM (1984), deren gemeinsamer Anteil am Gesamtumfang der steuerlichen Berlinförderung sich auf rd. 70 v. H. beläuft. Daneben ist die Entwicklung der Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnungsbaukrediten gemäß §§ 16 und 17 Berlinförderungsgesetz bemerkenswert.

3. Verkehr

(vgl. lfd. Nr. 88 bis 95 der Anlage 1 und lfd. Nr. 78 bis 87 der Anlage 2)

49. Gesamtwirtschaftliches Ziel der Verkehrspolitik ist es, darauf hinzuwirken, daß die verschiedenen Verkehrsträger jeweils in den Teilen des Verkehrs- und Kommunikationswesens, in denen sie vergleichsweise am vorteilhaftesten sind, ihre Leistungsfähigkeit weiter verbessern, um dadurch auch unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte, wie etwa gesamtwirtschaftlicher Kosteneinsparung, Energieeinsparung oder Umweltschutz, zu einem optimalen Einsatz der verschiedenen Verkehrsträger zu gelangen. Zu einem solchen Konzept gehört auch der Ausbau des Kommunikationsnetzes und der Verkehrswege.

Der weit überwiegende Teil der öffentlichen Leistungen für den Verkehr wird nach der Abgrenzung dieses Berichtes dem Bereich der Infrastruktur zugerechnet, nur ein kleiner Ausschnitt dieser Leistungen für den Verkehrsbereich gilt als Subvention. Die hier aufgeführten Finanzhilfen und Steuerergünstigungen dienen hauptsächlich der Verbesserung der Wirtschaftslage der Luftfahrt und der Binnenschifffahrt, der Erleichterung des Berlin-Verkehrs, der Förderung des Baus von Handelsschiffen für die Seeschifffahrt sowie der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Schiffahrtförderung

50. Die deutsche Handelsflotte erfüllt für die rohstoffarme und daher auf einen umfangreichen Außenhandel angewiesene Bundesrepublik Deutschland nicht nur einzelwirtschaftliche, sondern auch wichtige, zum Teil lebensnotwendige gesamtwirtschaftliche Funktionen z. B. bei der Versorgung der Volkswirtschaft mit Energie und Rohstoffen sowie beim Außenhandelstransport. Außerdem leistet sie zur Wertschöpfung und Beschäftigung der deutschen Küstenregionen einen maßgeblichen Beitrag (wichtigster Auftraggeber der deutschen Werften). Dabei sieht sich die deutsche Seeschifffahrt vielfältigen Wettbewerbsverzerrungen auf den internationalen Frachtmärkten ausgesetzt (z. B. stärkere Subventionierung und günstigere Besteuerung ausländischer Handelsflotten). Außerdem bedeuten der im internationalen Vergleich hohe Sicherheitsstan-

dard und die strengeren Besetzungsvorschriften eine besondere Kostenbelastung für deutsche Handelsschiffe.

Diese Situation erfordert es, auch die deutsche Handelsflotte zu fördern. Kernstück der Schifffahrtförderung sind die Schiffbauzuschüsse von 12,5 v. H. der Anschaffungskosten. Sie werden im wesentlichen für Neubauten gewährt, stellen also eine unmittelbar wirkende Investitionsförderung dar und ermöglichen damit den deutschen Schifffahrtsunternehmen, sich schnell an neue Markterfordernisse anzupassen. Zugleich wird damit durch Aufträge an deutsche Werften eine Grundausrüstung der deutschen Werftindustrie gesichert.

Die bisherigen Schifffahrtshilfen haben in Verbindung mit verschiedenen steuerlichen Vergünstigungen dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte modern und leistungsfähig geblieben ist. Die Bundesregierung hat diese Schifffahrtspolitik im Berichtszeitraum fortgesetzt, um gerade in Zeiten besonders ungünstiger Marktverhältnisse — infolge der allgemeinen weltwirtschaftlichen Entwicklung waren zeitweise bis zu 10 v. H. der deutschen Handelsflotte ohne Beschäftigung — die ständige Erneuerung und Modernisierung der deutschen Handelsflotte zu gewährleisten.

Im Rahmen der mit jährlich 230 Mio. DM ausgestatteten Schifffahrtförderungsprogramme 1982 und 1983 konnten 135 Neubauvorhaben mit einem Baukostenvolumen von rd. 3,7 Mrd. DM mit Zuschüssen von bis zu 12,5 v. H. gefördert werden. Im Rahmen des Programms 1982 konnte für Bestellungen in 1982 neben dem 12,5 %igen Zuschuß, ein Sonderzuschuß von bis zu 5 v. H. der Anschaffungskosten gewährt werden. Hierfür standen 80 Mio. DM als Ersatz für den Bundesanteil an der Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 1982 zur Verfügung.

Auch für das Jahr 1984 sieht es die Bundesregierung als notwendig an, Mittel für die Förderung von Schiffsneubauten in Höhe von 250 Mio. DM bereitzustellen. Damit kann ein Auftragswert für Schiffsneubauten von 2 Mrd. DM gefördert werden. Der Bund leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der Beschäftigungslage in der deutschen Werftindustrie und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der deutschen Handelsflotte. Hierzu tragen auch die im Rahmen des Steuerentlastungsgesetz 1984 vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen bei (Verlängerung des § 82 f. EStDV sowie Entlastung bei der Vermögen- und Körperschaftsteuer).

Berlin-Verkehr

51. Die Lage Berlins erfordert besondere Aufwendungen zur Erleichterung des Verkehrs von und nach dem Bundesgebiet. Hierzu gehört neben der Flugpreissubvention vor allem die pauschalierte Abgeltung der von der DDR erhobenen Gebühren und Abgaben im Berlin-Verkehr nach dem Transitabkommen von 1971. Die Pauschalsumme betrug 1976 bis 1979 je 400 Mio. DM; nach der Vereinba-

zung mit der DDR vom 16. November 1978 wurde sie für die Jahre 1980 bis 1989 auf 525 Mio. DM jährlich festgelegt.

Personennahverkehr

52. Der öffentliche Personennahverkehr zählt zu den vorrangigen Verkehrsinfrastrukturaufgaben, insbesondere auf der kommunalen Ebene. Die drastischen Ölpreissteigerungen haben die Notwendigkeit dauernder Anpassungen von Verkehrsstrukturen verdeutlicht. Die Bedeutung besserer und wirtschaftlicherer Angebote im öffentlichen Personennahverkehr ist sowohl in den Ballungsräumen als auch in der Fläche gestiegen. Dem muß die Politik vor allem von Ländern und Gemeinden Rechnung tragen.

Der Bund hat bisher die Verkehrsbetriebe des öffentlichen Nahverkehrs durch Gewährung von Gasölbetriebsbeihilfen von der Mineralölsteuer entlastet. Im Hinblick auf die Veränderung der energiepolitischen Lage laufen diese Hilfen nach dem Subventionsabbaugesetz 1981 im Jahre 1983 aus.

4. Wohnungswesen

a) Sozialer Wohnungsbau (vgl. lfd. Nr. 96 bis 110 der Anlage 1)

53. Die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum (Mietwohnungen/Eigentümerwohnungen) hat im Bundesdurchschnitt einen hohen Stand erreicht. Die weitaus überwiegende Zahl der Haushalte ist zu Beginn der 80er Jahre gut oder ausreichend mit Wohnungen versorgt. Gleichwohl treten in einzelnen Regionen — insbesondere in Ballungsgebieten — und bei einzelnen Haushaltsgruppen weiterhin Versorgungsprobleme auf. Sie abzubauen und auszugleichen, bleibt eine Aufgabe der Wohnungspolitik. Darüber hinaus wird der Erwerb von Wohnungseigentum durch breite Schichten der Bevölkerung gefördert.

Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage des Artikels 104a Abs. 4 GG an folgenden Programmen des sozialen Wohnungsbaus (zur Mischfinanzierung vgl. Tz. 6):

— Sozialprogramm einschließlich Grundförderung:

Hierbei handelt es sich vornehmlich um den Wohnungsbau für einkommensschwächere kinderreiche Familien, alleinstehende Elternteile mit Kindern, Schwerbehinderte, ältere Menschen sowie um den Wohnungsbau zur Beseitigung von Wohnungsnotfällen. Seit 1981 wird auch die Unterbringung von Aussiedlern aus den osteuropäischen Staaten und Zuwanderern aus der DDR und Berlin (Ost) sowie der ihnen gleichgestellten deutschstämmigen Personen aus dem Ausland mitgefördert.

— Eigentumsprogramm:

Im Rahmen des Eigentumsprogramms wird in der Hauptsache Wohnungseigentum in Form

des Familienheims und der Eigentumswohnung vorrangig für Besitzer mittlerer Einkommen in regionalen Schwerpunkten gefördert.

— Zusätzlich wurde 1982 ein Sonderprogramm zur Belegung des sozialen Wohnungsbaues und der Baunachfrage in Ballungsgebieten beschlossen, um ab 1983 kurzfristig Arbeitsplätze im Baugeerbe zu sichern bzw. neu zu schaffen. Die Mittel für den sozialen Wohnungsbau wurden im 1. Förderungsweg um 500 Mio. DM und im 2. Förderungsweg um 1,5 Mrd. DM aufgestockt. Sie werden durch die in den Jahren 1983 und 1984 erhobene unverzinsliche, rückzahlbare Investitionshilfeabgabe (Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983) aufgebracht (gem. Art. 26 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 soll die Abgabe auch 1985 erhoben werden).

1982 wurden im 1. Förderungsweg rd. 56 000 Wohnungen, im 2. Förderungsweg rd. 43 000 Wohnungen gefördert. Im Rahmen des Eigentumsprogramms (2. Förderungsweg) werden bei geringem Förderungsaufwand pro Einzelfall zum weit überwiegenden Teil Eigentümerwohnungen für Haushalte mit zwei oder mehr Kindern gefördert.

Große Bedeutung für die Wohnungsversorgung von Problemgruppen haben die aus dem Sozialwohnungsbestand frei werdenden Wohnungen erlangt. Ca. 6 v. H. des Bestandes öffentlich geförderter Mietwohnungen, das sind ca. 250 000 Wohnungen, werden jährlich zur Wiedervermietung frei. In Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf können sie nach Dringlichkeit auf Vorschlag der Wohnungsämter vergeben werden.

Im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und im Bereich staatlicher Wohnungsfürsorge sind durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 Schritte zum *Abbau von Subventionen* unternommen worden, die in den Förderzeiträumen bis 1970 gewährt wurden und auf die sowohl Bauherren als auch Mieter nicht mehr in ursprünglicher Höhe angewiesen sind.

Die am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Maßnahmen sind im einzelnen:

— Möglichkeit der Zinserhöhung (Länderermächtigung) im Eigenheimbereich und bei Mietwohnungen bis zu 8 v. H. bei den Förderjahrgängen bis 1959 und bis zu 6 v. H. bei den später bis 1970 geförderten Wohnungen.

— Ausschluß der Ablösung unter hohem Schuldnachlaß für Eigenheiminhaber der betroffenen Förderjahrgänge mit einer Übergangsregelung (15 v. H. Nachlaß bei Rückzahlung bis zum 30. Juni 1982).

— Möglichkeit der Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe (Länderermächtigung) für alle mit öffentlichen und Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Mietwohnungen.

Die Änderungen der Ablösungsregelung haben zu einmaligen Rückflüssen von ca. 2 Mrd. DM im Zeitraum von Dezember 1981 bis Mitte 1982 geführt.

Durch Zinserhöhung und Fehlbelegungsabgabe werden sich nach voller Wirksamkeit dieser Maßnahmen jährliche Mehreinnahmen von etwa 1,5 Mrd. DM ergeben.

Das Mehraufkommen steht zum größten Teil den Ländern zu.

b) Modernisierung und Heizenergieeinsparung (vgl. lfd. Nr. 111 bis 112 der Anlage 1 und lfd. Nr. 91 bis 92 der Anlage 2).

54. Das Bund-Länder-Modernisierungsprogramm 1982, das auf der Grundlage des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes durchgeführt wurde, war sowohl auf wohnungs- und sozialpolitische als auch auf städtebauliche Ziele gerichtet.

Die Durchführung des Modernisierungsprogramms war Aufgabe der Länder. Der Bund stellte die Hälfte der einzusetzenden Förderungsmittel als Finanzhilfen zur Verfügung.

Zusammen mit den Mitteln der Länder konnte bis Ende des Jahres 1982 die Modernisierung von rd. 600 000 Wohnungen gefördert werden. Bei den geförderten Wohnungen handelt es sich weit überwiegend um Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die größtenteils nach 1948 errichtet worden sind.

Die Bundesregierung stellt ab dem Programmjahr 1983 keine Mittel mehr für ein Wohnungsmodernisierungsprogramm bereit.

Mit dem 4,35-Mrd.-DM-Heizenergieeinsparungsprogramm (1978—1982), das zum Teil auf der Grundlage des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes durchgeführt wurde (Investitionskostenzuschuß von 25 v. H.; 1 050 Mio. DM Bundesanteil), sind Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in rd. 1,2 Mio. Wohnungen und sonstigen Räumen gefördert worden. Parallel zu dem Modernisierungsprogramm und Heizenergieprogramm nach dem ModEnG wurden Modernisierungs- und Energiesparmaßnahmen mit steuerlichen Vergünstigungen nach § 82a EStDV gefördert. In erster Linie sind Wärmedämmmaßnahmen wie z. B. Doppelfenster, aber auch in geringerem Umfang neue Heiztechnologien gefördert worden.

Die alten Programme werden abgewickelt.

Nach den Beschlüssen der Bundesregierung zum Steuerentlastungsgesetz 1984 wird nur die Steuerbegünstigung nach § 82a EStDV — eingeschränkt auf folgende Energiesparmaßnahmen — bis zum 31. Dezember 1987 fortgeführt:

Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung und bestimmte Anlagen zur Nutzung von Windenergie sowie auch Maßnahmen für die nachträgliche Anbindung eines Gebäudes an bestimmte Fernwärmenetze.

c) Wohngeld (vgl. lfd. Nr. 113 der Anlage 1)

55. Das Wohngeld soll Haushalten mit niedrigem Einkommen ermöglichen, die von ihnen allein nicht zu tragenden Mieten aufzubringen. 1982 bezogen rd.

1,8 Mio. (1965: rd. 450 000) Haushalte, das sind etwa 7 v. H. aller Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland, Wohngeld in Höhe von durchschnittlich 109,— DM monatlich. Fast drei Fünftel der Wohngeldempfänger waren Rentner und Pensionäre, weitere 17 v. H. sonstige Nichterwerbstätige. Ein Fünftel der Wohngeldempfänger stellte erstmals einen Antrag auf Wohngeld, etwa vier Fünftel reichte Wiederholungsanträge ein. Fast die Hälfte der Wohngeldempfänger (45 v. H.) bewohnt öffentlich geförderte Wohnungen. Das Wohngeld ergänzt somit die Objektförderung des sozialen Wohnungsbauens durch eine zusätzliche, individuell und gezielte Verbilligung von Wohnungen.

Die Wohngeldausgaben von Bund und Ländern sind — im wesentlichen bedingt durch die zum 1. Januar 1981 in Kraft getretene Fünfte Wohngeldnovelle — von rd. 1,8 Mrd. DM im Jahre 1980 um 50 v. H. auf rd. 2,7 Mrd. DM im Jahre 1982 angestiegen. Bereits im Rahmen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes waren durch Einschränkung bestimmter Vergünstigungen Einsparungen beim Wohngeld von ca. 80 Mio. DM jeweils bei Bund und Ländern erzielt worden. Die weitere Ausgabenentwicklung machte zusätzliche Einsparungen zur Haushaltskonsolidierung erforderlich. Die im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 beschlossenen Änderungen des Wohngeldgesetzes werden ab 1984 — dem ersten Jahr der vollen Wirksamkeit der Gesetzesänderungen — zu Einsparungen von jeweils rd. 150 Mio. DM bei Bund und Ländern führen. Die Einsparungen werden im wesentlichen durch den Wegfall und teilweisen Abbau von angesichts der Haushalts- und Finanzlage nicht mehr gerechtfertigten Sonderbegünstigungen für besondere Personengruppen erzielt, deren Bedarf im allgemeinen schon auf andere Weise berücksichtigt wird. Soweit die Wohnungsmieten im Rahmen der maximal zuschufähigen Wohnkosten bleiben, wird das Wohngeld auch weiterhin seiner sozialen Funktion gerecht. Eine Anpassung des Wohngeldes auch an die Einkommens- und Mietentwicklung bleibt in gewissen Zeiträumen erforderlich.

d) Wohnungsbau für Bundesbedienstete (vgl. lfd. Nr. 115 bis 116 der Anlage 1)

56. Der Bund als Dienstherr von Beamten, Soldaten, Richtern, Angestellten und Arbeitern hat bis Ende des Jahres 1982 an den Beschäftigungsorten, in denen keine oder nicht ausreichende Wohnungen zur Verfügung standen, den Bau von rd. 237 350 Wohnungen gefördert. Im Laufe der letzten 10 Jahre konnte der Bundesbedienstetenwohnungsbau auf ein inzwischen sehr niedriges Niveau gesenkt werden. Während z. B. im Jahre 1972 noch 8 067 Wohnungen gefördert wurden, betrug die Zahl der geförderten Wohnungen 1982 nur noch 848. Bis Ende 1982 konnten in 50 500 Wohnungen mit Bundeshilfen Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Damit konnte gleichzeitig in den betreffenden Fällen der Zeitraum der Belegungsbindung verlängert werden. Auch diese Art der Subventionierung erstreckt sich inzwischen jedoch nur noch auf wenige Fälle. Um nicht mehr gerechtfertigt

tigte Subventionen abzubauen, wurden auch die Wohnungsfürsorgewohnungen des Bundes in die Regelungen über die Zinserhöhung und die Ausgleichsabgabe einbezogen (vgl. Tz. 53).

e) Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau (vgl. lfd. Nr. 88 bis 103 der Anlage 2)

57. Im Berichtszeitraum sind mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 zunächst die schon im Achten Subventionsbericht angekündigten Maßnahmen zur Stärkung der privaten Bautätigkeit und der Baunachfrage sowie zum Abbau von steuerlichen Vergünstigungen in solchen Fällen, in denen sie wegen sog. hoher Mitnahmeeffekte und ungleichmäßiger Besteuerung nicht in ausreichendem Maße wohnungspolitische Zielsetzungen unterstützen, Gesetz geworden, nämlich

- Verbesserung der degressiven Abschreibung für Gebäude aller Art im Inland gem. § 7 Abs. 5 EStG durch Anhebung der Anfangs-AfA-Sätze auf 5 v. H.,
- Anhebung der Abschreibungshöchstsätze des § 7b EStG um je 50 000,— DM,
- Einführung einer Steuerermäßigung von jährlich 600,— DM als gleichmäßig wirkender Abzug von der Steuerschuld für das zweite und jedes weitere haushaltszugehörige Kind des Eigentümers eines Eigenheimes bei Inanspruchnahme des § 7b EStG,
- Ausdehnung der pauschalierten Einfamilienhausbesteuerung gem. § 21a EStG auf alle vom Grundstückseigentümer in vollem Umfang selbst genutzten Wohngebäude,
- Streichung der Umsatzsteuroption bei Wohnungsvermietungen durch Änderung des § 9 UStG bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1984 fertiggestellt werden,
- Zulassung der steuer- und prämienschädlichen Verwendung von Bausparmitteln durch Mieter zur Modernisierung ihrer Wohnung durch Änderung des § 10 Abs. 6 EStG und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes.

Auch die von der Bundesregierung im Herbst 1982 eingeleiteten Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft und zur Verringerung der Arbeitslosigkeit umfassen Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus. Sie tragen der Tatsache Rechnung, daß trotz der 1981 beschlossenen Maßnahmen einerseits die Baugenehmigungszahlen im klassischen Mietwohnungsbau weiter auf einem niedrigen Niveau verharrten und die Nachfrage im pauschaliert besteuerten Eigenheimbau weiter zurückgegangen sind. Eine dieser Maßnahmen ist im steuerlichen Bereich der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 eingeführte erweiterte Schuldzinsenabzug beim Bau selbstgenutzter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Durch den neuen § 21a Abs. 4 EStG kann der Steuerpflichtige, der sein Eigenheim in vollem Umfang selbst nutzt, Schuldzinsen über den Grundbetrag nach § 21a Abs. 1 EStG hinaus bis zu 10 000,— DM jährlich für

die Dauer von 3 Jahren ab dem Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung abziehen. Schuldzinsen, die im Erstjahr nicht über den Grundbetrag hinaus bis zur Höhe von 10 000,— DM abgezogen werden können, dürfen noch im 4. Jahr abgezogen werden. Entsprechendes gilt für Schuldzinsen, die mit den Herstellungskosten für den Ausbau oder die Erweiterung eines selbstgenutzten Hauses in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Regelung gilt nur für den Wohnungsneubau; Anschaffungen sind eingeschlossen, sofern das bürgerlich-rechtliche oder auch das wirtschaftliche Eigentum bis zum Ende des Jahres erlangt ist, in dem das Objekt fertiggestellt wurde. Die Neuregelung ist des weiteren beschränkt auf solche Wohnobjekte, die vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden sind.

Der erweiterte Schuldzinsenabzug für Eigenheime und selbstgenutzte Eigentumswohnungen stellt in erster Linie eine befristete konjunktur- und arbeitsmarktpolitische Sofortmaßnahme dar. Gleichzeitig trägt er dazu bei, die nach der bisherigen Einkommensteuersystematik bestehende Benachteiligung des selbstgenutzten Wohnungseigentums gegenüber dem ganz oder teilweise vermieteten Wohneigentum bei Neubauten abzubauen.

f) Wohnungsbau in Berlin (vgl. lfd. Nr. 104 der Anlage 1)

58. Aufgrund der investitionspolitisch schwierigen Lage werden Wohnungsbauinvestitionen in Berlin stärker begünstigt als im Bundesgebiet. Dieses gilt insbesondere für die steuerlichen Vergünstigungen im Mietwohnungsbereich und bei eigengenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen. So dürfen nach dem Berlin-Förderungsgesetz Erwerber und Bauherren von 1- und 2-Familienhäusern sowie Eigentumswohnungen in den ersten beiden Jahren 10 v. H. der Herstellungs- und Anschaffungskosten abschreiben. Darüber hinaus profitieren Investoren im Berliner Wohnungsbau von den verbilligten Darlehen, die aufgrund einer Einkommenssteuerermäßigung in Höhe von 20 v. H. des hingegebenen Darlehens für den Darlehensgeber entstehen.

Die Modernisierung von Mehrfamilienhäusern wird abweichend von § 7 Abs. 4 oder 5 EStG dadurch begünstigt, daß innerhalb der ersten 3 Jahre 50 v. H. der für bestimmte Modernisierungen aufgewendeten Herstellungskosten abgeschrieben werden können.

Unter Mitwirkung des Bundes wurden in Berlin zusätzlich zur normalen Programmförderung im sozialen Wohnungsbau 500 Wohnungen für zuziehende Fachkräfte mit Kindern finanziert, von denen inzwischen 462 Wohnungen bezugsfertig sind. Berlin hat dafür 98 Mio. DM an Bundesmitteln erhalten.

Inzwischen wird die Initiative, für zuziehende, einkommensstärkere Nachfrager Mietwohnungen zu errichten, vom Land Berlin aufgenommen und fortgeführt. In eigener Verantwortung hat Berlin einen 3. Förderungsweg konzipiert, der sich an den spezifischen Bedingungen von Kapitalsammelstellen

orientiert und eine eigenverantwortliche Mietgestaltung und Belegungspolitik ermöglicht.

5. Sparförderung und Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 117 bis 118 der Anlage 1 und lfd. Nr. 104 bis 108 der Anlage 2)

59. Die Förderung des Sparens und der Vermögensbildung hat im wesentlichen ihren Ursprung in der Wiederaufbauphase der Nachkriegszeit. Der sich nicht zuletzt aufgrund steuerlicher Anreize rasch ausweitenden Kapitalbildung im Unternehmenssektor sollten staatliche Hilfen zur privaten Eigentumsbildung breiter Bevölkerungskreise gegenübergestellt werden. Die wichtigsten Maßnahmen waren dabei

- die Förderung des Bausparens durch das Wohnungsbauprämienengesetz von 1952 und die steuerliche Begünstigung von Bausparbeiträgen,
- die allgemeine Sparförderung durch das Spar-Prämienengesetz von 1959 sowie
- die drei Gesetze zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Die einzelnen Fördermaßnahmen sind im Laufe der Zeit mehrfach verändert worden. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Reform der Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand durch das 3. Vermögensbildungsgesetz von 1970 und die Übertragung der dort eingeführten Einkommensgrenzen auf das Spar- und Wohnungsbau-Prämienengesetz ab 1975.

Nicht zuletzt als Folge dieser Fördermaßnahmen, aber insbesondere aufgrund der über viele Jahre zu verzeichnenden kräftigen Einkommenssteigerungen hat die Ersparnisbildung bei breiten Bevölkerungsschichten in der Vergangenheit spürbar zugenommen. Das Schwergewicht lag dabei auf seiten der privaten Geldvermögensbildung. Eines der Hauptziele der Sparförderung erschien damit zu Beginn der 80er Jahre weitgehend erfüllt.

Auch deswegen wurden 1981 durch das Subventionsabbaugesetz und das 2. Haushaltsstrukturgesetz erhebliche Einschränkungen der staatlichen Förderung vorgenommen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem die Streichung der Sparprämie für Neuverträge, die Kürzung der Wohnungsbauprämie auf 14 v. H., der Wegfall der Doppelförderung durch Arbeitnehmersparzulagen einerseits und Prämien oder Sonderausgabenabzug andererseits sowie die unterschiedliche Kürzung der Arbeitnehmersparzulage, je nachdem, ob es sich um Anlagen in Produktivkapitalbeteiligungen

und zur Förderung des Wohnungsbaus handelt oder um Anlagen in Geldsparformen und in Lebensversicherungsverträgen. Ferner ist der Steuerfreibetrag beim Bezug von Belegschaftsaktien zu einem Vorzugskurs nach § 8 Kapitalerhöhungssteuergesetz von 500 DM auf 300 DM jährlich herabgesetzt worden.

Die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand auf der Basis tarifvertraglich vereinbarter Leistungen hat sich seit dem Inkrafttreten des 3. Vermögensbildungsgesetzes im Jahre 1970 ständig ausgeweitet. Für etwa 95 v. H. der Arbeitnehmer gab es Ende 1982 tarifvertragliche Regelungen über vermögenswirksame Leistungen. Bei etwa 55 v. H. aller Arbeitnehmer wird der Begünstigungsrahmen von 624 DM inzwischen tarifvertraglich voll ausgeschöpft. Die staatliche Förderung durch die Arbeitnehmersparzulage konnte 1982 von etwa 13 Mio. Arbeitnehmern mit einem zu versteuernden Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze von 24 000/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) in Anspruch genommen werden.

Die Gesamtaufwendungen der öffentlichen Haushalte (einschließlich Steuermindereinnahmen) für die Förderung des Sparens und der Vermögensbildung seit Kriegsende bis 1982 betragen rd. 120 Mrd. DM. Damit sind Sparleistungen in Höhe von ca. 480 Mrd. DM (Spar-Prämienengesetz, Wohnungsbau-Prämienengesetz, Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge nach § 10 EStG, 3. Vermögensbildungsgesetz einschließlich vorangegangener Regelungen) begünstigt worden. Durch die starke Ausweitung der Inanspruchnahme nach Einführung des 3. Vermögensbildungsgesetzes entfielen von den Gesamtaufwendungen rd. 98 Mrd. DM auf den Zeitraum 1970 bis 1982. Der Anteil des Bundes betrug dabei rd. 58 Mrd. DM.

Ziel einer zukunftsorientierten Vermögenspolitik muß es sein, die Arbeitnehmer im Rahmen einer beschäftigungsorientierten Lohnpolitik stärker am Produktivkapital der Wirtschaft zu beteiligen und damit zu einer Verbreiterung der Kapitalbasis in den Unternehmen beizutragen. Das Bundeskabinett hat dazu am 29. Juni 1983 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligung verabschiedet. Damit wird zugleich ein Beitrag geleistet zur Festigung und Weiterentwicklung einer auf privatem Eigentum an Produktionsmitteln beruhenden Wirtschaftsordnung. Die Neuregelung der Vermögenspolitik beinhaltet auch ein Angebot an die Tarifvertragsparteien, durch Vereinbarung investiver Einkommensbestandteile einen Durchbruch in der Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Unternehmen zu erreichen.

IV. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

60. Die Bundesregierung hat sich im Verlauf des Berichtszeitraums bemüht, das Subventionsvolumen zu begrenzen, zu vermindern und umzustrukturieren.

Seit 1981 wurden durch gezielte Kürzungen (Subventionsabbaugesetz 1981, Haushaltsstrukturgesetz 1982, Haushaltsbegleitgesetz 1983 und 1984 sowie in den Haushaltsverfahren) Subventionen um über 5 Mrd. DM zurückgeführt, davon

- Finanzhilfen des Bundes um 2 Mrd. DM oder rd. 13 v. H. (vgl. Anlage 4)
- Steuervergünstigungen um 3 Mrd. DM oder knapp 9 v. H., davon knapp die Hälfte zugunsten des Bundes (vgl. Anlage 5).

Für den Bundeshaushalt 1984 ergibt das eine Gesamtentlastung von 3½ Mrd. DM. (Zum Subventionsabbau im Wohnungswesen vgl. Tz. 53).

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundeshaushalts 1984 ist folgender Subventionsabbau von der Bundesregierung vorgeschlagen worden: Bei der Landabgabenrente werden Neurenten nur noch bis Ende 1983 bewilligt. Im Rahmen der Heizenergieeinsparung ist die Finanzhilfe 1982 auslaufen und wird nicht fortgesetzt; Steuervergünstigungen gemäß § 82a EStDV werden begrenzt auf neue Technologien zur Energieeinsparung.

Bei folgenden subventionsähnlichen Maßnahmen sind Einschränkungen geplant: Im Schwerbehindertenrecht werden die Kfz-Steuerbefreiung und die unentgeltliche Beförderung von Behinderten eingeschränkt; für Kriegssopfer ergeben sich keine Änderungen. Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden Darlehensabgeld und andere Geldbeschaffungskosten nicht mehr im vollen Umfang im Jahr ihrer Leistung, sondern nur noch auf mehrere Jahre verteilt zum steuerlichen Abzug zugelassen.

61. Die Bundesregierung hat auch im Bundeshaushalt 1983 und 1984 einen differenzierten, an Subventionszwecken ausgerichteten Abbau von Subventionen vorgenommen. Sie hält es für notwendig, den Weg selektiver Kürzung bzw. Streichung weiter zu gehen. Diese Auffassung ist auch gegenüber dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vertreten worden, der in einer öffentlichen Anhörung zum 8. Subventionsbericht (Subventions-Hearing)¹⁾ am 3./4. Juni 1982 30 verschiedene

¹⁾ Fragen der Subventionspolitik, Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Achten Subventionsbericht der Bundesregierung, Schriftenreihe: Zur Sache 3/82, Themen parlamentarischer Beratung, Hrsg.: Deutscher Bundestag, Presse- und Informationszentrum, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Bonn 1982.

Verbände und Institutionen zu einer Stellungnahme zum Subventionsabbau aufgefordert hatte. Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich in seinem Jahresgutachten 1981/1982 (Tz. 375) eindeutig für einen differenzierten Abbau von Subventionen ausgesprochen.

Insgesamt wurde im Subventions-Hearing deutlich, daß in den allgemein gehaltenen Diskussionsbeiträgen schnell Konsens über die Notwendigkeit eines Subventionsabbaus herbeigeführt werden konnte. Gleichwohl hatten von den 30 Organisationen nur 8 konkrete Vorschläge (davon 5 mehr als einen) zum Subventionsabbau gemacht. Von einzelnen Organisationen wurde dargelegt, daß es neben den jeweiligen Einzel- und Gruppeninteressen in vielen Fällen auch ökonomische, soziale, verteilungspolitische oder wettbewerbliche Gründe für die jeweiligen Subventionen gebe und daß diese bei Abbauvorschlägen zu beachten seien. Verdeutlicht wurde auch, daß hier und dort möglicherweise wirkungsvollere Subventionsmechanismen als bisher entwickelt werden könnten.

62. Die Bundesregierung wird in den nächsten Jahren alle staatlichen Subventionen auf ihre Berechtigung prüfen und sie soweit wie möglich abbauen. Der Subventionsabbau kann jedoch nicht losgelöst von der wirtschaftlichen Ausgangslage erfolgen (vgl. Tz. 1 f.). Dabei kann es — zumindest vorübergehend — zu Konflikten zwischen verschiedenen Zielsetzungen wie etwa ungehinderter und unverfälschter Wettbewerb, Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Wachstumsbedingungen, Sicherung bzw. Erhaltung bestimmter Arbeitsplätze und der Finanzierungsposition des Staates kommen. Diese Zielkonflikte sind bei den aus der Vergangenheit erwachsenen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten in der gegenwärtigen Lage besonders offenkundig. So mußten sogar nach gründlicher Prüfung — unter Einbeziehung der finanziellen Leistungskraft der Subventionsempfänger — neue Subventionen gewährt werden.

63. Die Bundesregierung ist im besonderen entschlossen, weiterhin Subventionen abzubauen, die ihre Zwecke erreicht haben. Ausdruck dafür sind die Ansätze für die Finanzhilfen des Bundes im Finanzplanungszeitraum bis 1987, die kontinuierlich zurückgeführt werden:

	1984	1985	1986	1987
Finanzhilfen des Bundes in Mrd. DM	13,3	12,7	11,9	11,3
Finanzhilfen des Bundes in v. H. der Ausgaben	5,2	4,8	4,4	4,0

Bei der Überprüfung und beim Abbau sowie der Umstrukturierung von Steuervergünstigungen wird die Bundesregierung darauf achten, daß einzelne Bevölkerungsschichten nicht über Gebühr belastet werden. Maßnahmen, die eine Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen, Wachstum und Beschäftigung zum Inhalt hätten, können allerdings nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bundesregierung ist bewußt, daß ein Abbau von Steuervergünstigungen zu einer Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Steuerbelastung führen würde. Dabei ist zu beachten, daß die Abgabenquote (Steuer- und Sozialabgabenquote) mit z. Z. 42 v. H. eine Höhe erreicht hat, welche dem wirtschaftspolitischen Hauptziel, Wachstum und Beschäftigung zu fördern, entgegensteht. Problematisch ist insbesondere auch die hohe Grenzsteuer- und Grenzabgabenbelastung.

Deshalb sieht die Bundesregierung den Abbau von Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit der Absicht, einen neuen Einkommen- und Lohnsteuertarif einzuführen und dabei auch eine Vereinfachung

des Steuerrechts zu erreichen. Dafür kann der Abbau von Steuervergünstigungen einen Finanzierungsbeitrag liefern. Umfang und Zeitpunkt dieses Vorhaben hängen davon ab, daß die öffentlichen Finanzen gesunden und sich die gesamtwirtschaftliche Lage günstig entwickelt.

Die Bundesregierung wird im internationalen Rahmen, insbesondere innerhalb der Europäischen Gemeinschaften, darauf hinwirken, daß der Subventionswettbewerb in bestimmten Wirtschaftsbereichen angehalten und beendet wird, damit dem marktwirtschaftlichen Steuerungsprozeß der Vorrang eingeräumt wird und damit der Vorzug der internationalen Arbeitsteilung wieder voll zum Tragen kommt. Sie wendet sich gegen alle protektionistischen Maßnahmen, zu denen auch Subventionen zählen.

Im Rahmen der Verbesserung der Haushaltsstruktur werden alle Ausgabenblöcke noch kritischer als bisher daraufhin überprüft werden, ob die Ausgaben produktiv und zukunftsorientiert sind oder ob sie den Charakter von Subventionen oder subventionsähnlichen Leistungen haben.

V. Internationaler Subventionsvergleich

64. Um einem allgemeinen Informationsbedürfnis nachzukommen, wird erstmalig mit dem 9. Subventionsbericht der Versuch eines internationalen Subventionsvergleichs unternommen. Die in der Öffentlichkeit geführte Debatte über Subventionen in der Bundesrepublik Deutschland kann auf diese Weise auf eine breiter abgesicherte statistische Basis gestellt werden. Zum einen lassen sich Höhe und Tempo der nationalen Subventionen besser beurteilen. Zum anderen wird deutlich, daß zusätzliche Subventionsgewährungen, insbesondere in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften, im Ergebnis zu einem Subventionswettbewerb, zu einer Auslöschung des Preiswettbewerbs und damit zu einer Gefährdung des Gemeinsamen Marktes bzw. des Welthandels führen können.

1. Subventionsberichterstattung im Ausland

65. Aus den vorliegenden Informationen ergibt sich, daß Subventionsberichte, die inhaltlich dem deutschen Subventionsbericht entsprechen, nur in Österreich erstellt werden. Die Definition der Subventionen im österreichischen Subventionsbericht ist umfassender als die des Subventionsberichts des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere bei den Steuervergünstigungen. Abweichend zur Bundesrepublik Deutschland gibt es für den Subventionsbericht in Österreich bisher keine gesetzliche Grundlage.

In Frankreich legt die Regierung dem Parlament jährlich als Anlage zur Haushaltsrechnung einen Bericht über die Subventionen an Industrieunternehmen vor (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen). In Großbritannien sind Finanzhilfen und Steuerermäßigungen im mehrjährigen Finanzplan enthalten. Die Steuerermäßigungen (tax allowances and reliefs) werden darüber hinaus auch in den jährlichen Steuerstatistiken veröffentlicht.

In der Schweiz sind Übersichten über die Bundesbeiträge (Finanzhilfen) jeweils im Haushaltsplan enthalten. Diese Subventionen umfassen auch Zuschüsse zur Sozialversicherung, ferner Ausgaben für Erziehung, Forschung und Entwicklungshilfe sowie die Verkehrsinvestitionen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der Versuch der Schweiz, über eine lineare (10%ige) Kürzung die Bundessubventionen zu begrenzen. Die unterschiedlichen Gegebenheiten in der Bundesrepublik gegenüber der Schweiz im Hinblick auf eine lineare Kürzung aller Subventionen sind im Rahmen des am 3./4. Juni 1982 durchgeführten Subventions-Hearings des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages herausgestellt worden. Die Schweiz hat keine Sonderlasten zu tragen z. B. für Kohle, Stahl, Werften, Schiffbau, Zonenrandgebiet und Berlin, nicht unerhebliche Ausnahmen bei Härte-

fällen zugelassen (z. B. Bergbauern), und kennt kaum Steuervergünstigungen, sondern überwiegend Finanzhilfen. Die lineare Senkung wird dort als „grobe Methode“ charakterisiert, die auf Dauer zu Verzerrungen im Subventionsgefüge und in der staatlichen Aufgabenerfüllung führen müsse. Ein von der Schweiz geplantes Subventionsgesetz befindet sich zur Zeit in den Ausschlußberatungen.

In Schweden wurde bisher, außer dem Bericht einer Sachverständigen-Kommission, eine Untersuchung des Industrieministeriums veröffentlicht, welche Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die Industrie umfaßt. In Kanada gibt es eine nicht-amtliche Veröffentlichung der Einzelprogramme von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für die Industrie. Diese und andere sektorale bzw. regionale Sonderberichte sind keine amtlichen Subventionsberichte, sondern eher als „Subventionsführer“ für Unternehmen einzustufen. Die kanadische Regierung hat 1979 einen Bericht über Steuervergünstigungen auf Bundesebene veröffentlicht, der dem amerikanischen Vorbild entspricht.

Das „Tax Expenditure Budget“ der USA wird jeweils in einem Sonderteil des Haushaltsentwurfs veröffentlicht. Dies ist gemäß der Bundeshaushaltsordnung vorgeschrieben. Es gibt jedoch keine Berichterstattung über Finanzhilfen des Bundes.

In den Niederlanden werden von der Regierung, insbesondere dem Wirtschaftsministerium, verschiedene Broschüren herausgegeben, die über Arten, Umfang und Voraussetzungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für Unternehmen unterrichten, jedoch keine zusammenfassenden Subventionsübersichten enthalten. In Dänemark, Italien und Norwegen gibt es, soweit feststellbar, weder Regierungsberichte noch andere Veröffentlichungen über staatliche Subventionen. Für Belgien liegt eine nicht veröffentlichte Studie über öffentliche Subventionen in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft vor, die auch Statistiken enthält. In Japan erscheint jährlich (nur in japanischer Sprache) eine nicht-amtliche umfangreiche Zusammenstellung über Subventionen.

2. Internationaler Vergleich der Finanzhilfen

66. Das aus den einzelnen Staaten vorliegende Material erlaubt keine umfassende Darstellung aller Finanzhilfen, weil entweder die Angaben ganz oder teilweise fehlen oder nicht mit den Abgrenzungen im 9. Subventionsbericht übereinstimmen. Auch soweit in einzelnen Staaten über Steuervergünstigungen berichtet wird, sind die Abgrenzungen unterschiedlich. So werden z. B. in den USA und Kanada als „tax expenditure“ alle Sonderregelungen im Vergleich zur „Normalbesteuerung“ er-

faßt. Der österreichische Subventionsbericht beispielsweise enthält, abweichend vom deutschen Subventionsbericht, unter anderem z. B. die persönlichen Steuerermäßigungen in Form von Sonderausgaben¹⁾.

Um gleichwohl zu einer Vorstellung über die Größenordnung der Subventionsgewährung in einigen OECD-Ländern zu gelangen, ist — bei allen methodischen Vorbehalten — der nachstehende internationale Subventionsvergleich auf der Basis von Daten der OECD, die auf den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) beruhen, vorgenommen worden. Diese Darstellung hat den Vorteil, daß das Zahlenmaterial nach einheitlichen Konventionen abgegrenzt wurde: Es werden entsprechend den VGR alle direkten Zahlungen *aller* Ebenen des Staates erfaßt, die an Unternehmen für laufende Produktionszwecke (z. B. zur Beeinflussung der Marktpreise, zur Stützung von Produktion und Einkommen) gewährt werden. Nach dieser Abgrenzung werden nicht erfaßt: Steuervergünstigungen und sonstige unsichtbare Vergünstigungen (z. B. preis- und handelspolitische Vorteilsgewährungen an Un-

ternehmen). Um Verzerrungen durch Umrechnung der nationalen Währungen in DM zu vermeiden und um einen einheitlichen Bewertungsmaßstab zugrunde zu legen, werden die jeweiligen Subventionen zunächst als Anteil am Bruttoinlandsprodukt ausgewiesen (vgl. Übersicht 20).

Im zeitlichen Querschnittvergleich (z. B. für das Jahr 1981) zeigt sich, daß die Bundesrepublik nach den USA, Schweiz und Japan von den ausgewählten Ländern relativ am wenigsten Subventionen gewährt — wobei ausdrücklich noch einmal auf die Problematik dieses Zahlenvergleichs hingewiesen wird.

Die Entwicklung zeigt, daß andere Länder ihre Subventionen in den letzten Jahren vergleichsweise stärker ausgeweitet haben als die Bundesrepublik.

Im Zeitverlauf haben alle Staaten, insbesondere wegen des mit der ersten Ölpreiskrise 1973/74 verbundenen starken Strukturwandels, ihre Subventionen erhöht. Ab 1978 haben jedoch nicht nur die Bundesrepublik, sondern auch viele andere Staaten ihre Subventionen gekürzt oder stabilisiert.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich, wenn die Subventionen in v. H. der Staatsausgaben international miteinander verglichen werden (vgl. Übersicht 21).

¹⁾ Zu den Schwierigkeiten der Abgrenzung von Steuervergünstigungen im internationalen Vergleich, vgl. Steuervergünstigungen als ein Mittel zur Erreichung staatlicher Zielsetzungen, cahiers de droit fiscal international, Hrsg. International Fiscal Association, Vol. L XI a, Jerusalem 1976.

Übersicht 20

Internationaler Subventionsvergleich *)

Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung) in v. H. des Bruttoinlandsprodukts¹⁾

Staaten	1965	1970	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Belgien	2,3	2,9	3,4	3,9	4,2	4,2	4,5	4,1	4,2
Bundesrepublik Deutschland	1,3	1,7	2,0	2,0	2,0	2,3	2,2	2,0	1,8
Dänemark	0,8	2,7	2,8	3,1	3,1	3,4	3,2	3,2	3,0
Frankreich	2,2	2,0	2,4	2,7	2,8	2,6	2,6	2,5	2,8
Großbritannien	1,6	1,7	3,5	2,8	2,3	2,2	2,3	2,4	2,4
Italien	1,3	1,5	2,7	2,6	2,7	2,9	3,1	3,0	3,1
Japan	0,7	1,1	1,5	1,3	1,3	1,3	1,3	1,5	1,5
Kanada	0,8	0,9	2,3	1,7	1,6	1,5	1,8	2,4	2,4
Niederlande	0,7	1,3	1,8	2,4	2,5	2,6	2,8	2,7	2,4
Norwegen	4,5	5,2	6,2	6,8	7,4	7,7	7,0	6,9	6,4
Österreich	2,2	1,7	2,9	2,9	2,9	3,2	2,9	3,0	3,0
Schweden	1,4	1,7	3,1	3,9	4,2	4,2	4,3	4,4	4,6
Schweiz	0,9	0,8	1,2	1,3	1,4	1,4	1,4	1,3	1,1
USA	0,4	0,5	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	.

*) Das Zahlenmaterial des internationalen Vergleichs beruht auf Daten der OECD und ist auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zusammengestellt worden. Im Vergleich zur Begriffsabgrenzung im 9. Subventionsbericht ergeben sich Unterschiede (vgl. Tz. 66 sowie Anlage 9).

¹⁾ In der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen; OECD National Accounts 1952—1981 Main aggregates, Vol. I, Ländertabellen (Subventionen an Unternehmen, einschließlich öffentlicher Unternehmen = subsidies Z. 21; BIP = gross domestic product at purchasers' values, Z 8 bzw. 23)

Internationaler Subventionsvergleich *)

Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung) in v. H. der Staatsausgaben¹⁾

Staaten	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1987	1978	1979	1980
Belgien	3,6	3,3	3,3	3,6	3,0	2,7	3,1	3,0	3,2	3,5	2,9
Bundesrepublik Deutschland	3,7	3,3	3,6	3,9	3,4	3,0	3,1	3,3	3,9	3,7	3,3
Frankreich	5,1	4,1	3,9	4,3	4,5	4,5	4,9	4,9	4,5	4,4	4,1
Großbritannien	4,4	4,3	4,6	4,8	8,0	7,5	6,0	5,2	5,0	5,3	5,3
Italien	4,4	4,4	4,8	4,3	4,2	5,1	5,1	5,5	5,5	6,1	5,0
Japan	5,7	5,4	5,3	4,7	6,5	5,5	4,7	4,6	4,3	4,2	4,4
Kanada	2,5	2,2	2,2	2,4	4,7	5,7	4,4	3,9	3,6	4,4	5,7
Niederlande	2,9	2,0	2,5	3,5	3,5	3,0	3,8	3,8	4,0	4,5	4,2
Norwegen	12,6	12,3	11,9	12,0	13,0	13,4	14,0	14,7	14,8	13,8	14,0
Österreich	4,5	4,6	4,3	4,4	5,2	6,6	6,4	6,5	6,5	6,1	5,8
Schweden	3,8	4,1	4,1	4,2	4,9	6,3	7,6	7,2	7,2	7,2	7,1
Schweiz	3,9	4,2	4,5	3,9	4,8	4,2	4,2	4,4	4,8	4,6	4,6
USA	1,5	1,4	1,8	1,4	0,8	0,9	1,0	1,2	1,4	1,2	1,3

*) Das Zahlenmaterial des internationalen Vergleichs beruht auf Daten der OECD und ist auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zusammengestellt worden. Im Vergleich zur Begriffsabgrenzung im 9. Subventionsbericht ergeben sich Unterschiede (vgl. Tz. 66 sowie Anlage 9).

¹⁾ In der Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen; OECD National Accounts 1963—1980, Vol. II, Detailed Tables, Ländertabellen (Subventionen = subsidies gemäß Z. 16 in Tabelle 9; Gesamtausgaben = laufende Ausgaben und Kapitalausgaben gemäß Z. 23, 28, 29 und ggf. 30 in Tabelle 9).

3. Subventionen in den Europäischen Gemeinschaften

67. Auf die Subventionen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften soll im folgenden das besondere Augenmerk gerichtet werden. Soweit Subventionen den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, sind sie nicht zulässig: das in Artikel 92 EWG-Vertrag geregelte Beihilfeverbot stellt einen wesentlichen Bestandteil des Gemeinsamen Marktes dar. Die durch den Gemeinsamen Markt gewährleistete Freiheit des Waren- und Dienstleistungsverkehrs läßt sich nur erreichen, wenn den Mitgliedstaaten ein möglichst weitgehendes Verbot der Subventionierung ihrer Wirtschaft auferlegt wird. Das Subventionsverbot steht in engem Zusammenhang mit dem Verbot der Aufrechterhaltung und Wiedereinführung von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Förderungsmaßnahmen, die zur Erhaltung eines Wirtschaftszweiges eingesetzt werden, sollten einer besonders strengen Begrenzung unterliegen; sie führen am ehesten zu Wettbewerbsverzerrungen und Handelsbeeinträchtigungen zwischen Konkurrenten und damit zu schweren Störungen des Ge-

meinsamen Marktes. Der Strukturwandel einer Wirtschaft ist nicht nur Folge, sondern Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum. Die Erhaltung nicht mehr wettbewerbsfähiger Wirtschaftszweige liegt daher nicht im Interesse einer besseren Allokation der Ressourcen im Gemeinsamen Markt. Dahinter steht die Vorstellung, daß sich die Entwicklung der Wirtschaft im Gemeinsamen Markt, ihr Wachstum und ihr Strukturwandel im unverfälschten Wettbewerb aufgrund unternehmerischer Entscheidungen vollziehen soll. So können branchenbezogene Beihilfen für die Aufrechterhaltung nicht mehr wettbewerbsfähiger Produktionen gegen das gemeinsame Interesse verstoßen und Arbeitslosigkeit lediglich in einen anderen Mitgliedstaat verlagern. Die Auslösung zusätzlicher Subventionsgewährungen in anderen Mitgliedstaaten führt im Ergebnis als sog. Subventionswettbewerb zu einer Aufhebung des Gemeinsamen Marktes. Eine solche Entwicklung beeinträchtigt die Solidarität der Mitgliedstaaten, die die unerläßliche Grundlage ihrer Zusammenarbeit als Träger des Integrationsprozesses darstellt.

68. Von dem allgemeinen Beihilfeverbot kann die Kommission den Mitgliedstaaten unter wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkten Ausnahmegenehmigungen erteilen. Dies geht aus dem Aus-

nahmenkatalog des Artikels 92 EWG-Vertrag hervor. Der Übersicht 22 aus dem 1982-Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik ist folgendes zu entnehmen:

- die Zahl der Stellungnahmen zu Beihilfen der Mitgliedstaaten hat sich in den letzten 10 Jahren verzehnfacht,
- der Anteil derjenigen Beihilfen, gegen die die Kommission keine Einwendungen geltend gemacht hat, ist stark gesunken; der Anteil der eingeleiteten Prüfverfahren stieg auf ca. 50 v. H.,
- der Anteil der formellen negativen Entscheidungen war jeweils unter 10 v. H. der geprüften Fälle.

Es läßt sich erkennen, daß mit der Bereitschaft der Mitgliedstaaten, Beihilfen zu gewähren, die Kommission zunehmend ihre Kontrollbefugnis genutzt hat, ohne allerdings die Tendenz umkehren zu können.

4. Beihilfen für die Stahlindustrie in den Europäischen Gemeinschaften

69. Wegen der großen Wirkungsähnlichkeit von Zöllen und Subventionen ist es naheliegend, Zoll- und Subventionsverbot zu verbinden, wie das in Artikel 4 des Vertrages über die Gründung der Euro-

päischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschieht. Aber auch in diesem Bereich gibt es Diskrepanzen zwischen Vertragsabsichten und Vertragswirklichkeit. Die in den vergangenen Jahren zu verzeichnende Zunahme der sektoralen Interventionen der Mitgliedstaaten, insbesondere im Stahlbereich, hat daher zu folgender Politik der Gemeinschaft geführt, um der Stahlkrise zu begegnen: Zum einen soll der Binnenmarkt dadurch stabilisiert werden, daß Produktionsbeschränkungen festgelegt (zwingend vorgeschriebene und freiwillige Quoten), Richtpreise veröffentlicht und durch Abmachungen mit Drittländern Marktstörungen durch Importe verhindert werden, und zum anderen soll die Umstrukturierung der Stahlindustrie — Abbau von Überkapazitäten bei gleichzeitiger Modernisierung der verbleibenden Anlagen — gefördert werden, um mittelfristig ein angemesseneres Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen. Wichtigstes Umstrukturierungsinstrument ist der 1980 eingeführte und 1981 wesentlich verschärfte Beihilfekodex für die Stahlindustrie (vgl. Anlage 12), der nationale Beihilfen lediglich bis 1985 dann zuläßt, wenn sie mit den Bestimmungen des Subventionskodex Stahl übereinstimmen.

Für die Vergabe von Beihilfen ist nach dem Beihilfekodex Voraussetzung, daß die begünstigten Unternehmen ein Umstrukturierungsprogramm durchführen, das einen Abbau ihrer marktwirksamen Produktionskapazitäten beinhaltet und ihre

Übersicht 22

Stellungnahmen der Kommission zu staatlichen Beihilfevorhaben von 1970 bis 1982¹⁾

Jahr	Insgesamt	Keine Einwendungen ²⁾	Verfahren nach Art. 93 Abs. 2 ³⁾ oder Art. 8 Abs. 3 der Entscheidung 2320/81/EGKS ³⁾	Im Amtsblatt veröffentlichte formelle negative Entscheidungen
1970	21	15	6	1
1971	18	11	7	3
1972	35	24	11	3
1973	22	15	7	4
1974	35	20	15	—
1975	45	29	16	2
1976	47	33	14	2
1977	112	99	13	1
1978	137	118	19	—
1979	133	79	54	3
1980	105	72	33	2
1981	141	79	62	14
1982 ⁴⁾	233	104	129	13

1) Ausgenommen Beihilfen in der Landwirtschaft. Die entsprechenden Zahlen dafür für 1982 sind: gemeldete Beihilfen 170; keine Einwendungen: 165; Verfahren nach Art. 93 Abs. 2: 8; Verfahren nach Art. 169: 2; negative Entscheidungen: 8; noch schwebende Verfahren: 21. Beihilfen für den Verkehr sind ebenfalls hier ausgenommen.

2) In einigen Fällen vorbehaltlich gewisser Bedingungen und/oder Änderungen der ursprünglich angemeldeten Beihilferegelung nach Verhandlungen zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat.

3) Eingeleitete und eingestellte Verfahren. Im Verlauf dieser Verfahren können Vorhaben nach weiterer Prüfung angenommen oder nach Verhandlungen geändert werden. Die Verhandlungen können dazu führen, daß der Vorschlag von den Mitgliedstaaten zurückgezogen wird, nachdem es sich herausgestellt hat, daß das Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

4) Davon 95 Vorhaben in der Stahlindustrie; Vergleichszahl für 1981: 23 Vorhaben in der Stahlindustrie.

Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität wieder herstellen wird. Von den übrigen Kriterien ist das Kriterium, daß Höhe und Intensität der Beihilfe durch die Umstrukturierungsanstrengungen bedingt sein müssen, die Beihilfen degressiv ausgestaltet sein sollen sowie das Erfordernis am wichtigsten, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verfälscht werden dürfen.

Bei der Prüfung der notifizierten Vorhaben unterscheidet die Kommission die Beihilfen für die Stahlindustrie nicht nach der Beihilferegelung, auf die sie gestützt sind. Ist eine Beihilfe unter sektoralen Gesichtspunkten gerechtfertigt (Beitrag zur Strukturanpassung auf dem Stahlmarkt), so berücksichtigt die Kommission in ihrer Beurteilung die Beihilfeintensität, die regionalen Aspekte des Falles sowie den Beitrag, der zu anderen Gemeinschaftszielen geleistet wird, beispielsweise zur Förderung der Innovation oder des Umweltschutzes.

Wie im Beihilfekodex ausdrücklich gesagt wird, erfaßt er auch die in den Finanzierungsmaßnahmen zugunsten öffentlicher Unternehmen enthaltenen Beihilfeelemente; ausschlaggebend für die Beurteilung, ob diese Beihilfeelemente gegeben sind, ist, ob durch die Maßnahme Mittel zur Verfügung gestellt werden, die nach der normalen marktwirtschaftlichen Unternehmenspraxis unter das haftende Kapital fallen. Die Kommission ist der Auffassung, daß aufgrund der finanziellen Verhältnisse in praktisch allen staatlich kontrollierten Stahlunternehmen und der Marktaussichten für die gesamte Stahlindustrie Beteiligungskapital — oder praktisch als

neu aufgenommenes Kapital anzusehende Mittel — für diese Unternehmen zwangsläufig Beihilfeelemente enthält bzw. enthalten.

70. Der für alle Beihilfeformen geltende Kodex sieht auch völlige Transparenz vor. Seit 1980 hat die Kommission nach Maßgabe des ersten und des zweiten Beihilfekodex die in der Übersicht 23 ausgewiesenen Beihilfen genehmigt.

Bei der Interpretation dieser Übersicht sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Gesamtbeträge der Beihilfen setzen sich zusammen aus den absoluten Werten verschiedener Beihilfearten (z. B. Zuschüsse, Zinszuschüsse, Kapitalbeteiligungen, Bürgschaften). Die unterschiedlichen Subventionswerte der einzelnen Beihilfearten werden nicht berücksichtigt. Die Beträge enthalten auch Hilfen, die aufgrund von allgemeinen Förderungsmaßnahmen (z. B. Forschungsprogramm, Regionalförderung, Sonderabschreibungsregelungen für Umweltschutzmaßnahmen usw.) den Stahlunternehmen zugeflossen sind.
- Sowohl die Höhe der Beihilfen als auch die Beihilfeintensität sind in der Bundesrepublik Deutschland, dem mit Abstand größten europäischen Stahlerzeugerland, am geringsten. Dies gilt für die Gesamtheit der Unternehmen umso mehr, weil rd. 80 v. H. der bisher genehmigten Beihilfen an ein Unternehmen geflossen sind, hiervon etwa die Hälfte in Form von Bürgschaften.

Übersicht 23

Beihilfen für die Stahlindustrie und Rohstahlproduktion in der EG

Land	Gesamtbetrag der von der EG-Kommission genehmigten Beihilfen (Mitte 80—Jan. 83) in Mio. ECU	Genehmigte Beihilfen in v. H. des EG-Gesamtbetrages	EG-Rohstahlproduktion in Mio. t (1981)	Rohstahlproduktion in v. H. der EG-Gesamtproduktion
Belgien	1 557	14,7	12,3	9,7
Dänemark	81	0,8	0,6	0,6
Bundesrepublik Deutschland	700	6,6	41,6	33,6
Griechenland	—	0,0	—	—
Frankreich	3 670	34,7	21,1	17,1
Irland	76	0,7	0,0	0,0
Italien	1 178	11,1	24,7	19,9
Luxemburg	144	1,4	3,8	2,9
Niederlande	94	0,9	5,5	4,6
Großbritannien	3 067	29,0	15,5	12,5
EG Insgesamt	10 567	100,0	125,1	100,0

Quelle: Europäische Gemeinschaften, Vierter Bericht über die Anwendung der Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie; EURO-Stat

— Die Tabelle der EG-Kommission berücksichtigt nicht die umfangreichen Beihilfen, die in anderen Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten des Subventionskodex gewährt wurden.

71. Ein weitergehender internationaler Subventionsvergleich erfordert Fallstudien für einzelne Subventionstatbestände, die jedoch den Rahmen des 9. Subventionsberichts sprengen würden. Von wissenschaftlicher Seite wurden z. B. international vergleichende Studien über Subventionen zur regionalen Wirtschaftsförderung erstellt (vgl. Anlage 13, Tz. IV). Als für die Praxis bedeutsames Ergebnis

dieser Studien läßt sich festhalten, daß der Subventionswert der verschiedenen Förderinstrumente, die miteinander verglichen wurden, durch Art und Verfahren der Besteuerung, einschränkende Definitionen der Fördertatbestände und administrativ bedingte Auszahlungsverzögerungen beschnitten werden kann. Auch wird aus den internationalen Vergleichen deutlich, daß finanzielle Anreize nur eines von verschiedenen der Regionalpolitik zur Verfügung stehenden Instrumenten sind (andere Instrumente: Bereitstellung von Infrastruktur, Beteiligungen und die Einflußnahme auf die Nicht-Problemgebiete).

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
in den Jahren 1981 bis 1984**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Neunten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 25
Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	26 bis 87
1. Bergbau	26 bis 40
2. Energie- und Rohstoffversorgung	41 bis 48
3. Innovationsförderung	49 bis 52
4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	53 bis 68
5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	69 bis 72
6. Regionale Strukturmaßnahmen	73 bis 76
7. Sonstige Maßnahmen	77 bis 87
III. Verkehr	88 bis 95
1. Berlin-Verkehr und Verkehr mit der DDR	88 bis 91
2. Schifffahrt	92
3. Übriger Verkehr	93 bis 95
IV. Wohnungswesen	96 bis 116
1. Sozialer Wohnungsbau	96 bis 110
2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	111 und 112
3. Wohngeld und sonstige Maßnahmen	113 und 114
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	115 bis 116
V. Sparförderung und Vermögensbildung	117 und 118

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	E	360,0 Z 360,0	340,0 Z 340,0	279,0 Z 279,0	279,0 Z 279,0
	10 02 656 52					

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse sind zur Senkung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung bestimmt. Sie dienen der Kostenentlastung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird durch den fortschreitenden Strukturwandel beeinflusst, der nicht zu entsprechenden Einkommensverbesserungen in der Landwirtschaft geführt hat.

- b) Die seit 1963 im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch Bewilligungsschreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechend dem Anteil jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an den Leistungsaufwendungen aller landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen im Bezirk jeder Berufsgenossenschaft zugewiesen.

Jede Berufsgenossenschaft ist verpflichtet, die Bundesmittel dazu zu verwenden, die Beiträge der Unternehmer mit Bodenbewirtschaftung um den gleichen v. H.-Satz zu senken und schwerverletzten Empfängern von Unfallrenten, denen ein nach Durchschnittssätzen bestimmter Jahresarbeitsverdienst (§ 780 RVO) zugrunde liegt, eine Schwerverletztzulage zu zahlen. Die Schwerverletztzulage beträgt für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis unter 75 v. H. 25 v. H. der Jahresrente und für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 75 und mehr v. H. 50 v. H. der Jahresrente.

- c) Den laufenden Versicherungsleistungen, die unter Umständen für Unfälle erbracht werden, die sich vor Jahrzehnten ereignet haben, steht eine ständig geringer werdende Zahl von aktiven landwirtschaftlichen Unternehmern gegenüber, die nicht entsprechende Einkommensverbesserungen haben. Die Beitragsbelastung wird durch den Einsatz der Bundesmittel gemindert. Durch die Zuschüsse wurden die Unfallversicherungsbeiträge 1982 im Bundesdurchschnitt um 32,3 v. H. gesenkt.

Die Vollrente eines Unfallverletzten (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v. H.) beträgt 1983 für Unternehmer und deren Ehegatten 690 DM/Monat; für mitarbeitende Familienangehörige, die nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages tätig sind, beträgt die Vollrente 1032 DM/Monat. Diese Renten werden durch die Schwerverletztzulage fühlbar verbessert. Schwerverletztzulagen wurden 1982 an ca. 15 306 Berechtigte gezahlt. Der Aufwand hierfür belief sich auf 19,6 Mio. DM.

Der Zuschuß wird jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts wird jährlich seine Notwendigkeit und seine Höhe geprüft.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
2	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Klein- landwirte bei Landabgabe (Landabgaberente) 10 02 656 53	A	233,9 Z 233,9	248,3 Z 248,3	260,0 Z 260,0	258,0 Z 258,0
3	Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversor- gung als Arbeitnehmer bei Abgabe landwirtschaftli- cher Unternehmen (Nachentrichtungszuschüsse) 10 02 656 54	A	1,4 Z 1,4	1,6 Z 1,6	1,4 Z 1,4	1,4 Z 1,4

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Landabgaberente dient der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wird älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgeben.
- b) Die Maßnahme ist Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 41 bis 46 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.
Die Landabgaberente beträgt ab 1. 7. 1983 für Verheiratete 677,80 DM/Monat und für Alleinstehende 450,40 DM/Monat.
Die Maßnahme ist für Neubewilligungen bis 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslänglich gezahlt.
- c) In der Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1982 wurden 65 939 Landabgaberenten bewilligt. 58 224 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 628 169 ha wurden strukturverbessernd abgegeben. 1969/70 lag die Durchschnittsgröße der aufgegebenen Unternehmen noch bei 5,4 ha. 1982 erreichte sie die Größe von 17,5 ha.

- a) Die Maßnahme dient der Förderung des landwirtschaftlichen Strukturwandels. Sie stellt die soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer, die sich beruflich aus der Landwirtschaft lösen, sicher. Seit dem 1. Januar 1971 wird landwirtschaftlichen Unternehmern bei Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.
- b) Ausführungsvorschriften sind die §§ 47 bis 50 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Begünstigt sind landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Dauerbeschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen, pflichtversichert sind und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte wegen anderweitiger sozialer Sicherung als Arbeitnehmer oder Handwerker befreit werden. Der Nachentrichtungszuschuß beträgt 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt entsprechen. Die Maßnahme ist unbefristet.
- c) Seit dem 1. Januar 1971 (Inkrafttreten der Maßnahme) bis 31. Dezember 1982 haben insgesamt 1 266 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch genommen.
Für 1983 wird davon ausgegangen, daß insgesamt rd. 100 Berechtigte den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch nehmen.
Die Ausgaben in den kommenden Jahren werden etwa gleich hoch sein.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
4	Gasölverbilligung <u>10 02</u> 652 06	E	466,9 Z 466,9	487,6 Z 487,6	460,0 Z 460,0	700,0 Z 700,0
5	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei <u>10 02</u> 662 71	A	2,1 S 2,1	1,6 S 1,6	1,9 S 1,9	1,6 S 1,6

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln soll eine Angleichung des Gasölpreises für die deutsche Landwirtschaft an ein durchschnittliches Preisniveau in der Gemeinschaft zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erzielt werden.
- b) Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1339, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Subventionsabbaugesetzes, SubvAbG vom 26. Juni 1981, BGBl. I S. 537) und ist nicht befristet. Die Verbilligung des Gasöls beträgt gegenwärtig 41,15 Pf je Liter. Durch das Subventionsabbaugesetz (SubvAbG) wird in drei Jahresschritten (1981 bis 1983) von der Voraus- auf die nachträgliche Zahlung umgestellt. Dadurch sind bzw. waren an Haushaltsmitteln in den Jahren der Umstellung rechnerisch nur je $\frac{2}{3}$ des Verbilligungsbetrages erforderlich (Soll 1981 bis 1983 je 460 Mio. DM). Der Rechtsanspruch der Landwirtschaft auf die Gasölverbilligung bleibt von der Umstellung unberührt.
- c) Die Verbilligung des Gasöls führt zu einer Senkung der betrieblichen Kosten und damit zugleich zu einer entsprechenden Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft. 1981 wurden, wie auch in den Jahren zuvor, jeweils rd. 1,5 Mrd. Liter verbilligt. Die Ansatzüberschreitungen in den Jahren 1981 und 1982 ergaben sich hauptsächlich aus Ausgleichszahlungen für vorangegangene Jahre.

- a) Die Maßnahme dient der Zinsverbilligung von Darlehen für Ankauf, Neu- und Umbau von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung der Fischereiflotte.
- b) Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet und erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML.
- c) Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 20 Mio. DM. Der Zinsverbilligungssatz beträgt für die Große Hochseefischerei 3 v. H. und für die Kutterfischerei 4 v. H. Die Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes.

Seit 1976 werden Neubauvorhaben der Großen Hochseefischerei ausschließlich durch Zuschüsse gefördert (vgl. Nr. 7), so daß insoweit Zinsverbilligungszuschüsse für Neubewilligungen entfallen.

Von den im Jahre 1982 gewährten Zuschüssen zur Verbilligung von Zinsen entfielen auf Maßnahmen der Großen Hochseefischerei rd. 1,4 Mio. DM und auf solche der Kutterfischerei rd. 0,2 Mio. DM.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
6	Darlehen für die Kleine Hochsee- und Küstenfischerei (Kütterdarlehen)	A	3,9 D 3,9	3,7 D 3,7	5,0 D 5,0	4,8 D 4,8
	10 02 862 76					
7	Zuweisungen für Neubauten der Hochseefischerei	A	Z — —	Z — —	Z — —	Z — —
	10 02 892 77					
	ab 1984:					
	10 02 928 78					

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die niedrig verzinslichen Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Fischkutterflotte. Insbesondere wird der Neubau von modernen Hochseekuttern und kombinierten Krabbenkuttern gefördert.
- b) Die Förderung ist nicht befristet und erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML.
- c) Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe gewähren zu können.

1982 waren noch 646 Motorkutter mit 23 562 BRT registriert.

Im Jahre 1982 wurden folgende Bundesdarlehen gewährt:

9 Neubauten	1,8 Mio. DM
14 Ankäufe	1,0 Mio. DM
20 Modernisierungen	0,9 Mio. DM
	3,7 Mio. DM

- a) Die zinsgünstigen Darlehen bzw. (ab 1976) Zuschüsse dienen der Mitfinanzierung des Neubaus moderner Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei im Rahmen des Strukturprogramms für die Seefischerei.
Mit den bis 1975 gewährten Neubaudarlehen, die maximal 4,5 Mio. DM je Fahrzeug betragen, wurden 15 neue Vollfroster gefördert und in Dienst gestellt als Ersatz für ältere, technisch überholte und daher unwirtschaftlich gewordene Fabrikschiffe. Dieses Neubauprogramm ist abgeschlossen.
Ab 1976 werden Zuschüsse gewährt, um die überalterte Frischfischfängerflotte zu modernisieren.
- b) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML.
- c) Mit Hilfe der finanziellen Förderung von Neubauvorhaben gelang der Großen Hochseefischerei, der es infolge der Strukturkrise der letzten Jahre an Eigenmitteln fehlte, eine weitgehende Anpassung an die geänderten Produktions- und Absatzbedingungen. Mit dem Bau von modernen Fang- und Fabrikschiffen (Vollfroster) ist dem Bedarf an Frostfisch Rechnung getragen worden. Ein Teil der Frischfischfänger wird in den nächsten Jahren wegen Überalterung aus der Fahrt gezogen werden. Daher soll der Neubau von Frischfischfängern gefördert werden. Bisher sind 3 Neubauten in Dienst gestellt worden. Zwei weitere Neubauten, die den besonderen Verhältnissen im EG-Meer angepaßt sind, sollen noch Ende 1983 in Dienst gestellt werden. Wegen der Beschränkung der Fangmöglichkeiten und der gegenwärtig noch nicht übersehbaren Aussichten wurde das Neubauprogramm für Frischfischfänger zeitlich (voraussichtlich bis 1987) gestreckt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
8	Struktur- und Konsolidierungsbeihilfe für die Seefischerei 10 02 892 78 ab 1984: Strukturmaßnahmen für die Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen	A	4,1 Z 4,1	3,1 Z 3,1	4,4 Z 4,4	7,2 Z 7,2
9	Sofortmaßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Hochsee- und Küstenfischerei (ohne Verbraucheraufklärung) 10 02 683 81 683 82 683 83 683 84 683 85 683 86 ab 1984: 10 02 683 78 Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen	A	33,2 Z 33,2	15,8 Z 15,8	10,0 Z 10,0	10,0 Z 10,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel sind bestimmt für die Gewährung von Abwrackhilfen für Kutter, von Zuschüssen für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und zur Modernisierung von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei; außerdem werden sonstige Vorhaben gefördert, die direkt oder indirekt der Strukturverbesserung und Konsolidierung der Seefischerei dienen.
- b) Die Maßnahmen sind nicht befristet und werden nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML durchgeführt.
- c) Die Abwrackhilfen für die Große Hochseefischerei haben wesentlich dazu beigetragen, die Flotte von unwirtschaftlichen Fahrzeugen zu entlasten und eine Anpassung der Tonnage an die geänderten Absatzverhältnisse zu erreichen. Inzwischen entspricht die Fangkapazität weitgehend den Markterfordernissen. Aus diesen Gründen werden seit 1976 Abwrackhilfen nur noch für Fahrzeuge der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kutter) gewährt.

Zugunsten der Großen Hochseefischerei werden zwecks Anpassung an die geänderten Fang- und Verarbeitungstechniken — insbesondere bei Vollfrosteren — Modernisierungsvorhaben gefördert.

Die bisherigen nationalen Strukturförderungsmaßnahmen haben die Erneuerung der Kutterflotte bei gleichzeitig leichtem Kapazitätsrückgang gefördert; seit einiger Zeit nimmt in diesem Bereich die Investitionstätigkeit wieder zu. Für Fischereifahrzeuge zum Einsatz innerhalb der nahen und mittleren Fanggebiete des EG-Meeress wird im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik eine erweiterte Förderung aus dem EAGFL für die Dauer von drei Jahren geschaffen. In diese Förderung werden nunmehr auch kleinere Typen für den Frischfischfang der Großen Hochseefischerei einbezogen. Für diese EG-Förderung ist die ergänzende nationale Hilfsleistung aus dem Bundeshaushalt erforderlich. Im übrigen werden die bewährten Maßnahmen zur Investitionsförderung nach Bundesrichtlinien unter Berücksichtigung der verbliebenen Fangmöglichkeiten fortgeführt. Die Erneuerung der Flotte für diejenigen Bereiche, in denen Fangmöglichkeiten als ausreichend gesichert gelten können, wird damit gefördert.

- a) Die Maßnahmen dienen zur Erleichterung der Anpassung der Produktionskapazitäten der Seefischerei an die neuen Fangmöglichkeiten, die sich aus der Einführung der 200-Seemeilen-Fischereizone und aus den Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände ergeben. Im Rahmen eines Sofortprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:
 - Neuausrichtung der Produktionskapazitäten auf den Fang von bisher für den menschlichen Konsum wenig oder nicht genutzten Fischarten.
 - Neuausrichtung der Fischereitätigkeit auf bisher wenig oder nicht befischte Fanggebiete.
 - Zeitweilige Verringerung der Produktionskapazitäten durch befristete Stilllegung.
 - Endgültige Verringerung der Produktionskapazitäten
 1. durch das Abwracken von Fahrzeugen,
 2. durch den Verkauf von Fahrzeugen zum Einsatz in den Gewässern dritter Länder oder in Gewässern der Gemeinschaft für andere Zwecke als für die Fischerei.
- b) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML und ist bis einschließlich 1983 befristet.
- c) Künftig werden diese Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen im wesentlichen nach gemeinschaftlichen Vorschriften durchgeführt; sie sind auf drei Jahre begrenzt. Im Rahmen der EG-Richtlinien zur Kapazitätsanpassung kann die deutsche Seefischerei weiterhin von Hilfen bei zeitweiligen Stilllegungen Gebrauch machen; das ist besonders für die Große Hochseefischerei angesichts aktueller Schwierigkeiten vor Kanada und Grönland sowie für die Ostseefischerei von Bedeutung. Die Vorschläge für die Versuchsfischerei geben Möglichkeiten für die Förderung von Fangreisen außerhalb des herkömmlichen Fangeinsatzes. Da die gemeinschaftlichen Vorschriften nicht den gesamten Bereich erfassen, werden sie in kleinerem Umfang durch Maßnahmen nach nationalen Vorschriften ergänzt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
10	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen 10 02 662 93	A	162,3 S 162,3	142,7 S 142,7	120,0 S 120,0	100,0 S 100,0
11	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln 10 02 671 94	A	12,3 Z 12,3	13,4 Z 13,4	13,0 Z 13,0	12,5 Z 12,5
12	Einmalige Anpassungshilfe für Gartenbaubetriebe mit Unterglasanlagen 10 02 662 17	E	0,0 S 0,0	— S —	— S —	— S —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Durchführung einer Reihe wichtiger agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) soll dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden.
- b) Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes endeten mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
- c) Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1972 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 20 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 330 Mio. DM. Bis Ende 1972 konnten Kredite in Höhe von rd. 19 Mrd. DM verbilligt werden.
Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.

- a) Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen.
- b) Die Maßnahme läuft mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen aus.
- c) Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen, zur Erschließung des Emslandes und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen.
In den nächsten Jahren ist mit Ausgaben in etwa gleicher Höhe zu rechnen.

- a) Die eingesetzten Mittel dienen zur Existenzsicherung deutscher Gartenbaubetriebe mit Unterglasgartenanlagen. In erster Linie sollte den dem deutschen Unterglasgartenbau entsprechenden Wettbewerbsnachteilen, die sich aus dem äußerst günstigen Erdgas-Sondertarif für den niederländischen Gartenbau ergaben, entgegengewirkt werden.
- b) Die Finanzmittel wurden als Liquiditätshilfe in Form eines Zinszuschusses gewährt. Bemessungsgrundlage war die im Kalenderjahr 1978 verbrauchte Heizölmenge, sofern sie 5 000 Liter Heizöl (EL) je Betrieb überstieg. Der maximale Betrag von 6 Pf/Liter Heizöl (EL) wurde in allen Fällen ausgeschöpft. Die Maßnahme wurde gemäß einer Richtlinie durchgeführt, die im Bundesanzeiger Nr. 43 am 1. März 1981 veröffentlicht worden war.
Die Maßnahme war befristet. Ausschlußfrist für die Antragstellung war der 30. April 1980.
- c) Die Liquiditätshilfe hat sich für die in Not geratenen Gartenbaubetriebe positiv ausgewirkt. Es ist anzunehmen, daß in einigen Fällen Insolvenzen abgewendet werden konnten.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
13	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und die Monopolverwaltung für Branntwein Berlin <u>08 09</u> 682 01	E	234,9 Z 234,9	263,7 Z 263,7	250,0 Z 250,0	255,0 Z 255,0
14	Zuweisungen für agrarstrukturelle Vorplanungen <u>10 03 bzw.</u> <u>Anlage zu</u> <u>Kap. 10 03</u> 652 01	A	1,4 Z 1,4	1,2 Z 1,2	1,8 Z 1,8	*)

*) noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes, vgl. Summe der Finanzhilfen Nr. 14 bis 25, S. 90f.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Agraralkohol wird in der Bundesrepublik überwiegend in mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben unmittelbar verbunden sind. Diese Betriebe sind zum großen Teil nach ihrer Lage und ihren Bodenverhältnissen auf den Anbau bestimmter Rohstoffe (z. B. Kartoffeln) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Mit der Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit des an die Bundesmonopolverwaltung abgelieferten Alkohols gegenüber dem Alkohol erreicht, der in anderen EG-Mitgliedstaaten aus anderen Rohstoffen und in industriell ausgerichteten Großbetrieben hergestellt wird.
 - b) Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der z. Z. geltenden Fassung haben die deutschen Agraralkoholerzeuger, die ihre Alkoholproduktion an die Bundesmonopolverwaltung abliefern müssen, Anspruch auf kostendeckende Preise. Das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ermöglicht eine Kürzung der Preise um bis zu 5 v. H.
 - c) Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der Bundesmonopolverwaltung zu kostendeckenden Preisen auf dem deutschen Markt abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol mußte jedoch aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aufgehoben werden. Mit dem Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung wird der Verkaufspreis des deutschen Agraralkohols an die veränderten Marktverhältnisse angepaßt und das Einkommen der überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Alkoholerzeuger gesichert. Die EG beabsichtigt eine gemeinsame Marktordnung für Äthylalkohol, bei deren Einführung (Zeitpunkt noch ungewiß) das Branntweinmonopol als nationale Marktordnung spätestens aufzuheben wäre.
-
- a) Die Aufstellung von Programmen und Plänen über ein jeweils zu förderndes Gebiet (agrarstrukturelle Vorplanung) soll als Grundlage für den Einsatz von agrarstrukturellen Förderungsmitteln dienen. Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum und trägt dazu bei, mögliche Fehlinvestitionen beim Einsatz öffentlicher Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur zu vermeiden.
 - b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
Die Maßnahme ist nicht befristet.
 - c) Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft eines bestimmten Raumes erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer gesamtstrukturellen Verflechtung in Zukunft zweckmäßig betrieben werden kann. Sie ist so Entscheidungshilfe für die Verbesserung der Agrarstruktur. Gleichzeitig soll sie die agrarstrukturellen Erfordernisse in die infrastruktur- und regionalpolitischen Maßnahmen einfließen lassen. Die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie eine Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes sind dabei zu berücksichtigen. Im Haushaltsjahr 1983 sollen agrarstrukturelle Vorplanungen für rd. 1,8 Mio. ha gefördert werden; der Leistungsumfang im Jahre 1981 betrug rd. 1,3 Mio. ha.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
15	Flurbereinigung 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>622 11</u> 652 12 852 11 882 11 882 13	A	264,6 Z 252,3 S 3,9 D 8,5	281,4 Z 246,4 S 3,5 D 31,5	303,7 Z 291,9 S 3,4 D 8,3	*)

*) noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes, vgl. Summe der Finanzhilfen Nr. 14 bis 25, S. 90f.

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Mit den Bodenordnungsmaßnahmen soll zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft ländlicher Grundbesitz neu geordnet werden. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

- c) Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt dazu, alles zu tun, um die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Dazu gehört die Beseitigung der strukturellen Mängel, die sich in der Besitzersplitterung oder in landeskulturellen Nachteilen besonders auswirken. Die Flurbereinigung ist zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur; sie hat sich in Anpassung an den Strukturwandel in den ländlichen Bereichen zu einem koordinierenden und integrierenden Instrument ländlicher Neuordnung entwickelt.

In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung und der freiwillige Landtausch gefördert.

Von den im Bundesgebiet ständig etwa 4 500 bearbeiteten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit einer zu ordnenden Fläche von rd. 4,2 Mio. ha — ohne freiwillige Landtausche — werden jedes Jahr in rd. 220 Verfahren mit rd. 175 000 ha die Grundeigentümer in den Besitz ihrer neuen Grundstücke eingewiesen. Die Notwendigkeit zur Bereinigung noch nicht bereinigter Flächen und bereits einmal bereinigter Flächen hängt davon ab, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Funktionswandel im ländlichen Raum und regionale und überregionale Planungen bodenordnerische Maßnahmen erfordern.

1983 sollen 736 Flurbereinigungsverfahren mit rd. 570 000 ha, 104 Weinbergsflurbereinigungen mit rd. 14 000 ha, 105 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit rd. 52 000 ha und 233 freiwillige Landtauschverfahren mit rd. 2 000 ha gefördert werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
16	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Siedlung, Ausgleichszulage für Berggebiete) 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 622 31 652 34 852 31 882 31 882 33	A	243,6 Z 64,4 S 77,9 D 101,2	230,5 Z 52,8 S 80,7 D 97,0	246,3 Z 65,7 S 88,8 D 91,8	*)
17	Ländliche Siedlung 10 02 661 94 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 852 32 882 32	S	16,1 Z 0,3 S 10,0 D 5,9	10,2 Z 0,3 S 9,9 D —	10,8 Z 0,0 S 10,3 D 0,5	*) 10,2 **)
			Z 0,3 D 5,9	Z 0,3 D —	Z 0,0 D 0,5	

*) noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes, vgl. Summe der Finanzhilfen Nr. 14 bis 25, S. 90 f.

**) Titel 10 02.661 94

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Inhaber entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe sollen ihre betrieblichen Wachstumschancen zur Verbesserung der Einkommen leichter nutzen können. Die 1972 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Richtlinien für eine gemeinsame Agrarstrukturpolitik, insbesondere die Richtlinie 72/159/EWG verfolgen dieselbe Zielsetzung.

b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

c) Das einzelbetriebliche Förderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft wird ab 1. Juli 1971 angewendet. Das Programm erstreckt sich auf einzelbetriebliche Investitionsförderung, rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Verbesserung des Wohnteils und Überbrückungshilfen.

Außerdem werden ab 1975 in gewissem Umfang auch Nebenerwerbsbetriebe sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung mit Zuschüssen gefördert.

Förderungsmittel dürfen nur vergeben werden, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg anders nicht erreicht werden kann. Der Begünstigte muß angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Förderung erfolgt durch eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen sowie durch Darlehen und Zuschüsse. Neben der Förderung der entwicklungsfähigen Betriebe können auch die Betriebe eine Förderung erhalten, die die Kriterien der Entwicklungsfähigkeit nicht erfüllen, aber für den Inhaber die einzige Existenzgrundlage darstellen. Die Überbrückungshilfe soll diesen Betrieben Anpassungsinvestitionen mittels zinsverbilligter Kapitalmarktmittel ermöglichen.

1982 wurden in ca. 2 900 entwicklungsfähigen Betrieben Investitionen gefördert.

In den Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten wird eine verbesserte Investitionsförderung für entwicklungsfähige Betriebe und zur gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie zur Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gewährt.

Mit diesen Maßnahmen wird ein Beitrag zum Wachstum und zur strukturellen Anpassung der Betriebe erreicht.

- a) Die Mittel dienen der ländlichen Siedlung, und zwar der Förderung von Auffangbetrieben, der Vergrößerung bestehender Vollerwerbsbetriebe und dem Bodenzwischenerwerb. Mit diesen Maßnahmen wird die Erhaltung des längerfristigen Bestandes bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe und eine gezielte Verwertung der im Bodenzwischenerwerb angefallenen Flächen angestrebt.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
- c) Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sind wie in der Vergangenheit auch in Zukunft ein Instrument zur Steuerung der Bodenbewegung.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
18	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszu- lage in Berggebieten und in bestimmten anderen benachteiligten Gebieten 10 03 bzw. Anlage zu <u>Kap. 10 03</u> 652 36	E	63,0 Z 63,0	63,2 Z 63,2	64,3 Z 64,3	*)

*) noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes, vgl.
Summe der Finanzhilfen Nr. 14 bis 25, S. 90f.

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mitgliedstaaten der EG sind aufgrund der Richtlinie über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (RL 75/268/EWG) ermächtigt, eine besondere Beihilferegelung zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe in bestimmten benachteiligten Gebieten einzuführen. Damit soll die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft in diesen Gebieten sichergestellt werden.
- b) Die Maßnahme wird ab 1. Oktober 1974 gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Die Bundesregierung hat sich wegen der besonderen wirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten (überwiegend Grünlandbetriebe) und der Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Erhaltung dieser Gebiete dafür eingesetzt, daß in der Bundesrepublik die Förderung bereits 1974 beginnen konnte. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß der Betrieb mindestens 3 ha groß ist und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften. Die Fördergebiete umfassen rd. 30 v. H. (rd. 4,0 Mio. ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik. In rd. 36 v. H. dieser Fördergebiete (rd. 1,46 Mio. ha) wird derzeit die Ausgleichszulage (direkte Einkommensübertragung) gewährt.

- c) Im Jahr 1982 erhielten insgesamt rd. 77 000 Betriebe eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 1406 DM/Jahr.

In einzelnen Teilräumen läßt sich bereits feststellen, daß die Tendenz des abnehmenden Viehbestandes mit der Folge der Auflassung offenzuhaltender Kulturlandschaft gestoppt und z. T. sogar umgekehrt werden konnte. Diese Auswirkung der Ausgleichszulage läßt sich insbesondere für die Alm- und Alpwirtschaft beobachten.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
19	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungsbereich 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>652 51</u> 882 51 882 52	A	20,3 Z 20,3	16,3 Z 16,3	15,2 Z 15,2	*)

*) noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes, vgl. Summe der Finanzhilfen Nr. 14 bis 25, S. 90f.

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Diese Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen.
- b) Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt:

- Milchleistungsprüfungen,
- Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel,
- Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe,
- Beschaffung von Rebpfanzgut für Umstellung im Weinbau.

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Der von der Bundes- und den Landesregierungen gebildete Planungsausschuß (PLANAK) hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1981 beschlossen:

- Die Zuschüsse für die Milchleistungsprüfungen werden gezahlt mit
 - 20,— DM je Kuh und Jahr 1982
 - 18,— DM je Kuh und Jahr 1983
 - 15,— DM je Kuh und Jahr 1984ab 1985 wird die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe eingestellt;
 - die Förderung der Kontrollringe erfolgt in den Jahren 1982 bis 1984 in Höhe von zwei Drittel der Förderung des Jahres 1981; ab 1985 wird die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe eingestellt;
 - die Förderung der Rebflächenumstellung im Weinbau wird ab 1. Januar 1983 eingestellt.
- c) Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern sowie den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen. Eine weitere Rationalisierung in der tierischen und pflanzlichen Erzeugung ist aus einzelwirtschaftlicher Sicht erforderlich.

Der Leistungsumfang 1982 betrug bei

- der Milchleistungsprüfung 1 736 549 kontrollierte Kühe in 71 043 angeschlossenen Betrieben;
- den Kontrollringen 16 436 angeschlossene Betriebe;
- der Rebflächenumstellung im Weinbau
 - = 796 ha umgestellter Rebflächen,
 - = 4 217 396 angepflanzter Rebstöcke.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
20	Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>882 53</u>	A	8,4 ³⁾ Z 8,4 ³⁾	9,8 Z 9,8	9,7 Z 9,7	*)
21	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>652 92</u>	A	0,1 Z 0,1	0,1 Z 0,1	0,1 Z 0,1	*)

*) noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes, vgl. Summe der Finanzhilfen Nr. 14 bis 25, S. 90f.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

³⁾ Der Betrag enthält 1,2 Mio. DM für forstwirtschaftliche Wege, die bei Tit. 882 62 (lfd. Nr. 24) hätten gebucht werden müssen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Die Förderungsmaßnahmen umfassen insbesondere die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden sowie von Brachflächen und Ödland (ausgenommen Magerrasen sowie ökologisch seltene oder wertvolle Feuchtbiotope), die Umwandlung sowie den Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, die Wertästung, die Trennung von Wald und Weide (Anlage von Weideflächen) sowie die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen.

- c) Durch die Maßnahmen werden im wesentlichen landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Flächen der forstwirtschaftlichen Produktion zugeführt und die forstwirtschaftliche Erzeugung auf Waldflächen ungenügender Ertragsleistung verbessert. Die damit eingeleitete Entwicklung entspricht den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen (Rohstoffsicherung), den Umweltbelangen und den agrarstrukturellen Erfordernissen (Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur).

Im Jahre 1981 wurde u. a. die

- Aufforstung von 1 500 ha,
- Umwandlung in Hochwald von ca. 790 ha,
- Wertästung von ca. 1 600 ha,
- Verbesserung der Struktur von Jungbeständen von ca. 7 530 ha gefördert.

- a) Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll landwirtschaftlichen Arbeitnehmern das Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß erleichtern, wenn Betriebe oder Betriebsteile aufgelöst werden.
- b) Die Anpassungshilfe wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Sie ist Teil der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG).

Die Anpassungshilfe beträgt für jeden Monat vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 80 DM. Sie wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt (höchstens 9 600 DM).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

- c) Da die Zielgruppe einen sehr begrenzten Personenkreis umfaßt, ist die Zahl der Förderungsfälle vergleichsweise gering (27 Fälle 1981).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
22	Förderung von Landarbeiterwohnungen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>882 94</u>	S	4,1 Z 4,1	3,2 Z 3,2	3,7 Z 3,7	*)

*) noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes, vgl. Summe der Finanzhilfen Nr. 14 bis 25, S. 90f.

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel sind für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestimmt zur Förderung des Baues und Kaufs von Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung solcher Objekte. Die Inanspruchnahme ist an die Beibehaltung einer hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit für weitere 10 Jahre bei Förderung des Baues oder Kaufes bzw. für weitere fünf Jahre bei Förderung baulicher Verbesserungen gebunden. Auf diese Weise soll der modernen Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter und vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer dauerhaft erhalten bleiben.
- b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
Die Maßnahme ist nicht befristet.
Mit Hilfe eines einmaligen Zuschusses zum fehlenden Bau-Eigenkapital und der Bindung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit werden Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in überbetrieblichen Zusammenschlüssen gefördert; auch Betriebshelfer, Gutshandwerker und Angehörige von Spezialberufen der Land- und Forstwirtschaft. Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt in Gebieten mit Betrieben, in denen insbesondere Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in Ländern mit Betriebshelferdiensten.
- c) Seit Einbeziehung dieser Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe (1973) wurden bis zum Jahre 1981 insgesamt 2 243 landwirtschaftliche Fachkräfte (rd. 76 Mio. DM Zuschüsse) unter Bindung an die landwirtschaftliche Tätigkeit begünstigt. Die Maßnahme wird fortgesetzt, da die moderne Landwirtschaft auch in Zukunft ein Interesse an fachlich qualifizierten und vielseitig verwendbaren Arbeitskräften hat.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
23	Förderung wasserwirtschaftlicher und kultur- bautechnischer Maßnahmen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>622 61</u> 882 61	A	123,1 Z 117,6 S 5,5	121,3 Z 116,2 S 5,1	147,7 Z 142,6 S 5,1	*)

*) noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes, vgl. Summe der Finanzhilfen Nr. 14 bis 25, S. 90f.

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln werden überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

- c) Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen in erster Linie
 - der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeiterleichterung;
 - der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;
 - der Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und damit auch der Umweltverhältnisse in den ländlichen Räumen;
 - dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Wasserhaushalts.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.
- Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen. Im Jahr 1981 wurden 48 Vorhaben zum Bau von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie rd. 300 km Gewässerausbau einschließlich Wildbachverbauung gefördert.
- Der Ausbau der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbehandlung in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Im Jahr 1981 wurden rd. 27 000 m³ Speicherraum für Trink- und Brauchwasser sowie der Anschluß an Abwasseranlagen im Umfang von rd. 684 000 Einw.-Gleichwerten gefördert.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

Von den Haushaltsansätzen dieser Titel können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegende Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4 bis 6 50 v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
24	Wirtschaftswegebau 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>622 62</u> 882 62	A	43,0 ³⁾ Z 39,6 S 3,4	35,6 Z 32,4 S 3,2	40,7 Z 37,6 S 3,0	*)

*) noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes, vgl. Summe der Finanzhilfen Nr. 14 bis 25, S. 90f.

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

3) Vgl. Anm. zu lfd. Nr. 20, Tit. 10 03.882 53

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel dienen der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der besseren Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
- b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Förderung neuer Vorhaben im landwirtschaftlichen Wegebau war 1981 ausgesetzt.

- c) Die Mittel werden für den Ausbau ländlicher Wege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder bäuerlichen forstwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verfügung gestellt.

Im Jahre 1981 wurde der Bau von rd. 2 170 km ländlichen Wegen gefördert, davon entfielen rd. 1 270 km auf den forstwirtschaftlichen Wegebau.

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
25	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>652 72</u> 652 73 882 71 882 73 882 74	A	26,9 Z 26,9	27,9 Z 27,9	37,4 Z 37,4	*)

*) noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes, vgl. Summe der Finanzhilfen Nr. 14 bis 25, S. 90f.

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozeß durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie).
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Dieser enthält des weiteren Förderungsmaßnahmen zugunsten von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO (EWG) Nr. 1035/72 (ABl. Nr. L 118/1), Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO (EWG) Nr. 3796/81 (ABl. Nr. L 379/1) und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. Nr. L 175/1).

Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern — ohne Rücksicht auf die Rechtsform — alle Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau sowie der Ankauf von Kapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung, die Stilllegung von Kapazitäten sowie die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.

- c) Seit Inkrafttreten der VO (EWG) Nr. 355/77, die im Anschluß an die VO (EWG) Nr. 17/64 für förderungswürdige Investitionsvorhaben im Marktbereich einen die nationale Beihilfe ergänzenden Zuschuß aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorsieht, ist die investive Förderung an die Aufstellung von Programmen gebunden, die der Zustimmung sowohl des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ als auch der EG-Kommission bedürfen. Die Förderungsprogramme können sich auf alle Produkte des Anhangs II des EWG-Vertrages beziehen, sind also nicht auf die in den bisherigen Förderungsgrundsätzen genannten Anwendungsbereiche beschränkt. Im Berichtszeitpunkt lagen 45 Länderprogramme vor, von denen bereits 44 — nach Billigung durch den Ständigen Agrarstrukturausschuß — von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt worden sind.

Die auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen haben bewirkt, daß seit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1969 1 172 anerkannte Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen gegründet worden sind. Ein weiterer Ausbau wie auch die Konsolidierung der bestehenden Erzeugerzusammenschlüsse wird angestrebt.

Im Jahre 1981 wurden 442 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	<p><i>Nachrichtlich:</i> Summe der Finanzhilfen von Nr. 14 bis 25 ohne Titel 1002.66194 in Nr. 17</p> <p>Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschafts- aufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ohne Ausgaben für den Küsten- schutz, Programm für Zukunftsinvestitionen und ohne 50 v. H. der Ausgaben für Wasserwirtschaft)</p> <p style="text-align: center;">10 03 882 90</p>	E, A, S	804,6 Z 598,4 S 90,7 D 115,5	790,9 Z 569,8 S 92,5 D 128,5	871,1 Z 670,2 S 100,3 D 100,6	871,2*) Z 670,2 S 100,4 D 100,6
1 bis 25	Summe I: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		2329,7 Z 1945,1 S 265,1 D 119,5	2322,4 Z 1943,4 S 246,8 D 132,2	2286,3 Z 1948,0 S 232,6 D 105,6	2510,8 Z 2193,3 S 212,2 D 105,4

*) geschätzt

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) bis c)

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) erstattet der Bund den Ländern die ihnen in Durchführung der Rahmenpläne entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 v. H. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Für 1983 ist der vorgesehene Bundesanteil zur Finanzierung des 11. Rahmenplanes eingesetzt; die Aufteilung der Ausgaben nach Maßnahmen und Aufgabenbereichen geht aus den laufenden Nummern 14 bis 25 hervor. Für 1984 ist der voraussichtliche Bundesanteil zur Finanzierung des 12. Rahmenplans nach einer ersten Schätzung eingestellt; eine Aufteilung kann erst erfolgen, nachdem der Planungsausschuß den 12. Rahmenplan beschlossen hat.

Der Plafond der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (d. h. einschließlich der Mittel für Küstenschutz und der gesamten Mittel für Wasserwirtschaft) umfaßt 1983 1 155 Mio. DM.

Der Haushaltsentwurf der Bundesregierung sieht für 1984 1 155 Mio. DM vor. Mit der Mittelaufstockung von 1 050 Mio. DM 1982 auf 1 155 Mio. DM verfolgt die Bundesregierung das Ziel, unter Mobilisierung von privatem Kapital zur Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit und damit zur Wiedergewinnung eines hohen Beschäftigungsniveaus bei gleichzeitiger Ausrichtung der Haushaltsmittel auf investive Maßnahmen beizutragen. Insoweit ist auch eine Zielkongruenz zwischen konjunkturpolitischen Erfordernissen und den Bestrebungen nach der Verbesserung der Agrarstruktur und den Lebensverhältnissen im ländlichen Raum gegeben.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) 1. Bergbau					
26	Zuschüsse für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken 09 02 697 11	A	13,0 Z 13,0	16,2 ³⁾ Z 16,2	— Z —	— Z —
27	Verpflichtungen des Bundes aus der Übernahme der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken 09 02 697 12	A	0,1 Z 0,1	— Z —	— Z —	— Z —
28	Erstattung von Erblasten des Steinkohlenbergbaus 09 02 697 13	A	81,0 Z 81,0	102,8 ³⁾ Z 102,8	95,0 Z 95,0	120,0 Z 120,0

³⁾ Abweichung gegenüber Haushalts-Ist in Folge vorübergehender Übernahme von Länder-Anteilen durch den Bund

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Zuschüsse sollen die Optimierung der Fördermöglichkeiten des Steinkohlenbergbaus durch Stilllegung von Bergwerken erleichtern.

b) Die Gewährung erfolgte aufgrund des Vertrags zwischen dem Bund und der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH in Düsseldorf vom 21./22. März 1967 mit dazugehörigen Richtlinien in der Fassung vom 7. Januar 1976 (BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1976). Die Maßnahme ist ausgelaufen. Stilllegungsaufwendungen werden ab 1984 im Rahmen der Investitionshilfe berücksichtigt.

Neben der Prämiengewährung hat die Aktionsgemeinschaft sicherzustellen, daß die frei werdenden Zechengrundstücke für eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der betroffenen Bergbaugebiete nutzbar gemacht werden. Die Prämie, die seit 1967 unverändert 15 DM, in Ausnahmefällen 10 DM je Tonne stillgelegter Förderung betragen hat, wurde ab 1. Januar 1974 auf 20 DM bzw. 15 DM je Tonne erhöht.

c) Seit Einführung der Stilllegungsprämien im Jahre 1967 wurden bis Ende 1982 vom Bund 702,2 Mio. DM gezahlt.

a) Die Zuschüsse dienen der Erleichterung einer geordneten Anpassung der Kapazitäten des Steinkohlenbergbaus an die veränderten Marktverhältnisse. Die Lastenausgleichsverpflichtungen werden für stillgelegte Zechenanlagen zu $\frac{2}{3}$ vom Bund übernommen, $\frac{1}{3}$ tragen die beteiligten Bergbauländer. Die Förderung unterstützt die gleiche Zielsetzung wie die Gewährung von Stilllegungsprämien (vgl. lfd. Nr. 26).

b) Die Übernahme erfolgte gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 1. April 1967 (BGBl. I S. 403). Die Maßnahme ist 1981 ausgelaufen.

c) Die bis Ende 1982 übernommenen Verpflichtungen des Bundes beliefen sich auf 122,8 Mio. DM.

a) Die Zuschüsse dienen einer Entlastung der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus von den Kosten, die nach Zechenstilllegung von den verbleibenden Bergbauunternehmen zu tragen sind, insbesondere von Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserwirtschaftsverbänden. Seit 1973 kommen Polderkosten hinzu, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen.

b) Die Erstattung der Erblasten erfolgt nach Maßgabe besonderer Verträge; sie läuft 1988 aus.

Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.

c) Bis 1982 sind vom Bund 704,2 Mio. DM gezahlt worden. Die künftige Höhe des Ausgabenbedarfs hängt vom Umfang der Zechenstilllegungen ab (vgl. hierzu lfd. Nr. 26).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
29	Zuschüsse zu den Schrumpfungslasten des Steinkohlenbergbaus <u>09 02</u> 683 12	A	40,1 Z 40,1	28,0 ³⁾ Z 28,0	19,5 Z 19,5	11,0 Z 11,0
30	Zuschüsse zu den Altlasten des Steinkohlenbergbaus <u>09 02</u> 683 13	E	109,9 Z 109,9	28,1 ³⁾ Z 28,1	— Z —	— Z —
31	Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden <u>09 02</u> 892 11	A	0,3 Z 0,3	1,3 Z 1,3	1,4 Z 1,4	1,4 Z 1,4

³⁾ Abweichung gegenüber Haushalts-Ist in Folge vorübergehender Übernahme von Länder-Anteilen durch den Bund

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Der Rationalisierungseffekt von Anpassungsmaßnahmen im Sinne einer Konzentration der Förderung auf die besten Bergbauanlagen wird dadurch weitgehend verhindert, daß Lasten aus früher höherer Förderung für längere Zeit weiterlaufen und die verbleibende Förderung zusätzlich belasten. Durch die Übernahme der Schrumpflasten durch die öffentliche Hand wird die Konzentration der Förderung auf die besseren Anlagen erleichtert.

Im Falle von Maßnahmen der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Rahmen ihrer Gesamtanpassungsprogramme, die nach dem 1. Januar 1973 zu einer dauerhaften Einschränkung der Steinkohlenförderung führen, sollen den Unternehmen Beihilfen zu den auf die verringerte Förderung entfallenden Lasten (Schrumpflasten) gezahlt werden.

- b) Die Beihilfen zu den Schrumpflasten erfolgt aufgrund von Verträgen mit den Bergbauunternehmen. Als Beihilfe wird eine Pauschale von 30 DM bzw. ab 1979 von 40 DM je Tonne verringerter Förderung gezahlt, jedoch nicht mehr als bei den einzelnen Unternehmen Schrumpflasten bestehen. Die Beihilfe wird über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt ausgezahlt. Die Bergbauländer beteiligen sich mit einem Drittel an dem Gesamtmittelbedarf.
- c) Bis Ende 1982 wurden vom Bund 448,3 Mio. DM gezahlt. Der Gesamtbedarf an Beihilfen richtet sich nach dem Umfang der Förderreduzierung.

- a) Um die laufende Förderung von Kosten, die durch frühere Förderung entstanden sind, zu entlasten, wurden Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zu den Aufwendungen aus vor dem 1. Januar 1973 entstandenen Bergschadens-, Pensions- und Deputatverpflichtungen (Altlasten) ein Zuschuß gewährt.

- b) Die Zuschüsse zu den Altlasten erfolgten aufgrund von Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses war, daß das Unternehmen im Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses noch Steinkohlenbergbau betrieb. Der jährliche Zuschuß zu den Altlasten betrug für 1974 1 DM; für 1975 2 DM; und von 1976 bis 1981 1,90 DM je Tonne der jeweiligen Gesamtförderung. Das einzelne Unternehmen erhielt davon den Teil, der dem Anteil seiner tatsächlichen Altlasten an den Altlasten aller Bergbauunternehmen entsprach.

Die Hilfe ist 1981 ausgelaufen. 1982 sind noch Restzahlungen erfolgt.

- c) Bis Ende 1982 wurden vom Bund 856,9 Mio. DM gezahlt. Damit wurde die optimale Nutzung der heimischen Kohlelagerstätten durch Konzentration der Förderung erleichtert. Der Gesamtbedarf an Zuschüssen richtete sich nach der Gesamtförderung in den einzelnen Jahren bis 1981. Der Bund trug $\frac{2}{3}$, die Bergbauländer $\frac{1}{3}$ des Gesamtmittelbedarfs.

- a) Das Programm dient der Unterstützung des Strukturwandels in den Steinkohlenbergbaugebieten. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Industriebetriebe auf bergschädengefährdeten Grundstücken errichten oder erweitern, erhalten Zuschüsse für die Finanzierung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen gegen Bergschäden.

- b) Die Abwicklung des Programms erfolgt aufgrund eines Vertrages über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH. Die Leistungen werden aufgrund der Richtlinien vom 18. Dezember 1969 (BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1970) erbracht. Das Programm ist nicht befristet. An der Finanzierung beteiligen sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland mit einem Drittel. Die Zuschüsse sollen im Regelfall 5 v. H. der auf Betriebsgebäude, 10 v. H. der auf betriebliche Fundamentierungen und 1 v. H. der insgesamt auf technische Einrichtungen entfallenden Investitionskosten nicht übersteigen.

- c) Bis Ende 1982 hat der Bund 7,2 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
32	Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG 09 02 697 14	E	73,3 Z 73,3	29,7 ³⁾ Z 29,7	135,6 Z 135,6	20,1 Z 20,1
33	Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsab- schreibungen 09 02 697 15	A	32,0 Z 32,0	32,0 ³⁾ Z 32,0	32,0 Z 32,0	— Z —

³⁾ Abweichung gegenüber Haushalts-Ist in Folge vorübergehender Übernahme von Länder-Anteilen durch den Bund

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Maßnahme dient der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG.
- b) Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Ruhrkohle AG, Eigentümern und Arbeitnehmervertretern über Maßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG vom 30. Mai 1972 hat der Bund der RAG eine Schuldbuchforderung von 666,7 Mio. DM und das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Schuldbuchforderung in Höhe von 333,3 Mio. DM eingeräumt.

Die Schuldbuchforderung ist grundsätzlich mit 5 v. H. jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Abweichend hiervon sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Konditionen (Tilgung, Zinsen, Disagio) für einen Teilbetrag bis zur Gesamthöhe von 400 Mio. DM unter Berücksichtigung der Marktlage festgelegt worden.

Die Bedingungen für die Gewährung der Forderung sind im Zuwendungsbescheid vom 17. November 1972 im einzelnen festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Bildung einer der Forderung entsprechenden „Stabilisierungsrücklage“ in der Bilanz der Ruhrkohle AG, die nur mit Einwilligung des Bundes in Anspruch genommen werden kann, sowie eine vierteljährliche Berichtspflicht der Ruhrkohle AG. Zins- und Tilgungsleistungen laufen bis 1998 einschließlich.
- c) Bis Ende 1982 wurden für diese Maßnahme 731,5 Mio. DM verausgabt.

- a) Nach Artikel 8 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) hat die u. Ruhrkohle AG das Recht, zum Ausgleich für die im Falle von Stilllegungen an sich notwendigen
- b) Sonderabschreibungen auf der Aktivseite der Bilanz einen Sonderposten zu bilden, der in den Folgejahren in Raten abzuschreiben ist.

Diese Sonderregelung ging davon aus, daß die Ruhrkohle AG in den ersten Jahren ihres Bestehens umfangreiche Stilllegungen und entsprechend hohe Sonderabschreibungen zu übernehmen haben würde und diese durch bessere Ergebnisse späterer Jahre getragen werden könnte.

Mit Rücksicht auf die tatsächliche Entwicklung des Unternehmens war es jedoch erforderlich, der Ruhrkohle AG die Ausbuchung eines Teils des Sonderpostens, der auf die bis zum 1. Januar 1973 bereits durchgeführten oder eingeleiteten Stilllegungen entfällt, zu ermöglichen. Deshalb hat die öffentliche Hand Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 480 Mio. DM übernommen. Der Gesamtbetrag wird nicht verzinst und innerhalb von zehn Jahren in gleichen Raten gezahlt. Hiervon sollen $\frac{2}{3}$ auf den Bund und $\frac{1}{3}$ auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen. Letzte Zahlung erfolgt in 1983. Einzelheiten für die von der öffentlichen Hand zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen sind in Verträgen zwischen Bund bzw. Land Nordrhein-Westfalen und der Ruhrkohle AG festgelegt.
- c) Bis Ende 1982 wurden vom Bund 304,0 Mio. DM gezahlt.

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse dienen der Förderung von Investitionen zur Steigerung der Produktivität des Steinkohlenbergbaus. Hierfür kommen nur Investitionen für den Bereich des Grubenbetriebes unter und über Tage, der Hilfsbetriebe des Grubenbetriebes sowie der Veredelungsbetriebe in Frage. Ab 1984 sollen im Zusammenhang mit Stilllegungsmaßnahmen besondere Zuschüsse im Rahmen der Investitionshilfe gewährt werden.
- b) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt aufgrund von jährlichen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. An der Finanzierung beteiligen sich der Bund ($\frac{2}{3}$) und die Bergbauländer ($\frac{1}{3}$).
- c) Bis Ende 1982 wurden vom Bund Hilfen in Höhe von 3 585,4 Mio. DM (einschließlich 3 Sonderprogramme) gezahlt. Die seit 1969 gewährte Investitionshilfe wird auch weiterhin benötigt, damit die begonnenen Rationalisierungsmaßnahmen fortgeführt werden können.

- a) Die Leistungsfähigkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus muß weiter verbessert werden. Rationalisierungsinvestitionen nach dem neuesten Stand der Technik sind daher weiter dringend erforderlich: Forschungsergebnisse müssen möglichst schnell über die Entwicklung und Innovation zur praktischen Anwendung im Produktionsprozeß des Steinkohlenbergbaus gelangen. Es handelt sich um besonders zukunftssträchtige Projekte auf den Gebieten der Bergtechnik, Aufbereitung und konventionellen Verkokung.

Dem Steinkohlenbergbau fehlen in Anbetracht des erheblichen Nachholbedarfs in der Forschung und Entwicklung die Mittel, um die notwendigen Vorhaben allein finanzieren zu können. Der Bund fördert deshalb Innovationen und die hierzu erforderliche Entwicklung. Für den bergtechnischen Entwicklungsbereich wird damit auch der Zielsetzung des „Energieprogramms“ und des „Rahmenprogramms Energieforschung“ der Bundesregierung entsprochen.

- b) Die Maßnahme wird nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft durchgeführt. Bei der Vergabe der Mittel wird er unterstützt durch den Sachverständigenkreis „Innovation Steinkohle“, der sich aus Vertretern der Bergbau-Wirtschaft, der IG-Bergbau sowie aus dem Bereich der Hochschulen zusammensetzt. Die Maßnahme ist nicht befristet.
- c) Die Mittel werden für Einzelvorhaben gewährt, die bei ihrer Verwirklichung mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik Deutschland erwarten lassen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
36	Zuschüsse zur Erleichterung der Produktion von Kokskohle und Hochofenkoks sowie des Absatzes an die Eisen- und Stahlindustrie in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Aus- tausch (Kokskohlenbeihilfe)	E	1 017,4 ³⁾ Z 1 017,4	512,1 ³⁾ Z 512,1	540,0 Z 540,0	550,0 Z 550,0
	09 02 <hr/> 683 11					

³⁾ Abweichung gegenüber Haushalts-Ist in Folge vorübergehender Übernahme von Länder-Anteilen durch den Bund

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Um den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus die Förderung von Kokskohle und die Erzeugung von Hochofenkoks, deren Absatz in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Austausch sowie den Abschluß und die Durchführung langfristiger Liefer- und Abnahmeverträge zu erleichtern, gibt es seit 1967 die Kokskohlenbeihilfe. Danach können zur Verbesserung der Wettbewerbsstellung der in der Europäischen Gemeinschaft geförderten Kokskohle gegenüber Kokskohle aus dritten Ländern aus Mitteln der öffentlichen Hand folgende Beihilfen gewährt werden:

1. Förderbeihilfen, die nach der Differenz zwischen dem Wettbewerbspreis für Drittländerskohle und den mittleren Erzeugungskosten der deutschen Steinkohlenbergbaureviere bemessen werden. Hierdurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kokskohle gegenüber der Drittländerskohle auf dem Markt der EGKS gewährleistet.
2. Absatzbeihilfen, durch welche die hohen Transportkosten für Lieferungen von deutscher Kokskohle und Koks in revierferne Gebiete und im innergemeinschaftlichen Austausch durch Preisnachlässe (4,7 ECU*)/t für Hütten, die über direkte Seewegverbindungen verfügen und 2,8 ECU/t für die übrigen Hütten) verbilligt werden. Für den innergemeinschaftlichen Austausch besteht eine gemeinschaftliche Finanzierung (maximal 15 Mio. t und 47,0 Mio. ECU), die von den Mitgliedstaaten, der EGKS und der Eisen- und Stahlindustrie durch Beiträge erfolgt.

Die Aufwendungen werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.

b) Die derzeit gültigen Beihilfesätze für die Förder- und Absatzbeihilfen werden aufgrund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 in der Fassung der Bekanntmachung des gültigen Wortlauts der Entscheidung (Amtsbl. der EG Nr. C 36/2 vom 13. Februar 1980) und der Änderungsentscheidung Nr. 896/82 EGKS vom 20. April 1982 gewährt. Die Entscheidung Nr. 73/287/EGKS ist bis Ende 1983 verlängert worden.

Für die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus erfolgt die Festsetzung der Beihilfen durch Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft.

c) Durch das Gemeinschaftliche Beihilfesystem wird erreicht, daß insbesondere die Förderung und der Absatz deutscher Kokskohle gegenüber der billigeren Drittländerskohle gesichert, energiepolitisch wichtige Förderkapazitäten sowie Arbeitsplätze in den Bergbaureviere erhalten werden. Die gemeinschaftliche Finanzierung der Absatzbeihilfe kommt zu über 95 v. H. dem Export deutscher Kokskohle in die Gemeinschaftsländer zugute.

Die Förderbeihilfe, die allein national finanziert wird, muß für die Lieferungen an die Stahlindustrie in der Bundesrepublik und in den übrigen Gemeinschaftsländern einheitlich bemessen werden. Die Höhe der Beihilfe ist von 1977 bis 1980 laufend gestiegen. Das gesamte Beihilfevolumen wäre noch höher als ausgewiesen ausgefallen; es wurde durch die Auferlegung von Selbsthalten für Kohle und Stahl bereits z. T. erheblich gemindert. Ab 1982 sind auch die beihilfefähigen Kokskohlenmengen insbesondere durch den Prozeß zur Umstrukturierung der Stahlindustrie rückläufig. (Mengen 1980 und 1981 je rd. 35 Mio. t, 1982 rd. 27 Mio. t, 1983 voraussichtlich rd. 27 Mio. t). Der Bergbau hat wegen des Rückgangs der Stahlproduktion insbesondere Absatzprobleme bei der Kokskohle zu bewältigen; Kokskohlebeihilfe wird daher auch künftig notwendig sein. Die Höhe des hierfür erforderlichen Beihilfevolumens hängt insbesondere sowohl von der weiteren mengenmäßigen Entwicklung als auch von der Preisdifferenz zwischen dem Wettbewerbspreis für Drittländers-Kokskohle und dem Preis heimischer Kokskohle ab (Preisdifferenz: 1980 = 71,30 DM/t, 1981 = 33,— DM/t, 1982 = 27,20 DM/t). Über eine Verlängerung/Änderung der Kokskohle-Beihilfe-Entscheidung ab 1984 wird derzeit verhandelt.

*) Europäische Währungseinheit, die aus einem „Korb“ der neun EG-Währungen besteht (ohne Drachme); ECU-Leitkurs der DM: 1 ECU = 2,24184 DM; ECU-Tageskurs am 6. September 1983: 1 ECU = 2,27660 DM.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
37	Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus <u>09 02</u> 698 11	A	0,0	—	—	—
			Z 0,0	Z —	Z —	Z —
38	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus <u>09 02</u> 698 12	A	137,1	126,5	130,0	148,0
			Z 137,1	Z 126,5	Z 130,0	Z 148,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus, die infolge von Stilllegungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz im Bergbau verloren haben, erhielten bis zum Jahre 1976 zum Ausgleich der damit verbundenen strukturellen Nachteile ein Abfindungsgeld, das je nach Lebensalter und Zeitraum der Zugehörigkeit zum Bergbau zwischen 2 000 und 5 000 DM betrug.
- b) Die Zahlungsverpflichtung des Bundes ergab sich für den Bereich des Steinkohlenbergbaus aus u. Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und c) der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) — Kohlegesetz — und aus der 1. und 2. Abfindungsgeld-DVO vom 8. Juli 1968 (BGBl. I S. 797 und 799). Für den Bereich des Eisenerzbergbaus waren Grundlage die Richtlinien vom 9. April 1969 (BAnz. Nr. 75 vom 22. April 1969), zuletzt geändert durch Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6. August 1974 (BAnz. Nr. 148 vom 13. August 1974).

Die Maßnahme ist ausgelaufen.

- a) Die Zuwendungen dienen der Erleichterung einer geordneten Durchführung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau (soziale Flankierung des Anpassungsprozesses). Älteren Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aus Anlaß einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ab 30. Juni 1971, aber vor dem 1. Januar 1985 ihren Arbeitsplatz im Bergbau verlieren, können vom Tag nach der Entlassung — frühestens jedoch für die Zeit ab 1. Januar 1972 — bis zur Erreichung einer Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung Anpassungsgeld sowie die für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlichen Beiträge erhalten.

Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung sowohl von Abfindungsgeld (vgl. lfd. Nr. 37) als auch von Anpassungsbeihilfen (vgl. lfd. Nr. 39) im allgemeinen aus.

- b) Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, zur Zeit befristet bis 31. Dezember 1984. Verlängerung bis 31. Dezember 1989 ist bereits von der Bundesregierung und den Ländern beschlossen.
- c) Bis Ende 1982 wurden an rd. 54 000 Arbeitnehmer Hilfen in Höhe von insgesamt 1 290 Mio. gezahlt. Zur Zeit beziehen rd. 9 500 Empfänger Anpassungsgeld.

Für 1984 werden rd. 5 500 Neuzugänge erwartet. Der pro-Kopf-Betrag der Hilfen beträgt derzeit etwa 1 700 DM/mtl. bei einer Laufzeit von 47 Monaten. Der weiterhin notwendige Anpassungsprozeß im Steinkohlenbergbau erfordert eine unveränderte Fortführung der sozialen Flankierung

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
39	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaues	A	5,6	34,7	54,0	46,0
			Z 5,6	Z 34,7	Z 54,0	Z 46,0
	11 02					
	681 21					
	681 22					
	862 21					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stilllegungen, Teilstilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen.

Die wesentlichen Beihilfearten sind: Lohnbeihilfen, Umschulungsbeihilfen, Trennungentschädigung, Wartegeld, Abfindung. Die Mittel werden in der Regel je zur Hälfte durch Bund und EGKS aufgebracht. Außerdem können Betriebe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für entlassene Arbeitnehmer Darlehen aus Bundesmitteln erhalten.

- b) Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit Richtlinien, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart worden sind. Die Anwendung des Artikels 56 und der Richtlinien ist unbefristet, die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.

- c) Bis einschließlich 1982 sind seit Beginn der Anwendung des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages (1961) aufgrund dieser Rechtsgrundlage bzw. aufgrund einer vorgeschalteten Übergangsregelung 407,2 Mio. DM für Anpassungsbeihilfen und 50,0 Mio. DM für sonstige Hilfsmaßnahmen, insgesamt 457,2 Mio. DM gezahlt worden; von diesem Betrag hat die EGKS bisher 200,1 Mio. DM und der Bund 257,1 Mio. DM getragen. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden dem Grund und der Höhe nach durch die anhaltenden Strukturänderungen in den Montanindustrien bestimmt.

Mit etwa gleich hohen Beträgen kann wegen der umfangreichen Restrukturierungsmaßnahmen im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie auch in den künftigen Jahren gerechnet werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
40	Zuschüsse zu Umstrukturierungsinvestitionen des Eschweiler-Bergwerks-Vereins (EBV)	E	76,7 Z 76,7	152,0 ³⁾ Z 152,0	72,7 Z 72,7	— Z —
	09 02 <hr/> 892 14					
26 bis 40	Bergbau insgesamt		2032,7 Z 2 032,7 S — D —	1320,4 Z 1 320,4 S — D —	1230,2 Z 1 230,2 S — D —	1140,5 Z 1 140,5 S — D —

³⁾ Abweichung gegenüber Haushalts-Ist in Folge vorübergehender Übernahme von Länder-Anteilen durch den Bund

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Zur Steigerung seiner Produktivität und damit zur langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze muß der EBV seine Bergbaubetriebe umstrukturieren. Aus energiepolitischen Gründen — Konsolidierung des EBV und wegen der regional — und sozialpolitischen Bedeutung der im Aachener Revier und dem östlichen Ruhrgebiet gelegenen Schachtanlagen wurde dem EBV ein bedingt rückzahlbarer Zuschuß in Höhe von 280 Mio. DM als Sonderhilfe gewährt.
- b) Die Zahlung des aufgrund des Zuwendungsbescheides vom 30. Mai 1980 gewährten Zuschusses, an dem sich das Land NRW mit einem Drittel beteiligt (Bund: 186,7 Mio. DM, NRW: 93,3 Mio. DM), verteilt sich auf die Jahre 1981 bis 1983, und zwar beträgt der Bundesanteil 1981: 76,7 Mio. DM, 1982: 60 Mio. DM und 1983: 50 Mio. DM.
- c) Der vorgenannte Zuschuß hat sich als unzureichend herausgestellt. Das Kabinett hat deshalb am 6. Mai 1981 eine weitere Sonderhilfe in Höhe von 112 Mio. DM beschlossen, die auf der Basis des vorgenannten Zuwendungsbescheides als bedingt rückzahlbarer Investitionszuschuß gewährt wird (Bund: 74,7 Mio. DM, NRW: 37,3 Mio. DM). Teilbeträge des Bundesanteils in Höhe von 52 und 22,7 Mio. DM sollen 1982 bzw. 1983 gezahlt werden.

Wegen unvorhergesehenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des EBV wurde durch den 2. Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 1982 dem Unternehmen eine weitere zusätzliche Umstrukturierungshilfe von 40 Mio. DM (Land NRW: 20 Mio. DM) gewährt. Dieser Zuschuß soll den EBV in die Lage versetzen, trotz der aus dem vorzeitigen Auslaufen der Grube Erin entstehenden Belastung, die Umstrukturierung planmäßig fortzusetzen.

Bis 1982 wurden vom Bund an Zuschüssen 284,7 Mio. DM gezahlt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	2. Energie- und Rohstoffversorgung					
41	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversorgung	P	170,3	176,7	120,0	150,0
			Z 3,6	Z 23,7	Z —	Z —
			D 166,7	D 153,0	D 120,0	D 150,0
	09 02 862 21					

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das Förderprogramm dient der Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Schaffung einer ausreichenden eigenen Rohölbasis für die in der DEMINEX — Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH — zusammengeschlossenen Gesellschaften. Zu diesem Zweck erhält die DEMINEX im Rahmen des Förderprogramms bedingt rückzahlbare Darlehen für den Aufschluß neuer Erdölfelder und verlorene Zuschüsse für den Erwerb fündiger Rohölfelder und den Erwerb von Anteilen an erdölfördernden Gesellschaften.
- b) Der Bund hat sich durch Vertrag mit der DEMINEX verpflichtet, zur Durchführung des Programms u. 575 Mio. DM zur Verfügung zu stellen (Starthilfeprogramm). Die Mittel waren für die Jahre 1969 bis
- c) 1977 vorgesehen und sind inzwischen durch Projekte der DEMINEX voll ausgeschöpft. Im Rahmen ihres Energieprogramms hat die Bundesregierung das DEMINEX-Programm um ein 1. Anschlußprogramm in Höhe von 800 Mio. DM für die Jahre 1975 bis 1978 und in einem 2. Anschlußprogramm nochmals um 600 Mio. DM für die Jahre 1979 bis 1981 aufgestockt. Auch diese Mittel sind durch laufende Projekte weitgehend verausgabt, der Rest verplant.

Durch eine Verlängerung des 2. Anschlußprogramms können DEMINEX-Vorhaben auch in den Jahren 1982 und 1983 noch durchgeführt werden.

Trotz sich zeigender Erfolge ist DEMINEX nach Auslaufen der beiden Anschlußprogramme noch nicht in der Lage, die notwendige Exploration aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Deshalb stellt der Bund für die Jahre 1984 bis 1986 in einem 3. Anschlußprogramm Mittel in Höhe von 400 Mio. DM zur Verfügung. Für eine etwaige Aufstockung auf 600 Mio. DM ist im Haushalt 1983 eine qualifiziert gesperrte Verpflichtungsermächtigung über weitere 200 Mio. DM ausgewiesen.

Es wird davon ausgegangen, daß das Unternehmen nach Auslaufen dieses Anschlußprogramms seine Aufgaben ohne weitere Haushaltsmittel erfüllen kann.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
42	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung <u>09 02</u> 685 31	P	7,2 Z 7,2	6,5 Z 6,5	8,0 Z 8,0	10,0 Z 10,0
43	Förderung der beschleunigten Markteinführung energiesparender Technologien und Produkte <u>09 02</u> 683 31	P	10,7 Z 10,7	9,0 Z 9,0	10,0 Z 10,0	3,5 Z 3,5

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Durch individuelle und unabhängige Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung sollen die privaten Energieabnehmer zu energiesparbewußtem Verhalten veranlaßt und die mittelständischen Unternehmen durch finanzielle Anreize bewogen werden, sich über energiesparende Technologien, Verfahren und Prozeßabläufe konkret beraten zu lassen. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung geleistet.

b) Nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft zur Förderung der Beratung und Schulung kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten zur Energieeinsparung (Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 37/1981) können Zuwendungen je nach Jahresumsatz von 25—75 v. H. der zuschufähigen Kosten für Einzelberatungen sowie 50 v. H. der zuschufähigen Kosten für Schulungs- und Informationsveranstaltungen, Anschaffung von Demonstrationsobjekten und Mietkosten für Veranstaltungsräume gewährt werden. Durch Jahresumsatzhöchstgrenzen wird die Förderung auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt. Sie können einen qualifizierten Energieberater (bzw. ein Beratungsunternehmen) frei wählen.

Zuschußanträge können bei den in den Richtlinien aufgeführten Leitstellen oder direkt beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW), das für die Abwicklung zuständig ist, eingereicht werden. Für die Beratung privater Energieabnehmer erhalten die *Stiftung Warentest* Zuwendungen für energiesparspezifische Tests und Publikationen sowie die *Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher* für gezielte Aktionen zur individuellen Verbraucherberatung.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

c) In den letzten Jahren hat das Energiebewußtsein privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen mehr und mehr zugenommen. Die seit 1978 laufende Förderung hat nach anfänglichen Schwierigkeiten großes Interesse gefunden; dies zeigt die steigende Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten. Vor allem ist das Bedürfnis nach neutraler und sachlich fundierter Information und Beratung gewachsen. Zur erfolgreichen Fortführung und Weiterentwicklung der Beratungsaktivitäten im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen sowie für die Beratung privater Verbraucher soll das Angebot an Information und Beratung erweitert und attraktiver gestaltet werden.

a) Im Interesse der Sicherheit unserer Energieversorgung ist es erforderlich, daß neu entwickelte energiesparende Technologien und Produkte schneller und breiter genutzt werden. Die Markteinführung solcher Verfahren und Produkte vollzog sich indessen nicht mit der erforderlichen Geschwindigkeit, da sie vielfach mit hohen Kosten oder anderen Hemmnissen verbunden ist. Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland konnten deshalb zur beschleunigten Markteinführung energiesparender Produkte und Verfahren Zuwendungen erhalten, wenn die Markteinführung ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen finanziellen Risikos nicht oder erheblich verzögert zu erwarten war.

b) Das Förderprogramm ist mit Wirkung vom 1. August 1982 ausgelaufen. Die Mittel wurden nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 17. April 1978 i. d. F vom 22. Mai 1979 (Banz Nr. 100 vom 31. Mai 1979) vergeben. Die im Haushalt der Jahre 1983 bis 1985 noch eingestellten Mittel dienen der Abwicklung der bewilligten Vorhaben.

Gefördert wurde insbesondere die Markteinführung solcher Produkte und Verfahren, die im Interesse der Energieeinsparung beschleunigt dem privaten Verbraucher zugänglich gemacht werden sollten, darüber hinaus sollten auch Vorhaben zur Verringerung des Energieeinsatzes bei Produktionsprozessen in Klein- und Mittelbetrieben unter Verwendung neuartiger Technologien sowie zur Schaffung von Energiekreisläufen oder integrierter Energieversorgung in Industriebetrieben, Industriezonen und Wohngebieten mit Hilfe der Kraft-Wärme-Kopplung oder Wärmepumpenanlagen gefördert werden.

c) Von Mitte 1978 bis Ende 1982 wurden insgesamt 79 Vorhaben mit einem Zuwendungsvolumen von rd. 54 Mio. DM gefördert. Der durchschnittliche Förderungszeitraum betrug drei Jahre. Schwerpunkte lagen bei der Heizungs- und Klimatechnik (Wärmepumpen, Speicherelemente zur Nutzung von Solarenergie, Steuer- und Regelungstechnik, Wärmerückgewinnung) und bei energetischen Verfahrensverbesserungen bei der Textil- und Kunststoffverarbeitung.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	i) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
44	Zuschüsse zum Ausbau der Fernwärmeversorgung in städtischen Schwerpunktbereichen im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen	P	86,8 Z 86,8	74,7 Z 74,7	13,0 Z 13,0	— Z —
	09 02 882 69 892 69					
45	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Versor- gung mit mineralischen Rohstoffen	P	54,0 Z 54,0	54,0 Z 54,0	54,0 Z 54,0	56,0 Z 56,0
	09 02 892 02					

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln soll der weitere Ausbau der Fernwärmeversorgung, der im Interesse der Energieeinsparung und Erdölsubstitution dringend erforderlich ist, gefördert werden.

Bei den außerordentlich hohen Kosten des Fernwärmeausbaus würde sich der Anteil der Fernwärmeversorgung an der Energieversorgung ohne staatliche Flankierung nur sehr langsam erhöhen. Daher soll die Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand zusätzliche Investitionen über den normalen Ausbau hinaus bewirken.

- b) Die Maßnahme wird im Rahmen des von der Bundesregierung am 23. März 1977 beschlossenen „Programms für Zukunftsinvestitionen“, das von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam finanziert wird, durchgeführt und ist bis zum 31. Dezember 1981 (Endtermin Auftragsvergabe) befristet.

Die Investitionen sollen von der Fernwärmewirtschaft mitgetragen werden. In Höhe von bis zu 35 v. H der Investitionskosten werden Zuschüsse gewährt, die der Bund und das betroffene Land je zur Hälfte finanzieren. Wegen der besonderen Situation Berlins hinsichtlich der Energieversorgung beteiligt sich der Bund hier mit 55 v. H. der Investitionskosten.

- c) Insgesamt wird ein Investitionsvolumen von 2,6 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür werden beim Bund 380 Mio. DM eingesetzt. Das Programm befindet sich in der Endabwicklung. Es wird mit Modifizierungen durch das Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm fortgesetzt.

- a) Das Förderungsprogramm dient der langfristigen Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Zu diesem Zweck erhalten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland finanzielle Hilfen für Prospektionen und Wirtschaftlichkeitsstudien. Gefördert werden das Aufsuchen und die Erschließung solcher Rohstoffe, die auf lange Sicht für die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind oder bei denen mittel- oder langfristig mit zeitweiligen Versorgungsschwierigkeiten zu rechnen ist. Das Programm erstreckt sich auf Projekte im Ausland und im Inland einschließlich der Weiterentwicklung und Erprobung neuer Methoden und Geräte. Im Inland kann auch die Aufsuchung von Erdgaslagerstätten gefördert werden.

- b) Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft erlassen hat.

Das Programm ist nicht befristet.

- c) Das Programm, Teil Ausland, ist im Jahre 1971 und der Teil Inland im Jahre 1973 angelaufen. Die Ergebnisse der Förderung sind sowohl im Inland als auch im Ausland, wo in einer ganzen Anzahl von Ländern die Unternehmen heute Zugriff auf Erzvorkommen haben, ermutigend. Die Zahl der Projekte ist auf über 100 angestiegen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu den angestrebten rohstoffpolitischen Zielen — Versorgungssicherheit bei angemessener Diversifizierung der Bezugsstruktur — geleistet. Angesichts des wachsenden deutschen Bedarfs an mineralischen Rohstoffen und der internationalen Position der Bundesrepublik als drittgrößtem Rohstoffverbraucher der westlichen Welt, muß die Bundesrepublik einen Beitrag zur weltweiten Aufsuchung und Erschließung neuer Rohstoffvorkommen leisten.

Von den bisher erfolgreich abgeschlossenen Vorhaben sind bis Ende 1982 Zuwendungen in Höhe von rd. 7,2 Mio. DM zurückgezahlt worden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
46	Zuschüsse zum Bau regionaler Erdgasleitungen 09 02 <u>882 01</u>	P	17,7 Z 17,7	28,7 Z 28,7	59,1 Z 59,1	— Z —
47	Zuschüsse zum Bau großtechnischer Kohlevered- lungsanlagen 09 02 <u>892 06</u>	P	— Z —	1,6 Z 1,6	80,0 Z 80,0	126,0 Z 126,0

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln sollte im Interesse der Sicherung und Verbesserung der Energieversorgung strukturschwacher Gebiete der Bau regionaler Erdgasleitungen gefördert werden. Insbesondere sollten Inselgaswerke, die noch das krisenanfällige Raffinerieprodukt Flüssiggas einsetzen, sowie neue Erdgasabnehmer außerhalb der wirtschaftlichen Ballungsräume an die Erdgasversorgung angeschlossen werden. Dadurch konnte auch der Einsatz von Mineralölprodukten vermindert werden.
- b) Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen vom 29. Januar 1980 (BGBl. I S. 109). Die Finanzhilfen wurden in den Jahren 1979 bis 1983 gewährt, vorgesehen waren insgesamt 170 Mio. DM. Der Bund trug die Hälfte der für das einzelne Vorhaben gewährten öffentlichen Zuschüsse. Der Bundesanteil betrug jedoch höchstens 15 v. H. der bei den einzelnen Vorhaben förderungsfähigen Investitionskosten. Die Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn die geförderte Erdgastransportleitung wirtschaftlich betrieben werden kann.
Das Programm ist abgeschlossen.

- c) Die Durchführung des Programms lag bei den Ländern. Die ersten Bewilligungen konnten erst im Herbst 1980 ausgesprochen werden, nachdem die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen über die Rückzahlung der Zuschüsse (§ 2 Abs. 3) und über die Beteiligung des Bundesministers für Wirtschaft an der Durchführung (§ 5) zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern abgeschlossen worden waren. Bis Ende 1982 betragen die Zuschüsse aus Bundesmitteln rd. 51,6 Mio. DM. Es entfielen auf Baden-Württemberg 9,5 Mio., Bayern 18,3 Mio., Hessen 3,8 Mio., Nordrhein-Westfalen 2,2 Mio., Rheinland-Pfalz 2,5 Mio., Saarland 0,1 Mio., Schleswig-Holstein 15,2 Mio. Wenn die Länder die ihnen nach dem Finanzhilfegesetz zustehenden Bundeszuschüsse ausschöpfen und aus der Gaswirtschaft die hierfür notwendigen Anträge bis Ende 1983 vorlegen, werden mit dem Programm insgesamt Investitionen in Höhe von rd. 1,13 Milliarden DM verbunden sein.

Da durch das Programm auch der Ausbau und der Aufbau neuer Ortsgasversorgungen initiiert wird, ist das gesamte durch das Erdgasleitungsprogramm verursachte Investitionsvolumen erheblich höher einzuschätzen. Auf die einzelnen Länder verteilen sich diese Investitionen nach dem im Gesetz vorgesehenen Schlüssel, der sich nach dem Verzicht von Niedersachsen ergibt.

- a) *Energiepolitisch*: Verminderung der Abhängigkeit der deutschen Energieversorgung von importiertem Erdöl und Erdgas durch erhöhten Kohleeinsatz in bislang Erdöl und Erdgas vorbehaltenen Bereichen
Industriepolitisch: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie durch neues technisches Wissen; Schaffung eines Bereichs für zusätzliches wirtschaftliches Wachstum.
- b) Programm zur großtechnischen Einführung der Kohleveredelung (Kohleveredelungsprogramm) auf Beschluß der Bundesregierung vom 30. Januar 1980 und vom 21. Oktober 1981. Danach können bedingt rückzahlbare Investitionskostenzuschüsse sowie ein auf 60 DM je t SKE limitierter und 5 Jahre befristeter Preisausgleich zwischen deutscher und importierter Steinkohle für Anlagen gewährt werden, die besonders aussichtsreiche Verfahren erstmals großtechnisch demonstrieren.
- c) Für je 1 Kohleveredelungsprojekt in Oberhausen (auf Basis deutscher Steinkohle) und in Bremen (auf Basis Importkohle) sind Zuschüsse bewilligt worden. Die Investitionskostenzuschüsse betragen insgesamt 332 Mio. DM bis 1987, die Kohleeinsatzhilfe insgesamt maximal 48,6 Mio. DM (Bundesanteil) von 1987—1991 (Drittelbeteiligung NRW).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
48	Zuschüsse zum Bau von Kohleheizkraftwerken und zum Ausbau der Fernwärmeversorgung 09 02 882 02	P	— Z —	18,0 Z 18,0	100,0 Z 100,0	123,0 Z 123,0
41 bis 48	Energie- und Rohstoffversorgung insgesamt		346,6 Z 179,9 D 166,7	369,1 Z 216,1 D 153,0	444,1 Z 324,1 D 120,0	468,5 Z 318,5 D 150,0

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

-
- a) Zielsetzung
 - b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
 - c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
-

8

-
- a) Beschleunigter Ausbau der Fernwärme auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung unter verstärkter Nutzung der industriellen Abwärme mit den Zielen Energieeinsparung und Mineralölsubstitution.
 - b) Bund-Ländervereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 GG, Laufzeit 1. August 1981 bis 31. Dezember 1985 (Endtermin Auftragsvergabe). Investitionszuschüsse bis zu 35 v. H. für Anlagen der Fernwärmeerzeugung und -verteilung. Bei den Erzeugungsanlagen werden im wesentlichen gefördert: Kohleheizkraftwerke, Wärmepumpenanlagen, industrielle und andere Abwärmenutzung, Vorrichtungen zur Auskopplung von Wärme aus Kernkraftwerken.
 - c) Bisher sind ca. 50 v. H. der Programmmittel durch rund 100 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 2,8 Mrd. DM belegt.
-
-

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
3. Innovationsförderung						
49	Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin 09 02 685 54	P	5,9 Z 5,9	6,3 Z 6,3	8,0 Z 8,0	8,0 Z 8,0
50	Zuschüsse zu Personalaufwendungen im For- schungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen 09 02 685 51	P	361,0 Z 361,0	390,0 Z 390,0	350,0 Z 350,0	350,0 Z 350,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Wirtschaftskraft Berlins kann auf Dauer nur erhalten werden, wenn insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit der allgemeinen technischen Entwicklung Schritt halten und ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird. Insbesondere soll die Förderung die mit Entwicklung und Forschung verbundenen Risiken vermindern, die Initiative und Innovationsbereitschaft der Berliner Industrie beleben, Berlin für Wachstumsindustrien anziehender machen und zugleich attraktive Arbeitsplätze für besonders qualifiziertes Personal schaffen.
 - b) Die Mittel werden in Form von Zuschüssen, bedingt rückzahlbaren oder rückzahlbaren Zuwendungen, zur Finanzierung von technischen FuE-Vorhaben kleiner und mittlerer Berliner Unternehmen gewährt. Die Eigenbeteiligung der Unternehmen muß mindestens $33\frac{1}{3}$ v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Die Rückzahlung der Mittel ist bei einer Eigenbeteiligung von mindestens 50 v. H. vom Verwertungserfolg des geförderten Vorhabens und der Ertragslage des Unternehmens abhängig. Es können auch Forschungs- und Entwicklungsaufträge gefördert werden, die Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen mit Eigenbeteiligung der Berliner Unternehmen erteilt werden.
Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Das Programm ist nicht befristet.
 - c) Die Maßnahme hat in der Berliner Wirtschaft eine positive Resonanz gefunden, so daß bereits 547 Entwicklungsvorhaben mit Zuwendungen in Höhe von 82,2 Mio. DM gefördert werden konnten (50—60 Vorhaben/Jahr mit durchschnittlich 150 000,— DM Zuwendung/Vorhaben). Die Ausgestaltung des Programms trägt den besonderen Verhältnissen der kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin Rechnung, sie bedarf keiner Änderung. Das Programm soll dazu beitragen, die standortbedingten und strukturellen Nachteile der Berliner Industrie auszugleichen. Die Maßnahme ist zeitlich unbefristet.
-
- a) Die Zuschüsse dienen dazu, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu stärken. Diese Unternehmen sollen Anreize erhalten, ihren Bestand an Forschungs- und Entwicklungspersonal zu festigen und zu erweitern und hierdurch die Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrensinnovationen und für zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen.
 - b) Zuschüsse werden nach besonderen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vergeben. Zuschüsse können beantragen: Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie entweder weniger als 50 Mio. DM Umsatz erzielen und weniger als 500 Personen beschäftigen. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die mit großen Unternehmen verbunden sind. Zuschüsse werden in Höhe von 40 v. H. der FuE-Personalaufwendungen des vergangenen Kalenderjahres gewährt. Der Höchstzuschuß ist auf 120 000 DM begrenzt.
Das Programm ist nicht befristet.
 - c) Das Programm wird von den kleinen und mittleren Unternehmen sehr positiv aufgenommen. Im Jahre 1982 wurden 7 017 Förderaufträge gestellt. Dabei sind Mitnahmeeffekte — wie auch die Ergebnisse der Begleitforschung zeigen — nicht ausgeschlossen. Insgesamt gesehen konnten kleine und mittlere Unternehmen durch das Programm in ihrer Innovationskraft wesentlich gestärkt und aktiviert werden, wie die Ergebnisse der Begleitforschung zeigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
51	Förderung der externen Vertragsforschung kleiner und mittlerer Unternehmen <u>30 02</u> 683 01	P	11,0 Z 11,0	13,5 Z 13,5	13,8 Z 13,8	40,0 Z 40,0
52	Förderung der technologischen Innovation und der hierzu erforderlichen Entwicklung <u>09 02</u> 685 53	P	17,1 Z 17,1	9,9 Z 9,9	7,0 Z 7,0	— Z —
49 bis 52	Innovationsförderung insgesamt		395,1 Z 395,1	419,7 Z 419,7	378,8 Z 378,8	398,0 Z 398,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit der Förderung der externen Vertragsforschung kleiner und mittlerer Unternehmen soll eine Stärkung der Investitions- und Innovationskraft dieses Unternehmensbereichs erreicht werden.
 - b) Die Mittelvergabe erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt worden sind. Mit der Maßnahme ist in 1978 begonnen worden. Die Zuschüsse betragen 30 v. H. der Ausgaben für Vertragsforschungsleistungen und werden auf 120 000 DM je Unternehmen und Jahr begrenzt.
 - c) Kleine und mittlere Unternehmen verfügen im Regelfall nicht über eigene Forschungskapazitäten, weil diese meist zu aufwendig sind und weil ein ständiger Forschungsbedarf fehlt. Andererseits zwingt der schnelle technologische Wandel gerade diese Betriebe in zunehmendem Maße, neue technologische Entwicklungen aufzugreifen und mit Innovationen neue Wettbewerbschancen zu sichern. Mit der Maßnahme der Bundesregierung soll daher diesem Unternehmensbereich ein Anreiz zur Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungsleistungen gegeben werden.
-
- a) Das Erstinnovationsprogramm soll die Fähigkeit insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen stärken, neue Ideen für vermarktungsfähige Technologien rasch in Produkte oder Verfahren umzusetzen. Durch die Förderung soll den Unternehmen ein Teil des Risikos abgenommen werden. Es werden Zuschüsse, bedingt rückzahlbare Zuwendungen oder zinslose Darlehen für volkswirtschaftlich bedeutsame, jedoch risikoreiche Erstinnovationen gewährt, die mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und an deren Finanzierung sich die Unternehmen angemessen beteiligen. Vorhaben, die in den Rahmen bestimmter Schwerpunktprogramme des Bundes fallen, werden nicht gefördert.
 - b) Die Mittel werden nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 25. August 1980 vergeben. Das Programm läuft 1983 aus.
 - c) Von 1972 bis Ende 1982 wurden für insgesamt 302 Vorhaben 155 Mio. DM bewilligt. Der durchschnittliche Förderzeitraum beträgt 28 Monate, der durchschnittliche Fördersatz je Vorhaben 0,5 Mio. DM. Die Erfahrungen mit dem Erstinnovationsprogramm haben bestätigt, daß es mit begrenztem Mittelaufwand möglich ist, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, vorhandenes Innovationspotential zu aktivieren.
Die Erfahrungen mit diesem Programm haben inzwischen in mehreren Bundesländern zu ähnlichen Förderkonzeptionen geführt.

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Schwerpunkte der Förderung sind die technische Nutzung radioaktiver Stoffe bei der Entwicklung neuer Methoden und Geräte in den verschiedensten Gebieten, z. B. Prozeßanalyse und -steuerung, Materialprüfung, Prospektion, Umweltüberwachung, Bodenkunde, Hydrologie und Medizin.
- b) Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
- c) Es wurden Prototypen entwickelt und in Einzelfällen marktnahe Anwendungen demonstriert. Die Förderung wurde 1982 eingestellt.

- a) Im Bereich der abfallrelevanten Umweltverfahrenstechnik liegt das Schwergewicht auf der Einsparung und Wiedergewinnung von Rohstoffen.
- b) Die Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Abfallwirtschaftsprogramm 1975 der Bundesregierung. Bei marktnahen Förderungen werden Zuschüsse bis zu 50 v. H. der Vorhabenkosten gewährt, die in Abhängigkeit von der späteren kommerziellen Verwertung zurückzuzahlen sind. Es gelten im übrigen die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
- c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt.

- a) Entwicklung eines lärmarmen Zangenvorschubgerätes für Blechwerkstücke.
- b) Programm Humanisierung der Arbeitsbedingungen. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor.
Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
- c) Es handelt sich lediglich um ein Vorhaben, dessen Laufzeit am 30. September 1983 endet.

- a) Ziel der Maßnahme ist eine wirtschaftlichere und qualitativ bessere Herstellung von Software.
- b) Die Software-Technologie ist Teil des Förderbereichs Informationsverarbeitung.
- c) Es wird lediglich ein Vorhaben gefördert. Dieses wird dazu beitragen, auf dem Markt ein wichtiges softwaretechnologisches Werkzeug anbieten zu können.
Weitere Maßnahmen sind im Moment nicht abzusehen.

- a) Im Bereich von FuE und Demonstrationsvorhaben liegt der Schwerpunkt bei der gezielten Entwicklung von energiesparenden Komponenten für den Anwendungsbereich Haushalt und Kleinverbraucher sowie Industrie.
- b) Grundlage der Entwicklungsmaßnahmen ist das Programm „Energieforschung und Energietechnologien“, das eine Fortschreibung des Programms „Energieforschung und -technologien 1977—1980“ ist.
Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
- c) Marktnahe Entwicklungen sind auf fünf Einzelvorhaben beschränkt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
58	Prospektions- und Explorationstechnik, Abbau- und Fördertechnik <u>30 03</u> aus 683 21 <u>30 03</u> aus 683 20	P	0,6	—	—	—
			Z 0,6	Z —	Z —	Z —
59	Aufbereitung und Veredlung mineralischer Rohstoffe; metallurgische Verfahrenstechnik; Werkstoffentwicklung und -rückgewinnung <u>30 03</u> aus 683 22	P	24,8	18,7	6,1	5,4
			Z 24,8	Z 18,7	Z 6,1	Z 5,4
60	Chemische Forschung und Technik <u>30 03</u> aus 685 20	P	0,2	0,3	0,1	—
			Z 0,2	Z 0,3	Z 0,1	Z —
61	Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für Aufgaben des Gesundheitswesens, medizinische Forschung, Medizintechnik <u>30 03</u> aus 685 23	P	1,5	6,3	5,0	4,0
			Z 1,5	Z 6,3	Z 5,0	Z 4,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Im Bereich der Förderung der Prospektions- und Explorationstechnik, der Abbau- und Fördertechnik, der Aufbereitung und Veredelung mineralischer Rohstoffe liegt das Schwergewicht auf der Erschließung neuer Rohstoffquellen.
 - b) Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Rahmenprogramm „Rohstoffforschung 1976 bis 1979“ der Bundesregierung, das fortgeschrieben wird. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt.
-
- a) Im Bereich der metallurgischen Verfahrenstechnik, der Werkstoffentwicklung und -rückgewinnung liegt das Schwergewicht auf der Einsparung und Wiedergewinnung von Rohstoffen.
 - b) Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Rahmenprogramm „Rohstoffforschung 1976 bis 1979“ der Bundesregierung, das fortgeschrieben wird. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt, von denen fünf Maßnahmen ein — über die Jahre verteiltes — Gesamtvolumen von mehr als 5 Mio. DM haben.
-
- a) Im Bereich der Chemischen Forschung und Technik liegt das Schwergewicht auf der Erschließung neuer Rohstoffquellen, der Einsparung und Wiedergewinnung von Rohstoffen.
 - b) Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Rahmenprogramm „Rohstoffforschung 1976 bis 1979“ der Bundesregierung, das fortgeschrieben worden ist. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt.
-
- a) Die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Gesundheit hat zum Ziel, einen Beitrag zur Lösung vorrangiger gesundheitspolitischer Probleme zu leisten. Hierzu gehören die Verhütung und die Bekämpfung von Volkskrankheiten sowie die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der gesundheitlichen Versorgung. Gefördert werden anwendungsorientierte Vorhaben, deren Ergebnisse eine breite Umsetzung in der Praxis erwarten lassen.
 - b) Die Förderungsmaßnahmen basieren auf dem 1978 verabschiedeten „Programm der Bundesregierung zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit 1978 bis 1981“. Das Programm wird gemeinsam getragen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und Bundesminister für Forschung und Technologie; es wurde im Februar 1983 durch Kabinettsbeschluß für den Zeitraum 1983 bis 1986 fortgeschrieben. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Die bisherige Förderung im Bereich Medizintechnik hat dazu geführt, daß in verschiedenen medizinischen Fächern Geräte und Verfahren zur Erprobung kamen, die verbesserte Diagnosen und Therapien ermöglichen. Die weitere Förderung auf diesem Gebiet wird an den Schwerpunkten des o. g. Programms ausgerichtet.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	j) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
62	Vorhaben zur Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Elektronik <u>30 04</u> aus 683 40	P	0,9 Z 0,9	0,0 Z 0,0	0,1 Z 0,1	— Z —
63	Vorhaben zur Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der technischen Kommunikation <u>30 04</u> aus 683 41	P	0,3 Z 0,3	0,7 Z 0,7	0,5 Z 0,5	— Z —
64	Förderung der Meerestechnik <u>30 06</u> aus 683 21 <u>30 06</u> aus 892 21	P	0,7 Z 0,7	0,2 Z 0,2	0,2 Z 0,2	— Z —

j) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Förderungsmaßnahmen dienen der marktorientierten technischen Entwicklung von Geräten und Technologien der Elektronik mit der Zielsetzung, ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse herbeizuführen. Sie tragen der Notwendigkeit Rechnung, Entwicklungen mit zunächst sehr hohem Entwicklungsrisiko mit fortschreitender Lösung schrittweise auf die Anforderungen des Marktes auszurichten.

Hierbei steht insbesondere die notwendige Umorientierung gerade kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Einführung der Halbleitertechnik anstelle mechanischer Lösungen im Vordergrund.

- b) Die Maßnahmen sind Bestandteil des 1974 von der Bundesregierung beschlossenen Programms „Elektronische Bauelemente“.

Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.

- c) Die Förderung der marktnahen Entwicklung von Geräten und Technologien hat zu einer Stabilisierung der geförderten Firmen beigetragen und die Innovation der Mikroelektronik beschleunigt. Der Anteil der marktnahen Projekte am Förderbereich „Anwendung der Elektronik“ soll weiter abnehmen.

Durchschnittlich wurden je Vorhaben in 1981 DM 76 000 bereitgestellt. Die Mittel in 1982/83 sind Restzahlungen nach Abschluß der Vorhaben.

-
- a) Als Hilfe zur Bewältigung des Strukturwandels durch Übergang von Elektromechanik auf Elektronik in der Nachrichten- und Bürotechnik werden in begrenztem Umfang modellhafte Einzelentwicklungen vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen auch im Hinblick auf die Sicherung und Erhaltung der Arbeitsplätze gefördert.

- b) Die Maßnahmen sind Bestandteil des Förderungsschwerpunkts „Technische Kommunikation“. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 35 bzw. 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.

- c) Die marktnahe Förderung soll auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben und entsprechend dem Finanzplan auslaufen.

-
- a) Ziel der Förderungsmaßnahmen ist es, der deutschen meerestechnischen Industrie einen größeren Marktanteil an dem wachsenden Markt für Offshore-Technologien zu verhelfen und damit auch zur Versorgung der Bundesrepublik mit Kohlenwasserstoffen beizutragen. Gleichzeitig soll die Wettbewerbsposition des deutschen Schiffbaus durch Förderung der Schiffstechnik verbessert werden.

- b) Den Rahmen der Förderung bildet das Programm „Meeresforschung und Meerestechnik“, das 1981 fortgeschrieben wurde. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.

- c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
65	Förderung von Forschung und Entwicklung im Bauwesen (marktnahe Förderung) <u>30 06</u> aus 683 25	P	Z 0,0 0,0	Z 0,4 0,4	Z 1,3 1,3	Z 1,2 1,2
66	Förderung technologieorientierter Unternehmens- gründungen <u>30 02</u> aus 683 29	P	Z — —	Z — —	Z 6,9 6,9	Z 16,4 16,4
67	Sonderprogramm Stahlforschung <u>30 03</u> aus 683 23	P	Z — —	Z — —	Z 16,1 16,1	Z 9,8 9,8

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Energiesparende und kostengünstige Herstellung von Baustoffbindemitteln.
Preisgünstige, bauphysikalisch hochwertige Leichtelement-Montagebauweise für Wohnhäuser.
 - b) BMFT-Förderprogramm Bauforschung und -technik, Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus dem Jahre 1975 (BKFT 75), Förderanträge und Bewilligungsbescheide.
 - c) Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen des Baugewerbes nach Maßgabe des Rahmenprogramms der Bundesregierung zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Bauwesen (Kabinettsache vom 29. August 1979).
-
- a) Verbesserung der Startchancen für technologieorientierte Unternehmensgründungen und Anregung des Marktes für Risikokapital für derartige Gründungen.
 - b) Haushaltsplan 1984. Modellversuch für vier Jahre (Anträge werden bis 31. Dezember 1986 entgegengenommen) mit folgenden Förderinstrumenten:
 - Beratungshilfen für die Gründer und externe Finanzierung zur Erarbeitung tragfähiger Konzepte für die Gründungsvorhaben (Phase I),
 - bis zu 75%ige Zuwendungen zur Finanzierung der Entwicklungskosten der Gründungsvorhaben (Phase II),
 - bis zu 80%ige Risikobeteiligungen für Bankkredite, die zur Finanzierung der Produktionseinrichtungen und Markteinführung erforderlich sind (Phase III).
 - c) Das Bundesministerium für Forschung und Technologie erhofft sich Erkenntnisse darüber, ob und ggf. welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit künftig mehr technologieorientierte Unternehmensgründungen zustandekommen und ob zu diesem Zweck bestehende Programme verändert werden sollen.
-
- a) Die Maßnahmen sollen zur Leistungssteigerung und damit zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Stahlindustrie beitragen.
 - b) Grundlage dieser thematisch innerhalb des Rahmenprogramms Rohstoffforschung liegenden Förderungsmaßnahmen sind die Kabinettsbeschlüsse vom 10. Mai 1978 und vom 30. Juli 1981. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in der Regel von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
Soweit die Maßnahmen dem EG-Subventionskodex unterliegen, waren sie bis spätestens 31. März 1983 zu bewilligen und müssen bis zum 31. Dezember 1985 abgeschlossen sein.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt, von denen sechs Maßnahmen ein — über die Jahre verteiltes — Gesamtvolumen von mehr als 5 Mio. DM haben. Im Zeitraum 1978 bis 1981 haben diese Maßnahmen dazu beigetragen, die FuE-Aufwendungen der Stahlindustrie insgesamt wirkungsvoll zu steigern. Die zunehmende Verschärfung der Stahlkrise hat dann jedoch zu erheblichen Einschränkungen im FuE-Bereich geführt; die ergriffenen Maßnahmen könnten aber verhindern, daß diese Einschränkungen ein sonst unumgängliches, noch drastischeres Ausmaß annehmen. Eine weitere Ausgestaltung der Förderungsmaßnahmen ist unter Beachtung der Bestimmungen des EG-Subventionskodex nicht möglich.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	l) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
68	Produkt- und Verfahrensentwicklungen mit Hilfe der Mikroelektronik (Sonderprogramm) <u>30 04</u> aus 683 44	P	— Z —	89,2 Z 89,2	150,0 Z 150,0	150,0 Z 150,0
53 bis 68	Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme insgesamt	P	45,0 Z 45,0	122,4 Z 122,4	206,1 Z 206,1	196,3 Z 196,3

l) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

-
- a) Zielsetzung
 - b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
 - c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
-

8

-
- a) Zur stärkeren und beschleunigten Nutzung der in der Mikroelektronik liegenden Innovationspotentiale hat die Bundesregierung eine neue, indirekt-spezifische Maßnahme beschlossen. Ab 1. Januar 1982 werden firmenspezifische Produktentwicklungen, bei denen die Mikroelektronik funktionsbestimmend ist, durch Gewährung von Zuschüssen nach einem einfachen Verfahren gefördert. Die Förderung soll dazu beitragen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft nachhaltig zu stärken. Sie soll möglichst vielen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, im Rahmen von FuE-Vorhaben die zur Anwendung der Mikroelektronik erforderlichen Elektronik-Kenntnisse zu erwerben sowie Entwicklungskapazitäten aufzubauen und zu erweitern.
 - b) Die Mittelvergabe erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt worden sind. Das Sonderprogramm ist auf drei Jahre (1982—1984) befristet. Die Zuschüsse betragen 40 v. H. der Kosten für Personal und FuE-Leistungen Dritter und 20 v. H. für Sonderbetriebsmittel. Der Höchstzuschuß pro Unternehmen beträgt während der Laufzeit des Programms 800 TDM. Das Abwicklungsverfahren ist insbesondere auf die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen ausgerichtet.
 - c) Mit den mehr als 2 000 laufenden Vorhaben wird die Anwendung der Mikroelektronik in innovativen neuen Produkten in der Bundesrepublik erheblich beschleunigt.
-
-

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche					
69	Hilfen für die Werftindustrie insgesamt	E	301,7	240,1	290,0	250,0
	davon:					
	a) Finanzierungshilfen	E	132,5	170,2	275,5	250,0
			S 64,9	S 84,5	S 130,0	S 220,0
			D 67,6	D 85,7	D 145,5	D 30,0
	09 02					
	662 74					
	862 84					
	b) Auftragshilfen	E	169,2	69,9	14,5	—
			Z 169,2	Z 69,9	Z 14,5	Z —
	09 02					
	683 74					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Finanzierungshilfen dienen der Herstellung annähernd gleicher Wettbewerbsverhältnisse auf diesem Gebiet zwischen den Werften in der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Werften, die — teilweise massive — staatliche Hilfen erhalten. Sie werden zur Verbilligung von Krediten an die Abnehmer der deutschen Werften (Lieferanten- oder Finanzkredite) gewährt und sollen den deutschen Werften ermöglichen, zu den in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H. p. a., Höchstlaufzeit 8¹/₂ Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.) anbieten zu können.

b) Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen des Werfthilfeprogramms durch den parallelen Einsatz von Zinszuschußmitteln und zinsverbilligten Darlehen abgewickelt. Das derzeitige Programm VIII erstreckt sich auf die Jahre 1976 bis 1986, und ist für ein Bauvolumen von 36,4 Mrd. DM angelegt. Einschließlich der noch bestehenden Verpflichtungen aus den früheren Programmen sind hierfür bis zum Jahre 1998 insgesamt 2 667 Mio. DM Zinszuschüsse und bis zum Jahre 1984 2 004 Mio. DM Darlehen bereitzustellen bzw. wurden bereitgestellt.

Die Darlehensmittel wurden bis zum Jahre 1979 aus dem ERP-Sondervermögen, ab 1980 aus dem Bundeshaushalt geleistet. Die Hilfen werden nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen hat.

c) Die Finanzierungshilfen haben zur Sicherung der Beschäftigung in den deutschen Werften beigetragen: in den Programmen I—VII A konnte ab 1962 bis 1975 ein Bauvolumen von 15,2 Mrd. DM gefördert werden.

a) Um drohenden Beschäftigungseinbrüchen mit schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu begegnen, wurde eine Auftragshilfe beschlossen, die in ihrer Ausgestaltung insbesondere durch eine bedingte Verpflichtung der Empfänger zur Rückzahlung und durch Erlaß der Rückzahlung im Falle von Investitionen zugleich die Strukturanpassung der Branche fördert.

b) Die Auftragshilfe wurde für den Bau technisch höherwertiger Seeschiffe in Höhe von rechnerisch 10 v. H. des jeweiligen Vertragspreises für die Jahre 1979 — einschließlich Dezember 1978 — und 1980 sowie von 7,5 v. H. für das Jahr 1981 gewährt. Die Maßnahme ist 1981 ausgelaufen (1982 und 1983 Abwicklung).

c) Die Auftragshilfe und ihre Auswirkungen werden jährlich anhand der Berichterstattung der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die das Programm durchführt, überprüft. Außerdem wurde der Verband der Deutschen Schiffbauindustrie aufgefordert, von 1980 bis 1983 jeweils zum Jahresanfang einen Bericht über Stand und Fortgang der Anpassungsmaßnahmen der Werften an die mittel- und längerfristige Entwicklung des Schiffbaumarktes vorzulegen.

Die Hilfen trugen wesentlich zur Steigerung der Auftragseingänge seit 1979 bei und haben insoweit das angestrebte Ziel erreicht.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
70	Förderung der Luftfahrttechnik 09 02 662 91 683 91 892 91	P	436,0 Z 372,8 S 63,2	402,7 Z 307,6 S 95,1	330,0 Z 180,0 S 150,0	380,0 Z 210,0 S 170,0
71	Maßnahmen im Stahlbereich 60 02 683 22 ab 1984 Maßnahmen zugunsten der Stahlindustrie 09 02 683 23	A	—	245,0 Z 245,0	540,8 Z 540,8	600,0 Z 600,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Förderung des zivilen Flugzeugbaus in der Bundesrepublik Deutschland soll insbesondere
- der Luftfahrtindustrie eine angemessene Beteiligung an technologisch und wirtschaftlich aussichtsreichen zivilen Entwicklungen und Produktionen ermöglichen;
 - langfristig die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtindustrie im europäischen Verbund sicherstellen und damit die Luftfahrtindustrie von staatlicher Hilfe unabhängig machen.

Die Entwicklungen und Produktionen werden vorzugsweise in europäischer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt. Das bedeutendste Vorhaben ist das Projekt Airbus. Der Airbus hat sich bisher auch am Markt bewährt. Schwierigkeiten ergeben sich u. a. aus den beim Flugzeuggeschäft einzuräumen extrem günstigen Kreditkonditionen und dem Kursverlust des Dollars gegenüber der Kalkulationsbasis vom Januar 1972. Entsprechend der Hilfen, die die internationale Konkurrenz erhält, werden Vermarktungshilfen im erforderlichen Umfang gewährt.

- b) Die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung ziviler Flugzeuge (bedingt rückzahlbare Zuschüsse) sind generell nicht befristet. Die Vermarktungshilfen beschränken sich auf den Airbus.
- Die Ausgaben für die Entwicklung ziviler Flugzeuge werden nach besonderen Richtlinien, die zwischen den beteiligten Ressorts festgelegt und vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages gebilligt worden sind, bewirtschaftet.

- c) Seit Aufnahme der Förderung des zivilen Flugzeugbaus im Jahre 1963 wurden bis Ende 1982 3 735 Mio. DM, davon 1 073 Mio. DM Vermarktungs- und Stützungshilfen, gezahlt.

Der Airbus ist seit 1974 bei den Luftverkehrsgesellschaften im Einsatz. Bisher sind rd. 220 Flugzeuge ausgeliefert worden, die eine Einsatzzuverlässigkeit von über 98 v. H. bei den verschiedenen Fluggesellschaften aufweisen. Aus Gründen der Konsolidierung der Marktposition wird auch die Entwicklung von Verbesserungen gefördert, um auch mittelfristig die technische Innovation des Airbus sicherzustellen.

- a) Die Bundesregierung ist bereit, die Restrukturierung der deutschen Stahlindustrie mit öffentlichen Hilfen zu unterstützen, um von den Unternehmen eigenverantwortlich entwickelte, tragfähige Strukturkonzepte zu flankieren, die eine Anpassung der Produktionskapazitäten an die voraussichtliche Marktentwicklung zum Ziel haben. Ziel der Maßnahme ist die nachhaltige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der bestehenden Dauerarbeitsplätze angesichts der wettbewerbsverzerrenden Erhaltungssubventionen in anderen Ländern durch Schaffung leistungsfähigerer Einheiten (Koope-
ration bzw. Fusion im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen).

Die Beihilfen an ARBED Saarstahl (ASG) dienen dem Zweck, das Restrukturierungsprogramm des Unternehmens (Kapazitätsverminderung, Konzentration der Koks- und Roheisenversorgung, Beschäftigtenabbau) fortzusetzen und zum Ende zu führen.

- b) Beschluß der Bundesregierung vom 30. Juli 1981 (Stahlprogramm) sowie vom 14. Juni 1983. Die Maßnahmen sind bis Ende 1985 befristet. Die Hilfen für ASG beruhen auf den Entscheidungen des Bundeskabinetts vom 3. November und 8. Dezember 1982 sowie vom 29. Juni 1983.

- c) Die Mittel zur Unterstützung der Strukturkonzepte werden entsprechend dem zeitlichen Anfall der Umstrukturierungsmaßnahmen ausgezahlt.

Mit der Gewährung von Betriebsbeihilfen an ASG wurden bruchartige Entwicklungen während des Restrukturierungsprozesses verhindert und damit die Realisierung des Restrukturierungskonzeptes flankiert.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
72	Zuschüsse für Investitionen der saarländischen Stahlindustrie 09 02 892 04	A	81,8 Z 81,8	124,3 Z 124,3	76,5 Z 76,5	— Z —
69 bis 72	Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt		819,5 Z 623,9 S 128,1 D 67,6	1012,1 Z 746,8 S 179,6 D 85,7	1237,3 Z 811,8 S 280,0 D 145,5	1230,0 Z 810,0 S 390,0 D 30,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit Rücksicht auf die besondere Situation des Saarlandes diene die Investitionshilfe dazu, die im Zuge der Neuordnung der beiden Saarlütten erforderlichen Investitionen im Stahl- und Walzwerksbereich zu ermöglichen und den Anpassungseffekt bei der Beschäftigung zu strecken, um in Verbindung mit den von der Bundesregierung und der Regierung des Saarlandes getroffenen regionalpolitischen Maßnahmen bruchartige Entwicklungen im sozialen Bereich zu vermeiden. Darüber hinaus ermöglicht es der Zuschuß den Stahlwerken Röchling-Burbach (SRB), sich an der Roheisengesellschaft Saar mbH, Dillingen, (ROGESA) gemeinsam mit der AG der Dillinger Hüttenwerke je zur Hälfte am Gesellschafterkapital zu beteiligen und die zur Investitionsfinanzierung erforderlichen Kapitalzuführungen zu leisten. Schließlich hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ermächtigt, SRB in den Jahren 1982 und 1983 weitere Zuschüsse bis zu 85 Mio. DM zu gewähren, um die durch drastische Ergebnisverschlechterungen ab Mitte 1980 gefährdete Restrukturierung in modifizierter Form durchführen zu können.
- b) Beschlüsse der Bundesregierung vom 26. April 1978 (Nachtragshaushalt 1978), vom 16. April 1980 (Nachtragshaushalt für 1980) sowie vom 13. Mai 1981 (Haushalt 1981). Die Maßnahmen sind bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Die von der Bundesregierung am 30. Juni 1982 sowie am 3. November und 8. Dezember 1982 beschlossenen Betriebsbeihilfen (einschl. Kapitaldienst für die vom Bund und dem Saarland verbürgten Kredite) wurden aus Kap. 60 02 Tit. 683 22 gewährt. Das Saarland beteiligt sich an diesen Hilfen in gleicher Höhe.
- c) Das Neuordnungsprogramm für die Saarlütten wird derzeit entsprechend den der Bundes- und Landesregierung vorgelegten Untersuchungsplänen durchgeführt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	6. Regionale Strukturmaßnahmen					
73	Zuschüsse für betriebliche Investitionen und Frachthilfen an gewerbliche Betriebe	A	200,4 Z 200,3 S 0,1	175,7 Z 175,6 S 0,0	213,9 Z 213,8 S 0,1	223,9 Z 223,9 S —
	09 02					
	652 75					
	662 75					
	892 82					
	882 81					
74	Zuweisungen für betriebliche Investitionen an Länder im Rahmen des Sonderprogramms zur Flankierung des Anpassungsprozesses in der Stahlindustrie (Stahlstandortprogramm)	A	31,2 Z 31,2	16,3 Z 16,3	9,3 Z 9,3	9,3 Z 9,3
	09 02					
	882 83					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Bei den Förderungsmaßnahmen handelt es sich um betriebliche Hilfen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik, die dem Zonenrandgebiet und anderen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zugute kommen, um deren Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern. Das geschieht neben der Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Infrastruktur durch die nebenstehenden Hilfen, die unmittelbar den einzelnen Betrieben zugute kommen.

Diese Hilfen bestehen in Finanzierungserleichterungen für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben zur Schaffung bzw. Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze.

Die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern. Die Frachthilfe kann auf Antrag kapitalisiert werden, wenn mit den geplanten Investitionen die Produktionskosten gesenkt werden und damit ein Ausgleich für die wegfallenden Frachthilfen zustande kommt.

- b) Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) und das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237).

Die Maßnahmen sind nicht befristet. Die Förderbedingungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden bei der jährlichen Fortschreibung des Rahmenplans im einzelnen geregelt.

- c) In den elf Jahren seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe (1972—1982) wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Investitionen in Höhe von rd. 113 Mrd. DM gefördert, mit deren Hilfe — nach Angaben der Unternehmen — über 760 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 1 090 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert worden sind (1. Januar 1972—31. Dezember 1982). Die Arbeiten am Aufbau eines Erfolgskontrollsystems werden zügig fortgesetzt. Eine systematische Weiterentwicklung der Regionalpolitik wird durch die Vergabe von Forschungsaufträgen weiter verfolgt werden.

- a) Mit diesem Programm sollen

- im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund und Duisburg die Schaffung von 37 600 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden,
- im Gebiet des regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz“ in Fortsetzung des bis zum 31. Dezember 1981 durchgeführten Sonderprogramms die Schaffung von 6 250 Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden,
- im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Braunschweig-Salzgitter, Osnabrück, Amberg und Schwandorf die Investitionsanreize im Hinblick auf die infolge des Anpassungsprozesses in der Stahlindustrie drohenden Arbeitsplatzverluste verstärkt werden.

- b) Bei dem Programm handelt es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969. Das Programm ist auf vier Jahre (1982 bis 1985) befristet. Für das Gebiet des regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz“ stehen 74 Mio. DM zur Verfügung, wovon der Bund die Hälfte trägt. Die andere Hälfte tragen die Länder Saarland und Rheinland-Pfalz gemeinsam. Im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund und Duisburg wird für Investitionen die Investitionszulage und Zuschüsse aus Landesmitteln gewährt.

- c) Eine genaue Analyse dieses Sonderprogramms im Hinblick auf die getätigten Investitionen und die damit geschaffenen Arbeitsplätze ist frühestens Ende 1983 möglich.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
75	Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West) 11 02 <u>681 02</u>	E	29,8 Z 29,8	21,3 Z 21,3	27,0 Z 27,0	27,0 Z 27,0
76	Frachtverbilligung für Erztransporte von Lothringen zum Saarland 09 02 <u>683 01</u>	A	0,5 Z 0,5	— Z —	— Z —	— Z —
73 bis 76	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt		261,9 Z 261,8 S 0,1	213,2 Z 213,2 S 0,0	250,2 Z 250,1 S 0,1	260,2 Z 260,2 S —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Förderungsmaßnahmen dienen der besseren Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften. Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, die für die Dauer mindestens eines Jahres eine Beschäftigung in Berlin aufnehmen, erhalten für die mit dieser Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen bestimmte Leistungen (z. B. Fahrkosten, Überbrückungsgeld, Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe).
- b) Art und Umfang der Förderung richten sich nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 31. Januar 1962, zuletzt geändert am 14. August 1978 (BAnz. Nr. 153). Die Durchführung der Maßnahme obliegt der Bundesanstalt für Arbeit. Die entstehenden Kosten sind ihr gemäß § 188 des Arbeitsförderungsgesetzes vom Bund zu erstatten. Die Förderung ist nicht befristet.
- c) Die Zuschüsse haben wesentlich dazu beigetragen, den Bedarf der Berliner Wirtschaft an besonders qualifizierten Arbeitskräften aus dem übrigen Bundesgebiet zu decken. Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen (Oktober 1961) bis einschließlich 31. März 1983 haben insgesamt 374 600 westdeutsche Arbeitnehmer eine Arbeit in Berlin aufgenommen.

- a) Die Zuschüsse dienen der Senkung der Transportkosten für Lieferungen lothringischer Erze in das Saarland und lagen somit sowohl im Interesse der lothringischen Produzenten als auch der verbrauchenden saarländischen Hüttenindustrie.
- b) Die Zuschüsse wurden aufgrund von Richtlinien gewährt, die auf der Basis von Artikel 67 Abs. 1 des u. deutsch-französischen Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1589) und eines deutsch-französischen Notenaustausches erlassen worden waren.

Ende 1980 ist die Frachtverbilligung eingestellt worden. Der Haushaltsansatz 1981 diente nur noch der Abwicklung der Bezuschussung von Erztransporten des Jahres 1980.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	7. Sonstige Maßnahmen					
77	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel- und Gaststättengewerbe, Verkehrsgewerbe, Industrie und sonstigem Dienstleistungsgewerbe	A	94,4 Z 94,4	98,7 Z 98,7	124,9 Z 124,9	120,7 Z 120,7
	09 02					
	685 61					
	685 62					
	685 63					
	685 64					
	685 65					
	(1983) 685 68					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Existenzgründungsberatungen, um größenspezifische Nachteile auszugleichen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des Beratungs- und Informationswesens einschließlich des Messewesens, der Unternehmerfortbildung, für Maßnahmen zur Anpassung der personellen Leistungsfähigkeit an die fortschreitende, insbesondere technische Entwicklung und für Kooperationszwecke.

b) Die Zuschüsse sind nicht befristet. Es handelt sich um eine Reihe unterschiedlich ausgestalteter Maßnahmen. In erster Linie werden die Kosten für Unternehmensberatungen in Abhängigkeit vom Umsatz um 25 v. H., 50 v. H. oder 75 v. H. verbilligt.

Im Handwerk sind die Förderungen des organisationseigenen Beratungswesens über pauschale Zuschüsse zu den Personalkosten (etwa 50 v. H.) und die Verbilligung von Lehrgangskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (etwa ein Drittel) hervorzuheben.

Mit den Zuschüssen zur Förderung des Messewesens beteiligt sich der Bund an den Kosten der Gemeinschaftswerbung im Ausland für inländische Messen und Ausstellungen, die internationale Bedeutung haben.

c) Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. Die verstärkte Förderung des Informations- und Beratungswesens für kleine und mittlere Unternehmen ist wichtig, weil bei fortschreitendem Strukturwandel die unternehmerische Qualifikation in weitaus größerem Maße als bisher über das Verbleiben am Markt entscheidet.

Die Förderung soll in den kommenden Jahren fortgeführt werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
78	Förderung von branchenübergreifenden Maßnahmen zur Leistungssteigerung in kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Produktivität	P				
			Z 7,7	Z 7,3	Z 7,6	Z 7,5
	09 02					
	685 66					
79	Zinszuschüsse für kleine und mittlere Tageszeitungsverlage	E				
			S 0,2	S 0,0	S —	S —
	09 02					
	662 63					
80	Förderung der Leistungssteigerung für freiberuflich Tätige	S				
			Z 0,1	Z 0,1	Z 0,6	Z 0,5
	09 02					
	685 67					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität durch Förderung einzelwirtschaftlicher Produktivitätssteigerungen.

Einzelwirtschaftliche Produktivitätssteigerungen hängen wesentlich von einem qualifizierten Unternehmens-Management sowie von betrieblicher Rationalisierung ab. Die Ausgaben dienen daher vorwiegend der Förderung von Maßnahmen, die zur Steigerung der Produktivität in den Unternehmen generell geeignet sind. Der Förderungsschwerpunkt liegt im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen.

- b) Die Maßnahmen sind Bestandteile des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen. Sie werden im allgemeinen vom Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW) und vergleichbaren Fachorganisationen durchgeführt. Fallweise beteiligen sich die Bundesländer und die Wirtschaft an der Finanzierung dieser Projekte. Aus den Ausgaben werden keine Maßnahmen zugunsten der freien Berufe gefördert.

- c) Die Ausgaben dienen insbesondere

- der Förderung von Beratungen des RKW-Beratungsdienstes (Gemeinschaftsprogramm mit den Bundesländern),
- der Unternehmer- und Führungskräfte-Schulung in inner- und überbetrieblichen Veranstaltungen,
- der Förderung der Information über produktivitätsrelevante Entwicklungen im Bereich der Sozialpartner,
- der Entwicklung, Erfassung, Umsetzung und Verbreitung von Führungs- und Rationalisierungserkenntnissen,
- der Durchführung gruppenwirtschaftlicher Untersuchungen,
- der Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches auf technisch-wirtschaftlichem Gebiet.

Die Maßnahmen sollen fortgeführt werden.

- a) Es handelte sich um eine wirtschaftliche Hilfe für Tageszeitungsverlage, die zur Erhaltung einer stabilen Meinungsvielfalt im Bereich der Tagespresse beitragen sollte.

- b) Mit den Mitteln sollten bis 100 Mio. DM Kredite für kleine und mittlere Tageszeitungsverlage aus dem ERP-Presseprogramm und dem Sonderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau um bis

- c) zu 2 Prozentpunkte bis zur Höchstdauer der ersten vier Jahre ihrer Laufzeit im Zins verbilligt werden. Für diesen Zweck wurden vom Bund insgesamt 4,6 Mio. DM bereitgestellt. Begünstigungsfähig waren die nach dem 9. Juli 1975 bis 30. Juni 1977 beantragten Kredite. Die Zuschüsse wurden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau abgewickelt.

- a) Mit der Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen für die Existenzgründung und den Existenzaufbau freiberuflich Tätiger soll die Gründung neuer Existenzen nach dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ erleichtert werden.

- b) Dieses unbefristete Programm wird nach der Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft vom 26. März 1982 (BAnz. Nr. 82/1982) durchgeführt. Förderungsfähig sind Veranstaltungen über Fragen der Existenzgründung und des Existenzaufbaus, insbesondere für freiberufliche Nachwuchskräfte durch Berufsorganisationen der freien Berufe auf Bundesebene. Die Förderung besteht in einem pauschalen Zuschuß zu den gesamten Veranstaltungskosten. Dieser Zuschuß beträgt je Veranstaltungstag bis zu 50 v. H. der Veranstaltungskosten; höchstens 750,— DM.

- c) Da die Richtlinie erst am 15. April 1982 in Kraft getreten ist, lassen sich die Auswirkungen noch nicht ausreichend beurteilen. Es ist vorgesehen, das Antrags- und Bewilligungsverfahren im Laufe des Haushaltsjahrs 1983 zu vereinfachen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
81	Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfe- Programms zur Gründung selbständiger Existen- zen <u>09 02</u> 662 61	S	12,2	16,2	40,0	43,0
			S 12,2	S 16,2	S 40,0	S 43,0
82	Zinszuschüsse im Rahmen des Sonderprogramms an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verbilli- gung von Investitionskrediten <u>60 04</u> 661 01	P	—	40,4	115,0	85,0
			S —	S 40,4	S 115,0	S 85,0
83	Zuschuß an das Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) <u>09 02</u> 685 55	P	11,7	11,9	12,3	12,2
			Z 11,7	Z 11,9	Z 12,3	Z 12,2

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das wichtigste Hemmnis bei der Gründung neuer Existenzen ist fehlendes Eigenkapital. Existenzgründer, die nicht über ausreichendes Eigenkapital verfügen, erhalten deshalb im Rahmen des Programms Eigenkapitalhilfe.
 - b) Die Förderung erfolgt aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 14. Februar 1979. Das Programm ist mit Wirkung vom 1. Januar 1983 verbessert worden. Derzeit gilt die Richtlinie vom 18. Dezember 1982 (BAnz. Nr. 241 vom 28. Dezember 1982). Das Programm ist bis 31. Dezember 1986 befristet.

Die Eigenkapitalhilfe wird in Form langfristiger, zinsverbilligter Darlehen gewährt. Die Darlehen haben Eigenkapitalcharakter, da sie im Konkursfall voll haften; sie brauchen nicht abgesichert zu werden. Die Lastenausgleichsbank — die das Programm im Auftrag des Bundes durchführt — nimmt die erforderlichen Darlehensmittel auf dem Kapitalmarkt auf, der Bund verbilligt in den ersten fünf Jahren die Zinsen. Das Ausfallrisiko trägt in voller Höhe der Bund. Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen sind in den ersten beiden Jahren zinsfrei, im dritten Jahr beträgt der Zinssatz 2 v. H. p. a., im vierten Jahr 3 v. H., im fünften Jahr 5 v. H.. Danach gilt der Marktzins.
 - c) Seit 1979 ist mit Eigenkapitalhilfe-Darlehen die Gründung von ca. 10 000 Existenzen ermöglicht worden.
-
- a) Förderung von Investitionen zur Energie- und Rohstoffeinsparung, zur Prozeß- und Produktinnovation sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen.
 - b) — Vertrag des Bundesministers für Wirtschaft mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 19. Mai 1981; Programmrichtlinie der KfW;
— Befristung längstens bis zum 30. Juni 1982;
— Umfang des Darlehensprogramms 6,3 Mrd. DM; die zur Refinanzierung erforderlichen Mittel sind von der KfW im Ausland aufgenommen worden. Der Zinszuschuß des Bundes beträgt im Durchschnitt 2,25 v. H. p. a. Effektivzinssatz für den Endkreditnehmer: 9,75—10,3 v. H.
 - c) Das Programm ist fristgemäß ausgelaufen und wurde in Höhe von 3,4 Mrd. DM in Anspruch genommen.
-
- a) Institutionelle Förderung des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW), als Träger staatlicher Maßnahmen zur Produktivitätsförderung in der Wirtschaft.
 - b) Beauftragung als Produktivitätszentrale der Bundesrepublik Deutschland durch den Bundesminister für Wirtschaft seit 26. Juli 1950. Die Förderung ist unbefristet
 - c) Das RKW wendet sich mit seiner auf betriebliche Leistungssteigerungen abzielenden Arbeit (Entwicklung neuer und Sammlung bewährter Rationalisierungsmethoden; Verbreitung von Führungs- und Rationalisierungswissen durch Beratung, Information, Schulung und Herausgabe einschlägiger Schriften), vor allem an kleine und mittlere Unternehmen insbesondere der Industrie. Es bestreitet damit wichtige Teile des Aktionsprogramms zur Steigerung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
84	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland <u>09 02</u> 686 82	E	23,5 Z 23,5	25,1 Z 25,1	27,0 Z 27,0	28,5 Z 28,5
85	Zuschuß an die „Stiftung Warentest“ <u>09 02</u> 684 72	E	10,0 Z 10,0	10,2 Z 10,2	11,4 Z 11,4	11,3 Z 11,3
86	Aufbau- und Eingliederungsdarlehen an Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes (einschl. der Verwaltungs- und sonst. Kosten der Kreditinstitute) <u>06 40</u> 863 03	S	0,6 D 0,6	0,5 D 0,5	0,6 D 0,6	0,6 D 0,6

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

-
- a) Zielsetzung
 - b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
 - c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
-

8

- a) Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Außenwirtschaftsförderung. Aus den Mitteln werden Auslandshandelskammern und Delegierte der deutschen Wirtschaft im Ausland unterstützt, deren Aufgabe es u. a. ist, den Außenhandel, Auslandsinvestitionen und die wirtschaftliche Kooperation mit dem Ausland zu fördern.

Außerdem werden Finanzierungshilfen für neu zu gründende Auslandshandelskammern geleistet. Darüber hinaus werden Wirtschaftskontakte mit dem Ausland gefördert, z. B. durch Einladungen von Persönlichkeiten der Wirtschaft des Auslands zur Information und Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland sowie die Vorbereitung von wirtschaftlichem Informationsmaterial. Darüber hinaus wird aus den Mitteln die Gemeinschaftswerbung zur Förderung des Absatzes deutscher Filme im Ausland gefördert, darunter die Auslandsbeauftragten der Filmförderungsanstalt, die deutsche Beteiligung an internationalen Filmfestivals und die Präsentation deutscher Filmreihen.

- b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.

- c) Die Auslandshandelskammern und die Büros der Delegierten der deutschen Wirtschaft als Vorläufer späterer Kammergründungen bieten den außenwirtschaftlich orientierten Unternehmen vielfältige wertvolle Dienstleistungen an, die insbesondere der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu den Märkten der jeweiligen Partnerländer erleichtern. Sie haben sich bewährt und konnten nach Zahl und Leistungsfähigkeit weiter ausgebaut werden. Auch die Maßnahmen zur Filmförderung haben sich bewährt und dazu beigetragen, den Absatz deutscher Filme im Ausland zu steigern. An den bisherigen Förderungsmaßnahmen sollte daher festgehalten werden.

- a) Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Stiftung Warentest soll gewährleisten, daß die Stiftung des Bundes ihre satzungsgemäßen Aufgaben, die Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Dienstleistungen zu unterrichten, möglichst umfassend erfüllen kann.

- b) Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung die unbefristete Pflicht übernommen, die zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben jährlich erforderlichen Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne zur Verfügung zu stellen.

- c) Die Bedeutung der Stiftung Warentest für die anbieterunabhängige Verbraucherinformation ist ständig gewachsen. Der Erfolg ihrer Arbeit ist insbesondere an der Zunahme ihrer Eigeneinnahmen abzulesen. Sie sind weit schneller gestiegen als die Zuschüsse des Bundes. Der Bundesanteil an der Finanzierung der Stiftung Warentest ist inzwischen auf rund 25 v. H. geschrumpft. Da ihr der Bund in der Satzung (§ 11 Abs. 2) den Verzicht auf Einnahmen aus dem Anzeigengeschäft auferlegt hat, wird die Stiftung auch künftig auf Leistungen der Stifterin angewiesen sein, wenn die Arbeit nicht eingeschränkt werden soll.

- a) Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes können erhalten:

- Aufbaurdarlehen für den Wohnungsbau, zum Bau eines Familienheimes oder einer sonstigen Wohnung
- Aufbaurdarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz
- Aufbaurdarlehen für die Landwirtschaft sowie Darlehen und Zuschüsse zur Eingliederung in die Landwirtschaft

- b) Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 682).

- c) Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) werden Darlehen grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt. Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zehn Jahren (§ 1 Nr. 15 des 29. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 16. Februar 1979 — BGBl. I S. 181) nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich des erstgenannten Gesetzes gestellt wird.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
87	Finanzhilfen für Investitionen zum Schutz vorhandener gewerblich genutzter Anlagen in Häfen und entsprechender gewerblich genutzter Grundstücke vor Sturmfluten 60 02 882 02	E	4,5 Z 4,5	5,2 Z 5,2	— S —	— S —
77 bis 87	Sonstige Maßnahmen insgesamt		164,9 Z 151,9 S 12,4 D 0,6	215,5 Z 158,5 S 56,6 D 0,5	339,5 Z 183,9 S 155,0 D 0,6	309,3 Z 180,7 S 128,0 D 0,6
26 bis 87	Summe II: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		4065,6 Z 3690,2 S 140,5 D 234,8	3672,5 Z 3197,1 S 236,2 D 239,2	4086,1 Z 3384,9 S 435,1 D 266,1	4002,8 Z 3304,2 S 518,0 D 180,6

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den vier Küstenländern (Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) gewährt der Bund diesen Ländern für Investitionen zum Schutz vorhandener, gewerblich genutzter Anlagen in Häfen und entsprechender gewerblich genutzter Grundstücke Finanzhilfen.
- b) Die Maßnahme läuft aus.
- c) Mit den finanziellen Hilfen wurde eine Vielzahl von Projekten gefördert (u. a. Erhöhung von Kai-mauern, Isolation von Lagerräumen gegen Hochwasser). Regionaler Schwerpunkt der Maßnahmen war Hamburg: hier wurde in den Jahren 1977 und 1978 für insgesamt 180 Mio. DM der Schutz vor Sturmfluten erheblich verbessert.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	III. Verkehr					
	1. Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR					
88	Förderung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet	S	623,5 Z 623,5	616,7 Z 616,7	620,0 Z 620,0	620,0 Z 620,0
	60 05 676 01 688 21					
89	Erstattungen im Verkehr mit der DDR	S	4,8 Z 4,8	6,3 Z 6,3	6,5 Z 6,5	6,5 Z 6,5
	60 04 681 01					
90	Erstattung von Einreisegenehmigungsgebühren	S	12,0 Z 12,0	12,0 Z 12,0	19,0 Z 19,0	19,0 Z 19,0
	60 05 678 01 (ab 1983)					

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Förderung umfaßt die Transitpauschale und die Flugpreissubvention im Berlin-Verkehr.
Die pauschale Abgeltung der Transitgebühren und -abgaben aus dem Bundeshaushalt dient der Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Personen- und Güterverkehrs zwischen Berlin und dem Bundesgebiet.
Mit der Flugpreissubvention soll der Zugang von und nach Berlin ohne Benutzung der Landverbindungen durch die DDR gefördert werden.
 - b) Die Transitpauschale ist durch Vereinbarung mit der DDR vom 16. November 1978 für die Jahre 1980 bis 1989 auf 525 Mio. DM jährlich festgelegt worden.
Grundlage der Flugpreissubvention sind Richtlinien des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, die keine Befristung vorsehen.
 - c) In der Vereinbarung mit der DDR vom 16. November 1978 ist vorgesehen, daß die Höhe der ab 1990 zu zahlenden Pauschalsumme im Jahr 1989 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Transitverkehrs festgelegt wird.
Die Flugpreissubvention soll im Anbetracht der Insellage Berlins beibehalten werden.
-
- a) Zur Verbilligung des Reiseverkehrs von Personen im Rentenalter in die DDR werden Visagebühren an Westdeutsche über 60 Jahre erstattet.
 - b) Grundlage sind Richtlinien des Bundesministers der Finanzen, die keine Befristung vorsehen.
 - c) Die Erstattungen sollen zur Förderung des Reiseverkehrs in die DDR beibehalten werden.
-
- a) Es handelt sich im wesentlichen um Zahlungen, die das Land Berlin an die DDR zur Abgeltung der Einreisegenehmigungsgebühren für Reisen Westberliner in die DDR und nach Berlin (Ost) leistet und vom Bund erstattet bekommt.
Die Abgeltung dient der Erleichterung und Verbesserung des Reise- und Besucherverkehrs.
 - b) Die Abgeltung erfolgt aufgrund einer Festlegung zwischen der DDR und dem Senat von Berlin (West) aus dem Jahr 1972. Die Festlegung kann mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.
 - c) Im Interesse der Förderung des Reise- und Besucherverkehrs in die DDR und nach Berlin (Ost) soll die Maßnahme beibehalten werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
91	Pauschalsumme zur Abgeltung von Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftwagen im Verkehr in und durch die DDR 60 04 <hr/> 688 01	S	50,0 Z 50,0	50,0 Z 50,0	50,0 Z 50,0	50,0 Z 50,0
88 bis 91	Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR insgesamt		690,3 Z 690,3	684,9 Z 684,9	695,5 Z 695,5	695,5 Z 695,5

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die pauschale Abgeltung der früher individuell von den Reisenden erhobenen Straßenbenutzungsgebühren aus dem Bundeshaushalt dient der Förderung des Reiseverkehrs in die DDR.
- b) Die Pauschale ist durch Vereinbarung mit der DDR vom 31. Oktober 1979 für die Jahre 1980 bis 1989 auf 50 Mio. DM jährlich festgelegt worden.
- c) In der Vereinbarung mit der DDR vom 31. Oktober 1979 ist vorgesehen, daß die Höhe der ab 1990 zu zahlenden Pauschalsumme im Jahr 1989 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verkehrs festgelegt wird.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	2. Schifffahrt					
92	Neubau- und Modernisierungshilfen für Handelsschiffe	A	334,0 Z 334,0	198,2 Z 198,2	240,0 Z 240,0	265,0 Z 265,0
	12 02 892 12 892 13 892 14					
	3. Übriger Verkehr					
93	Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten	E	7,7 Z 7,7	7,5 Z 7,5	— Z —	— Z —
	12 02 683 01					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der deutschen Seeschifffahrt an internationale Verhältnisse, Rationalisierung und Modernisierung zur Verbesserung der Struktur der deutschen Handelsflotte sowie Sicherung der Grundausrüstung der deutschen Schiffbauindustrie. Die Schiffahrtshilfen werden zum Bau von schiffahrtspolitisch förderungswürdigen Handelsschiffen gewährt.
- b) Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 17. Mai 1965 nebst den Änderungen und Ergänzungen und der Beschluß der Bundesregierung vom 31. Oktober 1972 über schiffahrtspolitische Leitsätze und Maßnahmen.
Die Zuschüsse werden bis zu 12,5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewilligt.
Diese Maßnahmen werden entsprechend dem Bedarf und den Strukturproblemen der deutschen Handelsflotte fortgeführt.
Daneben wurde zur Stärkung der Ertrags- und Investitionskraft eine auf die Jahre 1979 bis 1981 befristete, bedingt rückzahlbare Schiffahrtshilfe (Finanzbeitrag) gewährt. Sie belief sich auf 2,5 v. H. von 60 v. H. des linearen Buchwertes der unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe. Die Rückzahlung entfällt, wenn die Mittel bis zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt — sechs Jahre nach Auszahlung — in angemessenem Umfang zu Investitionen in Handelsschiffsneubauten beigetragen haben.
Für 1982 sind anstelle der Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 1982 zusätzlich Sonderzuschüsse von bis zu 5 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gewährt worden.
- c) Seit Bekanntmachung der neuen Grundsätze im Jahre 1965 wurden bis einschließlich 1982 rd. 1 000 Handelsschiffe mit einer Tonnage von rd. 8,8 Mio. BRT in die Förderung einbezogen. Dafür wurden rd. 165 Mio. DM als Darlehen und rd. 2,5 Mrd. DM als Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Ferner sind in den Jahren 1979 bis 1981 insgesamt rd. 325 Mio. DM Finanzbeiträge gewährt worden.
Die Subventionen haben entscheidend dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt gehört; ferner konnte zumindest teilweise auch der Ausflagging entgegengewirkt werden.

- a) Die Zuschüsse sollen Wettbewerbsnachteile des Werkfernverkehrs ausgleichen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind.
- b) Rechtsgrundlagen für die Betriebsbeihilfe sind Artikel 9 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und die Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr vom 20. März 1961 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 7. November 1973 (BGBl. I S. 1594). Die Zuschüsse betragen ab 1. Juli 1973 6,90 DM für den Verbrauch von 100 Litern Gasöl. Im Jahre 1979 betrug die durchschnittliche Beihilfe für die 2276 Betriebe je rd. 3280 DM.
- c) Die Zuschüsse wurden an Unternehmen im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten in Form einer teilweisen Rückerstattung der Mineralölsteuer für versteuertes Gasöl gewährt, das zum Antrieb von Lastkraftwagen bei bestimmten Beförderungen im Werkfernverkehr verbraucht worden war.
Gemäß Artikel 22 des 2. HStruktG wurde diese Beihilfe letztmalig in 1982 rückwirkend für das Jahr 1981 gewährt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
94	Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe zur Verbilligung von Gasöl zum Betrieb schienengebundener Fahrzeuge (ohne Bundesbahn und Bundespost) <u>12 02</u> aus 682 07	E	14,6 Z 14,6	9,5 Z 9,5	8,7 Z 8,7	— Z —
95	Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personenverkehr zur Verbilligung von Gasöl (ohne Bundesbahn und Bundespost) <u>12 02</u> aus 682 08	E	268,9 Z 268,9	180,1 Z 180,1	94,0 Z 94,0	— Z —
93 bis 95	Übriger Verkehr insgesamt		291,2 Z 291,2	197,1 Z 197,1	102,7 Z 102,7	— Z —
80 bis 95	Summe III: Verkehr		1315,5 Z 1315,5	1080,2 Z 1080,2	1038,2 Z 1038,2	960,5 Z 960,5

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Sinn des Verkehrsfinanzgesetzes, aufgrund dessen die Zuschüsse gewährt wurden, war es, die Wegekosten auf die Verursacher dieser Kosten, d. h. die am Straßenverkehr teilnehmenden Mineralölverbraucher, gerecht zu verteilen.
 - b) Rechtsgrundlagen für die Maßnahme sind Abschnitt III Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 3 und Abs. 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und die Dritte Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen vom 11. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1900) in der Fassung der VO vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3632). Die Betriebsbeihilfe betrug ab 1. Juli 1982 13,75 DM für 100 Liter verbrauchten Gasöls. Im Jahr 1981 betrug die durchschnittliche Beihilfe für die 127 Betriebe je rd. 95 270,— DM.
Die Maßnahme war befristet bis zum 30. Juni 1983.
 - c) Die Betriebsbeihilfe hat die schwierige Lage der begünstigten Unternehmen verbessert.
Aus energie- und finanzpolitischen Gründen ist eine Subventionierung des Ölverbrauchs nicht mehr gerechtfertigt. Die Beihilfe wurde daher mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in drei Jahresstufen abgebaut (Artikel 2 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981, BGBl. I S. 539).
-
- a) Eine wesentliche verkehrspolitische Zielsetzung ist die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Zur Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs wurden daher Zuschüsse in Form einer Gasöl-Betriebsbeihilfe gewährt.
 - b) Die Förderungsmaßnahme erfolgte aufgrund des Artikels 2 § 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 28. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und nach der Verordnung der Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1962).
Die Zuschüsse waren abhängig von der Gasölmenge, die bei Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr und im Schülerverkehr verbraucht worden war. Sie betragen ab 1. Juli 1982 für den Verbrauch von 100 Litern Gasöl 13,75 DM, 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas 20,40 DM. Im Jahr 1981 betrug die durchschnittliche Beihilfe für die 5763 Betriebe je rd. 44 300,— DM.
Die Maßnahme war befristet bis zum 30. Juni 1983.
 - c) Die Gasöl-Betriebsbeihilfe hat die Ertragslage der begünstigten Unternehmen verbessert. Aus energie- und finanzpolitischen Gründen ist eine Subventionierung des Ölverbrauchs nicht mehr gerechtfertigt. Die Beihilfe wurde daher mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in drei Jahresstufen abgebaut (Artikel 3 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981, BGBl. I S. 539).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	IV. Wohnungswesen					
	1. Sozialer Wohnungsbau					
96	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Sozialprogramms	S	646,0 D 646,0	566,5 D 566,5	441,8 D 441,8	605,0 D 605,0
	1. Förderungsweg					
	25 02					
	852 01					
	25 03					
	852 09					
97	Darlehen an Länder zur Förderung des Baues von Ersatzwohnungen und des Aus- und Umbaues im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen	S	58,5 D 58,5	25,9 D 25,9	10,0 D 10,0	— D —
	25 02					
	852 68					
98	Förderung des Wohnungsbaues nach §§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 19 a alter Fassung des II. WoBauG	S	0,2 S 0,2	0,1 S 0,1	— S —	— S —
	25 03					
	622 26					
	622 27					
99	Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Aus-siedlern aus den osteuropäischen Staaten und Zu-wanderern aus der DDR und Berlin (Ost) sowie der ihnen gleichgestellten deutschstämmigen Personen aus dem Ausland	S	243,1 S 167,5 D 75,6	58,9 S 10,9 D 47,9	17,8 S — D 17,8	8,0 S — D 8,0
	25 02					
	622 42					
	852 42					
	25 03					
	622 06					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

-
- a) Zielsetzung
 - b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
 - c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
-

8

-
- a) Mit dem Sozialprogramm werden Maßnahmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, insbesondere für kinderreiche Familien, alleinstehende Elternteile mit Kindern, Schwerbehinderte, ältere Menschen, Aussiedler aus den osteuropäischen Staaten und Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie zur Beseitigung von Wohnungsnotständen, gefördert.
 - b) Rechtsgrundlage für die Programme ist Artikel 104 a Abs. 4 GG sowie das II. WoBauG. (Mischfinanzierung; vgl. Tz. 6 dieses Berichtes)
 - c) 1981 waren von dem gesamten Förderungsvolumen zweckgebunden für kinderreiche Familien 8583 Wohnungen, für ältere Menschen 7985 Wohnungen und 3376 Wohnplätze, für Schwerbehinderte 2349 Wohnungen und für Aussiedler und Zuwanderer 12163 Wohnungen.

-
- a) Im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen vom 23. März 1977 wurden der Ersatzwohnungsbau, der sanierungs- und entwicklungsbedingte Neubau von Wohnungen sowie der Aus- und Umbau von Wohngebäuden nach § 17 Abs. 1 II. WoBauG gefördert.
 - b) Die Maßnahme wird aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern nach Artikel 104 a Abs. 4 GG durchgeführt.
 - c) Die Maßnahme war befristet und wird nur noch abgewickelt.
Die angegebenen Beträge stellen den Bundesanteil dar.

-
- a) Schaffung neuen Wohnraumes für Wohnungssuchende, die bei der Erlangung angemessenen Wohnraumes auf staatliche Hilfen angewiesen sind (Abwicklung).
 - b) Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des II. WoBauG beteiligte sich der Bund jährlich mit 150 Mio. DM an der Förderung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues durch die Länder.
 - c) Seit 1980 wird die Maßnahme bei Kap. 25 03 Tit. 852 09 (vgl. lfd. Nr. 96) fortgeführt.

-
- a) Der Bund hat sich bis 1980 an der Finanzierung des von den Ländern mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues zugunsten von Aussiedlern aus den osteuropäischen Staaten und Zuwanderern aus der DDR und Berlin (Ost) sowie der ihnen gleichgestellten deutschstämmigen Personen aus dem Ausland mit 33 Sonderprogrammen beteiligt.
 - b) Der Personenkreis wird seit 1981 im Rahmen des Sozialprogramms (vgl. lfd. Nr. 96) mitgefördert; die Sonderprogramme werden nur noch abgewickelt.
 - c) Von 1953 bis Ende 1980 sind im Rahmen der Sonderprogramme rd. 8,6 Mrd. DM als Finanzierungsbeitrag des Bundes für eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung des genannten Personenkreises bereitgestellt worden.
Von den berücksichtigungsfähigen Zuwanderern und Aussiedlern sind mit Stand vom 31. Dezember 1980 rd. 2,6 Mio. Personen angemessen mit Wohnraum versorgt worden. Die Maßnahme wird nur noch abgewickelt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
100	Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer und deren Familien	S	6,0	4,6	6,0	6,0
			Z —	Z 0,1	Z 2,0	Z —
			D 6,0	D 4,6	D 4,0	D 6,0
	11 09					
	531 11					
	852 11					
	882 11					
101	Zuschüsse für Investitionen nach § 1 des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698)	S	3,4	0,6	—	—
			Z 3,4	Z 0,6	Z —	Z —
	25 02					
	882 03					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel sollen — als Element der auf Integration gerichteten Ausländerpolitik — dazu dienen, durch modellhafte Maßnahmen die Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere in Ballungsgebieten, zu verbessern; im Vordergrund soll die Wohnungsmodernisierung stehen.
 - b) Die Maßnahme wurde vom Bundeskabinett am 19. März 1980 beschlossen, um gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen, wie die Wohnungen ausländischer Arbeitnehmer in einer ihren Vorstellungen gemäßen Weise gestaltet werden können, ohne daß eine unerwünschte Konzentration von Ausländern auf bestimmte Wohngebiete erfolgt. Die Maßnahme wird entsprechend den Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Förderung der Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaus durch Modellvorhaben, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben und damit verbundene Studien und Untersuchungen im Rahmen des „experimentellen Wohnungs- und Städtebaus“ vom 27. Juni 1980 (BBauBl. 9/1980) durchgeführt. Sie ist unbefristet und tritt an die Stelle der Sonderprogramme zugunsten ausländischer Arbeitnehmer, die nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 9. November 1965, (BAnZ 1965 Nr. 34) bis 1980 durchgeführt wurden.
 - c) 1981 und 1982 wurden den Ländern für 10 Modellmaßnahmen mit rund 650 Wohnungen 9,5 Mio. DM bereitgestellt. In den Jahren 1966 bis 1980 wurden den Ländern vom Bund für Sonderprogramme zugunsten ausländischer Arbeitnehmer rund 70 Mio. DM zur Verfügung gestellt; damit konnten über 9 000 Wohnungen gefördert werden.
-
- a) Neben dem sog. Investitionszulagengesetz wurde im Rahmen des Konjunkturprogramms vom Dezember 1974 das Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau beschlossen. Er sollte — durch eine von vornherein zeitlich begrenzte Gewährung eines Investitionszuschusses — auf eine beschleunigte Abwicklung und Stützung der Wohnungsbauprogramme 1975 der Länder hinwirken.
 - b) Bauherren, die keinen Anspruch auf eine Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz hatten, wurde ein $7\frac{1}{2}\%$ iger Investitionszuschuß gewährt, wenn
 - der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 gestellt wurde,
 - der Wohnraum vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig war und
 - der Antrag auf Gewährung des Investitionszuschusses bis zum 31. Dezember 1977 gestellt wurde.Für das Land Berlin ist mit Änderungsgesetz vom 26. Mai 1977 eine Sonderregelung (Fristverlängerung um jeweils ein halbes Jahr) getroffen worden.
 - c) Von 1975 bis 1981 wurden Investitionszuschüsse von insgesamt rd. 891 Mio. DM ausgezahlt. Mit der rein kassenmäßigen Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen läuft die Maßnahme aus.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
102	Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen des Eigentumsprogramms (bis 1977 Regionalprogramm) 2. Förderungsweg <u>25 02</u> 622 23 661 23 852 23 <u>25 03</u> 852 07	S	785,4 S 456,4 D 329,0	1 027,3 S 637,6 D 389,7	1 235,7 S 708,7 D 527,0	1 415,3 S 790,2 D 625,1
103	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues (Abwicklung) <u>25 02</u> 661 03	S	1,1 S 1,1	0,0 S 0,0	— S —	— S —
104	Sonderprogramm zur Errichtung von Wohnungen in Berlin (Abwicklung) <u>25 02</u> 622 93 852 93	S	25,0 D 25,0	50,2 D 50,2	20,0 D 20,0	— D —
105	Förderung des Studentenwohnheimbaus <u>31 05</u> 882 05	S	40,1 Z 40,1	30,5 Z 30,5	10,0 Z 10,0	— Z —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

-
- a) Zielsetzung
 - b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
 - c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
-

8

- a) Das Eigentumsprogramm dient in erster Linie der Förderung der Eigentumsbildung in Form von Eigenheimen und Eigentumswohnungen. Die Förderungsmittel werden nach sozialen Kriterien und vorrangig in regionalen Schwerpunkten eingesetzt. In geeigneten Fällen soll auch der Mietwohnungsbau in Ballungsgebieten gefördert werden.
- b) Das Eigentumsprogramm wird auf der Grundlage von Art. 104 a Abs. 4 GG sowie des II. WoBauG fortgeführt.
- c) In dem seit 1971 laufenden Regional-/Eigentumsprogramm sind bis Ende 1982 rd. 500 800 Wohnungen gefördert worden.

-
- a) Die Mittel haben der Förderung von Sozialwohnungen gedient.
 - b) Die Maßnahme wird abgewickelt.
 - u.
 - c)

-
- a) Um Engpässe im Berliner Wohnungsmarkt abzubauen und zur Anregung von Investitionstätigkeit und Wirtschaftswachstum sowie zur positiven Beeinflussung der Beschäftigungspolitik in Berlin wurden unter Mitwirkung des Bundes 500 Wohnungen in Berlin vorwiegend für zuziehende Fachkräfte mit Kindern errichtet, deren Übertragung zu Eigentum ermöglicht werden soll.
 - b) Berlinförderung
 - c) Die Durchführung des Sonderprogramms erfolgt durch das Land Berlin. Die Verpflichtungen des Bundes wurden im 1. Halbjahr 1983 abgewickelt.

-
- a) Durch die Mitfinanzierung des Studentenwohnraumbaues hat der Bund zur nachhaltigen Sicherung eines ausreichenden Angebotes an bedarfsgerechten Wohnraumplätzen zu sozial tragbaren Mieten für Studenten beigetragen.
 - b) Der Bund zieht sich aus der bisherigen Mitfinanzierung der Studentenwohnheimförderung zurück. Vorgesehen sind nur noch Ausgaben für die Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen des Bundes.
 - c) Von 1952 bis Ende 1982 sind für Studentenwohnheimplätze insgesamt rd. 1,06 Mrd. DM Bundesmittel aufgewendet worden. Am 1. Januar 1982 standen in der Bundesrepublik rd. 120 500 Wohnheimplätze den Studierenden zur Verfügung.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
106	Zuschüsse an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familien- und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau 25 03 661 06	S	0,9 Z 0,9	0,6 Z 0,6	0,8 Z 0,8	0,8 Z 0,8
107	Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung (Abwicklung) 25 03 661 07	S	6,5 S 6,5	8,9 S 8,9	4,7 S 4,7	3,1 S 3,1
108	Sonderprogramm: Darlehen an Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen des Sozialprogramms 25 02 852 51	S	—	—	37,5 D 37,5	137,5 D 137,5
109	Sonderprogramm: Darlehen an Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen des Eigentumsprogramms 25 02 622 52 852 52	S	— —	— —	1,0 D 1,0	65,6 D 65,6

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

-
- a) Zielsetzung
 - b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
 - c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
-

8

-
- a) Die Mittel dienen der Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung von Eigentumsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau und mindern dadurch die von den Bauherren zu tragenden Finanzierungskosten.
 - b) Die Ermächtigung für diese Förderungsmaßnahme ergibt sich aus § 21 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.
 - c) Vom Beginn der Aktion (1957) bis 31. Dezember 1981 konnte der Bau von 202 041 Wohnungen gefördert werden.

-
- a) Die Ausgaben sind zur Zinsverbilligung von Darlehen bestimmt, die von Heimstättengesellschaften und anderen geeigneten Unternehmen zur Baulandbeschaffung und -erschließung namentlich für den Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Der Zinszuschuß wird jeweils für eine Kreditlaufzeit bis zu fünf Jahren bewilligt.
 - b) Die Förderungsmaßnahmen waren bis 1981 befristet und werden bis 1986 abgewickelt.
 - c) Gewinnung preisgünstigen Baulandes für Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues. Vom Beginn der Aktion (1959) bis zum 31. Dezember 1981 wurde die Beschaffung und Erschließung von Bauland für 344 953 Wohnungen gefördert.

-
- a) Siehe „Sonderprogramm zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage“ (S. 168f.).
 - b) Dieser Programmteil dient der Verstärkung des bei Kap. 25 03 Tit. 852 09 veranschlagten Programms
 - c) (s. lfd. Nr. 96).

-
- a) Siehe „Sonderprogramm zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage“ (S. 168f.).
 - b) Dieser Programmteil dient der Verstärkung des bei Kap. 25 02, Tit. 622 23 und 852 23 sowie bei Kap. 25 03 Tit. 852 07 veranschlagten Eigentumsprogramms (s. lfd. Nr. 102) und hat neben der Schaffung neuen selbstgenutzten Wohnungseigentums auch den Mietwohnungsbau in Ballungsgebieten zum Inhalt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
110	Sonderprogramm: Zuschüsse an Länder zur Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen <u>25 02</u> 622 53 Nachrichtlich: Summe der Finanzhilfen von Nr. 108—110 Sonderprogramm zur Belegung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage <u>25 02</u> 622 52 bis 852 52	S	—	—	70,0 S 70,0	180,0 S 180,0
			—	—	(108,5) S 70,0 D 38,5	(383,1) S 180,0 D 203,1
96 bis 110	Sozialer Wohnungsbau insgesamt		1816,1 Z 43,5 S 632,5 D 1140,0	1774,0 Z 31,1 S 658,1 D 1084,8	1855,2 Z 12,0 D 784,2 S 1059,0	2421,3 Z — S 974,1 D 1447,2

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

-
- a) Zielsetzung
 - b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
 - c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
-

8

-
- a) Siehe unten „Sonderprogramm zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage“. Dieser Programmteil dient der Verbilligung von Darlehen zur Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen um 2,5 v. H. jährlich.
 - b) Siehe unten. Das begünstigte Zwischenkreditvolumen je Haushalt beträgt bis zu 80 000,— DM, zuzüglich 15 000,— DM je Kind; die Verbilligung wird bis zur Zuteilung des Bausparvertrages, längstens auf die Dauer von 4 Jahren gewährt. Anträge können bis zum 30. November 1983 gestellt werden.
 - c) Siehe unten.
-
- a) Das Sonderprogramm mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mrd. DM dient der Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft. Es hat die Programmteile
 - Zinsverbilligung der Bausparzwischenfinanzierung (500 Mio. DM) — lfd. Nr. 110
 - Förderung des sozialen Mietwohnungsbaues in Ballungsgebieten (1 Mrd. DM, jeweils zur Hälfte im 1. und 2. Förderungsweg) — lfd. Nr. 108
 - Förderung von Eigentumsmaßnahmen im 2. Förderungsweg (1 Mrd. DM) — lfd. Nr. 109
 - b) Rechtsgrundlage ist Art. 104, Abs. 4 GG sowie das II. WoBauG und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern.
Das Programm wird finanziert aus der gem. Art. 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 zur Förderung des Wohnungsbaus in den Jahren 1983, 1984 und 1985 erhobenen unverzinslichen, rückzahlbaren Abgabe.
 - c) Es wird erwartet, durch das Programm den Bau von zusätzlich 70 000 bis 100 000 Wohnungen anzuregen.
-
-

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung					
111	Bund-Länder-Modernisierungsprogramm (Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen) (Abwicklung)	S	166,6 S 113,0 D 53,6	182,1 S 118,6 D 63,5	224,4 S 142,4 D 82,0	164,4 S 135,4 D 29,0
	25 02					
	622 35					
	661 35					
	852 35					
112	Bund-Länder-Heizenergieeinsparungsprogramm (Förderung heizenergiesparender Maßnahmen in Gebäuden) (Abwicklung)	S	259,1 Z 259,1	152,0 Z 152,0	144,2 Z 144,2	44,3 Z 44,3
	25 02					
	882 04					
111 und 112	Modernisierung und Heizenergieeinsparung insgesamt		425,7 Z 259,1 S 113,0 D 53,6	334,1 Z 152,0 S 118,6 D 63,5	368,6 Z 144,2 S 142,4 D 82,0	208,7 Z 44,3 S 135,4 D 29,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Bund und Länder fördern die Modernisierung von Wohnungen,
 - um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswerten Wohnungen zu verbessern und
 - dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen.
- b) Die Mittel werden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in der Fassung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des Bund-Länder-Modernisierungsprogramms mit 50 v. H.
- c) Seit dem Anlaufen des Programms konnte in den Jahren 1974 bis einschließlich 1982 die Verbesserung von rd. 600 000 Wohnungen gefördert werden. Ab 1983 steht kein Verpflichtungsrahmen mehr zur Verfügung.

- a) Das Heizenergieeinsparungsprogramm hat zum Ziel, Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen und bestimmten sonstigen Räumen anzuregen.
- b) Die Mittel werden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in der Fassung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Gemäß § 6 ModEnG ist der Bund verpflichtet, den Ländern in den Jahren 1978 bis 1982 Finanzhilfen in Höhe von 1 170 Mio. DM zu gewähren. Bund und Länder finanzieren das Programm je zur Hälfte; das Gesamtvolumen des Fünfjahres-Programms (1978 bis 1982) liegt also bei ca. 2,3 Mrd. DM (daneben steuerliche Vergünstigungen für gleiche Maßnahmen, s. Anlage 2).
- c) Gefördert werden bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung (z. B. bei Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern), des Wirkungsgrades von Heizungs- und Brauchwasseranlagen sowie der Einbau von Wärmepumpen- und Solaranlagen und Rückgewinnungsanlagen von Wärme (hier auch bei Neubauten).

Mit den vorgesehenen Mitteln konnten mehr als 1,5 Mio. Wohnungen gefördert werden. Ab 1983 steht kein Verpflichtungsrahmen mehr zur Verfügung. Die im Regierungsentwurf 1984 veranschlagten Mittel dienen der Abwicklung eingegangener Verpflichtungen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
3. Wohngeld und sonstige Maßnahmen						
113	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz 25 02 <u>642 01</u>	S	1211,4 Z 1211,4	1335,0 Z 1335,0	1310,0 Z 1310,0	1335,0 Z 1335,0
114	Einmaliger Heizölkostenzuschuß 1979 15 02 <u>642 05</u>	S	10,7 Z 10,7	0,0 Z 0,0	— Z —	— Z —
113 und 114	Wohngeld und sonstige Maßnahmen insgesamt		1222,1 Z 1222,1	1335,1 Z 1335,1	1310,0 Z 1310,0	1335,0 Z 1335,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das Wohngeld ist eine Leistung an private Haushalte zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es trägt zusammen mit den direkten Wohnungsbauförderungsmaßnahmen wesentlich dazu bei, daß Haushalte mit unterdurchschnittlichem Einkommen mit Wohnraum zu tragbaren Mieten versorgt werden können. Es wird als Zuschuß zu den Aufwendungen von Mietern und Eigentümern für den Wohnraum gewährt.
- b) Rechtsgrundlage für die Bewilligung von Wohngeld 1983 ist das Wohngeldgesetz in der Fassung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921). Nach § 34 dieses Gesetzes wird die Hälfte des von den Ländern gezahlten Wohngeldes vom Bund erstattet. Eine weitere Novellierung des Wohngeldgesetzes ist vorgesehen.
- c) Seit 1965 haben sich die Mittel, die für das Wohngeld von Bund und Ländern jährlich aufgewendet werden, annähernd verzwölffacht. Sie stiegen von 148 Mio. DM in 1965 auf rd. 2,7 Mrd. DM 1982. Die Zahl der Wohngeldempfänger war Ende 1982 mit rd. 1,8 Mio. etwa viermal so groß wie 1965.
Über die Wirkung des Wohngelds berichtet die Bundesregierung in ihren Wohngeld- und Mietenberichten im zweijährigen Abstand. Ende 1983 wird der nächste Wohngeld- und Mietenbericht vorgelegt.

-
- a) Der einmalige Heizölkostenzuschuß in der Heizperiode 1979/80 diente der Milderung der durch den Preisanstieg bei leichtem Heizöl entstandenen Härten für einkommensschwache Bevölkerungskreise.
 - b) Die Gewährung erfolgte aufgrund des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979 vom 23. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1753).
Der Heizölkostenzuschuß erfolgte einmalig.
 - c) Der Heizölkostenzuschuß hat in der Heizperiode 1979/80 entsprechend der Zielsetzung gewirkt.
-

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.					
115	a) Förderung des Wohnungsbaus für Verwaltungs- angehörige des Bundes (ohne Bundesbahn, Bun- despost, Bundeswehr)	S	40,1 S 15,5 D 24,7	27,9 S 12,0 D 15,8	48,5 S 17,5 D 31,0	30,2 S 11,5 D 18,7
	b) Förderung des Wohnungsbaus für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bun- des	S				
	a) 25 03					
	661 66					
	662 66					
	663 66					
	861 66					
	862 66					
	863 66					
	b) 25 03					
	661 96					
	662 96					
	663 96					
	861 96					
	862 96					
	863 96					
116	Schaffung von Wohnraum für Angestellte der Bun- destagsfraktionen, für Angestellte der Abgeordne- ten, für Angehörige der inländ. Presse sowie Miet- wohnungsbau für Abgeordnete des Deutschen Bun- destages durch Gewährung von Darlehen sowie Zinszuschüssen zur Deckung der laufenden Auf- wendungen im Sinne des Zweiten Wohnungsbauges- etzes	S	0,1 S 0,1 D 0,0	-1,0 S — D -1,0	0,4 S 0,0 D 0,4	0,5 S 0,0 D 0,5
	25 03					
	661 76—863 76					
	36 21					
	Anlage					
	653 02					
	863 02					
115 und 116	Wohnraum für Bundesbedienstete u. a. insgesamt		40,2 S 15,6 D 24,6	26,7 S 12,0 D 14,7	48,8 S 17,5 D 31,4	30,7 S 11,5 D 19,1
96 bis 117	Summe IV: Wohnungswesen		3504,1 Z 1524,8 S 761,1 D 1218,3	3470,0 Z 1518,2 S 788,8 D 1163,0	3582,6 Z 1466,2 S 944,0 D 1172,4	3995,6 Z 1379,3 S 1121,0 D 1495,3

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum für Verwaltungsangehörige des Bundes (ohne Bundesbahn, Bundespost) und für Angehörige der Bundeswehr zu angemessenen Mieten oder Lasten in Orten, in denen auf dem freien Wohnungsmarkt nicht genügend Wohnungen zu tragbaren Mieten angeboten werden. Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues.
- b) Das Programm wird ab Haushaltsjahr 1982 unter der Bezeichnung „Förderung des Wohnungsbaues für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes (ausgenommen Angehörige der Bundesbahn und der Bundespost)“ weitergeführt.
- c) Die Mittel sind ab Haushaltsjahr 1982 bei Kapitel 25 03 Titel 661 96—863 96 veranschlagt.
Die Haushaltsansätze der kommenden Jahre hängen vom jeweiligen Bedarf ab.
Das Programm ist nicht befristet.

-
- a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum für den begünstigten Personenkreis, insbesondere im Bonner Raum.
 - b) Das Programm wird fortgesetzt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1981	1982	1983	1984
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	V. Sparförderung und Vermögensbildung					
117	Prämien nach dem Sparprämien-gesetz 60 04 <u>698 01</u>	S	1 408,1 Z 1 408,1	1 692,3 Z 1 692,3	2 050,0 Z 2 050,0	1 200,0 Z 1 200,0
118	Prämien nach dem Wohnungs-bau-Prämien-gesetz 25 02 <u>882 02</u>	S	983,5 Z 983,5	970,6 Z 970,6	610,0 Z 610,0	680,0 Z 680,0
117 und 118	Sparförderung und Vermögensbildung insgesamt		2 391,5 Z 2 391,5	2 662,9 Z 2 662,9	2 660,0 Z 2 660,0	1 880,0 Z 1 880,0
	Summe VI: Summe der Finanzhilfen I—V		13 606,4 Z 10 867,1 S 1 166,7 D 1 572,6	13 207,9 Z 10 401,8 S 1 271,8 D 1 534,4	13 653,1 Z 10 497,3 S 1 611,7 D 1 544,1	13 349,7 Z 9 717,3 S 1 851,1 D 1 781,3

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die staatliche Sparförderung findet ihre Ursprünge vor allem in der Aufbauphase der Nachkriegszeit. Parallel zur raschen Ausweitung der Kapitalbildung in Unternehmen sollte die Vermögensbildung privater Haushalte mit möglichst großer Breitenwirkung angeregt werden. Bis zu Beginn der 80er Jahre konnte diese Zielsetzung für Teilbereiche der privaten Ersparnisbildung, insbesondere die Bildung von Geldvermögen, weitgehend als erfüllt angesehen werden. Deshalb sind 1981 im Rahmen des Subventionsabbaugesetzes die Schwerpunkte der staatlichen Sparförderung neu gesetzt worden. Für Neuverträge wurde die Sparprämie aufgehoben. Die Wohnungsbauprämie wurde herabgesetzt und die Doppelförderung durch Arbeitnehmersparzulage einerseits und Prämien andererseits aufgehoben.

Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Spar-Prämiengesetzes (SparPG) in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125) und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG) in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131).

Sparprämien werden nur noch für bis zum 12. November 1980 abgeschlossene Sparverträge geleistet. Das WoPG ist unbefristet. Die Prämien nach dem SparPG werden allein vom Bund, die Prämien nach dem WoPG je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Die nebenstehenden Zahlungen nach dem WoPG umfassen somit nur die Hälfte der aufgrund dieses Gesetzes zu leistenden Prämien. Der Prämienatz beim Bausparen beträgt bis einschl. 1981 18 v. H., danach 14 v. H.; beim Prämiensparen beträgt er 14 v. H. Der Prämienatz erhöht sich in beiden Fällen je Kind um 2 v. H.-Punkte. Daneben wird das Sparen durch das 3. Vermögensbildungsgesetz gefördert (s. Anl. 2, lfd. Nr. 106/107). Die Wohnungsbauprämien werden für die Sparleistungen des vorhergehenden Jahres gezahlt. Die Zahlung der Sparprämien erfolgt jeweils erst mit Ablauf der Festlegungsfrist für die Gesamtlauzeit eines Sparvertrages.

Durch Einführung von Einkommensgrenzen in das SparPG und WoPG ab 1975 (24 000 DM für Ledige, 48 000 DM für Verheiratete, zuzüglich 1 800 DM für jedes Kind) wurde die Sparförderung auf die Bezieher unterer und mittlerer Einkommen konzentriert. In Anbetracht der bis dahin bereits beträchtlich gestiegenen Geldvermögensbildung der privaten Haushalte erschienen staatliche Anreize und Hilfen zur Vermögensbildung nur noch für diesen Personenkreis gerechtfertigt. Inzwischen gelten die Ziele der staatlichen Förderung beim Kontensparen weitgehend als erreicht. Auch bei den unteren Einkommensgruppen hat sich im allgemeinen eine regelmäßige Spartätigkeit durchgesetzt, so daß die Förderung nach dem SparPG als entbehrlich angesehen werden kann. Das Bausparen erscheint demgegenüber weiterhin als förderungswürdig. Das Schwergewicht der staatlichen Förderung der Spartätigkeit und Vermögensbildung wird jedoch in Zukunft bei der Förderung von Beteiligungen der Arbeitnehmer am Produktivkapital liegen. Die Gesamtaufwendungen der Sparförderung werden durch die Maßnahmen im Subventionsabbaugesetz tendenziell weiter abnehmen; Aufwendungen für Zahlungen nach dem SparPG müssen letztmalig im Jahre 1987 entrichtet werden.

**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen
in den Jahren 1981 bis 1984^{1) 2)}**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Neunten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 14
II. Gewerbliche Wirtschaft	
1. Bergbau	15 bis 27
2. Regionale Strukturmaßnahmen	28 bis 38
3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	39 bis 77
III. Verkehr	78 bis 87
IV. Wohnungswesen und Städtebau	88 bis 103
V. Sparförderung und Vermögensbildung	104 bis 108
VI. Übrige Steuervergünstigungen	109 bis 124

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
		1. Einkommen- und Körper- schaftsteuer					
1	§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen	A	800	340	600	255
2	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikge- bäude, Lagerhäuser und landwirt- schaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	1 ⁶⁾ 7)	0	1 ⁶⁾ 7)	0
3	§§ 14 und 14 a EStG	§ 14 EStG: Freibetrag von 30 000 DM für Ver- äußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) § 14 a Abs. 1—3 EStG: Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung be- stimmter land- und forstwirt- schaftlicher Betriebe § 14 a Abs. 4 EStG: Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung einzelner land- und forstwirt- schaftlicher Grundstücke	A	. 8 b)	.	. 8b)	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
500	213	450	191	<p>a) 1974: Begünstigung für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte (ab Wirtschaftsjahr 1980/81 nur noch für kleinere Betriebe)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) § 13 a EStG war erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 ist der Anwendungsbereich des § 13 a EStG erheblich eingeschränkt worden. Außerdem sind mit Wirkung ab Wirtschaftsjahr 1980/81 die Wertansätze realistischer gestaltet worden. Beides führt dazu, daß sich die Subventionswirkung des § 13 a EStG, die weniger von der Art der Gewinnermittlung, sondern vielmehr von der Höhe der Gewinnsätze herrührt, stark verringert.</p>
1 ⁶⁾⁷⁾	0	1 ⁶⁾⁷⁾	0	<p>a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen (vgl. auch lfd. Nr. 43 und lfd. Nr. 44)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
.8b)	.	.8b)	.	<p>a) § 14 EStG: 1925; § 14 a Abs. 1—3 EStG: 1970 Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe; § 14 a Abs. 4 EStG: 1970 Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet. Sie ist durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft 1980 in abgewandelter Form wieder eingeführt worden.</p> <p>b) § 14 EStG: unbefristet § 14 a Abs. 1—3 EStG: 31. Dezember 1985 § 14 a Abs. 4 EStG: 31. Dezember 1985</p> <p>c) § 14 EStG: vgl. lfd. Nr. 45 und lfd. Nr. 112 § 14 a Abs. 1—3 EStG: Mit der Vergünstigung wird ein steuerlicher Anreiz zur Veräußerung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gegeben. Sie soll den Strukturwandel in der Landwirtschaft fördern. (Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 45 enthalten)</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
4	§§ 76 und 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investi- tionen bei Land- und Forstwirten	A	105 ⁶⁾⁷⁾	45	110 ⁶⁾⁷⁾	47
5	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forst- wirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften so- wie Vereine	A	25	13	25	13
6	§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften so- wie Vereine, die Land- und Forst- wirtschaft betreiben	A	.8a)	.	.8a)	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1983		1984										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
115 ^{6) 7)}	49	120 ^{6) 7)}	51	<p>a) 1955: Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG</p> <p>b) Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">41 655</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">20</td> </tr> <tr> <td><u>Insgesamt</u></td> <td style="text-align: right;"><u>42 675</u></td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">5 970</td> </tr> </table>	ESt	41 655	KSt	20	<u>Insgesamt</u>	<u>42 675</u>	darunter Verlustfälle	5 970
ESt	41 655											
KSt	20											
<u>Insgesamt</u>	<u>42 675</u>											
darunter Verlustfälle	5 970											
25	13	25	13	<p>a) 1940/74: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Gesetzgeber hat — zuletzt im Rahmen der Körperschaftsteuerreform — geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift in § 31 KStDV maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Befreiungsvorschrift durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) in das Gesetz übernommen und aus agrarpolitischen Überlegungen erweitert.</p> <p>Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Die Gründe, die zur Einführung der Befreiung führten, gelten fort (vgl. auch lfd. Nr. 7).</p>								
. 8a)	.	. 8a)	.	<p>a) 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren (vgl. auch lfd. Nr. 8).</p>								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Vermögensteuer					
7	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	A	7	—	7	—
8	§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsgemeinschaften und Vereine	A	1	—	1	—
		3. Gewerbesteuer					
9	§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	1	0	1	0

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
7	—	7	—	a) 1940/74: Vgl. lfd. Nr. 5 b) unbefristet c) Vgl. lfd. Nr. 5
1	—	1	—	a) 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten b) unbefristet c) Der Freibetrag wurde durch das Vermögensteuerreformgesetz eingeführt. Er soll eine Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren ermöglichen. Die Gründe für seine Einführung bestehen fort (vgl. lfd. Nr. 6).
1	0	1	0	a) 1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt) b) unbefristet c) Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, ist es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
10	§ 3 Nr. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften und Vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine	A	14	2	15	2
4. Versicherungsteuer							
11	§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt	E	1	1	1	1
5. Kraftfahrzeugsteuer							
12	§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	A	159 ⁹⁾	—	160 ⁹⁾	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
15	2	15	1	<p>a) 1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nr. 5 und lfd. Nr. 8. Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine vgl. lfd. Nr. 5. Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort. Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, daß diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, bestehen heute noch fort.</p>
1	1	1	1	<p>a) 1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
160 ⁹⁾	—	160 ⁹⁾	—	<p>a) 1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Neben den unter Buchstabe a genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes z. Z. einen Abbau der Vergünstigung nicht zu.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		6. Verbrauchsteuern					
13	§ 7 SalzStG	a) <i>Salzsteuer</i> Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	E	2	2	2	2
14	§ 79 Abs. 2 BranntwMonG § 124 Brenne- reiordnung	b) <i>Branntweinmonopol</i> Steuerermäßigung für Brenne- reien bis 4 hl A und für Stoffbesit- zer	E	18	18	16	16
1 bis 14	Summe	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (soweit Schätzungen mög- lich sind)		1 134	421	939	336

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2	2	2	2	<p>a) 1868: Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Da in den meisten westlich orientierten europäischen Staaten keine Salzsteuer besteht, sollen durch die Steuervergünstigung Wettbewerbsverzerrungen zwischen den von einheimischen Fischern eingesalzenen Heringen und von eingeführten Salzheringen vermieden werden.</p>
16	16	16	16	<p>a) 1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrenner</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.</p>
844	296	799	275	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Bergbau 1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
15	§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	A	40 ⁶⁾⁷⁾	16	40 ⁶⁾⁷⁾	16
16	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	A	. ^{8c)}		. ^{8c)}	

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1983		1984										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
40 ⁶⁾⁷⁾	16	40 ⁶⁾⁷⁾	16	<p>a) 1956: Förderung der Modernisierung und Rationalisierung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bewertungsfreiheit des § 81 EStDV soll dem Bergbau die zur Anpassung an die veränderten Absatzverhältnisse und zur Verbesserung seiner Wettbewerbslage erforderlichen Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen erleichtern. Im Bergbau werden auch künftig erhebliche Investitionen erforderlich sein, die die Bergbauunternehmen nicht ohne öffentliche Hilfe durchführen können.</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">28</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">34</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> </table>	ESt	28	KSt	6	Insgesamt	34	darunter Verlustfälle	8
ESt	28											
KSt	6											
Insgesamt	34											
darunter Verlustfälle	8											
. 8c)	.	. 8c)	.	<p>a) 1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 20 und lfd. Nr. 22).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden.</p>								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
17	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	A	.8c)	.	.8c)	.
18	Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG sowie Stundung der Nachsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG	A	.8c)	.	.8c)	.
19	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens (bis März 1973 2,50 DM, danach 5 DM, ab April 1980 10 DM für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht)	A	233	99	234	99
2. Vermögensteuer							
20	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	A	.8c)	—	.8c)	—
21	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	A	.8c)	—	.8c)	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.8c)	.	.8c)	.	<p>a) 1967: Anpassung des Bergbaus an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nrn. 21, 23 und 25).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stilllegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an veränderte Absatzmöglichkeiten zu erleichtern.</p>
.8c)	.	.8c)	.	<p>a) 1969: Förderung der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet (vgl. lfd. Nr. 24 und lfd. Nr. 26)</p> <p>b) 1988</p> <p>c) Die Gründung der Gesamtgesellschaft dient der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet. Unter diesem Aspekt müssen auch die über den Begünstigungszeitraum von 20 Jahren vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen für diese Gesellschaft gesehen werden. Ihre Beseitigung würde die Erreichung des mit den eingeleiteten Maßnahmen insgesamt angestrebten Ziels gefährden.</p>
235	100	235	100	<p>a) 1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen. Durch die Bergmannsprämie soll der Berufsstand des Bergmanns besonders hervorgehoben werden.</p>
.8c)	—	.8c)	—	<p>a) 1962: vgl. lfd. Nr. 16</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 16</p>
.8c)	—	.8c)	—	<p>a) 1967: vgl. lfd. Nr. 17</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 17</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
3. Gewerbesteuer							
22	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	A	.8c)	.	.8c)	.
23	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	A	.8c)	.	.8c)	.
24	Artikel 8 § 4 Abs. 4 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Verzicht auf die Hinzurechnung von Vergütungen für Sachübernahmen als Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals der Ruhrkohle AG	A	.8c)	.	.8c)	.
4. Gesellschaftsteuer							
25	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	A	.8c)	.	.8c)	.
26	Artikel 8 § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	A	.8c)	.	.8c)	.

noch Anlage 2

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. 8c)	.	. 8c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 16 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 16
. 8c)	.	. 8c)	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 17
. 8c)	.	. 8c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 18 b) 1988 c) vgl. lfd. Nr. 18
. 8c)	.	. 8c)	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 17
. 8c)	.	. 8c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 18 b) 1988 c) vgl. lfd. Nr. 18

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Mineralölsteuer					
27	§ 8 a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokes	E	7	7	10	10
15 bis 27	Summe	Bergbau insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		280	122	284	125

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
10	10	10	10	<p>a) 1969: Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der saarländischen Kokserzeuger</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Petrolkoks ist 1969 — als Substitutionsprodukt für schweres Heizöl — der Mineralölsteuer unterworfen worden. Bei Verwendung als Magerungsmittel ist es steuerfrei. Dies hat im wesentlichen für die Saarkohle Bedeutung, weil sich aus ihr Hüttenkoks nur herstellen läßt, wenn sie abgemagert wird. Die Erhebung der Mineralölsteuer für diesen Verwendungszweck würde die Kokserzeugung aus Saarkohle verteuern und sie gegenüber der Verarbeitung von Magerkohle im Wettbewerb benachteiligen. Die Belastung würde dem mit der Besteuerung von Erdölheizstoffen angestrebten Zweck — der Förderung des Steinkohlenbergbaus — entgegenstehen.</p>
285	126	285	126	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Regionale Strukturmaßnahmen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
28	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen bis zu 75 v. H. im Jahre der Anschaffung bzw. Herstellung und in den vier folgenden Jahren bei bestimmten Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen von Betrieben in Berlin (West)	A	340 ⁶⁾⁷⁾	123	340 ⁶⁾⁷⁾	123
29	§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West) von 2 × 10 v. H. und 10 × 3 v. H., im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten	A	40	17	40	17

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1983		1984										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
340 ⁶⁾⁷⁾	119	340 ⁶⁾⁷⁾	119	<p>a) 1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Auf eine Förderung der betrieblichen Investitionstätigkeit in Berlin (West) wird auf absehbare Zeit nicht verzichtet werden können. Dabei muß Berlin gegenüber anderen Förderungsgebieten wegen seiner besonderen politischen und wirtschaftlichen Lage ein angemessener Präferenzvorsprung eingeräumt werden. Betriebliche Investitionen in Berlin (West) werden daher außer durch eine Investitionszulage auch durch eine Abschreibungsvergünstigung gefördert, da von einer solchen Vergünstigung ein relativ starker Investitionsanreiz ausgeht.</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table> <tr> <td>EST</td> <td>4 638</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td>687</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td>5 325</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td>385</td> </tr> </table>	EST	4 638	KSt	687	Insgesamt	5 325	darunter Verlustfälle	385
EST	4 638											
KSt	687											
Insgesamt	5 325											
darunter Verlustfälle	385											
45	19	50	22	<p>a) 1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des freifinanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West) 1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Mehrfamilienhäuser in § 14 a BerlinFG</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Mangel an modernen Wohnungen in Berlin (West) macht es erforderlich, den Wohnungsbau in dieser Stadt auch in den nächsten Jahren nachhaltig zu fördern. Die Abschreibungsvergünstigung des § 14 a BerlinFG hat sich als wirksame Förderungsmaßnahme für den Wohnungsbau erwiesen.</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table> <tr> <td>EST</td> <td>12 255</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td>12 270</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td>624</td> </tr> </table> <p>(in Statistik einschl. § 15 BerlinFG ausgewiesen)</p>	EST	12 255	KSt	15	Insgesamt	12 270	darunter Verlustfälle	624
EST	12 255											
KSt	15											
Insgesamt	12 270											
darunter Verlustfälle	624											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
30	§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungskosten	A	6	3	6	3
31	§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2 × 10 v. H. und 10 × 3 v. H., im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	S	. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.
32	§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	A	373 ⁷⁾	179	771 ⁷⁾	370
33	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebstätten	A	551 ⁷⁾	262	543 ⁷⁾	257

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1983		1984										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
6	3	6	3	<p>a) 1977: Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Berlin (West) zur Erhaltung des Altbaubestandes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Abschreibungsvergünstigung für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen an Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) wird wahlweise neben der für das ganze Bundesgebiet geltenden Abschreibungsvergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen nach § 82 a EStDV gewährt. Diese weitergehende Abschreibungsmöglichkeit dient als besonders dringliche Maßnahme der Erhaltung des Altbaubestandes in Berlin (West).</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">153</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">158</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">13</td> </tr> </table>	ESt	153	KSt	5	Insgesamt	158	darunter Verlustfälle	13
ESt	153											
KSt	5											
Insgesamt	158											
darunter Verlustfälle	13											
.11)	.	.11)	.	<p>a) 1976: Überführung der Sondervorschriften zur Anwendung des § 7 b EStG aus § 53 Abs. 3 EStG in den § 15 BerlinFG</p> <p>1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Stellungnahme zu lfd. Nr. 29 gilt entsprechend</p>								
335 ⁷⁾	305	635 ⁷⁾	305	<p>a) 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 16 und 17 BerlinFG haben sich als wirksame Förderungsmaßnahme für die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsbau in Berlin erwiesen. Das für betriebliche Investitionen und Baumaßnahmen in Berlin erforderliche Kapital kann auch künftig nur bei Gewährung entsprechender Vergünstigungen aufgebracht werden. Konjunkturbedingten Änderungen des Kapitalbedarfs wird durch Konditionsanpassungen Rechnung getragen.</p>								
600 ⁷⁾	285	600 ⁷⁾	285	<p>a) 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG, die neben der Abschreibungsvergünstigung nach § 14 BerlinFG (vgl. lfd. Nr. 28) gewährt wird, hat sich als wirksamer Investitionsanreiz in Berlin erwiesen.</p>								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
34	§§ 21 bis 27 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	S	485 ⁷⁾	218	525 ⁷⁾	236
35	§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	2 350	999	2 350	999
36	§ 1 Investitions- zulagengesetz	Gewährung von Investitionszula- gen für Investitionen im Zonen- randgebiet von 10 v. H. und in an- deren förderungsbedürftigen Ge- bieten in Höhe von 8,75 v. H.	A	892 ⁷⁾	417	759 ⁷⁾	356
37	§ 3 Zonenrand- förderungsgesetz	Sonderabschreibungen und steu- erfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	A	1 100 ⁶⁾⁷⁾	405	1 000 ⁶⁾⁷⁾	365

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾ 2)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
550 ⁷⁾	250	550 ⁷⁾	250	<p>a) 1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschriften sehen für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin (West) eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vor. Die Tarifiermäßigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern sowie zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in Berlin beitragen. Zusammen mit den übrigen Steuervergünstigungen für Berlin leisten diese steuerlichen Förderungsmaßnahmen einen strukturpolitisch wirksamen Beitrag für die weitere Stabilisierung und Fortentwicklung der Berliner Wirtschaft.</p>
2 350	999	2 400	1 020	<p>a) 1. Juli 1962: Arbeitsmarkt-, insbesondere aber strukturpolitische Ziele</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Zulage beträgt 8 v. H. des Bruttoarbeitslohns zuzüglich eines Zuschlags von 49,50 DM je Kind des Arbeitnehmers. Gründe bestehen fort.</p>
830 ⁷⁾	390	830 ⁷⁾	390	<p>a) 1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Investitionszulagen haben sich als eine wirkungsvolle Maßnahme zur Förderung der Investitionstätigkeit in förderungsbedürftigen Gebieten erwiesen. Da die regionalpolitischen Ziele in diesen Gebieten noch nicht erreicht sind, kann auf dieses Förderungsinstrument noch nicht verzichtet werden.</p>
1 050 ⁶⁾⁷⁾	370	1 100 ⁶⁾⁷⁾	390	<p>a) 1971 (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigungen tragen den noch immer nicht überwundenen Folgen der Teilung Deutschlands und den daraus resultierenden besonderen Nachteilen für das Zonenrandgebiet Rechnung. Es handelt sich um eine Förderungsmaßnahme, die zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden betrieblichen Investitionstätigkeit in diesem Gebiet geboten erscheint.</p> <p>Fälle nach Anschreibungen:</p> <p>1979: 15 751</p> <p>1980: 15 774</p> <p>1981: 17 181 (einschl. Rücklage)</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Umsatzsteuer					
38	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	A	2 240	1 512 ¹⁰⁾	2 250	1 519 ¹⁰⁾
28 bis 38	Summe	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		8 377	4 135	8 584	4 245

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2 380	1 583 ¹⁰⁾	2 500	1 663 ¹⁰⁾	<p>a) 1950/1952/1962/1970/1982: Ausgleich von Standortnachteilen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind, sowie Stärkung der Wirtschaftskraft Berlins durch Erhöhung der Wertschöpfung in der Berliner Industrie, Sicherung vorhandener und Schaffung neuer, insbesondere höherwertiger Arbeitsplätze, Intensivierung der Verflechtungen der gewerblichen Wirtschaft in Berlin.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe, die zur Gewährung von Umsatzsteuervergünstigungen im Wirtschaftsverkehr mit Berlin (West) geführt haben, bestehen fort. Nach Auffassung der Bundesregierung trägt die Strukturreform der Herstellerpräferenzen ab 1985 zu einem effizienteren Einsatz der Förderungsmittel bei.</p>
8 786	4 323	9 011	4 447	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Allgemein 1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
39	§§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden	A	470	176	470	176
40	§ 82 Städtebauförderungsgesetz	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	A	.8b)	.	.8b)	.
41	§ 6 d EStG	Rücklage bei Erwerb von Betrieben, die stillgelegt oder von der Stilllegung bedroht sind	A	—	—	200	74

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1983		1984										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
470	171	470	171	<p>a) 1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Eine hohe Mobilität von Produktionsmitteln ist in einer Volkswirtschaft unabdingbar. Die Regelung erleichtert die Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturveränderungen. Sie sollte deshalb grundsätzlich beibehalten werden.</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">1 358</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">873</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">2 231</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">300</td> </tr> </table>	ESt	1 358	KSt	873	Insgesamt	2 231	darunter Verlustfälle	300
ESt	1 358											
KSt	873											
Insgesamt	2 231											
darunter Verlustfälle	300											
. 8b)	.	. 8b)	.	<p>a) 1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.</p>								
600	221	600	221	<p>a) 1982: Eindämmung der Insolvenzwellen</p> <p>b) bis 31. 12. 1986</p> <p>c) Durch die Rücklage sollen die besonderen Risiken beim Erwerb bestandsgefährdeter Betriebe steuerlich berücksichtigt werden. Durch Bescheinigung ist nachzuweisen, daß der Erwerb geeignet ist, den Fortbestand zu sichern; das Sanierungsvorhaben ist durch ein schlüssiges Unternehmenskonzept zu belegen. Die Regelung sollte im Rahmen der Befristung (s. o.) beibehalten werden.</p>								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
42	§ 7d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	A	165	60	330	120
43	§ 7e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	3 ⁶⁾⁷⁾	1	3 ⁶⁾⁷⁾	1
44	§ 10a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	A	2	1	2	1

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1983		1984										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
350	125	380	135	<p>a) 1975: Finanzieller Anreiz für Umweltschutz-Investitionen</p> <p>b) 31. Dezember 1990</p> <p>c) Nach § 7d EStG können dem Umweltschutz dienende Investitionen von Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften erhöht abgeschrieben werden. Der Anwendungsbereich des § 7d EStG wurde im Jahre 1980 unter umweltpolitischen Gesichtspunkten erweitert. Diese Vorschrift hat sich als flankierendes Element der am Verursacherprinzip orientierten deutschen Umweltpolitik bewährt. Hierbei steht in wirtschaftlicher Betrachtung im Vordergrund, daß § 7d EStG den Unternehmen die Durchführung der Umweltschutzinvestitionen durch eine zeitlich begrenzte Stundung der Einkommensteuer erleichtert. § 7d EStG bietet somit einen wichtigen Investitionsanreiz. Diese steuerliche Vorschrift stellt im übrigen als allgemein gültige Abschreibungsregelung keine Beihilfe dar.</p>								
3 ^{6) 7)}	1	3 ^{6) 7)}	1	<p>a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 44)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">109</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">10</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Insgesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">119</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> </table>	ESt	109	KSt	10	Insgesamt	119	darunter Verlustfälle	9
ESt	109											
KSt	10											
Insgesamt	119											
darunter Verlustfälle	9											
2	1	2	1	<p>a) 1952: vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 43</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung kommt während eines Zeitraums von höchstens 8 Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Betracht.</p> <p>Gründe bestehen fort</p>								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
45	§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause) und Verdoppelung dieser Beträge für Alters- oder Invaliditätsfälle	A	40	17	40	17
46	§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
47	§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen	A	100 ¹³⁾	36	100 ¹³⁾	36

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1983		1984										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
40	17	40	17	<p>a) 1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 112)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) — Aufgrund des Freibetrags des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe steuerfrei; diese Regelung soll beibehalten werden.</p> <p>— Durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 soll der bei Alter und Berufsunfähigkeit gewährte Freibetrag von 60 000 DM auf 120 000 DM erhöht werden. Gleichzeitig soll die Grenze, ab der der Freibetrag ausläuft, von 200 000 DM auf 300 000 DM ansteigen. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe wegen Alters oder wegen Berufsunfähigkeit entstehen, können dadurch in einem stärkeren Maße als bisher für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.</p> <p>(Einschließlich der Steuerausfälle der lfd. Nrn. 3, 46 und 112)</p>								
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1925: Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung (vgl. auch lfd. Nr. 45)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Besteuerung greift nur als Ausnahmetatbestand bei wesentlicher Beteiligung ein. Die Freistellung derartiger Gewinne in den genannten Grenzen soll beibehalten werden.</p> <p>(Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 45 enthalten)</p>								
100 ¹³⁾	36	100 ¹³⁾	36	<p>a) 1955: Milderung einer Substanzbesteuerung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschrift erleichtert die Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, bei denen übermäßige Preissteigerungen eingetreten sind. Sie ist daher geeignet, die Folgen insbesondere eines sektoralen Preisanstiegs für Wirtschaft und Verbraucher zu mildern.</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">ESt</td> <td style="text-align: right;">291</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">178</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Insgesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">469</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">35</td> </tr> </table>	ESt	291	KSt	178	Insgesamt	469	darunter Verlustfälle	35
ESt	291											
KSt	178											
Insgesamt	469											
darunter Verlustfälle	35											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
48	§ 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Import- waren mit wesentlichen Preis- schwankungen	A	200 ¹³⁾	72	200 ¹³⁾	72
49	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleiner Versiche- rungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	.8a)	.	.8a)	.
50	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungs- einrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.8b)	.	.8b)	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{1) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1983		1984										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
200 ¹³⁾	72	200 ¹³⁾	72	<p>a) 1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Bewertungsabschlag wurde 1957 mit Rücksicht auf die damalige Wirtschaftslage in Fortführung der vorangegangenen Verwaltungspraxis eingeführt. Durch die Vergünstigung soll dem Risiko der Unternehmen, die Bestände an Importwaren mit erheblich schwankenden Preisen unterhalten, steuerlich Rechnung getragen und damit die volkswirtschaftlich wünschenswerte Bevorratung dieser Importwaren gefördert werden.</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">ESt</td> <td style="text-align: right;">479</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">316</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Insgesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">795</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">58</td> </tr> </table>	ESt	479	KSt	316	Insgesamt	795	darunter Verlustfälle	58
ESt	479											
KSt	316											
Insgesamt	795											
darunter Verlustfälle	58											
. 8a)	.	. 8a)	.	<p>a) 1955: Gleichstellung mit Sozialkassen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 5000 DM gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.</p>								
. 8b)	.	. 8b)	.	<p>a) 1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 59 und lfd. Nr. 65)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer.</p>								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
51	§ 24 KStG	Freibetrag für kleinere Körperschaften	E	.8a)	.	.8a)	.
52	Entwicklungs- länder-Steuer- gesetz	Steuerfreie Rücklagen für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, gestaffelt nach Ländergruppen in Höhe von 40 v. H. (im Rohstoff- und Energiebereich in Höhe von 60 v. H.) bzw. 100 v. H.	P	320 ⁷⁾ 12)	128	—	—
53	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	1	2	1

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1983		1984										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
. 8a)	.	. 8a)	.	<p>a) 1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte kleinere Körperschaften dar. Ihr Ziel ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif in Höhe von 50 v. H. auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.</p>								
—	—	—	—	<p>a) 1963: Förderung von Kapitalinvestitionen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern (vgl. auch lfd. Nr. 58)</p> <p>b) grundsätzlich befristet auf Kapitalanlagen vor dem 1. 1. 1982</p> <p>c) Nach dem Ergebnis wirtschaftswissenschaftlicher Untersuchungen wird die Vergünstigung der ursprünglichen Zielvorstellung nur unzureichend gerecht. Die Befristung auf Kapitalanlagen, die vor dem 1. 1. 1982 vorgenommen worden sind, trägt diesem Ergebnis Rechnung.</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">ESt</td> <td style="text-align: right;">101</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">108</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Insgesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">209</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">16</td> </tr> </table>	ESt	101	KSt	108	Insgesamt	209	darunter Verlustfälle	16
ESt	101											
KSt	108											
Insgesamt	209											
darunter Verlustfälle	16											
2	1	2	1	<p>a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung im Jahre 1977: Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (vgl. auch lfd. Nr. 63 und lfd. Nr. 67)</p> <p>b) 31. Dezember 1985/2005</p> <p>c) Gegen die steuerliche Begünstigung des Baus von Wasserkraftwerken bestehen zwar unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken, weil Kraftwerke mit anderen Energiequellen vergleichbare Vergünstigungen nicht erhalten. Dem mit der Verordnung verfolgten energiepolitischen Ziel, den Bau von Wasserkraftwerken — insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau von Wasserstraßen — zu fördern, kommt jedoch z. Z. noch große Bedeutung zu, so daß die wettbewerbspolitischen Bedenken dagegen zurücktreten.</p>								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
54	§ 4 Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v. H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v. H. der diesen Betrag übersteigenden Investitionsaufwendungen	P	289 ⁷⁾	143	283 ⁷⁾	140
55	§ 4 a Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	A	105 ⁷⁾	52	182 ⁷⁾	89
56	Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie	Gewährung einer Investitionszulage für Investitionen der Eisen- und Stahlindustrie in Höhe von 10 v. H.	A	—	—	60	30
57	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	P	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾ ²⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
300 ⁷⁾	148	300 ⁷⁾	148	<p>a) 1970: Förderung der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen. Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft (weitere Verbesserungen ab 1978)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort.</p>
200 ⁷⁾	98	200 ⁷⁾	98	<p>a) 1974: Förderung von betrieblichen Investitionen im Energiebereich, die zur Energieeinsparung geeignet sind</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung trägt der zunehmenden Bedeutung der Energieeinsparung Rechnung.</p>
120	60	200	100	<p>a) 1981: Finanzierungshilfe bei der notwendigen Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie</p> <p>b) bis 31. 12. 1985</p> <p>c) Die Vergünstigung soll zum Ende der gesetzlich vorgesehenen Frist auslaufen. Durch das Stahlinvestitionszulagen-Änderungsgesetz soll der Investitionszulagensatz rückwirkend auf 20 v. H. erhöht werden.</p>
^{8b)}		^{8b)}		<p>a) 1969: Maßnahme zum Abbau steuerlicher Hemmnisse für Investitionen inländischer Unternehmen im Ausland</p> <p>b) Es handelt sich im wesentlichen um eine Anpassungsmaßnahme an bestimmte Regelungen (Freistellung) der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA). Diese Zielsetzung erfordert eine Nichtbefristung des Gesetzes.</p> <p>c) Das Auslandsinvestitionsgesetz enthält im wesentlichen Bestimmungen, die das Außensteuerrecht mit dem Ziel weiter entwickeln, steuerliche Wettbewerbsnachteile für Auslandsinvestitionen zu beseitigen. Dies gilt namentlich für den Ausgleich von Verlusten ausländischer Betriebsstätten mit inländischen Einkünften nach § 2 des Gesetzes und für die Bildung steuerfreier Rücklagen für Verluste ausländischer Tochtergesellschaften nach § 3 des Gesetzes.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Vermögensteuer					
58	§ 7 EntwLStG	Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern	P	20	—	.19)	—
59	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.8b)	—	.8b)	—
60	§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstleistung durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	P	.8b)	—	.8b)	—
61	§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG	Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	A	.8b)	—	.8b)	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. 19)	—	. 19)	—	a) 1961: vgl. lfd. Nr. 52 b) vgl. lfd. Nr. 52 c) vgl. lfd. Nr. 52
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1978: vgl. lfd. Nr. 50 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 50
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten) b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1965: Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse durch gleiche Besteuerung privater und öffentlicher Unternehmen (vor Änderung des Gesetzes Steuerbefreiung nur der öffentlichen Unternehmen) b) unbefristet c) Gründe bestehen fort

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
62	§ 104 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BewG	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unter- liegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben a) bei gewerblichen Werksgenos- senschaften und Lieferungsge- nossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	E	. 8b)	—	. 8b)	—
63	§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraft- werken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	A	1	—	1	—
64	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerfreiheit des Erdölbevorra- tungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorrattungsgesetzes	A	. 8c)	—	. 8c)	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.8b)	—	.8b)	—	<p>a) 1925/1974</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vergünstigung, die in der Form des Abzugs der Geschäftsguthaben die sogenannte vermögensteuerliche Doppelbelastung einschränkt, kommt vornehmlich Genossenschaften zugute, die — dem Genossenschaftsgedanken entsprechend — Selbsthilfeeinrichtungen ihrer Mitglieder darstellen. Da bei ihnen im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften in der Form der AG und GmbH die von dem Anteilseigner losgelöste selbständige wirtschaftliche Betätigung weniger ausgeprägt ist, erscheint es berechtigt, sie in der vermögenssteuerrechtlichen Behandlung tendenziell den Personengesellschaften anzunähern. Die durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß entstehenden Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich des Handwerks, des sogenannten Kleingewerbes und der Landwirtschaft sind nach wie vor förderungswürdig, soweit sich nicht im Zuge der weiteren Entwicklung nichtvertretbare Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen handelsrechtlichen Unternehmensformen ergeben sollten.</p> <p>Im Rahmen der Steuerreform wurde die für die Steuervergünstigung zulässige Höhe des Rohvermögens von Waren-genossenschaften auf 500 000 DM angehoben.</p>
1	—	1	—	<p>a) 1975: vgl. lfd. Nr. 53</p> <p>b) 31. Dezember 1985/2005</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 53</p>
.8c)	—	.8c)	—	<p>a) 1976/1978</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerfreiheit soll die Bevorratung von Erdöl und Erdölzerzeugnissen erleichtern.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
3. Gewerbesteuer							
65	§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
66	§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbebesteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf 2,5 v. H.	E	0	0	0	0
67	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbebesteuerbeiträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	0	2	0
4. Gesellschaftsteuer							
68	§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG	Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v. H. bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
5. Verbrauchsteuern							
<i>a) Tabaksteuer</i>							
69	§ 11 Abs. 2 TabStG 1980	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	8	8	10	10

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.8b)	.	.8b)	.	a) 1978: vgl. lfd. Nr. 50 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 50
0	0	0	0	a) 1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
2	0	2	0	a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): vgl. lfd. Nr. 53 b) 31. Dezember 1985/2005 c) vgl. lfd. Nr. 53
.8b)	.	.8b)	.	a) 1972: Berücksichtigung der gesellschaftsteuerlichen Vorbelastung bei der übertragenden Kapitalgesellschaft b) unbefristet c) Die Vergünstigung muß beibehalten werden, da sie auf zwingendem EG-Recht beruht.
12	12	12	12	a) 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer b) unbefristet c) Gründe bestehen fort

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾³⁾			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
70	§§ 35 bis 42 TabStG (alt)	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	E	0	0	0	0
		<i>b) Biersteuer</i>					
71	§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	72	—	71	—
72	§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	E	0	—	0	—
73	§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	S	9	—	9	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
0	0	—	—	<p>a) 1935 (1946 aufgehoben, 1951 wieder eingeführt): Erhaltung der mittelständischen Tabakindustrie ist nicht erreicht worden</p> <p>b) Letztmalig für 1982</p> <p>c) Mit dem am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen TabStG 1980 ist die Steuererleichterung abgeschafft worden. Für Zigarren und Zigaretten ist sie letztmalig für das 4. Vierteljahr 1979 gewährt worden. Kleine Zigarrenhersteller haben eine Überbrückungshilfe erhalten. Für Rauchtobak wird die Steuererleichterung stufenweise bis Ende 1982 abgebaut (letzte Zahlung für das 4. Vierteljahr 1982 im 1. Vierteljahr 1983).</p>
70	—	70	—	<p>a) 1918: Schutz der mittelständischen Brauereien</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EWG haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze sowie Dänemark und Irland gestaffelte Steuererleichterungen bzw. -vergütungen.</p> <p>Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften möchte diese Vergünstigung nach einer mehrjährigen Frist überprüft wissen.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, ob die vom Bundesrat und Bundestag gewünschte Erhaltung der Biersteuermengenstaffel bei den Harmonisierungsbeschlüssen der EWG durchgesetzt werden kann.</p>
0	—	0	—	<p>a) 1918: Herstellung billigeren Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung für Hausbrauer hat nur regionale Bedeutung, da die Hausbrauer ihren Sitz fast ausschließlich in den fränkischen Gebieten Bayerns haben. Es wird im Rahmen der Harmonisierung der Biersteuer in der EWG entschieden werden, ob diese Vergünstigung beibehalten werden kann.</p>
9	—	9	—	<p>a) 1918: Vergünstigung für Arbeitnehmer</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
74	§ 3 MinöStG	<i>c) Mineralölsteuer</i> Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	70	70	56	56
75	§ 8 Abs. 2 Nrn. 1—3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl und andere Schweröle und Steuerbefreiung für Flüssiggas und ähnliche Kraftstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen.	P	— ¹⁴⁾	—	— ¹⁴⁾	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
60	60	65	65	<p>a) 1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung des in Betrieben der Mineralölherzeugung verwendeten Heizöls von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie — soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten — einen Vorteil gegenüber anderen heizölverbrauchenden Industriezweigen. In allen anderen EG-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen. Deshalb soll die Besteuerung des eingesetzten Heizöls zusammen mit den anderen EG-Staaten geregelt werden.</p>
— 14)	—	— 14)	—	<p>a) 1960/1978: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs stationärer Gasturbinen mit dem Betrieb von Dampfturbinen; Förderung der Einführung energiesparender Technologien</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Aufgrund der Begünstigung wird Mineralöl beim Verbrauch als Treibstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung nicht mit der Treibstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet oder bleibt steuerfrei, soweit das Verheizen schon bisher unbesteuert erfolgte.</p> <p>Die Steuerbegünstigung für Gasturbinen wurde 1960 eingeführt, um den Energieversorgungsunternehmen den Betrieb stationärer Großgasturbinen —, zu deren Antrieb Mineralöl nicht wie in den älteren Dampfturbinenkraftwerken als Kesselbrennstoff verheizt, sondern unmittelbar als Treibstoff eingesetzt wird —, zu ermöglichen. Die 1978 in das MinöStG eingefügte Begünstigung für Verbrennungsmotoren verfolgt das Ziel, den Zuwachs des Energieverbrauchs zu begrenzen. Die energiesparende Wirkung des begünstigten Antriebs liegt im höheren Wirkungsgrad des Dieselmotors gegenüber dem ölgefeuerten Dampf- und Gasturbinenbetrieb, dem Entfall von Leitungsverlusten bei dezentraler Stromerzeugung und in der Möglichkeit der zusätzlichen Nutzung der Motorenabgase (Kraft-Wärme-Koppelung).</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
76	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 MinöStG	Steuerbefreiung der für Probe- läufe von Ausfuhrmotoren ver- wendeten Mineralöle	P	13	13	—	—
77	§ 8 Abs. 6 MinöStG	Steuerbegünstigung (Steuerfrei- heit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchs- zwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Treibstoff oder Schmierstoff	P	15	15	19	19
39 bis 77	Summe	Gewerbliche Wirtschaft allge- mein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau und regionale Strukturmaßnah- men (soweit Schätzungen möglich sind)		1 906	793	2 040	842
15 bis 77	Summe II	Gewerbliche Wirtschaft (ohne Ver- kehr) soweit Schätzungen möglich sind		10 563	5 050	10 908	5 212

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
—	—	—	—	a) 1975/1978: Förderung des Exports von Motoren b) unbefristet c) Durch das VerbrStÄndG 1982 vom 22. 12. 1981 ist die Steuer- vergünstigung mit Wirkung vom 1. 1. 1982 aufgehoben wor- den.
20	20	20	20	a) 1953: In besonders gelagerten Einzelfällen Versuche zu för- dern b) unbefristet c) Ab 1975 werden Versuche durch Mineralölsteuerbegünsti- gung gefördert, wenn sie dem Ziel dienen 1. Schadstoffe in Abgasen zu mindern, 2. einen besseren Wirkungsgrad von Kraftstoffen zu errei- chen, 3. neue ölsparende Kraftstoffe zu entwickeln. Es handelt sich dabei überwiegend um marktnahe Ver- suchsprogramme.
2 561	1 043	2 676	1 098	
11 632	5 492	11 972	5 671	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		III. Verkehr					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
78	§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	A	120 ⁷⁾	53	120 ⁷⁾	53
79	§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	A	100 ⁶⁾⁷⁾	35	100 ⁶⁾⁷⁾	35

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1983		1984										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
120 ⁷⁾	53	120 ⁷⁾	53	<p>a) 1959: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen vielfach wesentlich weitergehende Vergünstigungen gewährt werden (vgl. auch lfd. Nr. 80)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der unter Buchstabe a) genannte Grund für die Einführung der Steuerermäßigung für ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht weiter.</p>								
100 ⁶⁾⁷⁾	35	100 ⁶⁾⁷⁾	35	<p>a) 1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge</p> <p>b) 31. Dezember 1983</p> <p>c) Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt, zumal sie auch ein Regulativ für die großen Ertragsschwankungen der Schifffahrt und Luftfahrt ist. Die Befristung der Vergünstigung soll deshalb um 6 Jahre verlängert werden.</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">ESt</td> <td style="text-align: right;">101</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">15</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Insgesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">116</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">49</td> </tr> </table>	ESt	101	KSt	15	Insgesamt	116	darunter Verlustfälle	49
ESt	101											
KSt	15											
Insgesamt	116											
darunter Verlustfälle	49											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Gewerbesteuer					
80	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben auf a) beim Gewerbeertrag 2,5 v. H. b) beim Gewerbekapital 1 v. T.	A	70	8	70	8
		3. Umsatzsteuer					
81	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Perso- nenbeförderung im Nahverkehr	S	480	324 ¹⁰⁾	500	338 ¹⁰⁾

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
70	6	70	6	<p>a) 1974/1977: Gesetzliche Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen anstelle der bisher durch einheitliche Ländererlasse gewährten Vergünstigung. Durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) ist die zunächst nur für Handelsschiffe im internationalen Verkehr geltende Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1977 auf Schiffe ausgedehnt worden, die außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden (vgl. auch lfd. Nr. 78).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
540	359 ¹⁰⁾	580	386 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Vergünstigung, Vermeidung von Tariferhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde bei der Einführung der neuen Umsatzsteuer geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten unverändert fort. Eine Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwält werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
4. Kraftfahrzeugsteuer							
82	§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomni- busse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienver- kehr verwendet werden	S	150	—	150	—
83	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	E	8	—	9	—
84	§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeug- steuer um 50 v. H. für Elektrofahr- zeuge	E	0	—	0	—
85	§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhän- ger (auf Antrag)	E	50	—	50	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
150	—	150	—	<p>a) 1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch die Vorschriften sollen vor allem die — in der Regel notleidenden — öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten weiter.</p>
10	—	10	—	<p>a) 1972: Förderung des kombinierten Verkehrs</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.</p>
0	—	0	—	<p>a) 1972/1979: Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe für die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge bestehen fort.</p>
50	—	50	—	<p>a) 1. Juli 1979: Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Freistellung dient der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Fuhrgewerbes.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Mineralölsteuer					
86	§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für die gewerbli- che Binnenschifffahrt	E	310	310	315	315
87	§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbe- triebsstoffe zur Verwendung im inländischen Fluglinien- und flug- linienähnlichen Verkehr	E	147	147	147	147
78 bis 87	Summe III	Verkehr		1 435	877	1 461	896

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
320	320	325	325	<p>a) 1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Betriebsstoffe für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Z. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Ölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EG zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schifffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt.</p>
147	147	147	147	<p>a) 1953: Förderung des Luftverkehrs</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Begünstigung gilt nach Einschränkung der bisherigen allgemeinen Mineralölsteuerfreiheit für Luftfahrtbetriebsstoffe durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 nicht mehr für die Sport- und Privatfliegerei und den inländischen Gelegenheitsverkehr von Luftfahrtunternehmen. Zur Einschränkung des Ölverbrauchs ist die Begünstigung des inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehrs ebenfalls abzubauen. Wegen des erreichten Entwicklungsstandes ist diese gegenüber dem mit Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.</p>
1 507	920	1 552	952	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		IV. Wohnungswesen und Städtebau					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
88	§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	S	4 500	1 913	4 800	2 040
89	§ 21 a Abs. 4 EStG	Erweiterter Schuldzinsenabzug für selbstgenutzte Häuser	S	—	—	—	—
90	§ 34 f EStG	Kinderkomponente zu § 7 b EStG (Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind)	S	50	21	155	66

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1983		1984										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
5 200	2 210	5 600	2 380	<p>a) 1949: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 7b EStG haben sich als eine sehr wirksame Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen. Die Bundesregierung hält die Beibehaltung dieser Förderungsmaßnahme auch künftig grundsätzlich für erforderlich.</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">1 530 201</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">. 246</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">1 530 447</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">53 068</td> </tr> </table>	ESt	1 530 201	KSt	. 246	Insgesamt	1 530 447	darunter Verlustfälle	53 068
ESt	1 530 201											
KSt	. 246											
Insgesamt	1 530 447											
darunter Verlustfälle	53 068											
600	255	1 200	510	<p>a) 1983: Anreiz für Investitionen im privaten Wohnungsbereich zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung</p> <p>b) 31. 12. 1986</p> <p>c) Durch die Erweiterung des nach § 21 a Abs. 3 EStG eingeschränkten Schuldzinsenabzugs für drei Jahre bei zu Wohnzwecken selbstgenutzten Häusern soll ein kurzfristig wirkender Anstoß zum Bau von Eigenheimen gegeben werden. Die Vergünstigung ist deshalb auf Häuser beschränkt, bei denen der Bauantrag nach dem 30. 9. 1982 gestellt worden ist oder bei denen mit den Bauarbeiten nach diesem Datum begonnen worden ist und die vor dem 1. 1. 1987 hergestellt oder angeschafft worden sind.</p>								
260	111	365	155	<p>a) 1981</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die wohnungs- und familienpolitischen Gründe, die zur Einführung der Steuerermäßigung geführt haben, bestehen fort.</p>								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
91	§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	A	550	234	650	276
92	§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand i. S. d. § 39 e BBauG und § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG	A	2	1	2	1

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1983		1984										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
720	306	720	306	<p>a) 1978: Erleichterung für bestimmte Energiesparmaßnahmen</p> <p>b) voraussichtlich 31. Dezember 1987</p> <p>c) Die Abschreibungsvergünstigung des § 82 a EStDV für Modernisierungs-, Wärmeschutz-, Lärmschutz- und Energiesparmaßnahmen läuft Mitte dieses Jahres aus. Im Hinblick auf den hohen Stellenwert, der auch in Zukunft der Energieeinsparung beizumessen ist, hält es die Bundesregierung für erforderlich, die bisherige Abschreibungsvergünstigung für bestimmte Energiesparmaßnahmen beizubehalten. Die Regelung soll daher hinsichtlich des Einbaus von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung und der Maßnahmen für die nachträgliche Anbindung eines Gebäudes an bestimmte Fernwärmenetze bis zum 31. Dezember 1987 fortgeführt und auf die Errichtung von Windkraftanlagen ausgedehnt werden.</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">386 864</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">42</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">386 906</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">22 166</td> </tr> </table>	ESt	386 864	KSt	42	Insgesamt	386 906	darunter Verlustfälle	22 166
ESt	386 864											
KSt	42											
Insgesamt	386 906											
darunter Verlustfälle	22 166											
3	1	4	2	<p>a) 1971: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen</p> <p>b) Voraussichtlich 31. Dezember 1987</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 g EStDV sollen die Finanzierung der Modernisierungs- und Instandsetzungskosten von Altbauten in Sanierungs- und städtebaulichen Entwicklungsgebieten erleichtern und die Erreichung des Sanierungs-, Instandsetzungs- und städtebaulichen Entwicklungszwecks fördern. Damit wird das Angebot an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen gefördert. In innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten ist weiterhin ein Defizit an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen vorhanden, so daß ein Förderungsbedürfnis fortbesteht.</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">601</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">606</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">50</td> </tr> </table>	ESt	601	KSt	5	Insgesamt	606	darunter Verlustfälle	50
ESt	601											
KSt	5											
Insgesamt	606											
darunter Verlustfälle	50											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
93	§ 82 i EStDV	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	E	20	9	30	14
94	§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG	Steuerbefreiung von Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennter Teile von Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	S	60	30	60	30
95	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	50	25	55	28
96	§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	.8b)	.	.8b)	.
2. Vermögensteuer							
97	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	20	—	21	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ³⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
30	14	30	14	<p>a) 1978: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82i EStDV sollen die Finanzierung bestimmter Herstellungskosten bei Baudenkmälern erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.</p>
60	30	60	30	<p>a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 97 und lfd. Nr. 100)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerprivilegien der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sowie der Organe der staatlichen Wohnungspolitik sind bereits von der Steuerreformkommission 1971 in Frage gestellt worden. Die Bundesregierung hält es nunmehr für notwendig, eine amtliche Überprüfung der Steuervorteile dieser Unternehmen einzuleiten. Der Bundesminister der Finanzen ist beauftragt worden, zusammen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Prüfung durchzuführen.</p>
60	30	70	35	<p>a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 98 und lfd. Nr. 101)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 94</p>
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1972: Begünstigung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Ausschaltung der Doppelbelastung im Verhältnis zwischen den begünstigten Unternehmen und den Anteilseignern (vgl. auch lfd. Nr. 99 und 102)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die für die Einführung der Begünstigung maßgebenden Gründe gelten für absehbare Zeit fort.</p>
21	—	21	—	<p>a) 1940: vgl. lfd. Nr. 94</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 94</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
98	§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützi- gen Wohnungs- und Siedlungsun- ternehmen	S	15	—	18	—
99	§ 81 Städtebau- förderungsgesetz	Persönliche Vermögensteuerbe- freiung von bestimmten Zusam- menschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanie- rungs- und Entwicklungsaufga- ben	A	. 8b)	—	. 8b)	—
3. Gewerbesteuer							
100	§ 3 Nr. 16 GewStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	36	4	36	4
101	§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützi- gen Wohnungs- und Siedlungsun- ternehmen	S	30	4	32	4
4. Gesellschaftsteuer							
102	§ 80 Städtebau- förderungsgesetz	Steuerbefreiung der Kapitalgesell- schaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	A	. 8b)	.	. 8b)	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
20	—	23	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 95 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 94
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1972: vgl. lfd. Nr. 96 b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
36	4	36	3	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 94 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 94
35	4	42	3	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 95 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 94
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1972: vgl. lfd. Nr. 96 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 96

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Grundsteuer					
103	§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	Zehnjährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	S	1 300	—	1 280	—
88 bis 103	Summe IV	Wohnungswesen und Städtebau (soweit Schätzungen möglich sind)		6 633	2 241	7 139	2 463

noch Anlage 2

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 260	—	1 240	—	a) 1950: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten b) unbefristet c) Die Grundsteuervergünstigung wird im Interesse der Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung grundsätzlich fortgeführt.
8 305	2 965	9 411	3 438	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		V. Sparförderung und Vermögensbildung					
104	§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 300 DM/600 DM (Ledige/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen	S	380	162	390	166
105	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	S	500	213	570	242
106	§ 12 des 3. VermBG	Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 16 v. H. (26 v. H. bei mindestens 3 Kindern) für Anlagen im Bereich der Geldvermögensbildung und Beiträge zu Lebensversicherungen bzw. 23 v. H. (33 v. H. bei mindestens 3 Kindern) für Anlagen zur Förderung des Wohnungsbaus und in Produktivkapitalbeteiligungen, soweit die vermögenswirksamen Leistungen beim einzelnen Arbeitnehmer 624 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen.	S	2 500	1 063	1 700	723

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
400	170	410	174	<p>a) 1975: Förderung der Spartätigkeit</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Sparer benötigen heute ein höheres Sparguthaben als früher, um gegenüber den Wechselfällen des Lebens gesichert zu sein. Um die besonders förderungswürdige eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen auch künftig zu erhalten, erscheint es gerechtfertigt, die Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelsparvermögen steuerlich zu schonen.</p>
770	327	760	323	<p>a) 1934: Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum durch breite Bevölkerungsschichten, nach 1945 auch kapitalmarkt- und gesellschaftspolitische Gründe sowie Förderung der Lebensvorsorge. Mit dem Wegfall der Doppelförderung aufgrund des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 werden ab 1. Januar 1982 vermögenswirksame Leistungen für die bereits Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Förderungsmaßnahme ist im Hinblick auf die Bedeutung des Bausparens für den privaten Wohnungsbau und die Vermögensbildung in breiten Bevölkerungskreisen erwünscht.</p>
1 550	660	1 525	648	<p>a) 1961 (1. VermBG): Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich grundsätzlich als Instrument zur Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bewährt. Nach den Einschränkungen bei der Sparförderung durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 erschien jedoch eine Förderung in der bisherigen Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht mehr gerechtfertigt.</p> <p>Im Rahmen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 wurde daher die Arbeitnehmersparzulage von einheitlich 30 v. H. (40 v. H. bei mindestens 3 Kindern) auf 16 bzw. 23 v. H. (zuzüglich jeweils 10 v. H. bei mindestens 3 Kindern) herabgesetzt. Zur Verstärkung der bisher noch geringen Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivvermögen ist eine Aufstockung des begünstigten Höchstbetrages auf 936 DM für Anlagen im Bereich des Produktivkapitals vorgesehen.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
107	§ 14 des 3. VermBG	Steuerermäßigung bei Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen	S	335	142	430	183
108	§ 8 des Gesetzes über steuer- rechtliche Maß- nahmen bei Er- höhung des Nennkapitals aus Gesell- schaftsmitteln und bei Überlas- sung von eige- nen Aktien an Arbeitnehmer (KapErhStG)	Lohn- bzw. Einkommensteuerbe- freiung für den beim Bezug von Belegschaftsaktien eingeräumten Kursvorteil, soweit dieser 300 DM und die Hälfte des Börsenkurses nicht übersteigt	S	70	35	70	35
104 bis 108	Summe V	Sparförderung und Vermögens- bildung		3 785	1 615	3 160	1 349

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
440	187	230	98	<p>a) 1965: die Vergünstigung soll kleine und mittlere Unternehmen zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anregen und erleichtern, diese Leistungen zu erbringen.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Im Gegensatz zu den Großunternehmen ist den kleinen und mittleren Unternehmen die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer vielfach nur schwer möglich. Die Vergünstigung ist deshalb grundsätzlich gerechtfertigt.</p> <p>Im Rahmen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 wurde allerdings die Steuervergünstigung von 30 v. H. der vermögenswirksamen Leistungen und höchstens 6 000 DM auf 15 v. H. der vermögenswirksamen Leistungen und höchstens 3 000 DM herabgesetzt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligung soll diese Vergünstigung auf Unternehmen mit bis zu 60 Beschäftigten ohne Anrechnung von Auszubildenden ausgedehnt werden.</p>
40	20	40	20	<p>a) 1960: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung trägt dazu bei, daß Arbeitnehmer von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften a. A. am Produktivkapital beteiligt werden. Bisher kommt diese Vergünstigung nur einem begrenzten Kreis von Arbeitnehmern zugute. Im Rahmen einer Gesetzesinitiative der Bundesregierung soll deshalb die Steuervergünstigung auf weitere Formen der Produktivkapitalbeteiligung ausgeweitet werden.</p> <p>Der Höchstbetrag des steuerfreien Kursvorteils wurde allerdings durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1982 von zuvor 500 DM auf 300 DM gesenkt.</p>
3 200	1 364	2 965	1 263	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		VI. Übrige Steuervergünstigungen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
109	§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	S	140 ⁷⁾	70	140 ⁷⁾	70
110	§ 3 b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	E	920	391	920	391
111	§ 7 f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	S	13 ⁶⁾⁷⁾	4	13 ⁶⁾⁷⁾	5
112	§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausele)	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1983		1984										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
140 ⁷⁾	70	140 ⁷⁾	70	<p>a) 1953: Kapitalmarktförderung (vgl. auch lfd. Nr. 113)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch die Steuerfreiheit für Zinsen aus bestimmten, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen Anleihen (insbesondere Pfandbriefe zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus) sollte der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse darniederliegende Markt festverzinslicher Wertpapiere belebt werden. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, die Steuerbefreiung für die gesamte Laufzeit der Anleihen bestehen zu lassen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und um Rückwirkungen auf den Rentenmarkt zu vermeiden, erscheint die Beibehaltung der Steuerfreiheit geboten.</p>								
930	395	930	395	<p>a) 1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen grundsätzlich fort</p>								
14 ⁶⁾⁷⁾	5	15 ⁶⁾⁷⁾	5	<p>a) 1976: Förderung privater Krankenhäuser (vgl. auch lfd. Nr. 116)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p> <p>Fälle nach Statistik 1977:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>EST</td> <td style="text-align: right;">112</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">10</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">insgesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">122</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> </table>	EST	112	KSt	10	insgesamt	122	darunter Verlustfälle	6
EST	112											
KSt	10											
insgesamt	122											
darunter Verlustfälle	6											
^{8b)}	.	^{8b)}	.	<p>a) 1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 45)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 45 (Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 45 enthalten)</p>								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
113	§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	0	0	0	0
114	VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 2 des Haushaltbegleitgesetzes 1983	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen u. ä. auf die Hälfte	P	40	17	43	18
115	VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 2 des Haushaltbegleitgesetzes 1983	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	P	20	9	20	9
2. Vermögensteuer							
116	§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	S	0	—	0	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
0	0	0	0	<p>a) 1953: vgl. lfd. Nr. 109</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die steuerliche Regelung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v. H. die Einkommen(Körperschaft-)steuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde wie die Steuerfreiheit der Zinsen nach § 3 a EStG eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, diese Regelung für die gesamte Laufzeit der Anleihe beizubehalten. Eine Aufhebung oder Einschränkung sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes sowie im Hinblick darauf, daß sich der Umlauf der begünstigten Anleihen durch die laufende Tilgung ständig mindert, nicht erwogen werden.</p>
45	19	48	20	<p>a) 1951: Förderung der volkswirtschaftlich erwünschten Erfindertätigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 115)</p> <p>b) 31. Dezember 1984</p> <p>c) Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder soll die aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderliche Tätigkeit durch Gewährung steuerlicher Vergünstigungen (u. a. volle Abschreibungsfreiheit und tarifliche Ermäßigung für Erfindereinkünfte) fördern. Fälle nach Statistik 1977: 2 787</p>
20	9	20	9	<p>a) 1951: vgl. lfd. Nr. 114</p> <p>b) 31. Dezember 1984</p> <p>c) Erfindungen sind von gesamtwirtschaftlichem Interesse.</p>
0	—	0	—	<p>a) 1957: soziale Erwägung (vgl. auch lfd. Nr. 111)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigungsvorschrift geführt haben, bestehen fort.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		3. Gewerbesteuer					
117	§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen	S	1	0	1	0
118	§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	S	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
		4. Umsatzsteuer					
119	§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	60	41 ¹⁰⁾	65	44 ¹⁰⁾
120	§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	S	2 900	1 958 ¹⁰⁾	3 000	2 025 ¹⁰⁾

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	0	1	0	a) 1971: Förderung schul- und bildungspolitischer Zwecke b) unbefristet c) Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen fort.
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1957: soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altersheimen geführt haben, bestehen fort.
80	53 ¹⁰⁾	85	57 ¹⁰⁾	a) 1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozess verhindern b) unbefristet c) Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden.
3 200	2 128 ¹⁰⁾	3 400	2 261 ¹⁰⁾	a) 1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen — weitgehend aus altem Recht übernommen —, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt. b) unbefristet c) Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
121	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Zirkusunternehmen und Schausteller)	S	1 150	776 ¹⁰⁾	1 200	810 ¹⁰⁾
122	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	850	574 ¹⁰⁾	520	351 ¹⁰⁾
5. Versicherungsteuer							
123	§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	S	. ^{8b)}		. ^{8b)}	

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 275	848 ¹⁰⁾	1 350	898 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Anwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht</p> <p>1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigungen waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die weiter fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich ein Mißverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.</p>
550	366 ¹⁰⁾	600	399 ¹⁰⁾	<p>a) 1968</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die bisherigen Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.</p> <p>Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.</p>
.8b)	.	.8b)	.	<p>a) 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1981		1982	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		6. Kraftfahrzeugsteuer					
124	§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugma- schinen	S	1	—	1	—
109 bis 124	Summe VI	Übrige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind)		6 095	3 840	5 923	3 723
1 bis 124	Summe VII	Summe der Steuervergünstigun- gen I bis VI (soweit Schätzungen möglich sind)		29 645	14 044	29 530	13 979

Anmerkungen: vgl. Anmerkungen unter Anlage 3

noch Anlage 2

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	—	1	—	a) 1961: Förderung des Schaustellergewerbes b) unbefristet c) Die Gründe für die Einführung der Vergünstigung bestehen fort.
6 256	3 893	6 590	4 114	
31 744	14 930	33 289	15 173	

Anlage 3

**Nachrichtlich: Übersicht über die durch die neue Begriffsbestimmung
seit dem 6. Subventionsbericht entfallenden Steuervergünstigungen**

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾			
			1981		1982	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer				
1	§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
2	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen				
		— zur gesetzlichen Rentenversicherung	RV (14 500)	(6 160)	(15 300)	(6 500)
		— zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	LV (3 000)	(1 275)	(3 900)	(1 650)
3	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	2 870	1 220	2 965	1 260
4	§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Beiträgen und Spenden an politische Parteien	470	200	500	213

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1925 und später: (die letzte Ergänzung erfolgte mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1980) — soziale Erwägungen b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
(16 000)	(6 800)	(17 200)	(7 310)	a) Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge
(3 800)	(1 530)	(3 500)	(1 490)	b) unbefristet c) Der Abzug ist im Hinblick auf die Zwangsläufigkeit, mit der derartige Vorsorgeaufwendungen den Steuerpflichtigen regelmäßig erwachsen, sowie zur Förderung der eigenverantwortlichen Vorsorge geboten.
3 085	1 310	3 330	1 415	a) 1925/1939: kirchen- und sozialpolitische Erwägungen b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
530	225	560	238	a) 1948 (später erweitert): steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 20 und lfd. Nr. 35) b) unbefristet c) Gründe bestehen fort

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{1) 2)}			
			1981		1982	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
5	§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 2000/4000 DM für alle Land- und Forstwirte	520	220	550	233
6	§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v.H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	130	55	135	57
7	§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachts-Freibetrag von 600 DM für Arbeitnehmer (bis 1976 100 DM, bis 1979 400 DM)	3 650	1 551	3 700	1 573
8	§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM (bis 1974 240 DM)	2 950	1 254	3 000	1 275

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾ 2)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
560	238	570	242	<p>a) 1981: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung. Der Freibetrag für Land- und Forstwirte, den es, wenn auch mit unterschiedlichen Beträgen, schon seit 1930 gibt, wurde in seiner jetzigen Höhe durch das Gesetz zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft eingeführt.</p> <p>b) Im Gegensatz zu früher ist der Freibetrag nicht mehr befristet.</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
140	60	145	62	<p>a) 1954: Pauschale Abgeltung von Kosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
3 800	1 615	3 900	1 658	<p>a) 1960: soziale und ähnliche Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Weihnachts-Freibetrag soll den Arbeitnehmern eine steuerliche Entlastung im Weihnachtsmonat bringen. Durch den Freibetrag kommen alle Arbeitnehmer in den Genuß einer steuerlichen Vergünstigung ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Weihnachtsgewinnzuwendung erhalten oder nicht. Die überwiegend sozialen Erwägungen, die für die Einführung des Weihnachts-Freibetrages maßgebend waren, bestehen grundsätzlich fort.</p>
3 050	1 296	3 100	1 318	<p>a) 1965: Ausgleich für zeitnähere Besteuerung der Arbeitnehmer im Vergleich zu den veranlagten Steuerpflichtigen, die durch spätere Steuerentrichtung Zinsvorteile erhalten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die für die Einführung maßgebenden Gründe bestehen unverändert. Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer-Freibetrag auch geeignet, einen gewissen Ausgleich für legale steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Selbständigen herbeizuführen.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
			1981		1982	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
9	§ 34 e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM	300	125	330	140
10	§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 10 v. H.	500	213	550	234
11	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	500	210	500	210
12	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v.H. anstelle der normalen Absetzungen	40	17	42	18
13	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn sowie für den Erdölbevorratungsverband	. ¹⁵⁾	.	. ¹⁵⁾	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾ 2)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
340	145	350	150	<p>a) Veranlagungszeitraum 1980 in halber Höhe, ab Veranlagungszeitraum 1981 in voller Höhe</p> <p>Mit der Ermäßigung soll die Steuerbelastung bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nicht nach den Durchschnittssätzen des § 13a EStG zu ermitteln ist, gemildert werden. Die Vergünstigung wird zwischen 50 000 DM und 60 000 DM Gewinn abgebaut.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
600	255	650	276	<p>a) 1975: Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
500	210	500	210	<p>a) 1941: soziale Gründe</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Aus sozialpolitischen Gründen erscheint die steuerliche Begünstigung, die zugleich das Besteuerungsverfahren vereinfacht, vertretbar.</p>
43	18	45	19	<p>a) 1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
.15)	.	.15)	.	<p>a) 1924/25/78: Berücksichtigung der besonderen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen (vgl. auch lfd. Nr. 22 und lfd. Nr. 30)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung trägt den besonderen Eigenarten und Aufgaben der genannten Einrichtungen Rechnung. Die Steuerbefreiung dient zugleich der Vereinfachung, da sie eine genaue Prüfung entbehrlich macht, inwieweit die Einrichtungen im einzelnen in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werden und damit als Hoheitsbetriebe von vornherein nicht unter die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht fallen (§ 4 Abs. 5 KStDV) oder inwieweit ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, der ohne besondere Befreiung steuerpflichtig wäre.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
			1981		1982	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
14	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	— ¹⁶⁾	—	— ¹⁶⁾	—
15	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	.8b)	.	.8b)	.
16	§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	.8b)	.	.8b)	.
17	§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	.8b)	.	.8b)	.
18	§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien und politischen Vereine	.8a)	.	.8a)	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
— 16)	—	— 16)	—	<p>a) 1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 23 und lfd. Nr. 31)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 13 angeführten Gründe entsprechend.</p>
. 8b)	.	. 8b)	.	<p>a) 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 32 und lfd. Nr. 34)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist der Katalog der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben überprüft worden. Künftig sind nur noch solche Institute von der Körperschaftsteuer befreit, die — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen — nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen.</p>
. 8b)	.	. 8b)	.	<p>a) 1920 bis 1965: Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 25, lfd. Nr. 33 und lfd. Nr. 43)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
. 8b)	.	. 8b)	.	<p>a) 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch lfd. Nr. 25 und lfd. Nr. 33)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe.</p>
. 8a)	.	. 8a)	.	<p>a) 1920: Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 25)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe für die Steuerbefreiung der politischen Parteien und Vereine, die in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung beitragen, bestehen fort.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
			1981		1982	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
19	§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
20	§ 9 Nr. 3 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 1800 DM im Kalenderjahr (bis Veranlagungszeitraum 1979 600 DM)	150	75	155	78
21	§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	. ¹⁷⁾	.	. ¹⁷⁾	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. 8c)	.	. 8c)	.	<p>a) 1975: Erfüllung sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 26 und lfd. Nr. 34)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Der Befreiung liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenzversicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in einer Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und daß der Träger der Insolvenzversicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerlichen Unternehmen in Wettbewerb tritt.</p> <p>An der Beurteilung hat sich bisher nichts geändert.</p>
160	80	170	85	<p>a) 1948 (z. T. schon früher): vgl. lfd. Nr. 4</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 4</p>
. 17)	.	. 17)	.	<p>a) 1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner — wenn auch nicht unbestrittener — Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind soweit sie als genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder ausbezahlt werden. Infolgedessen ist die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾ 3)			
			1981		1982	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		2. Vermögensteuer				
22	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	. 15)	—	. 15)	—
23	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	1	—	1	—
24	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. 8b)	—	. 8b)	—
25	§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 16 bis 18 genannten Institutionen	. 8b)	—	. 8b)	—
26	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	— 8c)	—	— 8c)	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. 15)	—	. 15)	—	a) 1924/1925: vgl. lfd. Nr. 13 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 13 genannten Gründe entsprechend.
1	—	1	—	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 14 b) unbefristet c) Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i. S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor. Die Befreiung sollte daher weiterhin im öffentlichen Interesse erhalten bleiben. Vgl. auch die Ausführungen unter lfd. Nr. 13 und lfd. Nr. 14.
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1922/1923, 1975/1976: vgl. lfd. Nr. 15 b) unbefristet c) Im Rahmen der Vermögensteuerreform wurden die Deutsche Genossenschaftskasse und die Staatsbanken in die Vollbesteuerung zum 1. Januar 1977 überführt. Die Überprüfung der Vorschrift im Zuge der Beratung des Vermögensteuerreformgesetzes hat im übrigen ergeben, daß die weiterhin befreiten Kreditinstitute mit anderen Kreditinstituten nicht im Wettbewerb stehen. Dies gilt auch für die seit 1975 neu befreiten Kreditinstitute.
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1922 bis 1925: vgl. lfd. Nrn. 16 bis 18 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 16 bis 18 genannten Gründe entsprechend.
— 8c)	—	— 8c)	—	a) 1975: vgl. auch lfd. Nr. 19 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 19

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
			1981		1982	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
27	§§ 110 ff. BewG	Vermögenssteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
28	§ 117 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG	Vermögenssteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
29	§ 21 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—
3. Gewerbesteuer						
30	§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie für den Erdölbevorratungsverband	. ¹⁵⁾	.	. ¹⁵⁾	.
31	§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	1	0	1	0

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	
				12
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1934, 1952 und 1978: sozialpolitische Erwägungen, öffentliches Interesse b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Steuerbefreiungen sprechen soziale Erwägungen und das öffentliche Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge und Freigrenzen würde zudem eine wesentliche Verwaltungserschwerung bedeuten.
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1961: Vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwangs dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und verkehrspolitischen Erwägungen weiterhin gerechtfertigt. Die generelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.
. 8c)	—	. 8c)	—	a) 1971: sozialpolitische Gründe b) unbefristet c) Die Gründe für die Befreiung der Ansprüche nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer bestehen fort.
. 15)	.	. 15)	.	a) 1924/1925/1978: vgl. lfd. Nr. 13 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 13 genannten Gründe entsprechend.
1	0	1	0	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 14 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 13 angeführten Gründe entsprechend.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
			1981		1982	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
32	§ 3 Nr. 2 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
33	§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 17 genannten Institutionen	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.
34	§ 3 Nr. 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungs-Verein a. G.	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
35	§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	15	2	15	2
4. Umsatzsteuer						
36	§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	1 900 ¹⁸⁾	1 283 ¹⁰⁾	2 000 ¹⁸⁾	1 350 ¹⁰⁾

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1924: vgl. lfd. Nr. 15 b) unbefristet c) Durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 sind die Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen, und die Deutsche Genossenschaftskasse ab Erhebungszeitraum 1974 aus dem Befreiungskatalog gestrichen worden. Für die Übergangszeit von drei Jahren (1974 bis 1976) wurde bei ihnen jedoch eine ermäßigte Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag von 2,5 v.H. angewendet (§ 36 Abs. 3 GewStG 1974). Im übrigen hat die Überprüfung im Zuge der Beratung des Vermögensteuerreformgesetzes sowie des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) gezeigt, daß die Befreiung der weiteren in § 3 Nr. 2 GewStG genannten Kreditinstitute weiterhin gerechtfertigt ist.
. 8a)	.	. 8a)	.	a) 1924 bis 1975: vgl. lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 17 genannten Gründe entsprechend.
. 8c)	.	. 8c)	.	a) 1975: vgl. lfd. Nr. 19 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 19
16	1	17	1	a) 1950: Förderung der Wissenschaft (vgl. auch lfd. Nr. 4) b) unbefristet c) Gründe bestehen fort.
2 200 ¹⁸⁾	1 463 ¹⁰⁾	2 400 ¹⁸⁾	1 596 ¹⁰⁾	a) 1968: Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke b) unbefristet c) Gründe bestehen fort.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
			1981		1982	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
37	§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschafts- akademien sowie Volkshochschulen	15	10 ¹⁰⁾	15	10 ¹⁰⁾
38	§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtun- gen, insbesondere Jugendbildungsstät- ten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	.8a)	.	.8a)	.
39	§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	70	47 ¹⁰⁾	70	47 ¹⁰⁾
40	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Kranken- fahrstühle, Körperersatzstücke, ortho- pädische Apparate und andere orthopä- dische Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Be- reitstellung von Kureinrichtungen	70	47 ¹⁰⁾	70	47 ¹⁰⁾

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾ ²⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
15	10 ¹⁰⁾	15	10 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden.</p>
.8a)	.	.8a)	.	<p>a) 1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im öffentlichen Interesse.</p>
70	47 ¹⁰⁾	70	47 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: sozialpolitische Gründe</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die sozialpolitischen Gründe, die zur Einführung dieser Steuerbefreiung geführt haben, bestehen fort.</p>
75	50 ¹⁰⁾	80	53 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: sozial- und gesundheitspolitische Erwägungen 1980: Erweiterung insbes. auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf die Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein. Durch die Steuerermäßigung für das Bereitstellen von Kureinrichtungen sollen die bisherigen Wettbewerbsnachteile der Bäderverwaltungen beseitigt werden.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
			1981		1982	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
41	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht sowie für die Gestellung von Arbeitskräften (insbes. Betriebshelfern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	.8b)	.	.8b)	.
42	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen	60	41 ¹⁰⁾	65	44 ¹⁰⁾
5. Gesellschaftsteuer						
43	§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 17 genannten Institutionen	.8a)	.	.8a)	.
44	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	.8b)	.	.8b)	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{1) 2)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.8b)	.	.8b)	.	a) 1968: Die Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit. 1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen b) unbefristet c) Die Steuervergünstigungen sind insbesondere aus agrarpolitischen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden. Ihre Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen hat den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung vor allem auch Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich zu entlasten.
70	47 ¹⁰⁾	75	50 ¹⁰⁾	a) 1968: Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht b) unbefristet c) Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf dem Gebiet des Amateursports.
.8a)	.	.8a)	.	a) 1922/1953: vgl. lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 17 genannten Gründe entsprechend.
.8b)	.	.8b)	.	a) 1922 (1977 geringfügig erweitert): Förderung öffentlich-rechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung b) unbefristet c) Die Beibehaltung der Befreiung der genannten Versorgungsbetriebe wird wegen des bestehenden öffentlichen Interesses für erforderlich gehalten. Im Jahre 1977 wurde die Befreiung auf Versorgungsbetriebe, deren Anteile zumindest 90 v. H. Gebietskörperschaften gehören, erweitert.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
			1981		1982	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
6. Versicherungsteuer						
45	§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiungen für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	7	7	7	7
46	§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	.8b)	.	.8b)	.
7. Kraftfahrzeugsteuer						
47	§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5).	.8b)	—	.8b)	—
48	§ 3 Nr. 11 KraftStG	Steuerbefreiung für einen Personenkraftwagen oder ein Kraftrad eines in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr Behinderten	230	—	240	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
7	7	7	7	a) 1937: sozialpolitische Überlegungen b) unbefristet c) Die unter § 4 Nr. 2 VersStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung.
.8b)	.	.8b)	.	a) 1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
.8b)	—	.8b)	—	a) 1935 bis 1979: Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten b) unbefristet c) Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (z. B. schwere Erfassbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit, auf Gründen des Umweltschutzes und auf politischen Gründen.
250	—	250	—	a) 1935 bis 1979: Steuerbefreiung aus sozialen Gründen b) unbefristet c) Die Vergünstigung soll — abgesehen von blinden und außergewöhnlich gehbehinderten Schwerbehinderten — in eine Steuerermäßigung von 50 v. H. umgewandelt werden.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
			1981		1982	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		8. Rennwett- und Lotteriesteuer				
49	§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 48 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 120 DM, und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM	.8a)	—	.8a)	—
		9. Grundsteuer				
53	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundes-eisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird	.15)	—	.15)	—
51	§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei.	.8b)	—	.8b)	—
		10. Erbschaftsteuer				
52	§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	.8b)	—	.8b)	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.8a)	—	.8a)	—	<p>a) 1924 (Verbesserung 1964 und 1974): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Die Freigrenzen wurden 1974 den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt</p>
.15)	—	.15)	—	<p>a) Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfang): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Da die Deutsche Bundesbahn im gemeinwirtschaftlichen Interesse Sonderbelastungen zu tragen hat, z. B. im sozialbegünstigten Schienenpersonenverkehr, können die geltenden grundsteuerlichen Befreiungen erst im Rahmen einer umfassenden verkehrspolitischen Konzeption und im Zusammenhang mit Befreiungsvorschriften bei anderen Steuern überprüft werden.</p>
.8b)	—	.8b)	—	<p>a) 1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort.</p>
.8b)	—	.8b)	—	<p>a) 1925 bis 1974: familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen wurde im Rahmen der Steuerreform überprüft und zum 1. Januar 1974 zum Teil erweitert (insbesondere Freibeträge), zum Teil eingeschränkt.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
			1981		1982	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
53	§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStRG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	3	—	2	—
1 bis 53	Summe	Sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	14 452	6 577	14 913	6 798

Anmerkungen zu den Anlagen 2 und 3

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
S = Sonstige Hilfen.
- 4) Steuermindereinnahmen in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung. Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größen-

ordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigung zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.

- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen ergeben sich durch neuere statistische Unterlagen.
- 6) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.
- 7) Einschließlich der Ausfälle bei der Körperschaftsteuer sowie — gegebenenfalls — bei der Gewerbesteuer.
- 8a) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen kaum möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM
- 8b) Bezifferung des Steuerausfalls wegen besonderer Schwierigkeiten kaum möglich
- 8c) Keine Angabe wegen Wahrung des Steuergeheimnisses

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1983		1984		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
2	—	1	—	a) 1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer und der Ablösung des Lastenausgleichs zu treffen. b) 31. Dezember 1973 c) Vom 1. Januar 1974 an sind nur noch vor dem 3. Oktober 1973 abgeschlossene Versicherungsverträge befreit. Der bei solchen Verträgen von der Erbschaftsteuer freigestellte Teil der Versicherungssumme mindert sich jährlich um 5 v. H. Die Befreiung wird entsprechend der in der Steuerreform gefundenen Konzeption am 31. Dezember 1993 endgültig auslaufen.
15 515	7 077	16 237	7 437	

⁹⁾ Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigungen von 75 v. H.

¹⁰⁾ Ohne Berücksichtigung der Ergänzungszuweisungen des Bundes an finanzschwache Länder in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens

¹¹⁾ Steuermindereinnahmen sind in den Steuermindereinnahmen für § 7b EStG (lfd. Nr. 88) enthalten.

¹²⁾ Bildung steuerfreier Rücklagen, die in der Regel später gewinnerhöhend aufzulösen sind; kein endgültiger Steuerausfall

¹³⁾ Angabe von Werten auf der Basis der ESt-/KSt-Statistiken 1977, ohne Berücksichtigung möglicher Schwankungen im Zeitablauf

¹⁴⁾ Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung nicht gemindert, da die hohe Treibstoffsteuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Antriebsmittel bei der Energieerzeugung verhinderte.

¹⁵⁾ Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Betriebsergebnisses von Bundesbahn und Bundespost ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß dem Bund 10 v. H. (bis 1980 6²/₃ v. H.) der jährlichen Betriebseinnahmen der Bundespost zustehen (§ 21 PostVerwG).

¹⁶⁾ Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erzielt keine Gewinne mehr.

¹⁷⁾ Nach Einführung des Anrechnungsverfahrens durch die Körperschaftsteuerreform ergeben sich selbst bei Einbeziehung der Rückvergütungen in das Anrechnungsverfahren keine Steuermindereinnahmen.

¹⁸⁾ Wegen unzureichender statistischer Unterlagen wurden nur die durch die Befreiung der Krankenanstalten entstehenden Mindereinnahmen berücksichtigt.

¹⁹⁾ Wegen Auslaufen der Regelung weiterhin finanzielle Auswirkungen in fallenden Beträgen bis 1998.

zu Anlagen 2 und 3

Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 9. Subv.-Ber.
1. Einkommensteuer		
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1 Anlage 3
§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1966 ausgegeben worden sind	109 Anlage 2
§ 3 b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	110 Anlage 2
§§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden	39 Anlage 2
§ 6 d EStG	Rücklage bei Erwerb von Betrieben, die stillgelegt oder von der Stilllegung bedroht sind	41 Anlage 2
§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	88 Anlage 2
§ 7 d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	42 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten (Landwirtschaft)	2 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	43 Anlage 2
§ 7 f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	111 Anlage 2
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen — zur gesetzlichen Rentenversicherung — zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	2 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	105 Anlage 2
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3 Anlage 3
§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	44 Anlage 2
§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Beiträgen und Spenden an politische Parteien	4 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 9. Subv.-Ber.
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 2 000/4 000 DM für alle Land- und Forstwirte	5 Anlage 3
§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	1 Anlage 2
§§ 14 und 14 a EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause)l Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und einzelner Grundstücke	3 Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause)l und Verdoppelung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	45 Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklause)l aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	46 Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause)l	112 Anlage 2
§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	6 Anlage 3
§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachts-Freibetrag von 600 DM für Arbeitnehmer	7 Anlage 3
§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM	8 Anlage 3
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 300/600 DM bei Einkünften aus Kapitalvermögen	104 Anlage 2
§ 21 a Abs. 4 EStG	Erweiterter Schuldzinsenabzug für selbstgenutzte Häuser	89 Anlage 2
§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	78 Anlage 2
§ 34 e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM	9 Anlage 3
§ 34 f EStG	Kinderkomponente zu § 7 b EStG	90 Anlage 2
§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	10 Anlage 3
§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	113 Anlage 2
§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen	47 Anlage 2
§§ 76 und 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	4 Anlage 2
§ 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	48 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 9. Subv.-Ber.
§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	15 Anlage 2
§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	91 Anlage 2
§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	79 Anlage 2
§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand i. S. d. § 39 e BBauG und § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG	92 Anlage 2
§ 82 i EStDV	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	93 Anlage 2
§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	11 Anlage 3
2. Körperschaftsteuer		
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn sowie für den Erdölbevorratungsverband	13 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	14 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	15 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG, § 44 c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	16 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	49 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	17 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien und politischen Vereine	18 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	95 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG	Steuerbefreiung von Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	94 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	5 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	19 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 9. Subv.-Ber.
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	50 Anlage 2
§ 9 Nr. 3 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 1 800 DM	20 Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	21 Anlage 3
§ 24 KStG	Freibetrag für kleinere Körperschaften	51 Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	6 Anlage 2
3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer		
VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen u. ä. auf die Hälfte	114 Anlage 2
VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	115 Anlage 2
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	53 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	16 Anlage 2
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlebergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlereviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	17 Anlage 2
§ 3 Zonenrandförderungsgesetz	Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	37 Anlage 2
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	19 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 9. Subv.-Ber.
§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Berlin (West)	28 Anlage 2
§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West)	29 Anlage 2
§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West)	30 Anlage 2
§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)	31 Anlage 2
§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnungsbaukrediten	32 Anlage 2
§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	33 Anlage 2
§§ 21 bis 27 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	34 Anlage 2
§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	35 Anlage 2
§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	96 Anlage 2
§ 82 Städtebauförderungsgesetz	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	40 Anlage 2
§ 12 des 3. VermBG	Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen	106 Anlage 2
§ 14 des 3. VermBG	Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen	107 Anlage 2
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	57 Anlage 2
Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG sowie Stundung der Nachsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG	18 Anlage 2
§ 1 Investitionszulagengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet von 10 v. H. und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 8,75 v. H.	36 Anlage 2
§ 4 Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v. H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v. H. der diesen Betrag übersteigenden Investitionsaufwendungen	54 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 9. Subv.-Ber.
§ 4 a Investitionszu- lagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für be- stimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	55 Anlage 2
Gesetz über eine In- vestitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlin- dustrie	Gewährung einer Investitionszulage für Investitionen der Ei- sen- und Stahlindustrie in Höhe von 10 v. H.	56 Anlage 2
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v. H. anstelle der normalen Absetzungen	12 Anlage 3
Entwicklungsländer- Steuergesetz	Steuerfreie Rücklagen für Kapitalanlagen in Entwicklun- gsländern, gestaffelt nach Ländergruppen in Höhe von 40 v. H. (im Rohstoff- und Energiebereich in Höhe von 60 v. H.) bzw. 100 v. H.	52 Anlage 2
§ 8 KapErhStG	Steuerbefreiung für den beim Bezug von Belegschaftsaktien eingerräumten Kursvorteil	108 Anlage 2
4. Vermögensteuer		
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes	64 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundes- bahn	22 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	23 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	24 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 16 bis 18 genannten Insti- tutionen	25 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versiche- rungsverein a. G.	26 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirt- schaftsgenossenschaften sowie Vereine	7 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Sied- lungsunternehmen	98 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	97 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	59 Anlage 2
§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte land- wirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Vereine	8 Anlage 2
§ 7 Entwicklungslän- der-Steuergesetz	Steuerbegünstigung für Kapitalanleger in Entwicklungslän- dern	58 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 9. Subv.-Ber.
§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	63 Anlage 2
§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstleistungen durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	60 Anlage 2
§ 104 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BewG	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben der Genossen a) bei gewerblichen Werkgenossenschaften und Lieferungs-genossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	62 Anlage 2
§§ 110 ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	27 Anlage 3
§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	116 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG	Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	61 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	28 Anlage 3
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	20 Anlage 2
§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	21 Anlage 2
§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	99 Anlage 2
§ 21 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	29 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 9. Subv.-Ber.
5. Gewerbesteuer		
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie für den Erdölbevorratungsverband	30 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	31 Anlage 3
§ 3 Nr. 2 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	32 Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 17 genannten Institutionen	33 Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	9 Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine	10 Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen	117 Anlage 2
§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	101 Anlage 2
§ 3 Nr. 16 GewStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	100 Anlage 2
§ 3 Nr. 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungs-Verein a. G.	34 Anlage 3
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenanstalten, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	118 Anlage 2
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	65 Anlage 2
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	35 Anlage 3
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende	66 Anlage 2
§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben	80 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur För- derung der Rationa- lisierung im Stein- kohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	22 Anlage 2
§ 1 Gesetz über steu- erliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenberg- werken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	23 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 9. Subv.-Ber.
Artikel 8 § 4 Abs. 4 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Verzicht auf die Hinzurechnung von Vergütungen für Sachübernahmen als Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals der Ruhrkohle AG	24 Anlage 2
§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	67 Anlage 2
6. Umsatzsteuer		
§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	39 Anlage 3
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen und Versicherungsvertreter	119 Anlage 2
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	120 Anlage 2
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	36 Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	37 Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	38 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	121 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenfahrräder, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	40 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht sowie für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	41 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	122 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen	42 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	81 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 9. Subv.-Ber.
§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	38 Anlage 2
7. Gesellschaftsteuer		
§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 17 genannten Institutionen	43 Anlage 3
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	44 Anlage 3
§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG	Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v. H. bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	68 Anlage 2
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	25 Anlage 2
Artikel 8, § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	26 Anlage 2
§ 80 Städtebauförderungsgesetz	Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	102 Anlage 2
8. Versicherungsteuer		
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	45 Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	46 Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	123 Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt	11 Anlage 2
9. Kraftfahrzeugsteuer		
§ 3 Nrn. 1 bis 5 Kraft- StG	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	47 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 9. Subv.-Ber.
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	82 Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	12 Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen	124 Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	83 Anlage 2
§ 3 Nr. 11 KraftStG	Steuerbefreiung für einen Personenkraftwagen oder ein Kraftrad eines in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr Behinderten	48 Anlage 3
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für Elektrofahrzeuge	84 Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	85 Anlage 2
10. Verbrauchsteuern <i>a) Mineralölsteuer</i>		
§ 3 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	74 Anlage 2
§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoffe für die gewerbliche Binnenschifffahrt	86 Anlage 2
§ 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl und andere Schweröle und Steuerbefreiung für Flüssiggas und ähnliche Kraftstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	75 Anlage 2
§ 8 Abs. 3 Nr. 1 MinöStG	Steuerbefreiung der für Probeläufe von Ausfuhrmotoren verwendeten Mineralöle	76 Anlage 2
§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe zur Verwendung im inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehr	87 Anlage 2
§ 8 Abs. 6 MinöStG	Steuerbegünstigung zu Versuchszwecken	77 Anlage 2
§ 8a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkoks	27 Anlage 2
<i>b) Tabaksteuer</i>		
§ 11 Abs. 2 TabStG	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	69 Anlage 2
§§ 35 bis 42 TabStG (alt)	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	70 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 9. Subv.-Ber.
	<i>c) Biersteuer</i>	
§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	71 Anlage 2
§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v.H.	72 Anlage 2
§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	73 Anlage 2
	<i>d) Salzsteuer</i>	
§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	13 Anlage 2
	<i>e) Branntweinmonopol</i>	
§ 79 Abs. 2 Branntw-MonG, § 124 Brenne-reiordnung	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	14 Anlage 2
	11. Rennwett- und Lotteriesteuer	
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	49 Anlage 3
	12. Grundsteuer	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögens gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird.	50 Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird u. a.	51 Anlage 3
§ 82, §§ 92 bis 94 Zweites Wohnbaugesetz	Zehnjährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	103 Anlage 2
	13. Erbschaftsteuer	
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	52 Anlage 3
§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	53 Anlage 3

Anlage 4

Abbau von Finanzhilfen *) in den Jahren 1981—1984

Lfd. Nr.	Nr. des 9. Subventionsberichts	Finanzhilfen	Ansatz Bundeshaushalt 1984 Mio. DM	Kürzungen durch Entscheidungen 1981 bis 1984	
				Mio. DM	v. H. Sp. 5 Sp. 4+5
1	2	3	4	5	6
1	1	Landwirtschaftliche Unfallversicherung	279	121	30
2	2	Landabgaberente	258	6	2
3	14—25	Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“	871	224	20
4	34	Investitionszuschüsse Steinkohlenbergbau	184	314	63
5	73/74	Regionale Wirtschaftsförderung	233	36	13
6	50	F + E-Personalkostenzuschüsse	350	40	10
7	70	Förderung der Luftfahrttechnik	380	30	8
8	41	Sicherung der Energieversorgung — DEMINEX	150	50	39
9	94/95	Gasölbetriebsbeihilfen Verkehr	0	282	100
10	102	Sozialer Wohnungsbau (2. Förderungsweg)	1 415	41	2,8
11	111	Modernisierung und Instandsetzung	164	45	21,5
12	112	Förderung der Heizenergieeinsparung	44	176	80
13	113	Wohngeld	1 335	124	8,5
14	117	Sparprämien	1 200	230	16
15	118	Wohnungsbauprämien	680	300	28
		Summe		2 019	
		<i>nachrichtlich</i> Gesamtbetrag der Finanzhilfen des 9. Subventionsberichts	13 350		
		Kürzungen in v. H. des Gesamtbetrages der Finanzhilfen			13,1

*) mit einem Volumen von über 100 Mio. DM in einem der Jahre 1981 bis 1984

Abbau von Steuervergünstigungen in den Jahren 1981—1984

Lfd. Nr.	Nr. des 9. Subventionsberichts	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ansatz 1984 (9. SubvB)		Kürzungen durch Entscheidungen 1981—1984		
			Mio. DM				v. H. Sp. 6 Sp. 4+6
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	— ¹⁾	Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus bestimmten Kreditgeschäften (§ 23 Abs. 4 Nrn. 1, 3 bis 7 KStG)	—	—	70	35	100
2	— ¹⁾	Besteuerung des Gewinns der Sparkassen mit 44 v. H. (§ 23 Abs. 5 KStG)	—	—	140	70	100
3	— ¹⁾	Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen mit 46 v. H.	—	—	140	70	100
4	— ¹⁾	Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen mit 85 v. H. (§ 109 a BewG)	—	—	37	2	100
5	— ¹⁾	Kürzung des Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Hälfte der Geschäftsguthaben der Genossen (§ 104 a Abs. 2 BewG)	—	—	26	1	100
6	— ¹⁾	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Sparkassen (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GewStG)	—	—	65	8	100
7	— ¹⁾	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GewStG)	—	—	60	7	100
8	87	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG)	147	147	15	15	9,3
9	105	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)	760	323	230	100	23,2
10	— ¹⁾	Steuerbefreiung der für Probeläufe von Ausfuhrmotoren verwendeten Mineralöle (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 MinöStG)	—	—	13	13	100
11	38	Berlinumsatzsteuerpräferenzen §§ 1, 1 a und 13 BerlinFG	2 500	1 663	104	68	4,0
12	39	Übertragungsmöglichkeit von Veräußerungsgewinnen (§§ 6 b und 6 c EStG)	470	171	100	39	17,5
13	106	Arbeitnehmersparzulage (§ 12 des 3. VermBG)	1 525	648	900	383	37,1
14	107	Steuerermäßigung für Arbeitgeber (§ 14 des 3. VermBG)	230	98	160	75	41,0
15	108	Begünstigung für Belegschaftsaktien (§ 8 KapErhStG)	40	20	33	15	45,2
16	52/58	Entwicklungsländersteuergesetz	—	—	320	128	100
17	— ¹⁾	Freistellung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungseigentum (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG)	—	—	9	2	100

noch Anlage 5

Lfd. Nr.	Nr. des 9. Subventionsberichts	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ansatz 1984 (9. SubvB)		Kürzungen durch Entscheidungen 1981—1984		
			Mio. DM				v. H. $\frac{\text{Sp. 6}}{\text{Sp. 4+6}}$
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8
18	122	Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Leistungen der freien Berufe (§ 12 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 UStG)	600	399	330	218	35,5
19	91	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden (§ 82a EStDV)	320 ⁴⁾	136	400 ²⁾	170	55,6
20	48 der Anlage 3	Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für Behinderte (§ 3 Nr. 11 KraftStG)	150 ⁴⁾	—	100 ³⁾	—	40,0
		Summe			3 152	1 415	
		<i>nachrichtlich:</i> Gesamtbetrag der Steuervergünstigungen des 9. Subventionsberichts	33 289	15 713			
		Kürzungen in v. H. des Gesamtbetrages der Steuervergünstigungen					8,6

¹⁾ im 9. Subventionsbericht nicht mehr aufgeführt, da bereits abgebaut

²⁾ kumulierter Betrag

³⁾ nicht mitaddiert

⁴⁾ in den Anlagen 2 und 3 ungekürzt dargestellt

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder
in den Jahren 1977 bis 1980 nach Aufgabenbereichen *)**

Bezeichnung	Finanzhilfen								
	1977 Ist		1978 Ist		1979 Soll		1980 Soll		Reg.-Entw.
	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	
	darunter: D = Darlehen								
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 260,3	14,3	1 349,8	13,2	1 582,4	12,6	1 620,9	12,6	
<i>D</i>	156,2	10,8	<i>D</i> 148,2	9,0	<i>D</i> 147,1	7,2	<i>D</i> 157,8	6,8	
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	1 641,4	18,6	2 501,0	24,4	2 938,7	23,4	2 723,1	21,1	
<i>D</i>	50,8	3,5	<i>D</i> 85,1	5,1	<i>D</i> 96,4	4,7	<i>D</i> 81,0	3,5	
III. Verkehr	496,3	5,6	533,2	5,2	541,3	4,3	732,5	5,7	
<i>D</i>	9,4	0,7	<i>D</i> 14,7	0,9	<i>D</i> 6,7	0,3	<i>D</i> 1,0	0,0	
IV. Wohnungswesen	4 505,6	51,0	4 931,7	48,1	6 546,2	52,1	6 883,0	53,4	
<i>D</i>	1 225,7	85,0	<i>D</i> 1 408,4	85,0	<i>D</i> 1 807,1	87,8	<i>D</i> 2 081,2	89,7	
V. Sparförderung (Wohnungsbauprämie)	928,7	10,5	933,1	9,1	950,2	7,6	934,4	7,2	
Summe der Finanzhilfen I. bis V.	8 832,3	100	10 248,8	100	12 558,8	100	12 893,9	100	
<i>D</i>	<i>D</i> 1 442,1	<i>D</i> 100	<i>D</i> 1 656,4	<i>D</i> 100	<i>D</i> 2 057,3	<i>D</i> 100	<i>D</i> 2 321,0	<i>D</i> 100	

*) Übersicht aus dem 8. Subventionsbericht übernommen, vgl. hierzu Tz. 13.

Anlage 7

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Gemeinden
in den Jahren 1974 bis 1976 nach Aufgabenbereichen *)**

Bezeichnung	Finanzhilfen					
	1974 Ist		1975 Soll		1976 Soll	
	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	133,6	17,1	120,0	15,9	103,9	12,7
	<i>D</i> 1,5	0,5	<i>D</i> 0,0	0,0	<i>D</i> 0,0	0,0
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	113,3	14,5	105,6	14,0	129,4	15,8
	<i>D</i> 8,6	3,0	<i>D</i> 8,3	3,0	<i>D</i> 3,3	1,3
III. Verkehr	21,5	2,8	30,2	4,0	64,8	7,9
	<i>D</i> 0,0	0,0	<i>D</i> 3,5	1,3	<i>D</i> 3,1	1,2
IV. Wohnungswesen	447,3	57,4	453,5	60,2	475,2	57,8
	<i>D</i> 242,2	85,2	<i>D</i> 267,1	94,8	<i>D</i> 245,9	95,8
V. Sonstige Finanzhilfen (u. a. für Freie Berufe, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Verbraucherberatungsstellen)	63,9	8,2	44,3	5,9	47,5	5,8
	<i>D</i> 31,9	11,3	<i>D</i> 2,5	0,9	<i>D</i> 4,3	1,7
VI. Summe der Finanzhilfen I. bis V.	779,6	100	753,6	100	820,8	100
	<i>D</i> 284,2	100	<i>D</i> 281,4	100	<i>D</i> 256,6	100

*) Wegen der untergeordneten Bedeutung der Gemeinde-Finanzhilfen im Verhältnis zu den Finanzhilfen von Bund und Ländern ist von einer weiteren Untersuchung durch ein Forschungsinstitut abgesehen worden. Die Finanzhilfen der Gemeinden dürften sich schätzungsweise auf dem Niveau der bisherigen Untersuchungsergebnisse bewegen.

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan
in den Jahren 1981 bis 1983 (Darlehen)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1981 Ist	1982 Ist	1983 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—
	—			
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)			
1	Darlehen für Investitionen für kleine und mittlere gewerbl. Unternehmen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ aus 1/862 01 6/862 61	1 023,1	793,6	1 060,0
2	Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (Handel, Handwerk, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) sowie Unternehmen des Kleingewerbes bei Existenzgründungen von Nachwuchskräften, standortbedingten Investitionen und Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen aus 1/862 01 6/862 61	918,5	763,4	970,0
3	Förderung betrieblicher Ausbildungsstätten sowie richtungweisender Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen aus 1/862 01	7,9	3,9	10,0
4	Kredite an Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen aus 1/862 01	16,3	16,4	23,0
5	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Presseunternehmen aus 1/862 01	17,4	5,9	12,0
6	Förderung der Einführung der Elektronischen Datenverarbeitung bei kleinen und mittleren Unternehmen aus 1/862 01	37,4	3,5	—
7	Bildung und Erhöhung von Haftungsfonds der Kreditgarantiegemeinschaften (Haftungsdarlehen) der mittelständischen Wirtschaft, freien Berufen und Beteiligungsgarantiegemeinschaften aus 1/862 01	4,0	6,0	8,0
8	Ausbau und Rationalisierung von Seehafenbetrieben 1/862 03	31,3	38,3	45,0
9	Förderung der Reinhaltung der Luft 1/862 11 1/862 62	61,3	88,8	155,0
10	Auftragsfinanzierung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Berlin (West) 2/862 14	28,4	12,3	39,4
11	Förderung der Westberliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitionskrediten 2/862 11	573,3	520,1	510,0
12	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) (Ausstellungen, Messen usw.)	2,5*)	2,5*)	2,5*)

*) Zuschüsse

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1981 Ist	1982 Ist	1983 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
13	Verbesserung der Kapitalstruktur gewerblicher Unternehmen in Berlin (West) durch Beteiligungen und beteiligungsähnlicher Rechte, Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen sowie Ausgleich von Verlusten	62,7	51,3	20,0
	2/831 21			
	2/831 22			
	2/831 23			
	2/862 13			
14	Inanspruchnahme von Gewährleistungen (nach Abzug der Rückflüsse und Einnahmen an Vergütungen)	0,1	0,1	5,0
	4/870 01			
15	Wiederaufbauprogramm (Wiederaufbau und Neubau von Geschäftshäusern in Berlin (West)	2,7	0,1	—
	2/862 15			
	Summe II	2 786,9	2 306,2	2 859,9
	III. Verkehr			
16	Förderung des Neubaus von Schiffen sowie Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschifffahrt (Partikuliere und Kleinreeder)	6,7	2,8	5,0
	aus 1/862 01			
	Summe III	6,7	2,8	5,0
	IV. Wohnungswesen			
	—			
	Summe der Finanzhilfen I.—IV.	2 793,6	2 309,0	2 864,9

Methodische Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes

Grundlage für die Abgrenzung bildet die Vorschrift des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

- „(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.
- (2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die
1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
 2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
 3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen
- dienen.
- (3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.
- (4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

Abgrenzung gegenüber anderen Hilfen des Staates

Sozialleistungen: Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen vom 2. Mai 1967 (zu BT-Drucksache V/1678) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen.“ Andererseits weist der Ausschuß darauf hin, daß im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im jährlichen Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“.

Bahn und Post: Aus § 12 StWG ergibt sich, daß über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Die Bundesregierung hat hieraus abgeleitet, daß Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost nicht als Finanzhilfen anzusehen sind, weil Bahn und Post trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sind. Zudem sind die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost überwiegend als Teil der Verkehrs- bzw. Kommunikations-Infrastruktur anzusehen, die nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Beteiligungen: Auch spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Sie sind insoweit nicht als Subventionen anzusehen.

Allgemeine Staatsaufgaben: Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es auch zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der *speziellen Aufgabenstellung* von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. Hier werden in einigen Veröffentlichungen z. B. auch staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. beim Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung. Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben Post und Eisenbahn insbesondere Straßen- oder Kanalbaubau, ist weitgehend nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind.

Forschungsförderung: Hinsichtlich der Förderung von Forschung und Entwicklung neuer Technologien wird die seit dem Dritten Subventionsbericht benutzte Abgrenzung der produktivitäts- und wachstumsfördernden Finanzhilfen gegenüber der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung beibehalten. Entsprechend der Begriffsbestimmung in § 12 StWG werden nur solche Förderungsmaßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung

neuer Technologien als Finanzhilfen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dies trifft nur auf die sog. marktnahe Förderung (im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme) zu. Es handelt sich dabei um Projekte, bei denen der Staat sich in der Regel bis zu 50 v. H. an den Projektkosten beteiligt. Bei erfolgreicher Markteinführung sind die öffentlichen Mittel im allgemeinen zurückzuzahlen. Im Subventionsbericht werden deshalb ausnahmslos marktnahe Entwicklungsvorhaben und -bereiche erfaßt. Darüber hinaus sind auch die indirekt spezifischen Maßnahmen auf den Gebieten der externen Vertragsforschung, der technologieorientierten Unternehmensgründungen und des Sonderprogramms Anwendung der Mikroelektronik in den Subventionsbericht einbezogen worden.

VGR-Abgrenzung: Verschiedene Abgrenzungsprobleme ergeben sich aus der Form der Wirtschaftsförderung. So liegt z. B. dem in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendeten Subventionsbegriff¹⁾ als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, daß es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muß. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen bei Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen.

Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen. Die Abgrenzung der Finanzhilfen im Subventionsbericht erfolgt von der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Subventionsmaßnahmen, so daß der formalen Abgrenzung der VGR nicht gefolgt wird.

Bürgschaften: Ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund sind Bundesbürgschaften. Mit ihrer Hilfe können in bestimmten Fällen staatliche Förderzwecke erreicht werden, ohne dafür Haushaltsmittel einsetzen zu müssen. Die ökonomische Förderwirkung von Bundesbürgschaften, die den Unternehmen die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erleichtern, ist der von Subventionen ähnlich. Deshalb wäre zu erwägen, diese in den Subventionsbericht aufzunehmen. Dabei ergibt sich das Problem, die ökonomischen Förderwirkungen zu quantifizieren. Diese entsprechen keineswegs dem gesamten Eventualverpflichtungsvolumen der

Bundesbürgschaften, sondern nur dem evtl. Zinsvorteil bzw. der evtl. erleichterten Kreditaufnahme. Diese Vorteile sind nicht quantifizierbar, zumal keine Geldleistungen abfließen, solange der Bund nicht in Anspruch genommen wird. (Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen „Finanzbericht“ dargestellt).

Steuervergünstigungen: Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Die Beurteilung des Sinns und der Notwendigkeit bestimmter steuerlicher Ausnahmetatbestände muß jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden, wobei es häufig schwierig ist, zwischen systematisch oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und den für den Bericht bedeutsamen subventionspolitischen *Ausnahmeregelungen* zu unterscheiden (vgl. dazu die im 8. Subventionsbericht, Tz. 14, dargestellten Beispiele).

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell um so weniger als Subvention angesehen, je größer der Kreis der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge, sind daher nicht als Subventionen anzusehen. Nach der seit dem 6. Subventionsbericht enger gefaßten Begriffsbestimmung werden steuerliche Ausnahmeregelungen dann nicht mehr als Steuervergünstigungen aufgeführt, wenn sie die (weit) überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen (z. B. der Arbeitnehmer- und der Weibnachtsfreibetrag).

Die durch die veränderte Begriffsbestimmung entfallenen Steuervergünstigungen werden weiterhin in der gesonderten Anlage 3 aufgeführt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß jede einzelne Steuervergünstigung nur im Rahmen der Gesamtförderung eines Bereichs durch den Staat bewertet werden kann.

Am Beispiel der *wohnungspolitischen Instrumente* soll die Schwierigkeit der Zuordnung steuerlicher Subventionen verdeutlicht werden:

Durch die Ausgestaltung der Normalbesteuerung können, neben den gezielten Subventionen im Wohnungsbereich, weitere Wirkungen entstehen, die oft übersehen werden. Daher werden die Vorteile bestimmter Instrumente (die als Subventionen gekennzeichnet werden) oft überschätzt. Auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft hat in seinem Gutachten „Probleme der Wohnungswirtschaft“ zu Recht auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Subventionsbegriff in diesem Zusammenhang zu relativieren:

„Die Begünstigungswirkungen des Steuerrechts entstehen im wesentlichen nicht durch gezielte steuerliche Subventionen, die politisch so gewollt sind. Sie resultieren vielmehr aus dem Zusammenwirken verschiedener Elemente der Normalbesteuerung, die bei geschickter und systematischer

¹⁾ Vgl. dazu Statistisches Bundesamt, Konten und Standardtabellen 1981, Fachserie 18, Reihe 1, S. 93 sowie BMWi-Studienreihe 39: Die Übertragungen und Subventionen an private Haushalte und Unternehmen, Bonn, April 1983.

Ausnutzung besondere wirtschaftliche Vorteile ermöglichen²⁾“.

Die Zuordnung des erweiterten *Schuldzinsenabzugs* für selbstgenutzte Häuser zu den Steuerver-

²⁾ Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft, Probleme der Wohnungswirtschaft, abgedr. in BMWi — Studienreihe 35. Bonn, März 1982, S. 22.

günstigungen beruht auf der Methode der Ermittlung des Nutzungswertes dieser Häuser.

Nichtsteuerliche Sonderabgaben, zu denen der *Kohlepfennig* zählt, werden wie alle anderen vom Staat als Hoheitsträger veranlaßten Geldleistungen, die von einer abgrenzbaren Gruppe (Haushalte, Unternehmen) zur Finanzierung einer besonderen Aufgabe nach dem Gruppennützigkeitsprinzip geleistet werden, nicht als Subventionen erfaßt.

Anlage 10

Subventionskodex der Länder *) vom 7. Juli 1982

Grundsätze bei der Gewährung von Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und Gewährleistungen an die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Subventionskodex).

I.

Bund, Länder und kommunale Gebietskörperschaften haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der Ziele der Sozialen Marktwirtschaft wirtschafts-, finanz- und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen grundsätzlich so zu gestalten, daß die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ohne Gewährung öffentlicher Hilfen langfristig gesichert und die unternehmerische Entscheidungsfreiheit, Risikobereitschaft und Innovationsfähigkeit der Unternehmen gestärkt werden.

Die Bewältigung des mit einer dynamischen Wirtschaft verbundenen Strukturwandels ist in erster Linie Aufgabe der Unternehmen. Staat und Kommunen sollen diesen Strukturwandel erleichtern und fördern, indem sie für den Wirtschaftsablauf günstige Rahmenbedingungen setzen, insbesondere Anpassungshemmnisse abbauen und damit Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern.¹⁾

II.

Selbst bei entsprechender Gestaltung wirtschafts-, finanz- und gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen kann der marktwirtschaftliche Anpassungsprozeß zu unvermeidbaren volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Konsequenzen führen. In solchen Fällen dürfen Subventionen nur gewährt werden, wenn die jeweils angestrebten Ziele anders nicht oder in nicht ausreichendem Maße erreicht werden können.

Stets ist ein mit den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft vereinbares übergeordnetes öffentliches Interesse nachzuweisen.

III.

Subventionen sollen

- in möglichst geringem Maße in das Marktgeschehen eingreifen,

*) auch veröffentlicht in: Presseinformation 50/82 des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums

1) Satz 2 dieses Absatzes wurde gegen die Stimmen von Bremen und Nordrhein-Westfalen beschlossen, die beantragt hatten, diesen Satz wie folgt zu fassen:

Der Staat soll diesen Strukturwandel erleichtern und fördern, indem er vornehmlich für den Wirtschaftsablauf günstige Rahmenbedingungen setzt, Anpassungshemmnisse abbaut und günstige Entwicklungen, insbesondere die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen, fördert.

- in ihrem Subventionswert möglichst niedrig sein; der Subventionswert soll bei einzelbetrieblichen Hilfen in der Regel deutlich unter dem Eigenanteil des Subventionsempfängers liegen,
- in der Regel befristet, zeitlich degressiv gestaltet und in geeigneten Fällen mit einer Rückzahlungsverpflichtung versehen werden.

IV.

Bei der Gestaltung von Subventionen ist der Subventionszweck eindeutig, konkret und möglichst quantifiziert festzulegen, um

- die Subvention gegenüber anderen Subventionen abzugrenzen,
- die Fördertatbestände klarzustellen,
- Wirkungen und Zielerreichung messen zu können,
- überprüfen zu können, ob die Subvention abgebaut werden kann.

Um interne Zielkonflikte und solche zu anderen Bereichen nach Möglichkeit zu vermeiden, sind bei der Gestaltung von Subventionen in Frage kommende Alternativen darzustellen. Die besondere Eignung des gewählten Weges zur Zielerreichung ist hinreichend zu begründen. Dabei sind auch die Nebenwirkungen von Subventionen zu beachten.

V.

Um unerwünschte Rückwirkungen auf Markt- und Konkurrenzverhältnisse zu vermeiden, ist die unmittelbare Gewährung von Hilfen an einzelne Unternehmen (direkte Förderung) möglichst einzuschränken. Der Verbesserung der Ausstattung mit wirtschaftsnaher Infrastruktur oder der Gewährung von Steuervergünstigungen (indirekte Förderung) ist in geeigneten Fällen der Vorzug einzuräumen.²⁾

Erhaltungssubventionen sind unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten — Aspekte der nationalen Versorgungssicherheit ausgenommen — abzulehnen. Subventionen zur Anpassung und zur

2) Absatz 1 wurde gegen die Stimmen von Hamburg und Nordrhein-Westfalen beschlossen, die nachstehende Fassung beantragt hatten: Bei der Gewährung von Subventionen ist im Einzelfall zu prüfen, ob der direkten Förderung oder der indirekten Förderung der Vorzug zu geben ist. Entscheidend muß dabei die Effizienz der Förderung sein. Unerwünschte Rückwirkungen auf Markt- und Konkurrenzverhältnisse sollen vermieden werden.

Produktivitätssteigerung sind auf Ausnahmefälle zu beschränken,

- in denen volkswirtschaftliche Datenänderungen in ganzen Wirtschafts- und Produktionszweigen oder betriebsgrößenbedingte Wettbewerbsnachteile unvermeidbare Folgen haben, die sich mit Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzpolitik nicht befriedigend beseitigen lassen;
- in denen die zur Verbesserung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit erforderliche Forschung und Entwicklung von der Wirtschaft nicht aus eigener Kraft betrieben werden kann;
- durch die Entwicklungsrückstände in Fördergebieten abgebaut und Standortnachteile ausgeglichen werden können.

VI.

Subventionsbereiche bzw. einzelne Subventionen sollen — soweit möglich — eindeutig, ungeteilt und sachgerecht einzelnen Gebietskörperschaften zugeordnet werden.

Subventionen von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sind nach Zweck, Umfang und Bedingungen so aufeinander abzustimmen, daß

- stets nur der geringstmögliche Aufwand entsteht,
- die Zielsetzungen der einzelnen Subventionen miteinander vereinbar sind und
- ihre Wirkungen nicht im Widerspruch zueinander stehen.

VII.

Jede Subventionsgewährung ist mit der Verpflichtung zu periodischen Erfolgskontrollen zu verbind-

den. Dabei ist anzustreben, die Erreichung der Ziele und — nach Möglichkeit — auch die Wirkung der Instrumente im Rahmen von Erfolgskontrollen zu überprüfen, um die Subventionen ggfs. abzubauen oder zu überarbeiten.

VIII.

Eine Subvention soll nur eingeführt werden, wenn sie den Anforderungen dieses Subventionskodex Rechnung trägt.

Eine bestehende Subvention soll

- aufgehoben werden, wenn
 - der Subventionszweck erreicht oder aber nicht erreichbar ist,
 - sie als Dauersubvention nur der Erhaltung von Branchen oder Betrieben dient,
 - Erfolgskontrollen nicht durchgeführt werden,
 - ihr Zweck durch eine Änderung der Rahmenbedingungen oder durch Maßnahmen der indirekten Wirtschaftsförderung besser erreichbar ist,
- umgestaltet werden, wenn
 - der Eigenanteil des Subventionsempfängers zu niedrig ist,
 - sie nicht befristet, zeitlich degressiv gestaltet und — sofern dies möglich ist — mit einer Rückzahlungsverpflichtung versehen ist,
 - dadurch unerwünschte Nebenwirkungen vermieden werden können,
 - ihr Zweck nicht eindeutig, konkret und möglichst quantifiziert festgelegt ist,
 - sie die Konkurrenzsituation in unerwünschter Weise beeinflußt.

Anlage 11

Subventionskodex Einzelunternehmen *)
vom 30. Mai 1983

**Mindestanforderungen für staatliche Hilfen zur Sanierung von Einzelunternehmen
in Ausnahmefällen**

In der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland hat grundsätzlich der Markt zu entscheiden, welche Unternehmen sich im Wettbewerb behaupten können. Die Rettung von existenzbedrohten Unternehmen durch öffentliche Finanzierungshilfen ist prinzipiell nicht Aufgabe des Staates. Solche Hilfen stoßen in der Marktwirtschaft auf erhebliche Bedenken, da sie den Wettbewerb zu Lasten konkurrierender Unternehmen und deren Arbeitnehmer verfälschen, den Strukturwandel behindern und die Bemühungen zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen in der EG und der OECD beeinträchtigen können. Staatliche Finanzierungshilfen zur Rettung existenzbedrohter Unternehmen ziehen vielfach weitere staatliche Hilfen nach sich, schaffen zudem Berufungsfälle und können einen Subventionswettlauf der Gebietskörperschaften auslösen.

Staatliche Finanzierungshilfen zur Rettung existenzbedrohter, sanierungsfähiger Unternehmen kommen daher nur in Ausnahmefällen in Betracht und müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Die staatlichen Finanzierungshilfen dürfen nur vorübergehend und als Hilfen zur Selbsthilfe gewährt werden. Sie kommen daher nur für solche Unternehmen in Betracht, bei denen begründete Aussicht besteht, daß sie nach Überwindung akuter Schwierigkeiten sich im Wettbewerb wieder selbst behaupten können.
2. Unternehmen, Gesellschafter, Eigentümer und Gläubiger müssen ihre Möglichkeiten zur Sanierung voll ausschöpfen.
3. Für staatliche Hilfen müssen Gründe sprechen, die — z. B. regionalpolitisch oder arbeitsmarktpolitisch — von besonderer Bedeutung sind.

*) Von der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder beschlossen.

Die Erhaltung von Arbeitsplätzen in einem bestimmten Unternehmen rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Gewährung von Finanzierungshilfen.

4. Die für andere Unternehmen und Bereiche entstehenden Folgen einer etwaigen staatlichen Hilfe sind besonders zu berücksichtigen. Die Hilfe soll auch im Ausnahmefall nicht zu einer direkten oder indirekten Gefährdung von sonst am Markt konkurrenzfähig gebliebenen Unternehmen führen und die dortigen Arbeitsplätze in Mitleidenschaft ziehen.
5. Eine staatliche Hilfe darf nur zugesagt werden, wenn eingehend geprüft und beurteilt worden ist:
 - 5.1 Ist-Analyse auf der Grundlage bestätigter Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre und eines zeitnahen Zwischenabschlusses sowie von Auskünften über die aktuelle Unternehmenssituation.
 - 5.2 Unternehmenskonzept mit Finanzierungsplan, das insbesondere Auskunft gibt über die geplante Entwicklung, die voraussichtliche Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens sowie über die Beiträge aller Beteiligten.
 - 5.3 Soweit erforderlich, Stellungnahme eines unabhängigen Sachverständigen zum Unternehmenskonzept.
6. Eine Kapitalbeteiligung des Staates sollte als Sanierungshilfe ausscheiden.
7. Staatliche Hilfen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn eine ausreichende Prüfungszeit zur Verfügung gestanden hat.
8. Die Vorschriften der EG über die Notifizierung und über die Gewährung von staatlichen Beihilfen sind zu beachten.

Subventionskodex Stahl *)

**Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS der Kommission
vom 7. August 1981
zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der
Eisen- und Stahlindustrie**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absätze 1 und 2,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Als die Kommission am 1. Februar 1980 ihre Entscheidung Nr. 257/80/EGKS¹⁾ erließ, war durch die anhaltende Krise der Stahlwirtschaft die finanzielle Lage der meisten Stahlunternehmen schon soweit beeinträchtigt, daß sie die notwendige Umstrukturierung, insbesondere die Anpassung der Kapazitäten an die voraussichtliche Nachfrage, nicht durchführen konnten. Die Entscheidung bezweckte im wesentlichen eine Gemeinschaftsregelung einzuführen, nach der der Stahlindustrie für bestimmte, genau festgelegte Zwecke spezifische Beihilfen gewährt werden konnten, vorausgesetzt, daß sie die Umstrukturierung förderten, nach Dauer und Umfang begrenzt waren und keine unannehmbaren Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hatten. Beihilfen an Stahlunternehmen im Rahmen regionaler oder allgemeiner Beihilfesysteme bleiben weiterhin Artikel 67 EGKS-Vertrag in Verbindung mit Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag unterworfen.

Seither hat sich die Krise im Stahlsektor noch verschärft. Die Nachfrage nach den meisten Erzeugnissen ist rückläufig, und die Finanzlage der Unternehmen hat sich weiter verschlechtert. Die Notwendigkeit eines Kapazitätsabbaus und der Wiedergewinnung der Wettbewerbsfähigkeit ist um so dringlicher, als die Mitgliedstaaten sich zunehmendem Druck ausgesetzt sehen, zunächst ihrer eigenen Industrie zu helfen, bzw. um diese überhaupt am Leben zu erhalten. Dies vergrößert die Gefahr, daß die Beihilfen in einer Zeit, in der die Rückkehr zu höheren Preisen eine Grundvoraussetzung für die Erholung der Stahlindustrie ist, zu Preissenkungen oder zur Beibehaltung unrentabler Preise führen.

Außerdem ist klar geworden, daß die Umstrukturierung nur dann konsequent, gerecht und in sozial

annehmbarer Weise durchgeführt werden kann, wenn eine umfassende Beihilferegulierung der Gemeinschaft geschaffen wird, die sowohl den veränderten Umständen als auch den bei der Anwendung der Entscheidung Nr. 257/80/EGKS gesammelten Erfahrungen Rechnung trägt. Diese Regelung sollte zwar auch auf die bisherigen weitgespannten Ziele ausgerichtet sein; andererseits jedoch durch strengere Regeln, die eine degressive Staffelung der Beihilfen innerhalb einer bestimmten Frist vorschreiben, sicherstellen, daß die Umstrukturierung einschließlich des Kapazitätsabbaus so rasch durchgeführt wird, wie die Situation es nunmehr erfordert. Sie sollte außerdem sicherstellen, daß für alle der Stahlindustrie zugute kommenden Beihilfen die gleiche Behandlung nach einer einheitlichen Verfahrensregelung gilt, die sowohl spezifische Beihilfen d. h. solche, die aufgrund von Regelungen gewährt werden, deren Hauptzweck oder -wirkung die Förderung von Stahlunternehmen ist, als auch nichtspezifische Beihilfen abdeckt, also insbesondere im Rahmen allgemeiner oder regionaler Regelungen gewährte Beihilfen. Darüber hinaus sollten Wettbewerbsverzerrungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Eine so gestaltete, umfassende gemeinschaftliche Beihilfenregelung, die bestimmte Fristen vorsieht, ist neben den Maßnahmen zur Marktstabilisierung und den sozialen Maßnahmen, durch welche die Auswirkungen der Umstrukturierungsbemühungen auf die Beschäftigungslage aufgefangen werden sollen, ein unerläßliches Instrument der allgemeinen Politik die Gemeinschaft zur Sanierung der Stahlindustrie.

Somit steht die Gemeinschaft vor einem vom EGKS-Vertrag nicht vorgesehenen Fall, in dem sie dennoch handeln muß. Unter diesen Umständen ist die Heranziehung von Artikel 95 Absatz 1 des Vertrages geboten, um die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, die in den ersten Artikeln dieses Vertrages aufgestellten Ziele weiterzuverfolgen.

II

Damit die unbedingt erforderliche Umstrukturierung der Stahlindustrie unverzüglich in Angriff genommen und so schnell wie möglich durchgeführt werden kann, ist eine degressive Staffelung und schließlich die Einstellung der Beihilfen innerhalb bestimmter Fristen vorzusehen. Diese Fristen dürfen nicht nur für die Entscheidungen der Mitgliedstaaten gelten, die Beihilfen zu gewähren, sondern auch für die Zahlung der letzteren. Außerdem sollte zwischen verschiedenen Beihilfeformen unterschied-

*) Veröffentlicht auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 228/14 vom 13. August 1981

¹⁾ ABl. Nr. L 29 vom 6. 2. 1980, S. 5

den werden, um dann kürzere Fristen für solche Beihilfen festzusetzen, die den Wettbewerb stärker beeinträchtigen und die Umstrukturierung weniger begünstigen. Hinsichtlich der Fristen sollten gewisse Lockerungen möglich sein, damit Marktentwicklungen berücksichtigt und sich aus diesen Fristen extra ergebende unvorhersehbare nachteilige Folgen vermieden werden können.

Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß die Beihilfen nur für die Zwecke eingesetzt werden, für die sie genehmigt worden sind, und daß die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Umstrukturierungsmaßnahmen, verbunden mit einem Kapazitätsabbau, tatsächlich durchgeführt werden. Beihilfen sind zwar erforderlich, um die Umstrukturierung durchzuführen, sie sind jedoch mit dem Risiko erheblicher Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft behaftet. Deshalb müssen angemessene Überwachungsverfahren beschlossen werden, durch die sichergestellt wird, daß die Beihilfen die Wiederherstellung normaler Marktbedingungen nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht die Rückkehr zu Preisen, die es der Stahlindustrie ermöglichen, so bald wie möglich wieder aus eigener Kraft und ohne Beihilfen zu existieren.

Die Stahlindustrie muß die Forschungs- und Entwicklungsprogramme durchführen, die für ihre künftige Wettbewerbsfähigkeit und den technischen Fortschritt von zentraler Bedeutung sind. Für die Beurteilung der Beihilfen für diese Aktivitäten müssen geeignete Kriterien festgelegt werden.

Bei der Beurteilung der Beihilfen dürfen die Unternehmen nicht unterschiedlich behandelt werden, zumal nicht aufgrund ihrer Eigentumsverhältnisse, ob es sich nun um öffentliche oder private Unternehmen handelt. Die Vorschriften dieser Entscheidung finden demnach auch auf alle Beihilfeelemente der Finanzierungsmaßnahmen Anwendung, die von den Mitgliedstaaten zugunsten der öffentlichen Stahlunternehmen beschlossen werden. Hierzu gehören die Bereitstellung von Beteiligungskapital, die Abdeckung von Verlusten, der Verzicht auf Dividenden oder auf normale Erträge aus öffentlichen Geldern sowie Ausgleichsregelungen für finanzielle Belastungen durch die öffentliche Hand. Eine Prüfung derartiger Beihilfeelemente durch die Kommission darf nicht zu einer Kontrolle der wirtschaftlichen Ordnung der Mitgliedstaaten durch die Kommission führen.

III

Angesichts der Verschärfung der Krise in der Stahlwirtschaft und mit Rücksicht auf die strengeren Regeln, deren es zur Bewältigung dieser Krise bedarf, ist bei der Durchführung dieser Entscheidung eine engere Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erforderlich, sowohl was die ohne weiteres mit dem Vertrag vereinbarten Beihilfen, als auch was die strittigen Fälle betrifft. Unbeschadet der Maßnahmen, die sich aufgrund künftiger Entwicklungen als notwendig erweisen können, sollte diese Entscheidung wegen der gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen

Lage der Gemeinschaft im allgemeinen und der Lage der Stahlindustrie im besonderen bis zum 31. Dezember 1985 Anwendung finden, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes sicherzustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Alle Beihilfen zugunsten der Stahlindustrie, die, in welcher Form auch immer, von den Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln finanziert werden, können nur dann als Gemeinschaftsbeihilfen und somit als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn sie den allgemeinen Regeln des Artikels 2 und den Vorschriften der Artikel 3 bis 7 entsprechen. Solche Beihilfen dürfen nur in Übereinstimmung mit den in dieser Entscheidung vorgesehenen Verfahren in Kraft gesetzt werden.

(2) Der Begriff Beihilfe umfaßt die von Gebietskörperschaften gewährten Beihilfen sowie die möglicherweise in den Finanzierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten mittelbar oder unmittelbar von ihnen kontrollierter Stahlunternehmen enthaltenen Beihilfeelemente, die nach der normalen marktwirtschaftlichen Unternehmenspraxis nicht unter das haftende Kapital fallen.

Artikel 2

Allgemeine Regeln

(1) Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn

- das begünstigte Unternehmen bzw. die begünstigte Unternehmensgruppe ein zusammenhängendes, genau festgelegtes Umstrukturierungsprogramm durchführt, das die verschiedenen Umstrukturierungsmerkmale (Modernisierung, Kapazitätsabbau und gegebenenfalls finanzielle Neuordnung) umfaßt und geeignet ist, seine/ihre Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität ohne Beihilfen unter normalen Marktbedingungen wiederherzustellen;
- das betreffende Umstrukturierungsprogramm einen Abbau der Produktionskapazität des begünstigten Unternehmen bzw. der begünstigten Unternehmensgruppe und keine Erhöhung der Kapazität für die verschiedenen Erzeugnisgruppen, deren Markt sich nicht im Aufschwung befindet, bewirkt;
- Höhe und Intensität der den Stahlunternehmen gewährten Beihilfen schrittweise herabgesetzt werden;
- die Beihilfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändern;

— die Beihilfen spätestens am 1. Juli 1983 genehmigt werden und keine Beihilfezahlungen nach dem 31. Dezember 1985 erfolgen, mit Ausnahme von Zinszuschüssen und Bürgschaftszahlungen für Darlehen, die vor diesem Zeitpunkt gewährt wurden.

(2) Die Kommission kann, soweit dies mit den Zielen dieser Entscheidung vereinbar ist, bei der Prüfung der Höhe und Intensität der Beihilfevorhaben alle anderen dem betreffenden Unternehmen gegebenenfalls zuvor gewährten Beihilfen und alle von dem Unternehmen gegebenenfalls durchgeführten Umstrukturierungen berücksichtigen.

(3) Bei der Entscheidung über die ihr im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms unterbreiteten Beihilfeanträgen berücksichtigt die Kommission die besondere Lage der Mitgliedstaaten, die nur über ein einziges Stahlunternehmen verfügen, dessen Auswirkung auf den Gemeinschaftsmarkt geringfügig ist.

Artikel 3

Investitionsbeihilfen

(1) Beihilfen zur Förderung der Investitionstätigkeit in der Stahlindustrie können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn sie folgenden Kriterien entsprechen:

— Das in Betracht kommende Investitionsprogramm wurde der Kommission gemäß Entscheidung Nr. 22/66 der Hohen Behörde vom 16. November 1966 über die Auskunfterteilung der Unternehmen betreffend ihre Investitionen¹⁾, geändert durch Entscheidung Nr. 2237/73/EGKS²⁾, oder aufgrund einer späteren Entscheidung in den hierin vorgesehenen Fällen vorher gemeldet.

— Höhe und Intensität der Beihilfe rechtfertigen sich durch die unternommenen Umstrukturierungsanstrengungen unter Berücksichtigung der Strukturprobleme der Region, in der die Investition stattfinden soll, und beschränken sich auf das hierfür Notwendige.

— Das Investitionsprogramm liegt auf der Linie der in Artikel 2 festgelegten Kriterien sowie der Allgemeinen Zielsetzungen „Stahl“, unter Berücksichtigung einer etwaigen mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission hierzu.

(2) Die Kommission berücksichtigt bei der Prüfung dieser Beihilfen, inwieweit das betreffende Investitionsprogramm zu anderen Gemeinschaftszielen wie Innovation, Energieeinsparung und Umweltschutz beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, daß die Regeln des Artikels 2 und des vorstehenden Absatzes eingehalten werden.

¹⁾ ABl. Nr. 219 vom 29. 11. 1966, S. 3728/66.

²⁾ ABl. Nr. L 229 vom 17. 8. 1973, S. 28.

Artikel 4

Schließungsbeihilfen

(1) Beihilfen zur Übernahme der durch die teilweise oder völlige Schließung von Stahlunternehmen verursachten normalen Kosten können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar gelten.

(2) Als erstattungsfähige Kosten sind im Falle dieser Beihilfen anzusehen:

— Zahlungen an freigesetzte oder vorzeitig in den Ruhestand getretene Arbeitnehmer, soweit solche Zahlungen nicht gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c) oder Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages durch Beihilfen zu leisten sind;

— fällige Zahlungen an Dritte betreffend die Beendigung von Verträgen, insbesondere solcher über Belieferung mit Rohstoffen;

— Aufwendungen zur Wiederherrichtung des Geländes, der Gebäude und/oder der Infrastruktur eines geschlossenen Stahlwerkes für andere industrielle Zwecke.

(3) Schließungsbeihilfen, die in den bis zum 30. September 1982 mitgeteilten Programmen nicht vorgesehen sind, können ausnahmsweise und in Abweichung von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Kommission nach diesem Zeitpunkt gemeldet und über den 1. Juli 1983 hinaus genehmigt werden.

Artikel 5

Betriebsbeihilfen

(1) Beihilfen zur Förderung der Weiterführung bestimmter Unternehmen oder Betriebe können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar gelten, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

— Sie sind Bestandteil eines gemäß Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich festgelegten Umstrukturierungsprogramms.

— Sie sind auf höchstens zwei Jahre befristet, werden mindestens einmal jährlich schrittweise abgebaut und kommen nach dem 31. Dezember 1984 für Zahlungen nicht mehr in Betracht. Die Kommission kann jedoch in Ausnahmefällen und aufgrund eines von dem betreffenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß begründeten Antrags von der Zweijahresfrist Ausnahmen bewilligen, nachdem sie dazu die Stellungnahme der Mitgliedstaaten im Rat angefordert hat.

— Sie sind nach Umfang und Intensität auf das unbedingt Notwendige begrenzt, damit der Betrieb während der Umstrukturierung fortgeführt werden kann, und sind durch die zugrunde liegenden Restrukturierungsbemühungen unter Berücksichtigung der gegebenenfalls gewährten Investitionsbeihilfen gerechtfertigt.

(2) Bei der Prüfung derartiger Beihilfen berücksichtigt die Kommission die Schwierigkeiten, mit denen die in Betracht kommende(n) Produktionseinheit(en) sowie die betreffende(n) Region(en) zu kämpfen hat (haben), sowie die mittelbaren Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb in anderen Bereichen, insbesondere dem des Verkehrs.

Artikel 6 Notbeihilfen

(1) Als einstweilige Maßnahmen zur Rettung eines Unternehmens vorgesehene Notbeihilfen können, solange über ein Umstrukturierungsprogramm oder über die Stilllegung des Unternehmens noch nicht entschieden worden ist, nur insoweit als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbart gelten, als sie nach Art und Umfang zur Überwindung akuter sozialer Schwierigkeiten erforderlich sind.

Notbeihilfen haben eine Dauer von höchstens sechs Monaten und dürfen die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändern.

(2) Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 gilt Artikel 2 Absatz 1 nicht für Notbeihilfen.

(3) Notbeihilfen dürfen nach dem 31. Dezember 1981 nicht mehr genehmigt werden.

Artikel 7 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

(1) Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn das betreffende Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben eines der nachstehenden Ziele verfolgt:

- Senkung der Produktionskosten (einschließlich Energieeinsparung) oder Verbesserung der Produktivität;
- Verbesserung der Warenqualität;
- Verbesserung der Leistung der Stahlerzeugnisse und Erhöhung der Verwendungsmöglichkeiten von Stahl;
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit.

(2) Der Gesamtbetrag aller zu diesem Zweck gewährten Beihilfen beläuft sich auf höchstens 50 v. H. der beihilfefähigen Vorhabenskosten. Hiermit sind die Kosten gemeint, die unmittelbar mit dem betreffenden Vorhaben in Verbindung stehen; ausgeschlossen sind insbesondere alle Investitionskosten für Produktionsverfahren.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von allen Vorhaben zur Gewährung oder Änderung von Beihilfen gemäß

Artikel 3 bis 7 so rechtzeitig unterrichtet, daß sie sich hierzu äußern kann. Die Meldungen nach diesem Artikel sind bei der Kommission bis spätestens 30. September 1982 einzureichen. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme erst durchführen, wenn die Kommission ihre Zustimmung erteilt hat und alle ihre Bedingungen erfüllt sind.

(2) Die Kommission holt zu den ihr gemeldeten wichtigsten Beihilfevorhaben die Stellungnahme der Mitgliedstaaten ein, bevor sie eine diesbezügliche Entscheidung erläßt. Sie unterrichtet alle Mitgliedstaaten über jedes Beihilfevorhaben von ihrer Entscheidung.

(3) Stellt die Kommission, nachdem sie die Beteiligten zur Stellungnahme aufgefordert hat, fest, daß eine Beihilfe nicht mit den Bestimmungen der vorliegenden Entscheidung vereinbar ist, so unterrichtet sie den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Entscheidung. Sie trifft diese Entscheidung spätestens drei Monate nach Eingang der zur Beurteilung der betreffenden Beihilfe erforderlichen Auskünfte. Kommt ein Mitgliedstaat dieser Entscheidung nicht nach, so findet Artikel 88 des Vertrages Anwendung.

(4) Sind nach dem Tag des Eingangs der Meldung des betreffenden Vorhabens zwei Monate vergangen, ohne daß die Kommission das in Absatz 3 genannte Verfahren eröffnet oder in anderer Weise hierzu Stellung genommen hat, so dürfen die Maßnahmen in Kraft gesetzt werden, sofern der Mitgliedstaat zuvor die Kommission von seiner diesbezüglichen Absicht unterrichtet hat.

(5) Die Kommission handelt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jedes einzelnen Falles so schnell wie möglich.

Die Kommission nimmt zu Beihilferegelungen insgesamt Stellung; sie verlangt eine Meldung von Einzelfällen nur dann, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, daß eine Beihilfe mit den Vorschriften dieser Entscheidung übereinstimmt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission zweimal jährlich Bericht über die im vorausgegangenen Halbjahr geleisteten Beihilfezahlungen und über die während desselben Zeitraums insbesondere bezüglich der Umstrukturierung erzielten Ergebnisse. Die Berichte müssen außerdem Angaben darüber enthalten, welche finanziellen Maßnahmen die Mitgliedstaaten oder die regionalen bzw. lokalen Stellen für die staatlichen Stahlunternehmen getroffen haben. Sie werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf jedes Halbjahres in einer von der Kommission festzulegenden Form übermittelt.

Der erste Bericht betrifft die Beihilfezahlungen des zweiten Halbjahres 1981.

Artikel 10

Die Kommission legt dem Rat regelmäßig Berichte über die Durchführung dieser Entscheidung vor, die auch der Unterrichtung des Parlaments dienen.

Artikel 11

(1) Die Kommission erstattet dem Rat spätestens zwei Monate vor Ablauf der für die Meldung der geplanten Beihilfemaßnahmen und der diesbezüglichen Zahlungen vorgesehenen Fristen Bericht über die Entwicklung der Preise für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnisse.

(2) Mit einstimmiger Zustimmung des Rates kann die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses diese Entscheidung zum geeigneten Zeitpunkt, insbesondere aufgrund neuer Orientierungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken auf dem Stahlsenktor ändern.

Artikel 12

1. Änderung der Fristen

Hält es die Kommission aufgrund der Entwicklung des Marktes und des Preisniveaus für Stahlerzeugnisse für notwendig, die in den Artikeln 2, 5, 6 und 8 Absatz 1 vorgesehenen Frist zu ändern, so holt sie die einstimmige Zustimmung des Rates dazu ein.

Hat der Rat binnen einer Zweimonatsfrist nach Antragstellung der Kommission nicht einstimmig entschieden, so erfolgt bei der Anwendung der Artikel 78, 78 b und 78 d die Zustimmung mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 28 Absatz 4 des Vertrages.

2. Sonderfälle nichtspezifischer Beihilfen

Die Kommission kann nach demselben Verfahren wie in Absatz 1 Ausnahmebestimmungen zu dieser Entscheidung erlassen, um zu vermeiden, daß nach dem 1. Juli 1983 die Anwendung dieser Entscheidung auf nichtspezifische, insbesondere zum Zwecke der Energieeinsparung und des Umweltschutzes, erlassene Beihilferegeln zu mit dieser Entscheidung nicht beabsichtigten Folgen für die Stahlunternehmen führt, wobei die in Artikel 2 Absatz 1 erster bis vierter Gedankenstrich enthaltenen Grundsätze weiterhin Anwendung finden würden.

Artikel 13

Diese Entscheidung tritt an die Stelle der Entscheidung Nr. 257/80/EGKS.

Die Verfahrensvorschriften der genannten Entscheidung gelten jedoch weiterhin für die gemeldeten Beihilfevorhaben, bei denen die Kommission die Beteiligten bereits vor Inkrafttreten dieser Entscheidung zur Stellungnahme aufgefordert hatte.

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1985.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. August 1981

Für die Kommission
F. H. J. J. ANDRIESEN
Mitglied der Kommission

Anlage 13

Übersicht über veröffentlichte, vergebene und geplante Forschungsaufträge, in denen auch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Zeitraum 1981 bis 1984 Gegenstand der Untersuchung sind**I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten***a) Abgeschlossene Untersuchungen*

1. Agrarsoziale Sicherung im EG-Vergleich (1980, K. J. Eggers, Universität Göttingen, veröffentlicht in Schriftenreihe des BML — Angewandte Wissenschaft, Heft 238, Münster-Hiltrup 1980)
2. Entwicklungschance ländlicher Räume (1981, M. Sättler, Prognos A. G., Basel, veröffentlicht in Schriftenreihe des BML — Angewandte Wissenschaft, Heft 247, Münster-Hiltrup 1981)
3. Bewertung wasserwirtschaftlicher Infrastruktur (1981, J. Klaus, H.-J. Lindstadt, W. Pflüger, Volkswirtschaftliches Institut der Universität Erlangen, veröffentlicht in Schriftenreihe des BML — Angewandte Wissenschaft, Heft 258, Münster-Hiltrup 1981)
4. 10 Jahre Bodengewinnbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft (1982, R. Kleeberg, veröffentlicht in Schriftenreihe des BML — Angewandte Wissenschaft, Heft 261, Münster-Hiltrup 1982)
5. Konzepte und Maßnahmen einer stabilisierungsorientierten Entwicklungssteuerung für periphere ländliche Räume in der Bundesrepublik Deutschland (1982, J. Uhlmann, GEWOS Hamburg, veröffentlicht in Schriftenreihe des BML — Angewandte Wissenschaft, Heft 268, Münster-Hiltrup 1982)
6. Die Konzentration in der tierischen Produktion (1982, W. Grosskopf, Institut für Agrarpolitik der Universität Stuttgart-Hohenheim, M. Köhne, Institut für Agrarökonomie der Universität Göttingen, veröffentlicht in „Landwirtschaft — Angewandte Wissenschaft“, Reihe A, Heft 269, Münster-Hiltrup 1982)
7. Struktur und Entwicklung des Nord-Süd-Gefälles landwirtschaftlicher Einkommen (1982, W. Henrichsmeyer, Institut für Agrarpolitik der Universität Bonn, Veröffentlichung geplant in Schriftenreihe des BML — Angewandte Wissenschaft, Münster-Hiltrup 1983)
8. Die Wirkungen der gemeinsamen Agrarpolitik auf Einnahmen, Ausgaben und innergemeinschaftliche Verteilung des Haushalts der EG (1983, G. Schmitt, V. Petersen, Institut für Agrarökonomie der Universität Göttingen, Veröffentlichung geplant in Schriftenreihe des

BML — Angewandte Wissenschaft, Münster-Hiltrup 1983)

9. Möglichkeiten der Erfolgskontrolle für ausgewählte agrarstrukturelle Maßnahmen (L. Wilstacke, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode)
 10. Vergleichende Untersuchung der Wirkungen der Ausgleichszulage in ausgewählten benachteiligten Gebieten der Europäischen Gemeinschaft (ab 1980, U. Langendorf, W. Peters, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode)
- b) Laufende Untersuchungen*
11. Analyse der Auswirkungen einzelbetrieblicher Förderungsmaßnahmen auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in ausgewählten Regionen Niedersachsens (Fallstudie) (K. Klare, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode)
 12. Methodische Ansätze für eine sachliche und räumliche Schwerpunktbildung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aus der Sicht des Bundes (E. Neander, L. Wilstacke, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode)
 13. Auswirkungen von Maßnahmen der staatlichen Agrarpolitik auf den landwirtschaftlichen Strukturwandel (W. Peters, R. Plankl, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode)
 14. Möglichkeiten einer Begrenzung der Konzentration der landwirtschaftlichen Produktion (H. Doll, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode)
 15. Kurz- bis mittelfristige Wirkung politischer Maßnahmen auf die personellen Einkommensverteilung in der Landwirtschaft (W. Peters, R. Plankl, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode)
 16. Nutzen-Kosten-Untersuchung über kapazitätswirksame Maßnahmen zugunsten der Fischwirtschaft (Treuarbeit AG, Hannover)

17. Begleitkontrolle der wasserwirtschaftlichen Großbaumaßnahme „Umstrukturierung Absberg“ (ab 1982, Gesellschaft für Landeskultur GmbH, München)
18. Kosten der Arbeitslosigkeit versus Kosten des Verbleibens in der Landwirtschaft (1982, Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH, Hamburg)
19. Nutzen-Kosten-Überlegungen zur Entwicklung der EG-Agrarpolitik bei ausdrücklicher Berücksichtigung des Ziels „Versorgungssicherung mit Nahrungsmitteln“ (1982, S. Tangermann, H. de Haen, G. Sohn, Institut für Agrarökonomie der Universität Göttingen, W. Grosskopf, Institut für Agrarpolitik der Universität Stuttgart-Hohenheim)
20. Kosten der Agrarpolitik (seit 1979, K. Meinhold, H. Schrader, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode)

II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

a) Abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Erfahrungen mit dem Programm zur Förderung der technologischen Erstinnovation (IFO-München).
2. Staatliche Einflußnahme auf die Bauwirtschaft — eine Analyse der Jahre 1965—1978 (DIW-Berlin).
3. Möglichkeiten zur langfristigen Verbesserung der Struktur der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland mit verschiedenen Teilstudien (DIW-Berlin, RWI-Essen, EWI-Köln).
4. Die Umverteilungswirkungen der Staatstätigkeit bei den wichtigsten Haushaltstypen, Teil II (RWI-Essen).
5. Rückwirkungen sozialpolitischer Maßnahmen der Tarifpartner und des Staates zugunsten bestimmter Erwerbstätigen Gruppen auf den Arbeitsmarkt (IfW-Kiel).
6. Erfolgskontrolle der Wertschöpfungspräferenz nach dem Berlin FG (DIW-Berlin)
7. Analyse der strukturellen Entwicklung der deutschen Wirtschaft (DIW-Berlin, HWWA-Hamburg, IFO-München, IfW-Kiel, RWI-Essen).
8. Auswirkungen der Agrarpolitik der EG auf den Agrarhandel mit Drittländern (IfW-Kiel).
9. Belastungswirkungen der Umsatzsteuer (IAW-Tübingen).
10. Untersuchung der steuerlichen Einflüsse auf die Investitionstätigkeit (IFO-München).

11. Modellrechnungen für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Umverteilungswirkungen staatlicher Maßnahmen (RWI-Essen).
12. Hemmnisse und Hilfen für die Unternehmensgründungen (IFO-München, Forschungsinstitut Köln).
13. Abschätzung der quantitativen Wirkung von Energieeinsparmaßnahmen (IFO-München).

b) Zur Zeit bearbeitete Forschungsaufträge

1. Die Umverteilungswirkungen der Staatstätigkeit bei den wichtigsten Haushaltstypen, Teil III (RWI-Essen).
2. Strukturelle Auswirkungen des Steuersystems (IFO-München, IAW-Tübingen).
3. Die gruppenspezifische Be- und Entlastung von Klein-, Mittel- und Großunternehmen durch staatliche Abgaben und Transferzahlungen (Forschungsinstitut Mainz).
4. Auswirkungen gesetzlicher, tarifvertraglicher und freiwilliger Regelungen im Sozialbereich auf die Unternehmensgrößenstruktur (Forschungsinstitut Köln).
5. Beeinflussung der Energienachfrage durch organisatorische und institutionelle Innovationen (Prognos).
6. Strukturbericht 1983

III. Wohnungswesen

a) Abgeschlossene Untersuchungen

1. Planspiel zum Gesetzentwurf über den Abbau der Fehlsubventionierung von Sozialwohnungen einschließlich Modellstudien „Anpassung von Sozialmieten“ (Gesellschaft für Wohnungs- und Siedlungswesen mbH, Hamburg)
2. Empirische Grundlagen und Vorschläge für die künftige Modernisierungspolitik (Gesellschaft für Wohnungs- und Siedlungswesen, mbH, Hamburg, und Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt)
3. Die Eigentumsbildung im Wohnungsbau (Infra-test Wirtschaftsforschung GmbH, München)
4. Kommunale Wohnungspolitik (Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt)
5. Gesamtförderungsbudgetanalyse Berlin (Institut für Stadtforschung, Berlin)
6. Regionale Wohnungsmarktanalyse Berlin (Gesellschaft für Wohnungs- und Siedlungswesen mbH, Hamburg)
7. Regionale Wohnungsmarktanalyse „Mittlerer Neckar“ (Gesellschaft für Wohnungs- und Siedlungswesen mbH, Hamburg)

8. Wohngeld und sozialer Wohnungsbau (Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mbH, Bonn, Abteilung Forschung)
9. Der Einkommensvorteil wohnungspolitischer Subventionen (Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mbH, Bonn, Abteilung Forschung)

b) Veröffentlichungen

Die Eigentumsbildung im Wohnungsbau (BMBau, Schriftenreihe Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik, Heft: 07.014)

c) Laufende Untersuchungen

1. Analysen zum Gebrauchtwohnungsmarkt (InfraTest Sozialforschung, GmbH, München)
2. Analyse und Prognose der Nachfrage nach Miet- und Eigentümerwohnungen (Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München)

IV. Regionalförderung (Monographien)

1. Regionale Wirtschaftsförderung in der EG: Anreize für die gewerbliche Wirtschaft, Hrsg. D. Yuill, K. Allen, C. Hull, Schriften des Wissenschaftszentrums Berlin, Bd. 29, Königstein/Ts. 1981
2. European Regional Incentives 1982, Hrsg. D. Yuill, K. Allen, Glasgow 1982

V. Sonstiges

Laufende Untersuchung

Bestandsaufnahme des Vergünstigungswesens für Behinderte mit kritischer Würdigung und Lösungsvorschlägen (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln)